<36616253660013

<36616253660013

Bayer. Staatsbibliothek

N: 237.
Exeg. 753-3

Johann David Michaelis

Mosaisches Recht.

Dritter Theil.

Nebst einem

Anhang

von

der ältesten Geschichte der Pferde und Pferdezucht in Palästina und den benachbarten Ländern, sonderlich Egypten und Arabien.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Mit Kaiserlichem Allerhöchst-Gnädigsten Privilegium.

Reutlingen,
bey Johannes Grözinger, 1785.

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München
MONACENSIS

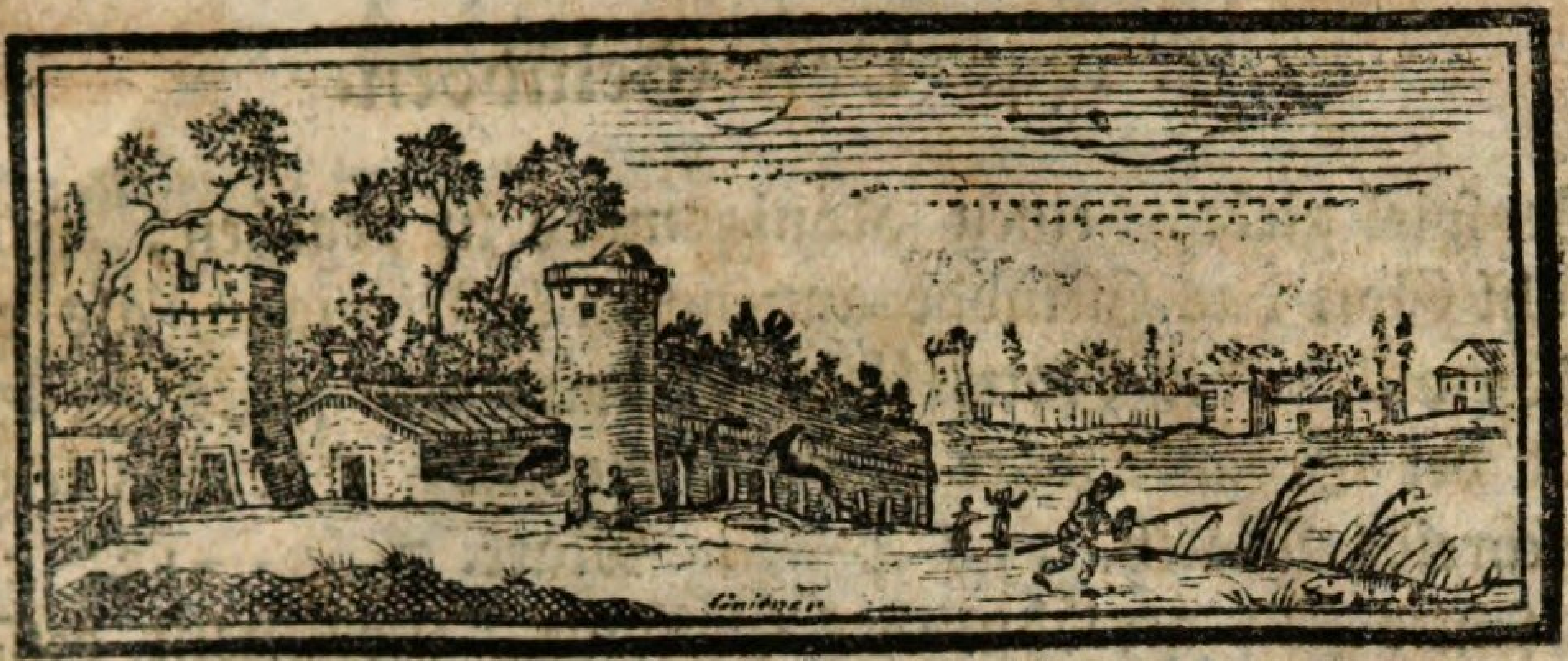

Von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 144.

Von Gelübden überhaupt. Sie werden als gültig und von Gott acceptirt angesehen.

Wo die Gottheit sich nicht ausdrüklich erkläret hat, ob sie menschliche Gelübde acceptire, kann es, auf das zurükhaltendste zu reden, doch nicht anders als sehr zweifelhaft seyn, ob Gott Gelübde annehme. Sollte er es nicht thun, so kann man aus ihnen nicht die geringste Verbindlichkeit herleiten: denn nicht aus einem Versprechen allein, sondern aus Versprechen des einen und Acceptation des andern entsteht Verbindlichkeit, die Zusage zu halten. Die göttliche Acceptation eines Gelübdes kann man nicht so gerade zum voraus setzen, da Gott von unsern Gelübden keinen Vortheil hat, und sie gemeiniglich Menschen eben so wenig Nutzen bringen. Wie? wenn jemand Gott ein Laster, eine Uebelthat gelobte, z. Ex. Ehebruch zu treiben, oder, wie uns eben die polnische Geschichte ein

Beyspiel giebt, einen Königsmord zu begehen, sollte wohl Gott das Gelübde annehmen? Niemand, als ein Bösewicht oder Gotteslästerer, wird dies sagen wollen, und der Gedanke wäre schon abscheulich. Christus selbst beschreibt Matth. 15, 4—6. Marc. 7, 9—13. ein zu seiner Zeit gewöhnliches Gelübde, vermittelst dessen man alles heiligte, womit man jemals seinen Eltern helfen könnte, als so gottlos, daß man es unmöglich für von Gott acceptirt halten könne. (*) Es ist aber genug, wenn man nur erst diese Ausnahme macht, die Gültigkeit der Gelübde so zu durchlöchern, daß ungewiß wird, ob sie auch nur einige Verbindlichkeit haben. Denn eine grosse Menge anderer Gelübde, ein Licht, das Menschen nüzlich werden könnte, unnützer Weise in einem leeren Gewölbe den Eulen zum Anstoß aufbrennen zu lassen; eine gewisse Summe jährlich zu Almosen auszugeben, die vielleicht künftig bey geänderten Glüksumständen unsere nächsten Angehörigen nöthiger haben, oder die Müßiggänger zu ihrem eigenen Schaden und zum Schaden der Gesellschaft nähren wird; oder nicht zu heyrathen, dem vom Schöpfer aus weisen Ursachen in die Natur gelegten Triebe zu widerstehen, und, so viel an uns ist, dazu beyzutragen, daß das menschliche Geschlecht nicht fortgepflanzt werde: möchten vielleicht vor dem Richterstuhl der philosophischen Moral als sündlich bestehen. Selbst das Fasten, wenn es nemlich wöchentlich einen Tag geschiehet, und in wahrer Enthaltung von Essen und Trinken bestehet, sehen erfahrne Aerzte als eine langsame Art von Selbstmord an: (**)

Krank-

(*) Siehe §. 293. des sechsten Theils.

(**) Richter, de jejuniorum noxis. Goettingae 1752. Diese Dissertation, die bisher vergeblich gesucht war, ist nun wieder zu haben, und in einer Sammlung, die den Titel hat, Georgii Gottl. Richter quatuor Dissertationes in usum Theologorum & Philologorum seorsim editae Goettingae, 1775. befindlich.

Krankheiten werden freilich nicht davon entstehen, aber das Altern des Leibes, d. i. das Zusammenfallen der Saftgefässe, wird früher erfolgen, und von dem ist wieder die Folge, daß man auch ohne Krankheit am marasmo senili stirbt. Jene gelobte in einem übereilten Augenblik, keine Spitzen mehr zu tragen: wenn nun aber in den Ländern, wo sich manche von Spitzenknütteln nähren, theure Zeit und Hungersnoth einfällt, (wir haben eben im vorigen Jahre (*) in solchen Ländern ein Beyspiel davon gehabt) hiesse es nicht, Gott gelobet, gerade dem besten und arbeitsamen Theil der Armen die nüzlichste Almosen zu entziehen? Es kann am Ende gar der Zweifel entstehen, der, wo die Gottheit sich nicht ausdrüklich über die Gelübde erkläret hat, sehr vernünftig ist: entweder ist das, was ich gelobe, das Beste, so ich in den und den Umständen thun könnte, oder es ist es nicht. In jenem Falle ist es ohnehin meine Pflicht, denn der vermuthliche Wille Gottes ist, thue, was nach deiner Erkenntniß das Beste ist; im andern Fall ist es Sünde, zu thun, was ich etwan einige Jahr nach geschehenem Gelübde nicht mehr als das Beste erkenne.

Dies alles sind Betrachtungen, die man in der theologischen und philosophischen Moral anstellen kann und soll, und freilich scheint es, daß im Neuen Testament gar keine Gelübde verbindend sind, weil sich Gott gegen uns nirgends erklärt hat, sie anzunehmen. Allein das Israelitische Volk hatte diese Erklärung von Gott selbst, obgleich ihm eben nicht angerathen wird, Gelübde zu thun. Bey dieser Erklärung Gottes waren die Gelübde der Israeliten verbindlich, und zwar nicht blos nach der Moral, sondern auch nach dem bürgerlichen Recht, und der Priester war befugt, über ihrer Erfüllung zu halten. Die Hauptstellen, die hiervon handeln, sind das 27ste

(*) 1775 in Sachsen, sonderlich im Erzgebürge.

Kapitel im dritten, und das 30ste im vierten B. Mose: desgleichen 5 B. Mos. 23, 21. 22. 23. 24.

Noch ein paar allgemeine Anmerkungen zu machen, so zeiget sich in den Gesetzen Mosis keine besondere Gunst für Gelübde, und auch keine besondere Abneigung: Dem Gesezgeber, und selbst dem Gott, der ihn sendet, scheint es ziemlich einerley zu seyn, ob man gelobe, oder es unterlasse. (*) Er ermahnt nirgends dazu, er redet etlichemal so von ihnen, als wenn sie übereilt seyn könnten, und spätere Bücher der Bibel haben so gar Warnungen gegen übereilte Gelübde. (**) Es scheint, Mose behalte sie als ein altes Herkommensrecht seines Volkes bey, und sorge nur dafür, daß nicht eines Dritten, des Vaters oder Ehemanns, Rechte durch sie gekränket werden, oder sie dem, der sie übereilt gethan hat, zu sehr zur Last fallen mögen, daher er auch eine Gewalt verordnet, die sie mildern oder abkaufen lassen kann. Dies ist ohngefähr die Seele seines Gesetzes. An manche Gelübde, die in spätern Zeiten gewöhnlich geworden sind, denkt er gar nicht, und verordnet auch deswegen nichts von ihnen. Das gewöhnlichste Gelübde, von dem er noch sonst oft beyläufig redet, und es als bekannt zum voraus setzet, (***) war, Gott ein Opfer zu versprechen, (eine Art von Gelübden, die wir jezt gar nicht mehr thun können:) durch andere Gelübde ward Gott, der damals ein sichtbares Heiligthum und Priester hatte, etwas geschenkt, oder eine dem gemeinen Wesen unschädliche Enthaltung, die noch dazu gemeiniglich nicht auf immer daurete, versprochen. Für ein Volk, das Gelübde dieser Art that, und nicht für eins, das sich etwan beyfallen liesse, eine ewige Jungfrauschaft zu geloben, giebt er seine Gesetze.

Dies

(*) 5 B. Mos. 23, 23.

(**) Prediger Salomons 5, 1—6.

(***) 3 B. Mos. 7, 16. 22, 23. 23, 38. 4 B. Mos. 15, 3. 8. 5 B. Mos. 12, 6. 11. 17.

Dies that er im Namen Gottes und auf göttlichen Befehl. Hierdurch hat sein Recht in Absicht auf die Gelübde einen gar merklichen Vortheil vor unsern Rechten. Gott allein kann authentisch erklären, ob er Gelübde annehme, oder nicht: und wenn er sie annimmt, aber nach einer gewissen Güte, und unter allerley bald zu nennenden Einschränkungen und Rechtswohlthaten, so beruhiget sich das Gewissen dabey. Allein ein von Gott nicht auktorisirter Gesezgeber kann nichts im Namen Gottes erlassen: er kann sich wohl, und das ist oft das klügste, um Gelübde ganz unbekümmert lassen, so lange sie keine Rechte eines Dritten, oder des gemeinen Wesens verletzen, und die ganze Frage von ihrer Verbindlichkeit den Moralisten und dem Gewissen anheim stellen; aber alsdann kann er auch dem kranken Gewissen durch keine Erlassungen zu statten kommen, und den Uebeln, die aus übereilten Gelübden bisweilen im Hauswesen entstehen, nicht auf eine das Gewissen beruhigende Weise vorbeugen. Dies alles ist blos dem Gesezgeber vorbehalten, der im Namen Gottes redet, und, daß er solches mit Recht thue, durch Wunder beweiset. Doch hier kommt es mir auf die Wahrheit der Sache nicht an, sondern blos auf ihre hypothetische Rechtmäßigkeit, weil ich nicht theologisch, sondern juristisch von Gelübden rede. Wenn ein protestantischer Fürst über Gelübde Gesetze machen wollte, so würde er zwar ganz wohl sagen können, wie im Gerichte gesprochen werden solle: allein dem Gewissen, dessen Schwachheiten und Kaprizen man nicht angreifen muß, wenn man nicht grössern Schaden anrichten will, würde er keine Beruhigung verschaffen können, so bald es mit seinen Erlassungen nicht zufrieden wäre. Er wird also am vernünftigsten handeln, dieses den Predigern zu überlassen, die, falls sie nicht abergläubisch sind, den Leuten von Kindheit an die in der That wichtige Lehre sagen müssen: alle eure Gelübde verbinden zu gar nichts, als blos zu dem, was ohne Gelübde schon eure Pflicht,

und von Gott befohlen ist, und dies bleibt wahr, so lange ihr im Neuen Testament keine Acceptation der Gelübde von Gottes Seite findet. Ein katholischer Gesezgeber würde, doch mit Hülfe der geistlichen Gewalt, leichter, wenn diese ihm aber zuwider ist, schwerer, zurechte kommen: denn der Pabst, oder wen der bevollmächtigte, würde Gelübde im Namen Gottes acceptiren oder erlassen, auch die Feyerlichkeiten festsetzen können, unter welchen die Gelübde gültig seyn sollen, oder nicht. Hierbey wird sich das Gewissen beruhigen, so lange es glaubt, daß der Pabst hierzu von Gott auktorisirt sey. Nur wenn es sich erkundiget, ob er dies auch durch solche Wunder bewiesen habe, als Moses seine Befehle, im Namen Gottes Gesetze zu geben, kann die Beruhigung wieder wegfallen.

§. 145.

Als wesentlich zum Gelübde wird erfodert, daß es mit dem Munde ausgesprochen sey. Eintheilung der Gelübde.

Moses scheint zur Gültigkeit eines Gelübdes als etwas wesentliches zu erfodern, daß es wirklich mit dem Munde ausgesprochen, und nicht blos im Herzen gethan sey. Er nennet es 4 B. Mos. 30, 3. 7. 9. 13. 5 B. Mos. 23, 23. zu wiederholtenmalen, **den Ausspruch der Lippen**, oder, **was aus eines Mund gegangen ist**, und derselbe Ausdruk kommt auch Ps. 66, 14. vor. Wenn also jemand blos im Herzen gelobet hatte, und es war nicht über seine Lippen gekommen, so scheint es, Gott acceptire dies Gelübde noch nicht, und sehe es blos als Vorsaz zu geloben, nicht aber als Gelübde selbst, an.

Diese Einschränkung ist gütig, und zu Verhütung vieler Aengstlichkeit bey gewissenhaften Personen nothwendig. Ist ein im Herzen gethanes Gelübde gültig, so wird man oft nicht recht zu unterscheiden wissen, ob das,

das, was man dachte, ein bloßer Vorsaz, oder ein wirklich vollzogenes Gelübde gewesen ist: hier sind also, recht so wie in einem bürgerlichen Kontrakt mit Menschen, Worte, völlig ausgesprochene Worte, nöthig, um nicht in einer Ungewißheit zu seyn, die desto marternder seyn würde, weil diesmal nicht ein sichtbarer Nebenmensch, der etwas von seinem Recht erlassen, oder gegen den man seine Nothdurft vorbringen könnte, auf die Erfüllung des Versprechens dringet, oder, wenn er nicht darauf dringet, schon durch sein Stilleschweigen das zweifelhafte Recht so gut als erlassen hat, sondern im Namen der immer stilleschweigenden und kein Wort sagenden Gottheit das Gewissen, selbst das zweifelnde Gewissen, die Erfüllung eines vielleicht nie geschehenen beschwerlichen Gelübdes fodert, und auf alle unsere Einwendungen blos mit einem fürchterlichen Stilleschweigen geantwortet wird. Ein anderesmal weiß man, eben aus Mangel deutlich ausgesprochener Worte, nicht eigentlich, was, und wie viel es war, das man Gott im Affekt und Uebereilung versprochen hatte. In beyden Fällen glaubt der Gewissenhafte, er müsse, wo etwas zweifelhaft ist, für Gott und gegen sich selbst sprechen, wenigstens gehe er dabey am sichersten: und daher kommt es, daß er oft ganz unvernünftige Dinge mit seiner grössesten Beschwerde leistet, oder von einem irrenden Gewissen beunruhiget und gefoltert wird. Bey einigen sehr gewissenhaften Gemüthern geht dies noch um viele Schritte weiter: sie sind zugleich hypochondrisch, und können Einfälle, die ihnen wider ihren Willen in einem plözlichen Augenblik ins Gemüth kommen, von Gelübden, was sie nicht wollen, von dem, was sie wollen, nicht unterscheiden; recht so, wie vor fünfzig oder hundert Jahren sich viele mit sogenannten hohen geistlichen Anfechtungen beschwert fanden, und über gotteslästerliche Gedanken ängstigten, die ihnen der Satan einschleudern sollte. Man schrieb Bücher davon, die bisweilen noch in Auktionen unter dem Titel, tela ignita Satanae, vor-

kommen, handelte in der Theologie von den hohen Anfechtungen, und gab Rathschläge, wie man dem Satan begegnen sollte, die man einmal ganz füglich unter dem Titel: **Vorschläge, stündlich und augenbliklich gotteslästerliche Gedanken zu haben**, sammlen könnte: denn je mehr ich mich vor einem Gedanken hüte, den ich als sehr fürchterlich ansehe, desto mehr wird er mir beyfallen. Der wunderliche Schall, **Xaldnipter**, ist mir sonst noch nie in meinem Leben in den Sinn gekommen, und ich erdichte ihn jezt zum erstenmal des Exempels wegen: wenn mir aber jemand weissagete, und ich glaubte es, ich würde in der Stunde den Krebs bekommen, in der mir fünfmal der Schall **Xaldnipter** beyfiele, so würde ich wachend nichts anders denken, als, Xaldnipter, und schlafend Xaldnipter träumen: und eben so wird, wer glaubt, er habe eine Sünde begangen, wenn ihm ein gotteslästerlicher Gedanke einfällt, stets gotteslästerliche Gedanken haben, und wer sich einzubilden anfängt, Einfälle von Gelübden, zu denen etwas in ihm Ja sage, seyen Gelübde, und verbinden ihn, nie vor thörichten Gelübden sicher seyn. Die Sache wird eine wahre und ernsthafte Gemüthskrankheit werden: er mag sich vornehmen, noch so sehr immer im Herzen Nein zu dem Einfall zu sagen, (fast so wie einer meiner besten Freunde, ein in Deutschland lebender Franzose, der für die Reinigkeit seiner Sprache sehr eifrig war, den Franzosen den Rath gab, bey jedem Germanismo, den sie hörten, ein Knipchen in die Tasche zu schlagen, oder eine Sottise dabey zu denken) so wird er doch stets mit Gelübden umschwärmt seyn, die er fürchtet gethan zu haben. Gegen dies Uebel, das wirklich viele tausend ins geheim martert, ist kein besseres Gegenmittel, als, gar kein Gelübde für gültig zu achten, das nicht laut und deutlich mit völligem Bewußtseyn ausgesprochen ist.

Moses

Moses erwähnt ein Paarmal bey Gelübden auch eines Eidschwurs, 4 B. Mos. 30, 11. 14. Allein bey diesen eidlichen Gelübden verordnet er eben die Rechtswohlthaten und Erlassungen, die bey gemeinen Gelübden statt hatten. Es scheint also, der Eid machte hier keinen Unterschied, oder grössre Heiligkeit des Gelübdes: denn so gut GOtt, der sich durch Mose authentisch erklärte, das Gelübde erlassen kann, eben so gut kann er auch den Eid erlassen. Hingegen war eine Art von Gelübden, die *Cherem* heißt, (im Deutschen pflegt dafür, **Bann**, **Verbannen**, **Verbannetes**, gesezt zu werden, aber ich behalte lieber bey einer uns ganz ausländischen Sache das Hebräische Wort) nach einem alten Herkommen heiliger und unerläßlicher, als alle andern. Moses sagt nirgends, was *Cherem* sey, und durch welche Feyerlichkeiten oder Ausdrücke es sich von andern Gelübden unterscheide, sondern sezt dies als eine bekannte Sache zum voraus: allein das sieht jedermann aus 3 B. Mos. 27, 21. daß ein Unterschied zwischen Cherem und Gelübde seyn müsse; denn, wenn jemand seinen Acker gelobet hat, und unterläßt die Loskaufung, so soll er Gott auf eben die Weise, wie der Acker des Cherem auf ewig, und ohne ferneren Loskauf, anheim fallen: und v. 28. 29. wird ausdrüklich verordnet, daß ein Cherem nicht wieder eingelöset werden darf, wie andre Gelübde, sondern Gott heilig bleiben, und, wenn es ein Mensch ist, sterben soll. Ich habe schon gesagt, daß wir von den Gebräuchen oder Formeln, die Cherem vom gemeinen Gelübde unterschieden, nichts wissen: die Abstammung des Worts bringt uns auch nicht einmal auf eine Muthmassung, denn das Staamwort heißt im Arabischen, **heiligen**, alles aber, was man gelobete, war geheiliget.

Die uns bekannteste Art des Cherem war, daß man feindliche Städte, gegen die man im Kriege nach

der

der äussersten Strenge zu verfahren vorhatte, zum voraus Gott heiligte, und hierdurch das Volk desto mehr zum Kriege anfeuerte. Alsdann wurden nicht nur alle Einwohner der Stadt getödtet, sondern, je nachdem das Gelübde war, auch von keinem Jsraeliten Beute gemacht, die Thiere getödtet, was nicht verbrannt werden konnte, z. E. Gold, Silber, und andre Metalle, zum Schaz des Heiligthums geschlagen, das übrige aber, nebst der ganzen Stadt verbrannt, und ein Fluch darauf gesezt, wenn jemand sie wieder aufbauete: wovon Jericho Josuä 6, 17 — 19. 21 — 24. 7, 1. 12 — 26. das merkwürdigste Beyspiel ist. Zu Mosis Lebzeiten finden wir ein gleiches Gelübde gegen den König von Arad. 4. B. Mos. 21, 1. 2. 3. Die Meinung war übrigens, wie wir an dem zuerst genannten Beyspiel sehen, nicht, daß nie wieder Häuser an dem verbanneten Orte gebauet werden dürften, sondern eine Stadt bauen, heißt hier, sie befestigen. (*) Josua selbst scheint sie auf diese Weise zu erklären, denn er drukt sich in seinem Fluch so aus: **verflucht sey, der diese Stadt, Jericho, wieder aufbauet, für seinen erstgebornen Sohn soll er sie gründen, und für sei-**

(*) Diese Bedeutung des Worts ist im Hebräischen und Syrischen gar nicht ungewöhnlich. Z. E. 1 Kön. 15, 17. bauet der König von Jsrael, Rama, eine Stadt, die schon lange vorher in der Geschichte vorkommt, um den König von Juda in seine Gränzen einzuschliessen. Hier ist klar, daß von nichts anders, als von Bevestigung einer vorhin schon da gewesenen Stadt geredet wird. Jn der Edessenischen Chronik (S. 53. 54. meiner Syrischen Chrestomathie) wird erzählt, Constantin der Grosse habe Amida im Jahr Christi 349. gebauet, und doch kommt die Stadt lange vorher in der Geschichte vor, aber Constantin bevestigte sie in dem Jahre gegen die Parther; und, er habe im Jahr Christi 350. Tela gebauet, die vorhin Antipolis geheissen habe. Hier ist klar, daß die Stadt nicht neu angelegt, sondern blos befestiget ist, weil noch dazu ihr voriger Name angezeiget wird.

seinen jüngsten Sohn die Thore einsetzen. Der Anfang des Baues der Stadt ist also, sie gründen: das kan doch wohl schwerlich seyn, den Grundstein zu einem einzelnen Hause legen (wer nennet das je, es sey bey Hebräern oder Unhebräern, eine Stadt gründen?) sondern, den Grundstein der Stadtmauer legen: und der Beschluß ist, die Thore einsetzen. Die Geschichte bestätiget diese Bedeutung des Wortes, **bauen**, noch mehr: Jericho hatte eine so überaus vortheilhafte Lage zu allerley Gewerbe, weil in der Gegend der gewöhnliche Uebergang über den Jordan war, daß es nicht lange eine ganz wüste Stelle bleiben konnte. In der That kommt Jericho, oder, wie es damals hieß, die Palmenstadt, schon zu der Richter Zeit wieder als eine Stadt vor, die die Moabiter eroberten, (*) und zu Davids Zeit stehet ohne allen Zweifel wieder eine Stadt Jericho. 2 Sam. 10, 5. Dem ohngeachtet war doch der Bannschwur Josuä noch nicht übertreten: sondern erst, wenigstens hundert Jahr nach Davids Tode, bauet einer, Namens Chiel, Jericho wieder auf, und verliert bey Legung des Grundsteins seinen erstgebornen, und bey Einsetzung der Thore seinen jüngsten Sohn. 1 Kön. 16, 34.

Wenn eine Israelitische Stadt den Götzendienst einführete, so sollte sie auf eben die Weise verbannet, oder Gott geheiliget werden, und auf ewig ungebauet bleiben: 5 B. Mos. 13, 16—18. Mehr hievon unten bey dem peinlichen Recht, §. 246.

In diesen Fällen hieß also geheiliget, ohngefehr so viel, als bei den Lateinern, *ejus caput Jovi sacrum esto*, oder, *sacer esto*. Die Heiligung des Verbrechers an die Gottheit machte die Erlassung der Strafe unmöglich, und konnte in demokratischen Staaten nüzlich seyn, zu hindern, daß nicht ein die Gunst des Volks habender,

oder

(*) B. der Richter 3, 13. verglichen mit 5 B. M. 34, 3.

oder sein Mitleiden rege zu machen wissender Uebertreter der Gesetze ungestraft bliebe. Wenn daher an Haltung eines Gesetzes ausserordentlich viel gelegen war, so nahm man Gelübde und Religion zu Hülfe; Mose gegen die Abgötterey, deren Verbot nach §. 32 zu den Grundmaximen seines Staats gehört, und das Römische Volk zur Sicherheit der tribunorum plebis. (*) Es versteht sich von selbst, daß dies Kunststük der Gesezgebenden Klugheit nicht verschwendet, und bei allerley gemeinen, die Grundgesetze des Staats nicht angehenden Verbrechen gebraucht werden sollte: und noch grösser war der Misbrauch des Cherem, wenn Saul bey einem willkührlichen unüberlegten Gebot einen Schwur that, wer es übertrete, solle sterben, also in der That den Uebertreter seines Einfalls zum Cherem machte, daher auch das Volk sich nicht an den Schwur seines Königes kehrete, sondern Jonathan, der dafür sterben sollte, daß er Honig gegessen hatte, frey sprach. 1 Samuel 14, 24—45.

Vermuthlich finden wir aber doch noch einen grössern, aus Nachahmüng fremder und heidnischer Sitten entstandenen Misbrauch des Cherem in der Geschichte Jefta, Buch der Richter 11, 30—39. Dieser aus einem unehelichen und erblosen Kinde zum Räuber, und aus dem Anführer einer Räuberbande zum Feldherrn gewordene (*) tapfere Barbar, hatte gelobet, wenn er über die Ammoniter siegen würde, das erste, was ihm aus seinem Hause entgegen käme, Gott zum Brandopfer

(*) Livius l. III. c. 55: .... *ipsis quoque tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis renovarunt; & cum religione inviolatos eos, tum etiam lege fecerunt, sanciendo, ut, qui tribunis plebis .... nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad ædem Cereris, Liberi, Liberæque venum iret.*

(*) Buch der Richter Kap. 11, 1—11.

opfer zu geben. Das Gelübde war so ungereimt, und zugleich den Gesetzen Mosis so zuwider, daß es unmöglich von Gott angenommen werden oder verbindend seyn konnte: denn wie, wenn ihm nun ein Hund oder Esel zuerst entgegen gekommen wäre? Konnte er den opfern? Auf den Altar durften nach Mosis Gesez keine unreine Thiere kommen, ja nicht einmal alle reine, sondern unter vierfüßigen blos Rind- Schaaf- und Ziegenvieh! Wie wenn ihm gar ein Mensch zuerst entgegen käme? Menschliche Opfer hatte Mose aufs härteste verboten, und als Greuel der Kananiter beschrieben: wovon wir unten im peinlichen Recht mehr haben werden: doch der früh aus seiner Heymath vertriebene, und unter einer Räuberbande im Lande Tob zum Mann ausgebildete Jefta, mochte vom Gesez Mosis nicht viel wissen, und vielleicht ein schlechter Rechtsgelehrter und eben so schlechter Theologe seyn: benachbarte Völker hatten menschliche Opfer, sonderlich werden die Kananiter dieses abscheulichen Gottesdienstes oft von Mose und andern biblischen Schriftsteller beschuldiget, griechische und lateinische Schriftsteller sagen uns noch vielmehr hiervon. (*) Es kann also gar wohl seyn, daß Jefta nicht blos an Thiere, sondern auch gar an einen Sklaven dachte, der ihm vielleicht zuerst entgegen kommen würde, und ihn auf heidnisch zu opfern versprach. Seine Worte sind: **Wenn du die Ammoniter in meine Hand giebst, so soll das, was bey meiner glüklichen Zurükkunft von den Ammonitern mir zuerst aus meiner Hausthür entgegen kommt, Jehova gehören, und ich will es ihm zum Brandopfer bringen.** Zum grössesten Unglük kam ihm seine einzige Tochter glükwünschend entgegen: der unwissende Unmensch ward durch den Anblik aufs äusserste gebeugt, und war doch so abergläubisch, so unbe-

---

(*) Siehe §. 247. und Bryants ins Deutsche übersezte Abhandlung von den Menschenopfern der Alten.

unbekannt mit der Religion und den Gesetzen seines eigenen Volks, daß er meinte, er könne sein Gelübde nicht zurüknehmen. Seine Tochter war auch heroisch genug, das Gelübde des Siegers zu erfüllen, und bat sich nur zwey Monate Frist aus, um mit ihren Freundinnen in einsamen Thälern romantisch zu beweinen, daß sie als Jungfrau stürbe. Das aus Ambition oder Aberglauben gutwillige Opfer kam nach zwey Monaten wirklich wieder, und Jefta, heißt es, that ihr, wie er gelobet hatte. Das kann wohl nichts anderes seyn, als, er tödtete sie, und verbrannte den Leichnam zum Brandopfer. Der grössere Theil der Ausleger möchte zwar gern die Stelle anders erklären, weil er Jefta für einen Heiligen hält, der etwas so abscheuliches nicht gethan haben könnte. Menschliche Opfer, sagt er, sind wider das klare Gesez Mosis. Das ist wahr; aber wie viel hat Unwissenheit und Aberglaube in der Welt gethan, das wider ausdrükliche Gesetze Gottes streitet? Haben wir nicht unter Christen Religionsverfolgungen, Meuchelmord um der Religion willen, und allerley solche Abscheulichkeiten, die dem Evangelio eben so gerade zuwider sind, als irgend ein menschliches Opfer den Gesetzen Mosis seyn konnte? — Aber würde der Hohepriester ein solches Opfer angenommen, und auf den Altar gebracht haben? Das glaube ich freilich nicht, allein es steht auch kein Wort vom Hohenpriester da, sondern blos von Jefta. Wie wenn der das Opfer selbst verrichtet hätte? Freilich war dies gegen das Levitische Gesez, welches jedes Opfer durch Priester, und an dem Ort, wo die Hütte des Stifts und Altar standen, gebracht wissen wollte. Allein dieser Befehl ist von den Israeliten unzähligemal übertreten, und beynahe durch gegenseitige Gewohnheit abgeschaft worden. Jefta, der aus abergläubischer Unwissenheit eine viel abscheulichere, nicht blos vom bürgerlichen, sondern auch vom Naturgesez untersagte Handlung vornahm, und seine Tochter auf kananitische Weise opferte, könnte auch gar wohl

den geringern, und wirklich ganz gewöhnlich gewordenen Fehler begangen haben, sein Opfer jenseits des Jordans, in dem Lande, darinn er selbst Herr war, zu bringen. Man denkt bey den Zweifeln, die man gegen eine so klar erzählte Geschichte macht, nicht daran, wer Jesta war, ein Flüchtling aus seinem Vaterlande, der in fremden Ländern eine Räuberbande gesammlet und angeführet hatte, und wo er jezt regierte, jenseits des Jordans im Lande Gilead. Man ist so gedankenlos gewesen, noch einen wichtigen Umstand, der in dem unmittelbar auf unsere Geschichte folgenden Kapitel (Buch der Richter 12.) erzählt wird, zu übersehen. Jesta bekam sogleich nach seinem Siege über die Ammoniter mit dem Stamm Efraim Krieg; die Hütte des Stifts aber war zu Silo, im Lande des Stammes Efraim: der Hohepriester hat also gewiß an einem Opfer, das Jesta wegen seines Sieges über die Ammoniter bringen wollte, keinen Antheil haben können, es wird auch nicht auf dem Altar zu Silo, sondern in dem Lande, wo Jesta Herr war, gebracht seyn. Unbegreiflich ist es, daß an diesen Krieg mit den Efraimiten kein einziger Ausleger denkt, sondern die eine Hälfte so einfältig ist, zu leugnen, daß Jesta seine Tochter geopfert habe, weil der Hohepriester sie nicht angenommen haben würde, und die andere sonst richtiger denkende so gutherzig, auf diesen Einwurf zu antworten, der Hohepriester möge auch wohl dafür, daß er ein solches Opfer gethan habe, abgesezt seyn: ein Streit, den ich nicht weiter erzählen will, weil er es nicht verdient: die Gedankenlosigkeit ist zu groß, die das Ende des eilften Kapitels bey dem Anfang des zwölften schon vergessen hat.

Mose hat noch eine Stelle vom Cherem, die zum voraussezt, daß man auch bisweilen seinen eigenen Acker heiligte, und ein solcher Acker des Cherem konnte nicht, wie der auf gemeine Art gelobete, wieder eingelöset werden. 3 B. Mos. 27, 28. 29. Was eben daselbst

selbst von Menschen stehet, die jemand Gott durch das Cherem heiligte, und die getödtet werden mußten, scheint auf die im Kriege gemachten Sklaven zu gehen, ist also schon vorhin da gewesen.

Genug vom Cherem: ich komme wieder zu denen gemeinen, und auf eine minder heilige Art gethanen Gelübden zurück. Diese theilt Mose selbst im dreyßigsten Kapitel des vierten Buchs in zwey Gattungen ein:

1) **Gelübde** im engeren Verstande des Worts, (Neder) wenn man versprach, etwas zu thun, z. Ex. Gott ein Opfer zu bringen, oder ihm sonst etwas zu weihen. Was ihm auf diese Weise gelobet ward, waren:
   a) **unreine Thiere**: diese konnten vom Priester geschäzt, und vom Gelobenden mit Zulegung des fünften Theils losgekauft werden. 3 B. Mos. 27, 11. 12.
   b) **reine und zum Opfer gewöhnliche Thiere.** Bey diesen galt das Loskaufungsrecht nicht, auch durften sie nicht umgetauscht werden, unter der Strafe, daß beyde Thiere verfallen seyn, und Gott gehören sollten. 3 B. Mos. 27, 9. 10.
   c) **Aecker und Häuser.** Diese haben die Wohlthat der Schäzung und Loskaufung. 3 B. Mos. 27, 14—24.
   d) **die Person des Gelobenden selbst**, mit der Wohlthat der Schäzung und Loskaufung. 3 B. Mos. 27, 1—8.

Die gewöhnlichste Art von Gelübden war wohl diejenige, da man Gott ein Opfer versprach, welches denn gemeiniglich bey einer Opfermalzeit verzehret ward. 3 B. Mos. 7, 16—21. Hieher scheinen auch die sogenannten zweyten Zehnten zu gehören, von denen Mose oft redet, ohne sie jemals als etwas neues einzusetzen, und die vermuthlich das Volk von einem Gelübde seines

Stamm=

Stammvaters auf sich hatte. Jakob hatte nemlich bey seiner Flucht vor Esau gelobet, wenn ihn Gott wieder glüklich nach Palästina zurükbrächte, so wolle er alles, was Gott ihm geben würde, verzehnten. 1 B. Mos. 28, 22. Dies väterliche Gelübde scheinen die Nachkommen Jakobs noch immer für verbindlich gehalten zu haben, und wenigstens fand Mose einen Zehnten bey ihnen, welcher von dem an den Stamm Levi entrichteten Zehnten wohl zu unterscheiden ist. Mose macht über ihn 5 Buch Mos. 12, 17—19. 14, 22—29. 26, 12—26. Verordnungen, die im Abschnitt von den Zehnten vorkommen sollen. Vorläufig, er bestimmet ihn zu Opfermalzeiten oder im dritten Jahre zu andern wohlthätigen Mahlzeiten, zu denen man Priester, Leviten, Fremdlinge, Wittwen, Waisen, und Arme einladen, und auch die Leibeigenen Theil nehmen lassen sollte: hier erwähne ich nur den Ursprung dieses Zehntens aus einem alten Gelübde.

Von der Loskaufung verlobeter Aecker ist schon im zweiten Theil §. 73. das Nöthige gesagt. Unterließ man sie bis auf das Jubeljahr, so fiel der Acker ohne Auslösungsrecht, und unwiederruflich, dem Priester auf ewig zu.

Gelübde, dadurch Hurenlohn Gott geweihet ward, oder auch der Lohn für Knabenschande, wurden gar nicht angenommen. 5 B. Mos. 23, 19. Die Ursache ist nicht, weil das Gelübde an und für sich sündlich gewesen wäre: Hurenlohn nehmen, und Hurerey treiben ist sündlich, aber nicht, den ehemals empfangenen Hurenlohn, den man wieder los seyn will, dem Heiligthum widmen: sondern theils die Ehre des Tempels, der durch so schmutzige Einnahme nie heruntergesezt werden sollte, theils eine Furcht des Misbrauchs, von der §. 268. etwas vorkommen wird. Wer Hurenlohn genommen hatte, konnte ihn behalten, wiedergeben, wegschmeisen, wie er wollte; nur nicht Gott damit ein Geschenk machen.

Wer sich selbst Gott gelobete, der ward ein Leibeigener des Heiligthums. (§. 125.) Ein solcher aber war doch durch sein Gelübde nicht schlechterdings gebunden, sondern die Loskaufung stand ihm frey, von der, und ihrem gesezmäßigen Preise der 124ste §. nachzulesen ist. Das Taxiren aber that nicht, wie man gemeiniglich glaubt, der Priester, er, der selbst Parthey und Einnehmer des Geldes war, sondern die weltliche Obrigkeit. Ich gestehe es, daß ich lange Zeit hier mit andern geirrt habe, und der hergebrachten Meinung gefolget bin, nach welcher der Priester angeredet werden soll, wenn es 3 B. Mos. 27, 2. 3. heißt, **nach deiner Schätzung**, und, **du sollst schätzen.** Bey der Uebersezung der Bibel in das Deutsche ward ich zuerst gewahr, wie unwahrscheinlich diese Anrede einer gar nicht genannten Person wäre, und daß die Anrede an Mose gerichtet seyn müsse, wenigstens so lange man dem gewöhnlichen hebräischen Text folget: denn daß in diesem Varianten sind, die hier den Sinn ändern könnten, verschweige ich auch nicht, allein ich will meine Leser nicht mit Anführung derselben belästigen. Also nach dem gedrukten hebräischen Text war die Schäzung der Personen nicht dem Priester, der das Geld selbst einzunehmen hatte, sondern Mosi und seinen Nachfolgern in diesem Geschäfte, das ist, der weltlichen Obrigkeit, überlassen, und zwar so, daß sie nie über den im Gesez bestimmten Preis gehen, wohl aber nach Befinden der Umstände, und wenn der Gelobende arm war, etwas erlassen konnte. In Mosis eigenen Schriften finden wir zwar nicht, daß auch Eltern ihre Kinder Gott gelobet hätten: allein nachher kommen Beyspiele davon vor, unter denen Samuel das merkwürdigste ist. Seine Mutter, die gern Kinder gehabt hätte, gelobet, (freilich einige hundert Jahr nach Mosis Tode,) wenn sie einen Sohn bekäme, so wolle sie ihn Gott schenken, und erfüllet ihr Gelübde. 1 Sam. 1, 11. — 2, 11. Vermuthlich würde, wenn dem Sohn diese Verlobung zur

Last geworden wäre, eine Loskaufung statt gefunden haben: nur stehet es nicht ausdrüklich in Mose, weil er von dieser ganzen Art elterlicher Verlobungen gar nichts redet, und sie vermuthlich zu seiner Zeit noch nicht gewöhnlich waren.

2) **Ablobungen**, wo man verspricht, sich einer Sache, z. Ex. des Weins, oder wohl gar an einem gewissen Tage des Essens zu enthalten, also, zu fasten. Mose unterscheidet sie im 30sten Kap. seines vierten Buches durch und durch von andern Gelübden, und nennet sie Issar, oder Issar al Nefesch, **ein Band**, das ist, **ein Verbot**, oder, **ein Verbot**, **da einer seinem Appetit etwas untersaget hat**, also, um es deutlicher auszudrücken, **eine Abgelobung**, sonderlich, **eine Abgelobung von Essen oder Trinken.**

Unter diese Abgelobungen gehören die 4 B. Mos. 6. beschriebenen Nasiräats-Gelübde, ob sie gleich auch etwas mit der ersten Art von Gelübden gemein haben, und gleichsam eine Mischung aus beyden sind. Ein Nasiräer durfte, so lange sein Gelübde währete, keinen Wein oder starkes Getränk trinken, nichts vom Weinstok, z. Ex. Trauben oder Rosinen geniessen, zu keiner Leiche kommen, oder sich sonst wissentlich verunreinigen, und mußte die Haare wachsen lassen. Bey dem Beschluß seines Nasiräer-Gelübdes mußte er gewisse von Mose verordnete Opfer bringen, und über diese, was er sonst noch etwan von Opfern gelobet hatte, seine Haare abschneiden, und auf dem Altar verbrennen, und bey der Opfermalzeit wiederum den ersten Wein trinken. Doch diese Verordnungen gehören mehr zu den Zerimonien, die Mose vorschreibt, als eigentlich zur Mosaischen Rechtsgelehrsamkeit, wie ich sie hier abhandle. Blos das ist noch zu wissen nöthig, daß die Nasiräats-Gelübde keine von Mose zuerst eingesezte Sache, sondern ein älteres, vermuthlich egyptisches

Herkommen waren, von dem er in seinem Gesez nur gewisse Vorschriften giebt, theils, um die Zerimonien und Rechte dieses Gelübdes fest zu setzen, theils, zu verhindern, daß niemand einem andern, als dem wahren Gott, ein Nasiräats-Gelübde thun, oder ihm zu Ehren die Haare wachsen lassen möge. Was er bey Verordnung seiner Zerimonien für vorbildliche Absichten gehabt haben mag, gehört hier nicht her, wo ich blos das juristische der Gesetze Mosis betrachte, sondern in die Theologie. Daß es aber wirklich vor dem Mosaischen Gesetze schon Nasiräer unter den Israeliten gegeben habe, siehet man aus folgendem Umstand. Mosis Verordnung von den Nasiräern stehet 4 B. Mos. 6., und ist im zweyten Jahr nach dem Auszug aus Egypten gegeben: in einem frühern Gesez vom Sabbathsjahr, das im ersten Jahr bekannt gemacht ward, nimmt er schon eine Redensart von Nasiräern her, und nennet die Weinstöcke, die in diesem Jahre nicht beschnitten werden durften, Nasiräer: 3 B. Mos. 25, 5. Die Sache muß also schon vorhanden, und längstens vorhanden gewesen seyn, weil dergleichen figürliche Redensarten, sonderlich in der Oekonomie und Acker- oder Garten-Bau, erst langsam auf die eigentliche Bedeutung des längst bekannten Worts zu folgen pflegen.

Ordentlich daurete das Nasiräat nicht auf immer, daher auch Moses verordnet, was für Opfer bey dessen Endigung und Ablegung gebracht werden sollen. In spätern Zeiten haben wir an Simson ein Beyspiel eines von seinen Eltern auf Lebenslang verlobten Nasiräers: wiewohl doch hier der Nasiräer nicht im ganzen Umfang des Mosaischen Gesetzes genommen wird, indem Simson sich eben damit abgiebt, Philister zu erlegen, vor deren Leichen sonst ein Nasiräer hätte fliehen müssen, um sich nicht zu verunreinigen. Von einem solchen ewigen Nasiräat aber handelt Mose in seinen Gesetzen gar nicht, sagt also uns auch nicht, ob es, gleich andern Gelüb-

Gelübden, hätte abgekauft werden können, wenn es dem Sohn zu schwer geworden wäre, sich Zeitlebens des Weins zu enthalten. Nach der Analogie seiner übrigen Gesetze würde es abkäuflich gewesen seyn.

Gelübde einer ewigen Jungfrauschaft finden wir weder in Mosis Gesetzen, noch in der ganzen Geschichte der Israeliten, so weit sie uns in der Bibel beschrieben ist. Vermuthlich fiel es keinem Israeliten ein, Gott dadurch einen Dienst zu erweisen, daß er die Absichten der Natur und des Schöpfers vereitelte, und nach bestem Vermögen das seinige zur Verminderung des menschlichen Geschlechts beytrüge. Diese Art von Heiligkeit oder Gottesdienst ist so wider alles, was ein Mensch natürlicher Weise denket, daß es kein Wunder ist, wenn alte Völker gar nicht darauf verfielen, und die gar zu sonderbare Gottseligkeit etliche tausend Jahre auf ihren Erfinder warten mußte. Im Israelitischen Staat war ohnehin noch vieles, das ihr Entstehen hinderte. Zu lange fortgesezte Jungfrauschaft und Unfruchtbarkeit, waren Schande, und schon der Umstand, als Jungfrau zu sterben, ward für Schande gehalten, weil das andere Geschlecht glaubte, es sey zur Liebe und Fortpflanzung bestimmet: der grössete Segen, den Mose im Namen Gottes verhieß, waren viel Kinder, und Kinderlosigkeit sein Fluch: die Vermehrung des Volks, und Beförderung der Ehen, war eine der Absichten seiner Gesetze, und noch in gar späten Zeiten hielten die strengern Moralisten unter den Juden es für eine Sünde, wenn eine Mannsperson nach dem 24sten Jahr ungeheyrathet blieb: zu dem Gottesdienst wurden gar keine unverheyrathete Personen erfodert, und ein Priester konnte nicht einmal anders als aus einer Priester-Ehe geboren werden, indem das Priesterthum erblich war: Töchter hatten kein Erbtheil, davon sie hätten unverheyrathet leben können, und öffentliche Anstalten, eine, die nicht heyrathen wollte, (eine Nonne) zu

unterhalten, waren auch nicht da. Wirklich möchte der Vorschlag dazu dem Israelitischen Volk, und wohl gar Mosi selbst, so vorgekommen seyn, als uns das Projekt einer Anstalt, Leuten, die nicht arbeiten wollen, ihr Brodt zu schaffen. So wenig dachte man damals an Gelübde von dieser Art, daß die in Mutterleibe verlobten Nasiräer, Simson und Samuel, heyratheten. Buch der Richter 14, 1. 15, 2. 1 Sam. 8, 1. 1 Chron. 6, 13.

Man wird hieraus urtheilen können, was von dem Vorgeben derer zu halten sey, die Jeftas Tochter zur Erfüllung seines Gelübdes eine Nonne werden lassen. Aus recht grosser Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit erklären sie ein altes Buch mit vielem Zwang, und wider die Lage der Worte (*) aus neuen Sitten. Es kommt

(*) Die Worte des Gelübdes sind: was mir zuerst aus der Thür meines Hauses entgegen kommt, soll Jehova gehören, und ich will es zum Brandopfer bringen: B. der Richter 11, 31. und dies Gelübde soll Jefta nach V. 39. an seiner Tochter erfüllet haben. Um nun kein menschliches Opfer wider die Gesetze Mosis anzunehmen, vielleicht weil man Jefta für einen sehr heiligen und in der Religion wohl unterrichteten Mann hielt, legt man die Worte so aus: es solle entweder Gott gehören, oder zum Brandopfer gebracht werden: und sagt, da es seine Tochter war, die ihm zuerst entgegen kam, so verstand sich billig das erste von beyden: talia sunt prædicata, qualia permittuntur a suis subjectis. Gesezt, ich gebe dies nun zu, so würde doch nur daraus folgen, daß Jefta seine Tochter dem Heiligthum hätte schenken, gar nicht aber, daß sie ewig hätte Jungfrau bleiben müssen, denn die in Mutterleibe verlobten Nasiräer, und alle dem Heiligthum geschenkten, durften heyrathen: man siehet also noch keine Ursache, warum der Vater so kläglich thut, und zu seiner ihm entgegen kommenden Tochter sagt: meine Tochter, wie beugest du mich? Doch es sey nun, das Gelübde bestimme sie wirklich zur Nonne, für die man im Hebräischen nicht einmal einen Namen hat; so ist doch ihre Bitte V. 37. ganz sonderbar: laß mich noch zwei Monate u. s. f. War sie

kommt ihnen unglaublich vor, daß Jefta seine Tochter nach den damaligen Sitten der benachbarten Völker geopfert haben sollte, ungeachtet Mose so sehr zu befürchten scheint, daß die Israeliten hierinn den Kananitern

sie bisher etwan noch nicht Jungfer gewesen, und sollte es nun erst nach den zwei Monaten werden? oder sollte sie in ein Kloster gestekt werden? Solche Gebäude hatten doch wenigstens die Israeliten nicht! Der Gedanke, ihre Jungfrauschaft zwei Monat lang in abgelegenen Thälern zu beweinen, könnte wohl der Natur gemäß seyn, aber ausgesprochen klinget er in dem Munde eines jungen der Liebe noch unerfahren seyn sollenden Frauenzimmers etwas indelikat, wenn anders die Thränen nicht darüber, daß sie in ihren jungen Jahren als Jungfrau sterben, sondern, daß sie keinen Mann nehmen soll, vergossen werden. Man stelle sich noch jezt eine zum Kloster bestimmte Schöne vor, die vorher in Begleitung anderer artigen Mädchen zwei Monate in einsame Thäler gienge, um über ihre Jungfrauschaft zu weinen: würde der Aufzug nicht sonderbar seyn? Würde niemand das um einer solchen Ursache willen weinende Chor trösten wollen? Sie kommen endlich nach zwei Monaten von ihrer Klage wieder, und nun thut Jefta, was er gelobet hatte. V. 39. besteht dies darinn, daß sie nicht heyrathet, so thut er es ja nicht erst jezt, denn sie hatte vorhin auch nicht geheyrathet: in ein Kloster schikt er sie doch auch nicht. Was thut er dann also nun? Schikt er sie etwan zur Hütte des Stifts an den Hohenpriester? Ein solcher Vorschlag, die zur ewigen Jungferschaft bestimmte Tochter unter lauter Priester, die wechselsweise zur Hütte des Stifts kommen mußten, zu geben, wäre freilich noch sonderbarer, als vorher die Wehklage. Allein zum Unglük kann auch das Jefta nicht einmal gethan haben, denn die Hütte des Stifts lag im Stamm Efraim, und mit diesem Stamm bekam Jefta gleich nach seinem Siege über die Ammoniter Krieg. Einige dichten, er habe für sie allein ein klein Häuschen gebauet, und sie darinn eingeschlossen. Das wäre noch das beste, aber in den Worten des alten Geschichtschreibers ist es schwer zu finden. — Kurz, die ganze Erdichtung, die so sehr wider die Sitten der Israeliten ist, läßt sich auch nicht einmal den Worten des Geschichtschreibers zusammenhängend aufheften. Einem Katholiken, der die Gelübde der Keuschheit für etwas Gott wohlgefälliges hält, und in

tern nachahmen möchten, und deshalb häufig für menschlichen Opfern warnet, auch Strafen darauf sezt, wenn sich jemand gelüsten liesse, seine Kinder zu opfern, und die historischen Bücher sowohl, als die Propheten den Israeliten diese abscheuliche Nachahmung des Heidenthums schuld geben: dagegen nehmen sie als etwas ganz begreifliches an, daß Jefta seine Tochter zur ewigen Jungfrauschaft verlobet habe, ungeachtet die Israeliten keine heilige Jungfrauen, oder Nonnen, kannten. Gesezt, er hätte sein Gelübde so ausgelegt, daß sie zwar am Leben bleiben, aber doch Gott gewidmet seyn sollte, so würde sie eine Leibeigene des Heiligthums geworden seyn, wobey sie nach den Sitten der Israeliten eben so gut heyrathen konnte, als Simson und Samuel geheyrathet haben. Allein vermuthlich ist sie ein menschliches Opfer geworden.

§. 146.

Verordnungen, die die Unbequemlichkeiten übereilter Gelübde minderten.

Daß gewisse Gelübde, deren buchstäbliche Erfüllung dem Gelobenden zu nachtheilig oder beschwerlich gewesen seyn würde, nach einer Schäzung abgekauft werden konnten, ist schon beyläufig im vorhergehenden §. erinnert. Hatte jemand sich selbst und seine Person Gott gelobet, so verrichtete, wie es scheint, die weltliche Obrigkeit die Schäzung, sonst aber bey Häusern, Aeckern

in seiner Kirche stets für sich siehet, wäre eine solche Erklärung der Stelle nicht übel zu nehmen; wie aber Lutheraner und Reformirte, die Gelübde von der Art misbilligen, sie sich haben gefallen lassen können, ist mir unbegreiflich. Josephus dachte doch zu seiner Zeit noch an nichts anders als an den wirklichen Tod der Tochter Jefta, und macht nur die Erinnerung, es sey ein gesezwidriges und Gott misfälliges Opfer gewesen. Antiqu. L. V. c. 7. §. 10.

Aeckern und Vieh, der Priester, (*) und zwar beyde nach eigenem Ermessen, so daß nie über die im Gesetze bestimmte Summe, wohl aber unter ihr, gefodert werden konnte.

Auf die Weise war also, wenigstens in einigen Fällen, ein bevollmächtigter Richter, mit dem Rechte etwas zu erlassen, vorhanden, der die Härte übereilter Gelübde mildern konnte. Es können andere noch viel wichtigere Fälle entstehen, in denen Gelübde einen Richter erfodern, der von Gott selbst das Recht habe, sie für ungültig zu erklären, oder in Geld zu verwandeln; z. Ex. wenn etwas sündliches gelobet seyn sollte, und der Gelobende doch nicht recht gewiß ist, ob es sündlich sey, oder wenn das Gelübde durch allerley unvorgesehene Umstände mit der Zeit zu beschwerlich, und wohl gar der Gesundheit nachtheilig wird. Die Analogie des vorhin angeführten Rechts scheint es mit sich zu bringen, daß man sich auch in diesen Fällen an den Priester wenden, und seine Erlassung als Gottes Erlassung ansehen konnte. Im Prediger Salomons wird (**) eines Boten Gottes gedacht, vor dem der übereilt Gelobende sagt: es war ein Irrthum: dieser Bote konnte wohl kein anderer, als der Priester, seyn. — In der That scheint eine von Gott geordnete erlassen könnende Gewalt, zu Verhütung manches Unglüks oder Gewissensfoltern, nöthig zu seyn, falls die Gottheit Gelübde annimmt: und eben deswegen kann ich nicht glauben, daß in der natürlichen und christlichen Religion irgend einige Gelübde verbindlich sind, und von Gott angenommen werden, weil weder die natürliche, noch die christliche Religion uns einen mit dieser Gewalt von der Gottheit versehenen anweiset, zu dem wir uns wenden könnten, wenn wir übereilt, thöricht, und auch wohl gar sündlich gelobet haben.

Noch

(*) 3 B. Mos. 27, 11—15. 18.
(**) Pred. Sal. 5, 5.

Noch eine sehr merkwürdige Verordnung wegen Töchter und Ehefrauen, die etwas gelobet hatten, giebt Mose im 30 Capitel des vierten Buchs. Hörte der Vater, daß seine noch im väterlichen Hause seyende Tochter etwas gelobet hatte, so konnte er das Gelübde annuliren, und es war alsdann auch von Gott selbst erlassen: nur mußte er nicht lange anstehen, dies zu thun; denn bediente er sich seines Rechtes nicht, und schwieg zu dem Gelübde von einem Tage zum andern stille, so ward das Gelübde gültig.

Eben dies Recht hatte auch ein Ehemann bey den Gelübden seiner Frau, und zwar noch mit einer doppelten Ausdähnung. Denn einmal konnte der Mann auch Gelübde aufheben, die seine Frau vor der Heyrath gethan, und die ihr Vater bestätiget hatte: und zweitens that zwar der Mann unrecht, wenn er ein durch sein Stilleschweigen bestätigtes Gelübde seiner Frau zu spät aufhob, allein die Frau war doch in diesem Fall von der Verbindlichkeit des Gelübdes los. **Er**, der Mann, **soll**, sagt Mose V. 16. **ihre Schuld tragen**: sie war also in Gottes Augen schuldlos, wenn sie dem Manne folgete, und ihr Gelübde nicht hielt.

Wegen Gelübden der Söhne, die noch unmündig und unter Erziehung der Eltern waren, finde ich nichts ausdrükliches von Mose verordnet.

Auch finde ich keine Verordnung gegen gewinnsüchtige Ueberredungen zu Gelübden, also gerade das nicht, was man in katolischen Ländern für das nöthigste Stük des Gelübden-Rechts zu halten pflegt. Diese Lücke wird niemanden befremden, der sich erinnert, daß wir von Mose nicht ein System des Rechts, wie die Institutionen sind, sondern einzelne gelegentlich bekannt gemachte Edikte übrig haben: vermuthlich war zu seiner Zeit noch nichts von der Art vorgegangen, das ein Edikt gegen Ueberredungen nöthig gemacht hätte. Die Republik, der er Gesetze gab, war in ihrem ersten Anfange, und noch zur Zeit hatte kein einziger Israelite Grundstücke.

Misbräuche schleichen sich erst nach und nach ein, und eben deshalb müssen die Gesetze von Gelübden bey einem Volk, das begütert ist, und schon einige hundert Jahre lang Priester gehabt hat, anders aussehen, und mehr sagen, als in den ersten vierzig Jahren. Auch kommt noch das hinzu, daß die Priester der Israeliten weder Seelsorger, noch Beichtväter waren, ja nicht einmal mit den übrigen Israeliten in einerley Stadt beisammen wohneten, folglich zu dergleichen gewinnsüchtigen Persuasionen die Gelegenheit nicht hatten. Bey den Umständen haben Jahrhunderte hingehen können, ehe noch das erste Beyspiel eines solchen Misbrauchs gegeben ward: und wirklich weiß ich mich keines einzigen aus der ganzen Israelitischen Geschichte zu erinnern.

Von Schuldsachen, Pfand, und Zinsen.

§. 147.

Allgemeinere Anmerkungen über die grosse Verschiedenheit des Israelitischen Schuld-Rechtes von unserem.

In nichts werden vielleicht die Israelitischen Rechte so sehr von unsern, ja vielleicht von allem, was wir uns als billig und möglich vorstellen, abweichen, als in Schuldsachen. Sie tragen hier kenntlich den Stempel des hohen Alterthums, und das sie für ein Volk, von vollkommen anderer Grundlage des Staats, auch ehe noch Chikane Ausflüchte erfunden, oder Rechtswohlthaten nothwendig gemacht hatte, geschrieben sind: man findet in ihnen eine Mischung von Güte, wie wir sie nicht kennen, und von Ernst, wie wir ihn, wenigstens in Deutschland, nicht kennen. Die Umstände des Volks, dem Moses Gesetze gab, waren freilich

in allem, was Schuldsachen auch nur in der Ferne angehet, von unsern gänz verschieden: und also mußten es auch die Gesetze seyn. Ich will einige Stücke namhaft machen.

Die Israeliten waren ein armes, eben aus der Sklaverey befreytes Volk: wir sind, vielleicht manchen, der Almosen genießt, nicht ausgenommen, gegen ihren Mittelzustand reich. Darlehn war also vors erste bey ihnen einigermassen Almose, und man erborgte ordentlich, nicht wie bey uns um mit dem Kapital zu gewinnen, sondern aus Dürftigkeit. Dieser Zustand mußte noch wohl einige Menschenalter nach Mose fortdauren: denn es pflegt lange zu währen, ehe ein armes Volk reich wird.

Und doch machte Mose die Anstalt, daß, so bald die Israeliten Palästina erobert hatten, kein unangesessener unter ihnen wäre: jeder hatte einen erblichen Acker, den er bis auf das funfzigste Jahr, aber nicht auf ewig, veräussern konnte. Also hinderte die Armuth nie die Sicherheit des vorgestrekten Darlehns: an einen Schuldner, der gar nicht bezahlen konnte, und bey dem kein Objectum exsecutionis vorhanden wäre, war ordentlich nicht zu denken.

Doch gesezt, ein Schuldner hatte seinen Acker nicht mehr, auch gar keine Mobilien, so war unter den Israeliten die Leibeigenschaft eingeführt: er konnte verkauft, und durch seinen eigenen Leib bezahlt werden. Ein sehr geschwindes, bey uns aber schlechterdings wegfallendes Mittel, zur Bezahlung zu gelangen.

Die Chikane war noch unbekannt; denn kaum war das Volk aus einer Familie zum Volk geworden, (*) und zwar unter dem härtesten Frohndienste, bey dem

(*) Wenn die gewöhnliche Chronologie richtig ist, nach der die Israeliten 215 Jahre in Egypten gewohnt haben, so muß sich das Volk alle 15 oder 16 Jahre verdoppelt haben. Auf die Art konnte es in dem Jahre, in welchem

dem es nicht viel Zeit hatte, an Prözesse zu denken, seine Sache allenfalls selbst vor Gericht vorstellete, und von Advokaten nichts wußte.

Die Justiz pflegt überhaupt in alten Staaten kurz zu seyn, in Asien ist sie es aber vorzüglich, und ihre sehr summarische Geschwindigkeit hat sich dort noch bis auf den heutigen Tag erhalten. An lange Prozesse über Schuldsachen war also nicht, wie bey uns, zu denken, sondern in Einem Tage war vermuthlich die ganze Klage entschieden: und wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht abzuleugnen vermochte, so konnte ihn (wie jezt in einigen Obligationen figürlich stehet) nichts von ihr frey machen, als, wirkliche Bezahlung. Leistete er die nicht, so waren die Objecta exsecutionis nicht lange zu suchen: die Erndten seines Ackers bis zum Jubeljahr, und alles, was er sonst hatte, bis auf seinen Leib, und den mit eingeschlossen, konnten verkauft oder vom Schuldherrn in Besiz genommen werden.

Der angebohrne Stand der Israeliten war auch ganz gleich: kein Adel, der etwan ein milderes Recht, besondere Ausflüchte, und aus seinen ganz verschuldeten Gütern die Kompetenz gehabt hätte. Wer nicht bezahlen konnte, ward verauktionirt. Ich tadele damit alle die Rechte und Rechtswohlthaten unseres Adels nicht: ein grosser Theil der adelichen Güter sind in der That nicht Eigenthum des Besitzenden, sondern des Lehnsherrn, und zu gewissen Absichten verliehen, können also billig nicht so, wie völliges Eigenthum des Schuldners, dem Gläubiger anheim fallen, nicht einmal den Einkünften nach. Ich sage nur, daß bey den Hebräern kein solcher, seiner Person und Güter wegen, Ausnahmen machender Adel war; und daß daher ihr Schuldrecht auch merklich anders aussehen mußte, als unseres.

Hand-

---

chem Moses geboren ward, (80 Jahre vor dem Ausgang aus Egypten) nicht stärker als 18800 Mann: 16 Jahre vorher nur 9900: 32 Jahre vorher 4950: und 48 Jahre vor Mose höchstens 2475 Mann stark gewesen seyn.

Handlung wollte Moses gar nicht enkouragiren, sondern sein ganzes Volk sollte seiner Absicht nach, vom Ackerbau, oder, wenn es dies leztere vorzog, halb und halb wieder seine Absicht und Vergünstigungs-weise, von Viehzucht leben. Also war bey dem Schuld-Rechte gar nicht auf Beförderung der Handlung zu sehen.

Alles dies zusammen genommen, mußte ein ganz anderes Schuld-Recht, freylich ein viel kürzeres, herauskommen, als wir in unserm Vaterlande kennen.

Wenn von Bezahlung die Rede war, so war das Hebräische Recht strenger, als unseres: doch so, daß es ein Mittel zwischen unserm gar zu grossen, allen Kredit aufhebenden Glimpf, und der fürchterlichen Strenge des uns so benachbarten, wegen gelinder Gesetze gepriesenen, und doch hier ganz sehr harten Englands, hielt. In Deutschland hat der Schuldner so viel Rechtswohlthaten, daß der Leihende schlecht stehet, (etwann das Wechselrecht ausgenommen, das seine ganz besonderen Gründe hat) und in einigen Provinzen Deutschlands, wo das jus taxationis eintritt, kann niemand auf eine gerichtliche Hypothek von 10000. oder 100000. Rthlrn. ein hundert Thaler leihen, wenn er nicht von der Willkühr des Schuldners oder der Gerichte abhängen will, sondern er muß immer mit auf das ehrliche Gesicht des erborgenden sehen. Eine so fürchterliche Ausnahme der Rechte, als ein eiserner Brief ist, will ich nicht einmal nennen: die Furcht vor ihm macht am Ende die lezte Unsicherheit aller Darlehne, so lange der Landesherr nicht die wahre Gnade gehabt hat, dieser Gnade zu entsagen, statt deren er lieber entweder für den Schuldner bezahlen, oder mit Eins alle Schuldforderungen aufheben sollte. In England hingegen ist die Strenge zu groß. Die Schuldforderung darf nur erwiesen seyn, und nicht so gleich im Gerichte bezahlt, oder acceptable Bürgschaft dafür gestellet werden, so muß der Arme Schuldner aus dem Gerichte in ein fürchterliches, und ihm kostbares, Gefängniß wandern, aus dem er nie kommt,

bis

bis er den lezten Heller, auch den an den stets gewinnen wollenden und zu neuen Schulden verleitenden Kerkermeister, bezahlet. In diesen Gefängnissen, die selbst ein englischer Friedensrichter im Fündling so treu und malerisch, (doch nur noch von der reichen Seite, die arme sieht betrübter aus, und stekt bisweilen die Richter mit dem Hospital-Fieber an, das nächst der Pest ist) beschrieben hat, sollen öfters **zwanzigtausend** Schuldner, (so viele, daß man sie gegen den Feind führen könnte, wenn sie nicht schon im Gefängniß Gesundheit und den halben Gebrauch der Glieder verloren hätten) liegen, und im Elend und Müßiggange schmachten. Zu dieser Strenge, an deren Aenderung auch wirklich in England so oft gedacht ist, stieg das Israelitische Recht zu Mosis Zeit nicht. Es ist wahr, es ließ den Schuldner, der nicht bezahlen konnte, zum Leibeigenen verkaufen: allein zwischen Leibeigenschaft, die noch darzu ein Mittel der Bezahlung ist, und ewigem Gefängniß, durch welches der Kreditor doch zur Bezahlung nicht gelanget, wenn der Schuldner nichts hat, ist noch ein grosser Unterschied. Der Leibeigene genießt die freye Luft, er behält seine Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder, die im langwierigen Gefängniß so gut als gelähmet werden; er hat Arbeit, und darf die betrübte lange Weile des eingesperreten müßigen Lebens nicht ausstehen, sein Herr sorget für ihn, sollte es auch nur aus Eigennuz seyn, und wenigstens hat er nicht nöthig, zur Befriedigung der Gewinnsucht eines gehärteten Kerkermeisters sich noch tiefer in Schulden zu stürzen, er kann sich auch ohne Unkosten reinlich halten, sein Herr wollte selbst nicht gern, daß er vom Ungeziefer verzehret würde: und ist er in seiner Arbeit gehorsam und fleißig, so erwirbt er sich vermuthlich die Liebe seines Herrn, bey der der Sklavenstand noch so ziemlich erträglich ist.

In andern Stücken, z. Ex. wegen Zinsen und Erlöschung aller Schuldfoderungen im Jubeljahr, sind

die Mosaischen Rechte gelinder, als alle bey uns gewöhnlichen.

§. 148.

Justiz in Schuldsachen. Exsekution und deren Objectum.

So viel überhaupt! ich sollte nun näher melden, was Moses in Schuldsachen verordnet. In der That sind hier sehr grosse Lücken des geschriebenen Rechts: denn von beynahe allem dem, was ein Jurist hier gleich zu Anfang erwarten möchte, schweigt Moses ganz stille, das ist, er läßt es bey dem Herkommen, das er für sich fand, bewenden. Wir haben, dies ist schon mehrmals erinnert, (*) von ihm kein System des Rechts nach Art der Institutionen, sondern blos einzelne in historischer Ordnung verzeichnete Edikte: wo das Herkommen, das er für sich fand, unstreitig war, also keiner Bestätigung bedurfte, und er auch nicht nöthig fand, etwas darinn abzuändern, da gab er keine Edikte, und alsdann hat, nicht zwar sein Recht selbst, wie es damals war, aber wohl unsere Kenntniß seines Rechts, Lücken.

Der Prozeß scheint sehr summarisch, und ohne viel Chikanen und Ausflüchte nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet gewesen zu seyn, wie es bey einem noch nicht arglistigen Volke, vor Erfindung der Chikanen, und wo alles mündlich ohne Advokaten verhandelt ward, zu erwarten ist. Wenigstens findet Moses nirgends nöthig, etwas davon zu sagen, wie eine Schuld vor dem Richter erwiesen werden soll. Hier ist also unsere Kenntniß des Mosaischen Rechts nichts als Lücke, die ich zu ergänzen gar nicht unternehme, weil es aus der natürlichen Billigkeit geschehen müßte, von der ein jeder Leser ohne meine Hülfe urtheilen kann.

Das

(*) §. 16.

Das glaube ich freilich, daß diese geschwinde asiatische Justiz, die vielleicht in einer einzigen Viertelstunde wichtige Schuldklagen entscheiden konnte, auch manchem grossen Misbrauch unterworfen gewesen ist, wenn die Richter unredlich waren. Das Buch Hiob, von dem ich glaube, daß es noch vor den Mosaischen Gesetzen, (vielleicht von Mose selbst zwischen seinem 40sten und 80sten Jahr) geschrieben ist, und das Sitten verwandter arabischer Völker hat, malt uns bisweilen ganz ausnehmend harte Scenen von Unterdrückung der Schuldner durch ungerechte Schuldherren, die bey einer langsamern Justiz kaum möglich wären, z. Ex. Kap. 22, 5—9. 24, 5—9. Ich werde mich oft auf sie beziehen müssen. Indeß hat eben diese geschwinde Justiz auch ihre Vortheile: und es scheint, der Schade von ihr, der sich wie alle langsam einreissende Verderbniß späte zeiget, war zu Mosis Zeit noch nicht beträchtlich, weil das Volk noch ehrlich und brüderlich war, Mose nach bester Erkenntniß gute Richter sezte, und durch eine geschwinde Apellation das wahrhaftig zweifelhaft vom Richter über 10, zu dem über 50, denn zu dem über 100 und über 1000 gelangen ließ, wobey sich jeder fürchten mußte, ein offenbar ungerechtes Urtheil könnte Mosis Ohren erreichen. Wenigstens finden wir unter den Edikten keins, das diesen Misbräuchen der geschwinden Justiz entgegen gesezt ist, die doch im Buch Hiobs so lebhaft beschrieben werden.

Bey einem Israeliten waren, ausser dem Unterpfand, das er etwan gegeben haben mochte, und von dem ich nachher besonders handeln will, noch immer verschiedene Objecta executionis vorhanden; indessen bestimmt Mose nirgends, in welcher Ordnung diese Objecta angegriffen und zur Bezahlung angewandt werden sollen, sondern lässet es auch desfalls bey dem bisherigen Herkommen bewenden.

Diejenigen Objecta exsecutionis, die man bey jedem, auch dem armen Israeliten ordentlich erwarten konnte, waren folgende:

1) So bald das Volk nach Palästina gekommen war, **der Erb-Acker**, indem, wie schon oben §. 41. 73. bemerket ist, nie ein Israelite ohne Erb-Acker, oder doch ohne Recht an einem nach dem Jubeljahr ihm wieder zufallenden Erb-Acker seiner Vorfahren geboren werden konnte. Der Schuldherr hatte es also ordentlich mit einem angesessenen und liegende Gründe habenden Schuldner zu thun. Zwar konnte dieser Erb-Acker nie auf ewig dem Schuldherrn als ein Eigenthum zugeschlagen werden, weil die Aecker unveräusserlich waren; allein er konnte sich natürlicher Weise an die Erndten bis zum Jubeljahr halten. Dies lezte stehet zwar in den Büchern Mosis nicht ausdrüklich, allein darüber darf man sich nie wundern, weil Moses seine Gesetze gab, als das Volk noch keine Erb-Aecker hatte, sondern in der Wüste herum zog. Indeß kann man, was hier Rechtens seyn, und unter welchen Einschränkungen sich ein Gläubiger an die zwischen zwey Jubeljahren fallenden 42 Erndten halten konnte, aus den Gesetzen sehen, die bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn jemand seinen Acker, das ist eigentlich, die Erndten seines Ackers, Armuth wegen verkauft. Sie stehen 3 B. Mos. 25, 14. 15. 16. 25—28. und sind S. 22. 23. des zweiten Theils §. 73. abgehandelt. Armuth wegen den Acker verkaufen ist ohnehin ordentlich wohl nichts anders, als, ihn zu Tilgung gemachter Schulden verkaufen.

2) **Häuser.** Diese konnten, blos die Häuser der Leviten ausgenommen, auf ewig verkauft werden. 3 B. Mos. 25, 29. 30.

3) Kleider. Wegen dieser erklärt sich Moses nirgends ausdrüklich; aus der Analogie seines Pfandrechts aber wird es wahrscheinlich, daß die nothwendigen Kleidungsstücken nicht, wie etwan bey benachbarten Völkern von sehr harten Schuldherren geschehen mochte, (*) angegriffen, und dem Schuldner vom Leibe gezogen werden konnten: dann er befielt so gar dem Gläubiger, der das Oberkleid des Armen (ein großes viereckiges Tuch, so man des Tages um sich schlagen, und des Nachts zur Bettdecke gebrauchen konnte) als Unterpfand bekommen hatte, es noch vor Sonnen-Untergang wieder zu geben. (**) Hatte nun der Schuldherr nicht einmal an die ihm zum Pfande übergebenen Kleider ein Recht, so konnte ihm das Gericht wohl noch weniger die unverpfändeten Kleider zusprechen. In der That ist es auch gar zu barbarisch, einem die Kleider vom Leibe zu ziehen, und ihn nakt gehen zu lassen: die Verkaufung seiner Person zum Leibeigenen ist doch nicht so hart, als jenes, dann der Leibeigene verliert nicht durch Frost und Nässe die Gesundheit, sondern sein Herr muß ihn in Essen und Kleidung erhalten.

Es scheint, daß das vorhin angeführte Gesez Mosis von dem Oberkleide durch eine gar sonderbare Misdeutung zu einem im höchsten Grad widersinnigen Recht Anlaß gegeben haben mag. Moses redet eigentlich vom Unterpfande, und da verstehet sich von selbst, daß niemand sein Unterkleid zum Pfande lassen, und nakt mit dem Darlehn von seinem Gläubiger weggehen wird: hinge-

(*) Im Buche Hiob erzwingt der Ungerechte Pfänder ohne gelehnt zu haben, und hat dem Nakten die Kleider ausgezogen: Kap. 22, 6. Nakt übernachten die ausgepfändeten Schuldner alsdann, und haben keine Decke im Frost. 24, 7.

(**) 2 B. Mos. 24, 25. 26.

hingegen mochte der Fall öfters vorgekommen seyn, daß jemand zum grossen Schaden seiner Gesundheit das Oberkleid verpfändet hatte, und dann des Nachts ohne Decke liegen mußte. Er gab also zu Gunst des Oberkleides ein Gesez, und hatte gar nicht nöthig, vom Unterkleide zu reden. Weil man sich aber blos nach dem Buchstaben seines Gesetzes richtete, und dieser Buchstab nichts vom Unterkleide sagt, so klagte zur Zeit Christi der harte Schuldherr auf das Unterkleid des Schuldners, und zog es ihm durch Hülfe des Gerichts vom Leibe, ließ ihm aber ganz gewissenhaft das von Mose ausdrüklich privilegirte Oberkleid. Ich schliesse dies aus der, freilich dunkeln, aber durch Vergleichung mit 2 B. Mos. 22, 25. 26. und die eben vorgetragene Vermuthung ihr Licht bekommenden Stelle der Bergpredigt: **wer mit dir rechten, und dir dein Unterkleid** (χιτωνα) **nehmen will, dem laß auch das Oberkleid.** (ἱματιον) (*) Matth. 5, 40. Wenn jemand mit dem andern rechten, und nicht etwan sonst etwas, sondern das Kleid auf dem Leibe von ihm haben will, so muß er doch wohl ein Recht, oder wenigstens Schein des Rechts für sich haben, sonst würde die Klage von keinem Gericht angenommen, sondern, ohne den andern fürzufodern, sogleich als inept verworfen werden

---

(*) Daß χιτων eigentlich das Unterkleid ist, so man unmittelbar auf dem Leibe trägt, haben die Ausleger dieser Stelle, sonderlich Naphelius, gezeiget; ἱματιον hingegen ist das Oberkleid, welches einer abwerfen kann, ohne deshalb nakt zu seyn, Marc. 10, 50. (wo es der Blinde abwirft, um im Gehen nicht gehindert zu werden) und das Petrus anleget, nachdem er sich schon umgürtet, folglich gewiß das Unterkleid anhatte. Apostelg. 12, 8. Theophylactus schreibt bey der Stelle Matthäi: χιτων ist eigentlich, was wir sonst ὑποκαμισον nennen: ἱματιον aber dasjenige Kleid, so übergeworfen wird. Er sezt zwar dazu: die Namen stehen auch bisweilen einer für dem andern. Allein da sie hier einander entgegen gesezt werden, so ist klar, daß sie diesmal in ihrer eigentlichen Bedeutung zu nehmen sind.

werden. Man müßte sich Gerichte ganz unglaublich verdorben oder unklug vorstellen, wenn man hieran zweifeln wollte. Wer nun an mein Unterkleid einen Anspruch machen könnte, wenn ich ihm nichts schuldig bin, wüßte ich kaum zu begreifen. Der Fall, den Christus sezt, ist vermuthlich dieser: ich habe von jemanden geborget, und da ich ihn nicht bezahlen kann, so will der harte Schuldner mir, und zwar unter gerichtlicher Hülfe, die Kleider ausziehen. Auf das Oberkleid kann er nicht klagen, weil es von Mose privilegirt ist: er richtet also seine Klage auf das Unterkleid, das ich auf dem bloßen Leibe trage. Hier streitet das sogenannte summum jus für meinen Schuldherrn, und vielleicht, nachdem der Fall ist, die höchste Billigkeit und die Menschlichkeit selbst für mich. Hier will nun Jesus: so weit soll ich entfernt seyn, selbst Unrecht zu thun, oder mich gegen meinen grausamen Schuldherrn zu erbittern, und ihm Rache zu geloben, daß ich, wenn das Unterkleid zur Bezahlung nicht hinreicht, lieber auch das Oberkleid, das er durch richterliche Hülfe nicht erlangen konnte, dazu hingebe.

4) **Der Leib des Schuldners.** Er selbst, ja Frau und Kinder, wenn er sie hatte, konnten verkauft werden. Dies Mittel der Exsekution weiset zwar Moses so wenig, als eins der übrigen, ausdrüklich an: es verstehet sich aber aus der ganzen Analogie seines Rechtes von selbst, und findet sich auch als üblich. Wenn er 3 B. Mos. 25, 39. von Israeliten redet, die **Armuth wegen** zu Knechten verkauft sind, so wird dies doch wohl ordentlich zu Bezahlung ihrer Schulden geschehen seyn; denn von solchen, die zu Bezahlung eines Diebstals verkauft sind, ist dort nicht die Rede, sondern es heißt ausdrüklich: **wenn dein Bruder neben dir verarmet, und dir zum Knecht verkauft wird.**

Unter den benachbarten Völkern war eben dies Recht gewöhnlich: im Buch Hiob raubet, freilich nicht der Mitleidige, **den Säugling von der Brust, und nimmt das Kind des Dürftigen zum Pfande.** Hiob 24, 9. Diese Härte gegen den Säugling, die sehr oft ungerecht werden konnte, wäre doch nicht möglich, wo es nicht gewöhnlich ist, den nicht bezahlen könnenden so gar mit Weib und Kind zum Leibeigenen zu nehmen. 2 Kön. 4, 1. fodert der Gläubiger zwey Söhne seines ohne Bezahlung verstorbenen Schuldners zu Knechten, und es ist kein Mittel, sie von der Leibeigenschaft zu befreyen, als die wirkliche Bezahlung der Schuld. Jesaiä 50, 1. wird es als etwas ganz gewöhnliches angesehen, daß der Schuldner seine Kinder dem Wucherer verkauft, welches er doch wohl nicht von freyen Stücken gethan haben würde, wenn man ihn nicht rechtlich dazu hätte zwingen können. So weit gehen die Beyspiele, die ich vor der babylonischen Gefangenschaft gefunden habe, und die eigentlich zum Mosaischen Recht gehören.

Als die Jsraeliten aus dieser Gefangenschaft zurük kamen, finden wir Nehemiä 5. einige Reichen, die eben dies Recht gegen ihre verschuldeten ärmern Brüder üben, sich nicht blos ihre Aecker, sondern auch ihre Söhne und Töchter zur Bezahlung zueignen, und zulezt die Schuldner selbst zu Leibeigenen nehmen. Dies war, wie ich glaube, dem Mosaischen Recht gemäß; allein wider dasselbe hatten sie von ihren Brüdern Zinsen genommen, und sich ordentlich als Wucherer bewiesen; daher in der That gegen ihre durch unrechtmäßige Zinsen aufgeschwollenen Schuldfoderungen viel zu erinnern war. Nehemias nimmt sich bey diesem ausserordentlichen Nothstande der Armen an, und zwinget die Reichen, gegen die er den Pöbel zusammen ruft, die sämtlichen Schulden zu erlassen, wobey er sich doch nirgends auf Mosis Gesetze, sondern auf eine gewisse Billigkeit beruft, und den Reichern einen Eid abnimmt, daß sie

auf Bezahlung dieser Schulden auch künftig nicht dringen wollen. Diese ganze Handlung des Nehemias hat eigentlich mit dem Mosaischen Recht nichts zu thun, sondern ist nichts anders, als wenn zu Rom, bey gar zu überhand nehmender Schuldenlast, von tabulis novis geredet ward: sie war etwas ganz ausserordentliches, das durch die bisher widerrechtlich genommenen Zinsen, und durch die Armuth eines kaum aus dem Elende zurükkommenden Volks, rechtmäßig oder nothwendig ward. Ihre Aufzeichnung kann aber doch allerdings etwas dazu beygetragen haben, daß in spätern Zeiten die jüdischen Rechtsgelehrten sich wider die Verkaufung des Schuldners erklärten.

Das lezte Beyspiel dieses Rechtes findet sich in dem Gleichniß Christi, Matth. 18, 25. wo der Schuldner selbst, noch dazu ein Mann von vornehmen Stande, seine Frau, seine Kinder, und alles, was er hat, verkauft werden sollen: doch ist nicht gewiß, ob in diesem Gleichniß jüdische Sitten gemalt sind, denn Christus stellet einen König vor, der seinen Bedienten die Rechnung abnimmt, die Juden aber hatten damals schon seit dreißig Jahren keinen König.

Nachher, und da die Juden unter Völkern lebten, die ein anderes Recht haben, ist dies Verkaufen der Schuldner zu Leibeigenen so in Abgang gekommen, daß wohl ihre vornehmsten Rabbinen es verdammen, und sagen, niemand könne zum Knecht verkauft werden, als der gestohlen habe. Dies ist von ihrer Zeit wahr, nicht aber von dem alten Mosaischen Recht, oder der Zeit vor der babylonischen Gefangenschaft. (*)

(*) Diese Rabbinen zu widerlegen, ist der Zwek einer zu Helmstädt 1741. herausgekommenen Dissertation: *de debitore obaerato secundum jus Hebraicum & Atticum creditori in servitutem adjudicando, quam, praeside Julio Carolo*

Es scheint, der Schuldherr, der seinen Schuldner zum Leibeigenen nahm, habe im hebräischen Rechte im eigentlichen Verstande Noges (*) geheissen: doch kann ich dies nicht mit Gewißheit behaupten.

Diese Objecta exsecutionis waren ordentlich bey einem jeden, auch noch so armen, Israeliten zu erwarten, wenn er sie nicht schon vorhin verkauft oder durch eine Schuldklage verlohren hatte. Bey den meisten kamen noch folgende drey hinzu:

5) **Ihr Vieh.** Hiervon verordnet Moses nichts: blos aus dem Buch Hiobs sehen wir, daß sich die Gläubiger an das Vieh des Schuldners, oft auf eine harte und ungerechte Weise, zu halten pflegten. Hiob 24, 3. War die Schuldfoderung aber rechtmäßig, und übereilte man den Schuldner nicht, um ihn in Schaden zu bringen, so konnte nach einem Rechte, das die Verkaufung des Schuldners und seiner Kinder verstattete, gegen dies Objectum exsecutionis nichts einzuwenden seyn.

6) **Hausrath.** Dessen geschiehet Einmal beyläufig Erwähnung: Sprüchw. 22, 27. stehet der Bürge, der nicht bezahlen kann, in Gefahr, daß ihm der Gläubiger das Bette unter dem Leibe wegnimmt. (Dies ist nicht das oben privilegirte, zur Bettdecke dienende Oberkleid: sondern das Bettgestelle, auf dem er lieget.)

7) Schmuk.

Carolo Schlaegero, examini submittit, Auctor, Carolus Ludw. Wilpert. Sie bedienet sich zum Theil anderer Gründe, als ich hier gethan habe.

(*) נוגש. Das Wort wird mannichmal vom strengen Eintreiben der Schuld mit Exsekution, und an andern Orten von strenger Herrschaft gebraucht. Eine nähere Untersuchung seiner Bedeutung möchte zu philologisch, und einem Mosaisches Recht suchenden Leser unangenehm werden.

7) **Schmuk.** Die Jsraeliten, und noch mehr ihre nächsten von Abraham abstammenden Brüder, die Jsmaeliten und Midianiter, trugen mancherley Arten von güldenem Schmuk, sonderlich Ohrenringe, die man schon den Kindern einzuhängen pflegte. Diese leztern hatte der Aberglaube häufig den Göttern geweihet, sie hießen so gar im Chaldäischen **Heiligthümer**, und wurden als Amulete gegen Zauberey und Krankheiten angesehen. Es kann seyn, daß man sie auch ohne solchen Aberglauben, und um desto mehr alle Abgötterey zu vermeiden, dem wahren Gott heiligte.

Jn der That waren solche güldene Ohrenringe, Nasenringe, Kugeln, eins der bereitesten Mittel der Bezahlung: indessen hat doch die Mode sie so nothwendig machen können, daß es den Eltern sehr hart vorkam, wenn man sie ihren Kindern nahm, sonderlich, wenn sie sich einbildeten, der geweihete Zierrath schütze die Kinder für allerhand Uebel. Waren sie dem wahren Gott geweihet, so schien es, der Gläubiger solle diese Kleinigkeit den unschuldigen Kindern lassen, und sich am Geheiligten nicht vergreifen. Freilich können diese Prätensionen oder Wehklagen der Eltern nicht gelten, wenn die Schuldfoderung gerecht war: war sie das aber nicht, sondern vielleicht durch verbotene Zinsen angeschwollen, so war die Härte schon grösser, die dem Säuglinge einen geheiligten Schmuk abzog. Vielleicht ist Michä 2, 9. hiervon die Rede.

An baares Geld, das der Schuldner liegend hätte, ist unter den Objectis exsecutionis kaum zu gedenken: denn wo geschwinde Justiz ist, und man den Schuldner zum Knecht verkaufen kann, wird der, der Geld liegend hat, es gewiß nicht aufs äusserste kommen lassen.

Ich bekenne nochmals die große Lücke, daß wir nicht wissen, in welcher Ordnung, und mit welchen Einschrän-

schränkungen, diese Objecta exsecutionis angegriffen werden sollen. Wir würden überhaupt von ihnen noch weniger wissen, als ich gesagt habe, wenn wir nicht das, was Moses bisweilen vom Unterpfand verordnet, oder auch die Klagen über Wucherer, die sich bey ihrer ungerechten Sache doch der gewöhnlichen rechtlichen Hülfsmittel bedienten, zu erpressen, was ihnen nicht gehörte, zu Hülfe genommen hätten.

§. 149.

Gefängniß ist kein Zwangsmittel zur Bezahlung, und noch weniger die Folter.

Von andern Zwangsmitteln gegen den Schuldner, (*) namentlich vom Gefängniß oder Schuldthurm, wußte Moses und sein Recht nichts. In der That sind sie auch unnöthig, wo man den Schuldner verkaufen, oder dem Gläubiger zuschlagen kann. Leibeigenschaft trägt doch wirklich einen Theil der Schuld ab, und ist nicht so grausam: das Gefängniß hingegen ist blos ein Uebel für den Schuldner, das neuen Aufwand und Unterhaltungskösten erfodert. Ich kann es nicht besser geben, als mit dem gewöhnlichen Ausdruk: carcer non solvit. Wir werden noch dazu beym peinlichen Recht sehen, daß Moses nicht einmal bey Verbrechen Gefängnißstrafen verordnet hat, ob sie gleich in Egypten gewöhnlich waren: und desto weniger wird man bey ihm, den in ordentlichen Fällen, und den arglistigen Banquerot ausgenommen, so sehr zwekwiedrigen Schuldthurm erwarten.

In spätern Zeiten kam freilich auch der Schuldthurm als ein Zwangsmittel zur Bezahlung üblich geworden

(*) Ich rede hier nicht vom Gefängniß, in das der Schuldner gestecket wird, wenn er sich auf flüchtigen Fuß machen will, sondern blos von dem, darinn man ihn nach ausgemachter Sache, und wenn er auch keinen Gedanken hat, zu entweichen, zur Strafe stecket, bis er den Gläubiger befriediget hat.

worden seyn: und es scheint, daß Christus, anderthalb tausend Jahr nach Mose, ein paarmal in seinen Gleichnissen von ihm als einer bekannten Sache redet. Ist dieses, so gehöret er deshalb doch noch nicht zum Mosaischen Recht, sondern zu dem fremden, das die Juden unter der langwierigen Herrschaft fremder Völker angenommen hatten. Das eine Gleichniß steht Matth. 18, 30. wo ein vornehmer Schuldner, der nicht auf der Stelle 25. Gulden bezahlen kann, in das Gefängniß geworfen wird: nur ist nicht gewiß, ob dies Gleichniß nach jüdischen oder ausländischen Sitten gedichtet ist. In dem andern, Matth. 5, 26. **du wirst nicht aus dem Gefängniß herauskommen, bis du den lezten Heller bezahlest**, ist vielleicht von keinem Schuldner die Rede. Der Zusammenhang des vorhergehenden scheint eher auf einen wegen einer Beleidigung Verklagten zu gehen. Nach dem Sprachgebrauch der Syrer könnte, **den lezten Heller bezahlen**, gar wohl seyn, seine ganze Strafe absitzen: und in Galiläa, wo Christus die Bergpredigt hielt, redete man Syrisch.

Einen noch fürchterlichen Begriff vom Schuldrechte der Hebräer, wirklich einen recht abscheulichen, machen sich manche von Kindheit auf aus Matth. 18, 34. wo der König seinen Bedienten, der ihm eine unermeßliche Summe schuldig war, **den Peinigern** übergiebt, bis er alles bezahlet. Ein unmenschlicheres Zwangsmittel gegen den, der nicht bezahlen kann, als die Folter, würde man doch kaum ausdenken können.

Gesezt, hier wäre eigentlich von Schuldner, und von Folter die Rede, so gehörte doch dies grausame Zwangsmittel nicht in das Mosaische Recht, welches gar keine Folter, nicht einmal bey peinlichen Halsverbrechen, zu Erpressung des Geständnisses oder der Entdeckung der Mitschuldigen kennet: überhaupt kommt in den sämtlichen Büchern des Alten Testaments, das ist, (diese Erklärung muß ich hinzusetzen, weil ich sonst

katholi-

katholischen Juristen unverständlich seyn könnte) in denen, die wir noch Hebräisch haben, und die vor Alexander dem Grossen geschrieben sind, kein Exempel der Folter, keine Verordnung, und schlechterdings kein Wort von ihr vor.

Noch mehr: wir haben nicht den geringsten Grund, von diesem Gleichniß auf die Sitten der Juden zu schliessen, denn vermuthlich ist es nicht nach diesen, sondern nach den Sitten eines noch östlichern Asiens gebildet. Es stellet einen König vor, der seinen Bedienten Rechnung abnimmt, und seit dreißig Jahren hatten die Juden keinen König gehabt.

Doch in dem ganzen Gleichniß ist nicht von einem gemeinen Schuldner, sondern von einem Betrüger, der die Kasse des Königes angegriffen hatte, und den man jezt aufzuhängen pflegt, wenn es auch nicht zehntausend Talente sind, die Rede. Mit diesem verfährt der König anfangs glimpflich, da er ihn blos, wie einen gemeinen nicht bezahlen könnenden Schuldner, zu verkaufen befiehlt: allein nachdem er durch eine ganz unsinnige Art von Härte gegen einen Kollegen, der ihm eine bloße Kleinigkeit, etwann 25. Gulden, schuldig war, sich aller Ansprache an Mitleiden und Glimpf unwürdig gemacht hatte, läßt er seinen Rechnungs-Defekt kriminel untersuchen, und straft ihn wie einen Dieb des öffentlichen Schatzes. Dabey bleibt noch dazu ungewiß, ob die Peiniger, denen er übergeben wird, ihn foltern sollen. Wir werden unten (*) bey dem Kriminalrecht sehen, daß Leib- und Lebensstrafen durch die Leibwache des Königes exsequirt zu werden pflegten, daß die zu dieser Leibwache gehörigen Soldaten Tabbachim, daß ist, Folterer, hiessen, daß ihnen auch die Staatsgefangenen übergeben wurden, und schon zu Josephs Zeit das Gefängniß königlicher Bedienten im Hause des Generals der Leibgarde war. Vielleicht wird er also

blos

(*) §. 232.

blos zu ewigem Gefängniß verdammet. Doch er sey verdammet, wozu er wolle, so sind es nicht jüdische, und noch weniger Mosaische, sondern ausländische Rechte des östlichern Asiens, nach denen mit ihm gehandelt wird.

§. 150.

Vom Unterpfand.

Bey den Israeliten muß es zu Mosis Zeit sehr gewöhnlich gewesen seyn, auf Pfand zu leihen, und zwar auf Pfand, wie das Wort nach dem natürlichen Rechte verstanden wird, daß nemlich der Gläubiger sich das Pfand im Nichtbezahlungsfall ohne weitere obrigkeitliche Hülfe selbst zueignen konnte, und es, so gut als wäre es durch das unbezahlt gebliebene Darlehn erkauft, behielt.

Bey einem aussergerichtlichen Pfande kann sehr viel Härte und Vervortheilung vorgehen, wenn der Arme, der borgen will, in Noth ist, und sich deswegen alle Bedingungen des Reichen gefallen lassen muß. Dies weiß man noch jezt aus der täglichen Erfahrung, und der aussergerichtlich auf Pfand Leihende pflegt gemeiniglich zugleich der verhaßte oder verächtliche Wucherer zu seyn. Allein unter einem armen Volk, wie man sich fast alle Völker bey ihrem Anfang vorstellen muß, sind diese Uebel des Unterpfandes noch viel drückender. Der Arme findet sich in einer weit grösseren Nothwendigkeit zu borgen, als wir irgend denken können, weil nichts zu verdienen ist, und oft muß der Ackersmann, der Miserndte, Hagelschlag, Heuschrecken, oder ein anderes Unglük von der Art gehabt hat, nicht Geld, sondern Brod borgen, oder verhungern: alsdenn wird er zum Pfande geben, was der Reiche fodert, wenn es auch sein größter Schade wäre. Er hat auch noch nicht, wie der Borgende in unserer Zeit, manches entbehrliche, das er versetzen könnte, überflüßige Klei-

dung, mehrere Hemder und andere Wäsche zur Abwechselung, Hausgeräthe, und allerley kleinen, selbst bey unsern Armen zur Mode gewordenen Luxum, sondern er muß gerade das unentbehrliche hingeben, die zur Wärme nöthige Kleidung, Ackergeräthe, Vieh, und, wer sollte es denken, wohl gar seine Kinder. Hier muß der gewinnsüchtige Verleiher auf Pfänder recht sehr verhaßt, und der allgemeine Fluch des Volks seyn. Wenn daher im Buche Hiob, das Arabische Sitten hat, wie sie kurz vor dem Ausgange der Israeliten aus Egypten waren, ein Bösewicht gemalt werden soll, so wird nicht vergessen, ihn als einen auf Pfand Leihenden zu beschreiben. Kap. 22, 6. erzwingt er gar Pfänder, ohne gelehnt zu haben, (eine äusserste Ungerechtigkeit, die vorgehen kann, wenn das Pfand vor Auszahlung des Darlehns gegeben wird) aus seiner Schuld gehen andere nakt, (Kap. 22, 6. 24, 7. 8.) vermuthlich, weil er ihre nöthigsten Kleidungsstücken zum Pfande genommen, und blos unbarmherzig, sondern auch ungerecht, behalten hat. Kap. 24, 3. nimmt er den Ochsen der Wittwe zum Pfande, sie kann also nun ihren Acker nicht bauen, um das zur Abtragung der Schuld nöthige zu erwerben, und der für eine Kleinigkeit verpfändete Ochse, der zur Verfallzeit nicht eingelöset werden kann, ist das gewisse Eigenthum des gewinnsüchtigen Gläubigers: nur verliert die Wittwe dabey zehnmal so viel, als er unbillig gewinnet, falls es ihm nicht noch beliebt, ihren Acker nachzuholen, denn sie kann nun ihren Acker nicht mehr bestellen, und muß immer tiefer in Elend und Schulden gerathen. V. 9. nimmt er gar das Kind des Dürftigen zum Pfande, behält es also, wenn es nicht zu rechter Zeit eingelöset wird, für ein ganz unproportionirtes Darlehn zum Leibeigenen.

Moses unternimmt nicht, diese aussergerichtlichen Pfänder ganz abzuschaffen, oder solche Verordnungen zu machen, als wir in unsern Rechten haben, daß das

Pfand, es sey gegeben unter welcher Verabredung es wolle, doch an den Meistbietenden verkauft werden, und der Schuldherr nur so viel vom Kaufpreis bekommen solle, als seine Foderung beträgt. Dies sind Erfindungen des mehr ausgearbeiteten Rechts erwachsener und reich gewordener Völker, die doch noch jezt nicht in Uebung gebracht werden können, also auch nicht viel helfen. Bey einem armen Volk könnten sie gar schädlich seyn, wenn es möglich wäre, sie in Uebung zu bringen; denn niemand würde Lust haben, eine Kleinigkeit (und eben Kleinigkeiten hat der arme Borgende nöthig) auf Pfand zu leihen, wenn es so viel Umstände macht, und der Weg, zur Bezahlung zu gelangen, nicht ganz kurz und einfach ist, sondern er erst die Obrigkeit deshalb angehen muß. Eines andern Eigenthum in unserm Hause zu verwahren, ist ohnehin schon einige Beschwerde: sollen wir aber uns denn doch nicht selbst daran bezahlt machen können, sondern erst klagen, so werden wir lieber die Kleinigkeit nicht verborgen. Auf die Art würde es dem Dürftigen schwer, oder unmöglich, ein Darlehn, sonderlich ein kleines, zu erhalten: und dies ist in einem armen Volk wohl ein eben so grosses Uebel, als die Uebervortheilung bey Pfändern. Man wird es nun Mosi nicht übel nehmen, daß er diese, noch jezt mehr in Büchern stehende, als beobachtete, und vielleicht damals nicht erfundene Raffinements des Rechtes nicht in seinen Gesezen hat: sie hätten seinem Volk gefährlich seyn, und die Armuth aufs äusserste drücken können. Er ließ Pfand im eigentlichen Verstande Pfand bleiben, und erleichtert dadurch die Erhaltung des Darlehns: allein gegen einige der grössesten Misbräuche des Pfandes machte er Geseze.

Das eine verbot dem Gläubiger, in das Haus des Schuldners zu gehen, um das Pfand heraus zu holen. Er mußte draussen vor der Thür stehen bleiben, und erwarten, daß ihm das Pfand gebracht würde. 5 B.

Mos. 24, 10. 11. Wer in Noth, und des Darlehns sehr bedürftig ist, stehet in einer gar zu abhängigen Verhältnis gegen den Reichen, und ist gegen ihn so demüthig, daß er sich auch manches wider Abrede und Billigkeit gefallen lassen wird. Kann nun der Gläubiger selbst in das Haus gehen, so wird er vielleicht das erste das beste, das er siehet, noch mitnehmen wollen, und vorgeben, das verabredete Pfand sey nicht hinlänglich, oder er wird ein anderes ihm in die Augen fallendes vortheilhafteres Pfand wählen: der andere Theil aber wird sich nicht unterstehen, viel dagegen zu reden. Dergleichen Fälle müssen etwan vorgekommen seyn, und dieses Gesez veranlasset haben. Ich erinnere mich selbst, dergleichen auf Universitäten von solchen, die den Studirenden auf Pfand liehen, und zu ihnen auf die Stuben giengen, erlebt zu haben; und doch sind selten unsere Studirende so subaltern und demüthig, als ein anderer Schuldner seyn wird.

Andere Gesetze verbieten, gewisse unentbehrliche Dinge zum Pfande zu nehmen, oder zu behalten, als

1) das Oberkleid der Armen, das ihnen zugleich des Nachts zum Bett-Tuch dienete. 2 B. Mos. 22, 25. 26. 27. 5 B. Mos. 24, 12. 13. Dieses soll, wenn man es auch zum Pfande angenommen hatte, vor Sonnen-Untergang wiedergegeben werden, denn, sagt Mose, oder vielmehr Gott durch Mose, es ist seine einzige Decke, darinn er den bloßen Leib einwickelt. Worunter sollte er also schlafen? Wenn er es mir klaget, so werde ich ihn hören, denn ich bin barmherzig. Dies Gesez besser zu verstehen, muß man wissen, daß das Oberkleid der Israeliten (*Simla*) ein grosses viereckiges Tuch war, so man um sich schlug, und von den Armen auch des Nachts zur Bettdecke gebraucht ward. Shaw hat es unter seinem jetzigen Arabischen Namen Hike am besten

sten beschrieben. (*) Dies Tuch konnte man bey Tage ablegen, und in der That ist es im Gehen so beschwerlich, daß der Arbeitende lieber ohne Oberkleid, und wie es manchmal die Alten nennen, nacket ist; oder wenn er zu gehen hat, das zusammengenommene Tuch über die Schulter hänget: allein des Nachts war es den Armen zur Decke unentbehrlich, wenn sie nicht durch Verkältungen ihre Gesundheit oder gar ihr Leben (**) verlieren sollten. Die Nächte sind ohnehin in südlichen Ländern des Sommers vorzüglich kalt.

 In

(*) Reisen durch die Barbarey, Naturgeschichte, Kap. *III.* siebenter Abschnitt, S. 196. der deutschen Uebersetzung: „Diese Hyken sind gemeiniglich sechs „Ellen lang, und fünf oder sechs Fuß breit, und „dienen den Kabylen sowohl, als den Arabern zu einer vollkommenen Kleidung“ (dies sollte heissen, wenn sie völlig gekleidet gehen wollen: es ist der halben Kleidung, d. i. dem Unterkleide entgegen gesezt) „am Tage, und da sie in ihrer Kleidung schlafen, wie die Israeliten thaten, 5 B. Mos. 24, 13. so ist es ihre Bedeckung bey Nachtzeit. Es ist ein weites und beschwerliches Gewand; es verwirret sich oft, und fällt auf den Boden, so daß die Person, die es trägt, alle Augenblik gezwungen ist, es in die Höhe zu heben, und von neuem um den Körper zu wickeln.“ In der englischen Ausgabe von 1757. stehet die Stelle S. 224.

Niebuhr in seiner Beschreibung Arabiens S. 64. „man „vermuthet vielleicht nicht, daß die erwähnte wenige „Kleidung auch die Bettkleider (Bett-Tücher) „eines gemeinen Arabers ausmacht. Er breitet „seinen grossen Gürtel aus, so hat er ein Unter-„bette: mit dem Tuch, das er auf den Schultern „trägt, bedekt er sich den ganzen Körper und das „Gesicht, und schläft nackend zwischen diesen beiden „Tüchern ruhig und zufrieden.“

(**) Eigentlich eine einzige nächtliche Verkältung war es, die dem sel. von Haven sehr plözlich den Tod zuzog. Niebuhrs Reisebeschr. Th. I. S. 369. Herr Niebuhr erwähnt der Gefahr dieser nächtlichen Erkältungen noch an

In der deutschen Uebersezung der Bibel habe ich dies Simla schlechterdings ein Bett-Tuch genannt, weil ich kein deutsches Wort fand, das Oberkleid und Bett-Tuch zugleich unter sich begriffe: und noch an mehreren Orten wird man sehen, daß es ein Tuch, und insonderheit ein Bett-Tuch gewesen ist, z. E. 1 B. Mos. 9, 23. 2 B. Mos. 12, 34. 5 B. Mos. 22, 17. Doch dies gehört nicht hieher, sondern zu §. 26. S. 44. meiner zwar eigentlich nur für meine Zuhörer geschriebenen Antiquitäten, die ich aber doch, weil es verlangt wird, einem Buchführer zur nächsten Messe mitgeben will, und sie also hier zitiren darf.

2) **Mühle, und Mühlstein** 5 B. Mos. 24, 6. Die Israeliten hatten ordentlich keine öffentlichen Wasser- oder Windmühlen: zu den ersten würde es in den meisten Gegenden am nöthigen Wasser gemangelt haben: und die lezteren mochten noch wohl nicht erfunden seyn. (*) Jeder mußte also sein Brodkorn in seinem eigenen Hause mahlen, und dazu hatte er entweder eine Handmühle,

---

an mehrern Orten, und die Hauptsache, die er davon saget, ist: die Bangigkeit und Hitze in den Zimmern macht, daß man gern auf Terrassen oder sonst unter freyem Himmel schläft; dies schadet nun denen nicht, die das Gesicht hinlänglich verhüllen, wohl gar, wie es scheint, den Kopf unterstecken, aber es ist sehr gefährlich, wenn man sich nicht auf diese Weise einhüllet.

(*) Noch mehr, in Egypten, aus dem Moses die Israeliten ausführte, hat Herr Niebuhr S. 150. des ersten Theils seiner Reisebeschreibung, weder Wasser- noch Windmühlen gesehen, auch in dem Theil Arabiens nicht, den er durchreisete. (Beschreibung von Arabien S. 217) Ich will damit nicht leugnen, daß es jezt an einigen Orten in jenen Ländern Wassermühlen giebt. Abulfeda erzählt es ausdrüklich, doch als etwas in der Geographie merkwürdiges, daß der Bach Arnon einige Wassermühlen treibt: von Windmühlen erinnere ich mich aber nichts.

mühle, (*) oder eine etwas grössere, die von Eseln gezogen ward. Eine solche Handmühle, oder der Mühlstein von der grössern war nun freilich ein zur geschwinden Bezahlung sehr zwingendes Pfand: allein der Schuldner, selbst der nicht ganz arme, würde dadurch in eine, mit dem Darlehn in keiner Verhältniß stehende, Noth gekommen seyn, wenn er nicht zu rechter Zeit hätte bezahlen können. Er und sein Haus hätten bey noch so vieler Frucht kein Brod gehabt.

Nach der Analogie dieser Rechte würde freilich ein anderes eben so unentbehrliches oder noch unentbehrlicheres Unterpfand, z. Ex. das nöthige Geräthe zum Ackerbau, oder der Ochse und Esel, mit dem man pflügte, eben so gut und noch viel mehr haben zurük gegeben werden müssen. Man darf sich aber nicht wundern, daß Moses diese Exempel nicht nennet: er gab seine Gesetze in der Wüste, ehe die Israeliten Ackerbau hatten, und sezte den damals vorkommenden Misbräuchen Verordnungen entgegen. Dabey ist doch das Gesez, 5 B. Mos. 24, 12. 13. in so allgemeinen Ausdrücken abgefasset, daß man wohl siehet, das Pfand, unter dem der Schuldner schlafen muß, werde nur zum Beyspiel gesezt, und man solle überhaupt vom Dürftigen kein Pfand behalten, dessen Mangel ihn in eine sehr grosse Noth und Verlegenheit setze, wobey denn der Gesezgeber verspricht, Gott werde die Zurükgabe des Pfandes als ein Almosen ansehen. Das war sie in der That, und dabey dem Gläubiger unschädlich: denn er konnte sich doch zulezt bey geschwinder Justiz an das sämtliche Vermögen des Schuldners, oder, falls der kein Vermögen hatte, an seinen Leib halten, und ihn im Nichtbezahlungs-Fall zum Knecht nehmen. Sicherheit genug gab ihm das Recht; nur mit dem

(*) Niebuhrs Arabien S. 217. hat sie beschrieben.

einzigen Unterschied, daß er sich nicht selbst bezahlt machen, sondern klagen mußte. Dies Wort, **klagen**, klingt bey unserer langsamen Justiz fürchterlich für **den**, der es thun soll: aber bey der schnellen asiatischen Justiz fallen alle diese Schrekbilder und Einwendungen weg.

§. 151.

Von Bürgschaften.

Von Gutsagen und Bürgschaften erinnere ich mich aus den Büchern Mosis nichts, als daß der Name davon, Tesumetjad, **Hand-Geben** oder Handschlag, ein einzigesmal bey Erzählung dessen vorkommt, worüber ein falscher Eid geschworen seyn könnte: (*) desto mehr aber aus den Sprüchwörtern Salomons, der häufig dafür zu warnen pflegt. Die Materie gehört also eigentlich nicht in das Mosaische Recht. Das heißt nicht, zu Mosis Zeit hat niemand gut gesagt, oder, es wurden keine Gutsagen angenommen: sondern, die Sache ward damals blos nach der natürlichen Billigkeit und einem Herkommen entschieden, das Gutsagen war selten, und es entstanden keine schweren Rechtshändel darüber, die eine Entscheidung Mosis erfodert hätten; wir wissen daher nicht, was wegen der Bürgschaften zu Mosis Zeit Rechtens war. Hingegen müssen zu Salomons Zeit, da Gewerbe und Handlung auflebten, die Bürgschaften häufiger, und das grosse Unglük manches unüberlegenden Bürgen geworden seyn. Er ward nach eben der Strenge behandelt, als wenn er Selbstschuldner gewesen wäre, sein Bette ward ihm, wenn er nicht bezahlen konnte, unter dem Leibe weggenommen, Sprichw. 22, 27. Salomon, der selbst als König Gesetze machen konnte, hielt ihn auch eben nicht für den viel Mitleiden oder Gunst des Gerichts ver-

(*) 3 B. Mos. 5, 21. (6, 2.)

verdienenden guten moralischen Charakter. Was er dazu für Ursachen gehabt hat, gehört nicht hieher, sondern in die Moral. Freilich scheint der bereitwillige Gutsager für grosse Summen, zwar der gefällige, aber nicht der im hohen Verstande redliche Mann zu seyn: wer nicht alle Umstände dessen, für den er gut saget, genau kennet, oder gleich bey dem Gutsagen entschlossen ist, die ganze Summe, für die er gutsaget, allenfalls als ein Almosen an den Schuldner anzusehen, und ohne Verdruß, für ihn zu bezahlen, ist im moralischen Verstande ein Betrüger aus gutem Herzen, und im gemeinen Wesen ein sehr schädlicher Mann. Doch dies alles gehet mich hier nicht an, auch nicht die Gebräuche des Gutsagens, die vermuthlich in einem Geben der Hand (*) bestanden haben: denn was wir vom Gutsagen wissen, ist jünger als Mose.

§. 152.

Von den Ursachen der Billigkeit der Zinsen, die man kennen muß, um Mosis Verbot der Zinsen richtig zu beurtheilen.

Zinsen von Israeliten zu nehmen, war nach Mosis Gesetzen unerlaubt, nicht, als wenn er die Zinsen an und für sich verdammt hätte, denn er erlaubt ausdrüklich, sie von Fremden zu nehmen, sondern aus Gunst gegen die Armen unter den Israeliten. (**) Um seine

(*) Sprüchw. 6, 1—4. Hiob 17, 3. 3B. Mos. 5, 31. (6, 2.) Es scheint, daß die Hand nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner, für den man gut sagte, in Gegenwart des Gläubigers gegeben ist. Denn Salomon warnt, man solle dem Fremden die Hand nicht geben, das ist, nicht für den Unbekannten gut sagen, und erinnert den, dem man die Hand gegeben hat, und in dessen Hand man nun ist, zu drängen, daß er bezahle, folglich hatte man sie dem Schuldner gegeben.

(**) Was ich hier von den Zinsen schreibe findet man zum Theil

Gesetze hiervon besser zu verstehen und zu beurtheilen, muß man sich der Gründe erinnern, auf denen die Billigkeit der Zinsen beruhet. Es sind folgende:

1) Die Gefahr, das Kapital zu verlieren, welche Gefahr, und der wirkliche Verlust einiger Kapitalien, billig durch einen Vortheil kompensirt werden muß.

Dieser Grund der Billigkeit tritt nicht bey jedwedem Darlehn ein; denn bisweilen ist bey dem Ausleihen nicht die mindeste Gefahr, z. Ex. wenn wir das Pfand in Händen haben, und kein Recht verbietet, es uns im Nichtbezahlungsfall sogleich zuzueignen. Gemeiniglich pflegt auch diese Gefahr des Verlustes die Zinsen nur zu erhöhen: wo 5 Prozent nach den Gesetzen erlaubt sind, wird man bey völliger Sicherheit sein Kapital gern auf 4 oder 3 1/2 Prozent hinleihen, und wenn die Sicherheit so groß ist, daß man es auf stündliche Warnung wieder bekommen kann, wohl für 3 oder 2 1/2 Prozent. Wo hingegen die Gefahr groß ist, wird man auch nicht für die gesezmäßigen 5 oder 6 Prozent leihen wollen, sondern das Darlehn gar abschlagen, wenn man nicht gewissenlos genug ist, sich durch gesezwidriger höhere Zinsen dafür bezahlt zu machen.

2) Der Vortheil, den der Borgende von unserm Kapital hat. Wenn der Kaufmann mit unsern hundert Thalern 30 oder wohl gar andere 100 Rthlr. gewinnen kann, so muß er freilich seine Mühe und Geschiklichkeit anwenden; allein beyde würden ihm nichts einbringen, falls er unser Geld nicht

---

Theil vollständiger in meiner Dissertation *de mente ac ratione legis Mosaicae usuram prohibentis*, der ersten, die ich hier zu Göttingen am 30sten Oktober 1745. gehalten habe. Sie ist vollständiger im zweyten Theil meines Syntagma commentationum abgedrukt, wo ich sie nachzulesen bitte.

nicht hätte. Ist es nun hart, oder unbillig, wenn er uns von seinem Gewinnst einen Theil abgeben muß? Die in Gesetzen erlaubten fünf oder sechs Prozent sind noch dazu nur ein sehr geringer!

Man siehet wiederum leicht, daß dieser Grund nicht auf alle Darlehne gilt, denn oft will der Erborgende nichts mit dem Gelde gewinnen, sondern nur eine Noth abwenden, Brodkorn kaufen, sich Kleidung anschaffen, (so der Arme) oder sich ein Vergnügen, es sey ein erlaubtes oder unerlaubtes, machen, oder andere dringende Schulden bezahlen. Meistentheils tritt er nur dann ein, wann der Reiche, der ein guter Hauswirth ist, oder einer, der das Geld zu seinem Gewerbe anwendet, sonderlich der Kaufmann, oder der liegende Gründe ankaufen will, von uns borget.

So lange man blos an diese beyden Vertheidigungen der Zinsen denkt, (und das thun oft die, die von Zinsen schreiben) wird noch immer eine grosse Lücke bleiben: allein nun folgt das wichtigste und allgemeinste:

3) Der Vortheil, den wir selbst von unserm Kapital haben könnten, wenn wir es in unserer Gewalt behielten, muß uns billig von dem Borgenden vergütet werden.

Ich will hier nicht von dem Vortheil reden, den ein Kaufmann von seinem Kapital haben kann; der ist so groß, daß ihn schwerlich ein Schuldner vergüten wollen wird, und darum leihet auch der Kaufmann nicht leicht Kapitalien aus: sondern blos von dem mittelmäßigen, den aber ordentlich bey uns ein jeder haben kann. Von Zeit zu Zeit kommen Grundstücke zu Kaufe: wer Geld liegen hat, kann sie ankaufen, und von ihnen eine sehr sichere jährliche Revenüe haben. Gesezt, diese betrüge bey Verpachtung des Grundstüks auch nur 2 oder 3 Prozent, (der gute Hauswirth, der sie selbst administrirt, kann gemeiniglich auch für seine Mühe etwas haben, und ein oder zwei Prozent mehr heraus-

 bringen,

bringen, als das Pachtgeld) so ist doch wohl sehr vernünftig und billig, daß der andere Zinsen giebt, und noch wohl etwas mehr, als ein für das Kapital zu erkaufendes Grundstük Pacht thut, weil es doch immer vortheilhafter und sicherer ist, sein Kapital zu drey Prozent an ein Grundstük zu wenden, als zu vier Prozent zu verleihen. Gesezt, der Anleihende kann mit dem Darlehn nichts erwerben, er ist arm, und will Brod und Kleidung dafür kaufen, oder er muß Spielschulden damit bezahlen, so ändert dies die Billigkeit der Zinse nicht, denn der Gläubiger konnte etwas mit dem Gelde erwerben.

§. 153.

Namen der Zinsen, und des Wucherers: Eintheilung in Geld- und Frucht-Zinsen, und Anmerkung über die leztern.

Moses theilt die Zinse, die er unter den Israeliten verbietet, 3 B. Mos. 25, 37. in zwey Gattungen ein:

1) **Geldzinse**, die er Neschech nennet, wiewohl dieser Name auch bisweilen weitläuftiger gebraucht wird. Um die Abstammung des Worts, die blos zur Philologie gehöret, werden sich meine meisten Leser nicht bekümmern, und mir vermuthlich danken, wenn ich sie mit Etymologien, die zweifelhaft sind, und aus denen am Ende nichts zur Aufklärung der Sache dienliches herauskommt, verschone: allenfalls werden sie, wenn sie kurieuser sind, als ich sie mir vorstelle, in meiner Dissertation de mente & ratione legis Mosaicae usuram prohibentis etwas davon finden. (*)
2) Zinse für Naturalien, z. Ex. für Speise: *Marbith*, oder *Tarbith*, d. i. **Vermehrung**.

Von

(*) Syntagma commentationum P. II. S. 9.

Von dieser Art der Zinse muß ich besonders reden, weil gegen ihr Verbot ein überaus scheinbarer, alles im 152sten §. gesagte weit übersteigender Einwurf gemacht werden könnte. Der Gläubiger scheint, auf den ersten Blik, gar zu sehr zu leiden, wenn Fruchtzinse verboten werden: denn wenn er einen Monat vor der Erndte alte ausgetroknete Frucht herleihet, und gleich nach der Erndte oder Dreschzeit in frischer Frucht bezahlt wird, so erhält er weit weniger wieder, als er vorgeliehen hatte: der Scheffel, oder das Pfund der frischen Frucht wird, nachdem es einige Monat gelegen hat, und auch ausgetroknet ist, keinen vollen Scheffel oder Pfund ausmachen. Dies ist eine Sache, die jeder Bauer, und in der Stadt jede auf die Haushaltung Acht gebende Hausfrau weiß.

Noch weiter: der Preis des Korns ist fast in jedem Jahre verschieden. Fiele er nun, welches in hundert Jahren vermuthlich funfzigmal geschehen wird, so, wie er etwan die andern funfzigmale steiget, so hat ja der Verleiher Schaden, und den sollte billig nicht Er, sondern der, dem die Wohlthat des Darlehns erzeiget ist, der Schuldner, tragen, oder, weil die Berechnung zu verworren seyn würde, durch Zinsen ersetzen.

In der That scheinen diese Betrachtungen bey den Römischen Juristen gegolten zu haben, die einen höheren Fruchtzins als Geldzins erlaubten. Die eine Ursache, nemlich der ungewisse Preis, wird ausdrüklich L. 23. C. de usuris, angeführet: *oleo quidem, vel quibuscunque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum ejusdem materiae suasit admitti.* Constantin sezte den Fruchtzins auf 50. Prozent (*): Justinian den Geldzins auf 6, und den Fruchtzins auf 12, oder nachher auf 12 1/2 Prozent: und

(*) Codex Theodos. l. II. Tit. 33. de usuris: für zwey Scheffel sollen drey wieder bedungen werden können.

und jeder Kenner des Hauswesens muß gestehen, daß es Fälle giebt, in denen der Fruchtausleiher bey 12 1/2, ja so gar bey 50. Prozent, noch Schaden hat, weil er weniger am Werth wiederbekommt, als er ausgeliehen hatte.

Und dennoch ist gewiß, daß, wenn nur der Gläubiger die ersten Säze der Haushaltungskunst so weit verstehet, die Zeit der Wiedererstattung vernünftig zu bedingen, kein Darlehn mehr ohne Schaden, ja so gar mit Vortheil des Gläubigers, zinsfrey gegeben werden kann, als das Frucht-Darlehn, folglich, daß bey keinem Dahrlehn die Zinsen mit solcher Billigkeit untersagt werden können, als bey diesem, wenn nur anders die Justiz geschwind genug ist, und um keinen Monat, oder vielmehr um keine Woche verspätet wird.

Das ist unstreitig, daß, wer mir heute, (ich schreibe es am 8ten Julii) Korn, es sey nach Pfunden oder Scheffeln vorstrecket, mit dem Beding, es ihm nach der Erndte wieder zu geben, caeteris paribus (*) verlieret: denn das Korn das er mir leihet, ist trocken, und giebt mehr Mehl, das hingegen, das ich wieder-geben

(*) Dies, *caeteris paribus*, ist freilich nothwendig, denn selbst das Jahr, in welchem ich schreibe, dies Jahr 1772 macht, ungeachtet der Fruchtpreis sehr hoch ist, und wahrscheinlicher Weise nach der Erndte fallen muß, eine Ausnahme. Der Rocken von der vorigen Erndte ist so überaus schlecht oder fliessend, und giebt ein, so nasses unangenehmes Brod, daß, wer etwan davon Vorrath liegen hätte, ihn mit Vortheil hingeben, und dafür das besser erwartete Getreide der nächstbevorstehenden Erndte wiedernehmen könnte. Nur alsdann würde er Schaden haben, wenn der Fruchtpreis nach der Erndte sehr fiele; thäte er aber das nicht, so würde ihm wirklich ein Scheffel frisches Getreide der bevorstehenden Erndte besser seyn, als ein Scheffel altes, aber dabey fliessenden Rockens. Er handelt, wenn er mir jezt Korn leihet, und es nach der Erndte wieder haben will, auf Spekulation.

geben soll, ist frisch, giebt weniger Mehl, und wird am 8ten Julii des folgenden Jahres schon viel an Gewicht und Maase verlohren haben, also weniger seyn, als er mir liehe. Der vom Korn nicht die ersten Haushaltungsgrundsätze wissende, oder auch, der nicht rechnen könnende, vielleicht selbst der grosse Rechtsgelehrte, der sich mit solchen Darlehnen abgäbe, würde verlieren, und ohne zu wissen, woran es läge, jährlich durch sie ärmer werden. Allein der Haushalter würde klüger seyn; und einem aus lauter Ackerleuten bestehenden Volk gab Moses seine Gesetze. Das Austroknen der Frucht, den Verlust an Pfund und Scheffel, oder wie er es sonst nennet, würde er kennen, und wenn er eines Haushalters Sohn wäre, schon so oft in seiner Kindheit davon gehört haben, daß er es beynahe für eine angeborne Erkenntniß halten möchte. Derjenige wird also freilich Schaden leiden, der die Haushaltung nicht verstehet, selbst der, Gesetze projectirende, oder über die ihm unbekannte Oekonomie ein Urtheil abfassende Juriste: allein der gute Hauswirth hat weiter nichts nöthig, als, zu bedingen, **daß ihm die Frucht in eben dem Monat des folgenden Jahrs in gleicher Güte wiedergegeben werde, in dem er sie ausgeliehen hat**, also etwan am 8ten Julii, um bey dem vorhin genannten Exempel zu bleiben. Ist dies einbedungen, so hat er nicht nur keinen Schaden, sondern falls er etwan aufschütten wollte, um künftig einmal theuer zu verkaufen, einen ganz ausnehmenden Vortheil. Den Plaz auf dem Kornboden, und Leute zum Umstechen des verliehenen Korns hat er nicht nöthig; es trocknet ihm nicht zusammen, und verliert nicht an Maas und Gewicht: durch Mäusefraß, Kornwurm und Diebstahl geht ihm nichts verloren; und ohne alle Unkosten hat er im folgenden Jahre noch eben so viel Korn, als er jezt ausleihet, da er sonst, bey Anwendung mancher Unkosten, doch aufs mindeste den zwanzigsten Theil weni-

ger

ger haben würde. Dies Darlehn trägt also, wenn es vorsichtig eingerichtet wird, seine Zinsen von selbst, und desto eher kann hier der Gesezgeber recht das Gegentheil der Römischen, selten in Getreide-Sachen guten, Gesetze thun, und alle Fruchtzinse verbieten. Nur muß er auch alsdenn die geschwinde Asiatische Gerechtigkeit üben, daß das Korn wirklich in dem bedungenen Monat wieder gegeben wird. (*)

Der eigentliche, ein gewisses Prozent bedeutende Name, Zinsen, *Centesimae*, kommt nicht in Mose, sondern erst nach der Babylonischen Gefangenschaft in der Geschichte Nehemiä vor, da die Wucherer den Hundertsten von Geld, Frucht, Wein und Oel, (ob monatlich, oder jährlich, einen oder mehrere, sagt Nehemias nicht,) genommen hatten. Nehem. 5, 11.

Wer auf Zinsen ausleihet, der heißt im Hebräischen Recht *Noschech*. (**) Eigentlich bedeutet das Wort einen, der auf lange Zeit leihet; dies thut man gemeiniglich nicht aus bloßer Freundschaft, sondern man wird sein Geld bald wieder haben, und nur aus der Noth helfen wollen; wer hingegen vom Geldverleihen lebet, und Zinse genießt, wird sein Kapital auf lange austhun. Wem dies nicht genug ist, der wird noch einiges philologische in der mehrmals angeführten Dissertation de lege Mosaica usuras prohibente §. 6. finden.

§. 154.

(*) Diss. de mente ac rationis legis Mosaicae usuram prohibentis §. VII.

(**) Wechseler habe ich es in der deutschen Bibelübersetzung gegeben, weil es diesem Begriff am nächsten kommt, auch wirklich von D. Luther schon Matth. 25, 27. so gebraucht ist. Wucherer lautete schon zu unangenehm, und wollte sich zu 2 B. Mos. 22, 24. nicht recht schicken.

§. 154.

Mose erlaubt, Zinsen von Fremden, verbietet sie aber, in seinen ersten Gesetzen, von armen Israeliten, und in den lezten 40. Jahren später gegebenen, überhaupt von Israeliten zu nehmen.

Von Fremden Zinsen zu nehmen, hat Moses nicht nur nirgend verboten, sondern es auch ausdrüklich erlaubet. 5 B. Mos. 23, 21. Hieraus ist klar, einmal, daß er nicht unbillige Juden-Zinsen verstehet, wenn er von Zinsen redet, sondern alle Zinsen überhaupt: zum andern, daß er die Zinsen nicht für etwas an und vor sich selbst böses und ungerechtes ausgeben wollte.

Hingegen hat er zu Gunst der Israeliten drey Verordnungen gegen die Zinsen, die nicht, wie man gemeiniglich denkt, einerley sagen, sondern unter denen die lezte noch merklich weiter gehet, als die beyden erste: diese sind im ersten Jahr nach dem Ausgang aus Egypten, die lezte aber ist im eilften Monat des vierzigsten Jahrs gemacht

In dem ersten Gesez, 2 B. Mos. 22, 24. wird blos von armen Israeliten geredet, und verboten, Zinse von ihnen zu nehmen. Im zweiten, 3 B. Mos. 25, 35—37. ist auch noch blos von verarmten Israeliten die Rede, und sie stehen zwischen denen, die Haus oder Acker hatten verkaufen müssen, und die aus Armuth zu Leibeigenen verkauft werden, in der Mitte. Das einzige wird noch deutlicher ausgedrükt, daß nicht allein keine Geldzinse, sondern auch keine für Speise, also keine Fruchtzinse, genommen werden darf.

So lange war nun noch kein Verbot vorhanden, das heißt, es war erlaubt, von einem bemittelten Israeliten Zinse zu nehmen; wie groß diese seyn sollte, war durch kein Gesez bestimmt, sondern der Verabredung des Gläubigers mit dem Schuldner überlassen. Ein

solch Gesez kann einige Jahr lang seine Wirkung thun, sonderlich wenn das Volk noch ehrlich und nicht zu Chikanen gewöhnt ist: allein auf immer kann es nicht so bleiben, ohne sich gleichsam selbst zu vernichten. Wer ist arm? und wer reich? Die Frage ist in der That schwer auszumachen; manche, die bey uns für arm geschäzt werden, und Wohlthaten aus der Almosenkasse geniessen, möchten zu Mosis Zeit reich geheissen haben: denn ein eben aus der Dienstbarkeit kommendes, im armen Arabien herum irrendes Volk kann nicht viel haben; der kleine Hausrath unserer Armen, ihre im kälteren Himmelsstrich nöthigen mehreren Kleider, ihre Abwechselung in der Wäsche, würde ihm schon ein Luxus seyn. — Und gesezt, um eben die Zeit, da ein Armer borgen will, meldet sich auch ein Reicher, der Zinse geben kann, um das Kapital: nicht wahr, in diesem Fall kann man es doch dem Verleihenden nicht übel nehmen, wenn er den reichen Schuldner vorziehet? Hätte ja der Arme das Darlehn schlechterdings nöthig, so würde er der Rechtswohlthat entsagen, und wegen des ganz besondern Umstandes Zinse versprechen müssen. Die Sache siehet bisher noch so billig aus, daß wenigstens die Hälfte der Richter die Entsagung für gültig erkennen, und auf Zinse sprechen wird. Allein nun kommt die Chikane dazu. Wer Geld zu verborgen hat, lernt mit der Zeit seinen Vortheil zu gut kennen: wenn sich der Arme meldet, so erdichtet er gleich einen Reichen, der das Kapital gern haben wolle, (er ist, das versteht sich, zu diskret, ihn zu nennen) und erzwinget dadurch von dem Armen die Entsagung. Gesezt aber, die Gerichte hielten diese Entsagungen für ungültig, oder der Gesezgeber erklärte sie dafür, so wird ein neuer Betrug entstehen, der ärger ist, als der vorige. Man wird dem Armen schlechterdings das Darlehn abschlagen, und den Vorwand nicht verschweigen, es seyn viel Reiche da, die sich um ein Darlehn bemüheten, und Zinse geben dürften. Weiter läßt man sich nicht

ein,

ein, und wenn sie sich erbieten, ihrem Recht zu entsagen, so antwortet man ihnen, ein Armer könne das nicht thun; oder macht sich noch besser ein Gewissen, dem Armen wider die Geseze auf Zinse zu borgen. Nunmehr wird der Arme schon errathen, was er zu thun hat, wenn er nicht abgewiesen werden will. Er läßt sich seine Armuth nicht merken, sondern giebt sich für bemittelt aus: der Vorleihende findet, wenn er nur durch Pfand oder sonst Sicherheit genug hat, nicht eben nöthig, sich um seine Umstände weiter zu bekümmern, sondern glaubt ihm auf sein Wort und ehrliches Gesicht, daß er ganz gut steht. Inter bonos bene agier oportet. Er nimmt also Zinse. Unter zehnmalen kommt die Sache schwerlich Einmal vor Gericht, denn der Arme schämt sich auch seiner Armuth und Lüge, (wer das lezte nicht thäte, wäre schon von Profeßion ein Betrüger) oder weiß nicht, wie er sich helfen soll. Gesezt aber, es muß geklaget werden, so sagt der Gläubiger: der Arme hat mich betrogen, ich hatte um die Zeit Gelegenheit genug, mein Geld an Reiche, die es verzinsen wollten und durften, zu leihen, er belog mich, und sagte, er sey reich, sonst würde ich ihm mein Geld nicht gegeben haben: nicht der ehrliche Mann, sondern der Betrüger, muß den Schaden des Betruges tragen; er muß mich also wegen der Zinsen, die ich nach den Gesezen hätte bekommen können, schadlos halten, d. i. selbst die Zinse geben, oder vielmehr, da ich sie schon wochentlich oder monatlich erhalten habe, sie nicht von dem Kapital, von dessen Wiederbezahlung ich jezt klage, abziehen dürfen. Ist die Chikane so noch nicht gesichert genug, so wird der Gläubiger von dem borgenden Armen verlangen, daß er Zeugen seines Wohlstandes bringt, (aus Mitleiden werden ihm Freunde diesen Dienst eines falschen Zeugnisses erweisen) oder daß er schriftlich in die Verschreibung einrükt, er sey in guten Glüksumständen, und borge nur, um sein Gewerbe lebhafter betreiben zu können, ohngefehr wie jezt

mancher, der zu Liebes-Affairen, oder Spielschulden zu bezahlen, borget, in der Obligation bekennet, das Darlehn in seinen wahren Nutzen verwenden zu wollen. Ein solcher Misbrauch mußte den Gesezgeber früh oder spät nöthigen, entweder sein Gesez unnüz werden zu lassen, oder die Zinse ohne Unterschied zwischen armen und reichen Schuldnern zu verbieten. Dies lezte thut Moses, da er im vierzigsten Jahre nach dem Auszug aus Egypten von neuem Gesetze giebt: er läßt es erlaubt bleiben, oder vielmehr erlaubt ausdrüklich, von Fremden Zinse zu nehmen, allein unter Israeliten gegen einander verbietet er alle, es seyen Geld- oder Frucht-Zinse, oder wie sie sonst Namen haben mögen, schlechterdings: und nach diesem Gesez wird in den Psalmen und Propheten (*) der, so sein Geld auf Zinsen ausleihet, als ein Ungerechter, und eben so angesehen, wie bey uns der Wucherer, der allzuhohe und verbotene Zinse nimmt.

§. 155.

Besondere Umstände des Israelitischen Staats, die dies Verbot der Zinsen billiger machten, als es bey uns seyn würde, oder es politisch anriethen.

Ein solches Verbot der Zinsen würde freilich in unsern Zeiten und Vaterlande unbillig gegen die Verleihenden, hart gegen die eine Hälfte der Bürger, die keine liegende Gründe hat, und für Handel und Wandel verderblich seyn. Unter allen Ueberbleibseln alter Rechte sollte es schwer fallen, ein bey unserer jetzigen Einrichtung thörichteres und schädlicheres Gesez auszusuchen: aber für einen Staat, wie Mose ihn bildete, und vielleicht für ihn allein, schikte es sich. Denn obgleich mehrere alte Gesezgeber wieder die Zinse sind,

und

(*) Psalm 15, 5. Ezechiel 18, 8. 13. 17.

und es seyn mußten, weil die Zinse ein in seinem Anfang armes Volk sehr drücken, so findet sich doch noch immer bey ihrem Verbot der Zinse ein Absurdum, das bey Mosis Einrichtung völlig wegfällt.

Erst von der Billigkeit der Sache zu reden, so leiden die drey Gründe, die ich im 153sten §. für die Billigkeit der Zinse anführte, im Mosaischen Staat eine grosse Abänderung. Denn

1) durch die geschwinde asiatische Justiz, und durch die beyden Umstände, daß ordentlich jeder Israelitische Schuldner angesessen war, und man sich an des unangesessenen Schuldners Leib, Frau und Kinder halten, und sie zu Gelde machen konnte, war die Gefahr beym Darlehn sehr vermindert. Wo so viel Sicherheit ist, da muß man doch ordentlich die Billigkeit der Zinsen nicht auf die Gefahr des Verlusts des Kapitals gründen; denn ganz ohne Gefahr war es auch in unserm Hause nicht, und wenn wir es des Nachts mit zu Bette nähmen, und unter unser Kopfküssen legten. Der Schuldner mochte noch so arm seyn, so hatte man doch bey ihm mehr Sicherheit, als man in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, z. Ex. hier im Hannöverischen, bey dem allerreichsten, und zwar dies noch dazu durch gerichtliche Hypothek auf liegende Gründe von 100- oder 1000mal grösserem Werth erlangen kann: denn der lange Prozeß, und das beneficium taxationis oder competentiæ macht doch, daß 30 Gulden, die ich auf ein 10000 Rthlr. kostendes Haus, oder auf ein adeliches Gut von 100000 Rthlr. leihe, mir bey weitem nicht so sicher sind, als dreyßig Silberlinge, die ein Israelite dem ärmsten, nur noch seinen väterlichen Acker allenfalls von Einem Morgen, und dabey zehn Kinder habenden Israeliten liehe.

2) Der zweite Grund fiel bey dem Armen, der borgete, weg; und Mose stellet sich ordentlich nur Arme als Borgende vor.

Freylich bey dem Reichen war die Sache anders, und weil der mit dem Darlehn gewinnen konnte, so blieb nach den Gesetzen des ersten Jahrs unverwehrt, von ihm Zinse zu nehmen; allein er mußte mit der Zeit verboten werden, weil sonst die Armen nie ein Darlehn hätten bekommen können. Am Ende ist es nur ein sehr geringer, nur der unterste Grad der Billigkeit, daß ich von dem Vortheil etwas abhaben soll, den ein anderer, ohne allen meinen Schaden, mit meinem Gelde macht. Ich fodre ihn doch nicht von dem Lichte, das er bey meinem Lichte anzündet, und dann dabey arbeitet, und Geld verdienet: man kann also auch hier denken, wer Geld, das er liegen hat und eben um die Zeit nicht braucht oder brauchen kann, an einen andern verleihet, ohne sonst die mindeste Mühe und Gefahr zu übernehmen,

Quasi lumen de suo lumine accendat, facit,

und kann es wohl, wenn der Staat oder Gesezgeber es anderer Ursachen wegen gut findet, unentgeltlich thun. — Ich habe doch in meinem Leben so manches Buch von einem Gelehrten geliehen, und keinem ist es eingefallen, Zinse dafür zu fodern, ungeachtet er glaubte, ich würde Vortheil daran haben.

3) Die allerwichtigste und allgemeinste Abänderung macht die dritte Vertheidigung der Zinsen. Bey uns kann immer ein jeder sein Geld an liegende Gründe wenden, die ihm eine zwar mäßige, aber sichere Zinse tragen: allein bey den Hebräern waren keine liegende Gründe, sondern blos Erndten, zu Kaufe; dies ändert die Sache ganz, und macht bey Mose billig, was nach unserer Einrichtung sogleich als Thorheit und Unbilligkeit in die Augen fällt. Man stelle sich nur einmal vor: Sempronius

nius hat etwas Geld erübriget, und denkt es an einen Acker zu wenden; nun kommt Titius, und will das Geld von ihm borgen, (vielleicht gar, um einen Acker zu kaufen, den Sempronius kaufen könnte,) kann man nun wohl eine unbilligere und unvernünftigere Foderung dichten, als, daß Sempronius das Geld ohne Zinse herleihen soll, das ihm und seinen Nachkommen an einen Acker angelegt jährlich drey Prozent gebracht, und noch darüber, falls sie den Acker selbst baueten, ihren Taglohn und Arbeit bezalt, also sie unterhalten haben würde? Dieser Fall, daß man für sein Geld liegende Gründe kaufen will, ist bey uns der gewöhnliche, nach dem Mosaischen Rechte aber konnte er gar nicht entstehen.

Man wird hieraus sehen, wie thöricht es seyn würde, das Mosaische Zinsenverbot Christen bey ganz anderer Einrichtung aufzudringen. Sollte es bey einem Volk nicht unvernünftig seyn, so müßte erst die Unveräusserlichkeit der Aecker eingeführet werden: und dies kann wieder nicht ohne die grössest Unbilligkeit geschehen, wenn nicht jeder zum Volk gehöriger seinen eigenen Acker hat. Wo Mosis Zinsengesez gelten soll, da muß man vorher Mosis Ackergesetze haben: und die können nie ohne Unbilligkeit eingeführt werden, als in dem Fall, wenn ein Volk auf einmal ein ganzes Land einnimmt, die vorigen Einwohner vertreibt, und alle Aecker gleich unter sich theilt. Hätte man diesen Zusammenhang der Gesetze gekannt, so würden nie kirchliche Rechte aus Mose den Haß der Zinsen angenommen, oder ununterrichtete, aber dabey ehrliche Christen sich über das Nehmen der Zinsen ein Gewissen gemacht haben.

Hierzu kommt noch eine andere, ebenfalls von den Ackergesetzen Mosis hergenommene Betrachtung. Bey uns sind die einigermassen Begüterten von zweyerley

Art: einige haben liegende Gründe, anderer Vermögen bestehet in Gelde, oder wie man sagt, wenn des Geldes viel ist, in Kapitalien: the landed Interest, und, the mony'ed Interest, sind die Namen in England, wo häufiger, als bey uns, von diesem Unterschied geredet wird. Beyde Gattungen von Bürgern sollen billig nicht so gar ungleich seyn, oder doch wenigstens beyde bestehen können: allein ein Verbot der Zinsen würde bey uns zwischen ihnen eine ganz unerträgliche Ungleichheit machen: die einen könnten von den Aufkünften ihres Eigenthums leben, die andern müßten ihr Kapital verzehren, und von Jahren zu Jahren ärmer werden, auch wohl gar an den Bettelstab kommen. Die Härte des Unterschieds wird noch sichtbarer, wenn man nicht blos an die, die selbst etwas mit ihrer Arbeit erwerben können, sondern an ihre Wittwen und Waisen denkt: des Angesessenen Seine können von ihrem Acker leben, und vermissen wohl kaum ihren Vater: die andern müssen ihr Kapital aufzehren, und vielleicht, ehe sie noch selbst etwas erwerben können, in die alleräusserste Armuth verfallen, wenn der Nachlaß nicht groß war. Man stelle sich nur in den Plaz eines Vormundes von Waisen, denen der Vater blos Geld hinterlassen hat, und überlege, was man anfangen will, so bald dies Geld nicht auf Zinse gethan werden könnte? Dieser ganze Unterschied fiel im Mosaischen Staat weg, denn alle waren angesessen, und jeder hinterließ seinen Kindern einen Acker, der nicht auf ewig veräussert werden konnte.

Eben dies Ackergesez beugete zugleich einer Chikane vor, durch welche bey uns, die wir Aecker auf ewig verkaufen können, ein Verbot der Zinsen nicht blos unkräftig, sondern auch die beste Gelegenheit zur Uebervortheilung dessen, der eines Darlehns bedarf, werden würde. Der Wucherer, der gewinnen, und recht unmäßig gewinnen wollte, würde das Gesez heilig beobachten, nicht auf Zinse zu leihen, er würde

aber dafür dem Angesessenen sagen, er seye erbötig, seinen Acker zu kaufen, und das würde sich dieser unter dem Recht des Wiederkaufs auf einen gewissen Termin gefallen lassen. Der Preis würde etwan seyn, nicht, wie viel der Acker wirklich werth ist, sonderu wie viel er Zinse bringt: also, wenn etwan beyde Theile auf 6 Prozent übereinkämen, so würde der Acker, der 60 Rthlr. Pacht geben kann, für 1000 Rthlr. verkauft werden, ungeachtet er bey uns 2000 Rthlr. geschäzet wird. Dieser Acker brächte also dem Hergeber des Geldes seine Zinsen, und so wäre schon das Gesez eludirt: und wenn er zur Wiedereinlösungszeit aus Mangel des Geldes nicht eingelöset werden könnte, so wäre er verfallen, und der Scheinkäufer behielte ihn für halben Preis. Was ich hier schreibe, ist nicht etwan blos eine mögliche Chikane, sie ist wirklich in Schottland üblich. Das Kirchenrecht verbietet dort, oder (falls sich etwan die Sache jezt geändert haben sollte) verbot doch sonst, Zinse zu nehmen, vermuthlich, weil es Mosis Zinsenverbot für ein Stük des Moralgesetzes ansahe: man erdachte aber das sogenannte proper Wedsett, das ist, man verkaufte ein Stük Land wiederkäuflich, und dabey stand der in einen Käufer umgeschaffene Gläubiger sehr gut, denn er war nicht schuldig, das zu berechnen, was das Land mehr, als die im bürgerlichen Recht gestatteten, oder sonst gewöhnlichen Zinse abwarf. (*) Diese Chicane konnte gegen Mosis Gesez nie gemacht werden, weil keine Aecker, sondern blos Erndten der Aecker verkauft werden durften.

In den Gesezen mehrerer alter Völker ist der Haß gegen die Zinse, über die sich bey uns niemand beklaget, sichtbar: die Sache ist auch nicht zu verwundern;

 je

(*) *Lettres from a Gentleman in the North of Scotland to his Friend in London.* Th. I. zwölfter Brief, S. 294. 295.

je weiter wir zu dem Ursprunge der Völker hinaufsteigen, desto ärmer, und von Handlung entfernter, finden wir sie gemeiniglich. Wo dies der Fall ist, da borget man nicht, um zu gewinnen, sondern aus Armut, und um sich die nöthigsten Lebensmittel zu verschaffen; und dann muß es freilich sehr drückend seyn, mehr wieder zu geben, als man bekommen hat. Der Schuldner wird hiedurch alles das Seinige, wol gar seinen Leib und Freyheit verlieren. Wenn dies Unglük allgemeiner wird, so wird die Gesezgebende Gewalt sehen, daß der Staat bey dem Verlust so vieler Ackerleute und freyen Bürger, die das Vaterland mit dem Degen vertheidigen konnten, sehr einbüsset; oder ein Auflauf des Volks, dessen grössester Haufen nun schon aus Verschuldeten bestehet, wird sie zwingen, auf diese gemeine Noth zu achten. Man wird also Gesetze gegen die Zinsen machen, und sie schlechterdings verbieten: nur werden die Gesetze, theils wegen der grossen Unbilligkeit der Sache, so lange nicht jeder seinen Acker hat, und die Verkäuflichkeit der Aecker dauret, theils wegen der erdachten Chikanen nichts fruchten: die Folge wird also seyn, daß keine von Gesetzen regulirte, sondern willkührliche, d. i. unmäßige Zinse heimlich verabredet, und unter allerley bald offenbaren Brüchen des ausser Gebrauch kommenden Gesetzes, bald Chikanen, und Namen von Verkauf genommen worden. Unmäßige Zinse sind ohnehin gern das Uebel der in ihrem Anfang armen Völker: denn weil wenig Geld da ist, und viele ein Darlehn nöthig haben, so steigt die Zinse des Darlehns gleichsam durch Auktion, und der Kapitaliste wählt den Meistbietenden. Die Gesetze solcher alten Völker haben eine Verwandtschaft mit dem Mosaischen, die von der Kindheit der Völker herrühret, sie bestehet aber nur im Haß und Verbot der Zinsen, mit dem Unterschied, daß dies Verbot bey ihnen schreyend unbillig und nicht in lange Uebung zu bringen ist. Man fühlte die durch alle Verbote nur schwerer werdende Last

der

der Zinsen; das allgemeine Geschrey, oder wohl gar die starke Hand und ein Aufruhr der Belästigten, zwang den Gesezgeber, zu helfen; er folgete, allein das Problem, wie dies geschehen sollte, ohne gegen die Gläubiger unbillig zu seyn, wußte er nicht zu lösen. In der That ist dies auch kaum möglich, wenn man nicht in eben den Umständen ist, wie Mose, ein ganzes Land seinen Feinden abzunehmen, dem Volke Kopf vor Kopf auszutheilen, und denn Ackergesetze zu machen. Hätten die Israeliten Palästina, das ihnen Mose im Namen GOttes verhieß, nicht erobert, oder auch nur nicht in einem Lauf von Siegen geschwind genug erobert, so würden seine Gesetze gegen Zinse eben so widersinnig und unbrauchbar gewesen seyn, als die ältesten Römischen.

Politisch von Zinsen zu reden, würde es in unsern Ländern und Zeiten der grössеste Fehler eines Gesezgebers seyn, sie zu verbieten: denn ohne sie kann die Handlung nicht blühen. Ein Kaufmann hat fremdes Geld nöthig, oder kann es doch sehr vortheilhaft zu Vergrösserung seiner Handlung gebrauchen: wer aber würde es ihm ohne Zinse leihen, da das Kapital bey ihm doch in mehrerer Gefahr stehet, die kein Fremder, oft er auch selbst nicht übersehen kann, und er mit dem Gelde soviel zu gewinnen hoffet? Wäre es möglich, in Deutschland auf eine wirksame Weise alle Zinse, und was ihr gleich ist, (z. E. wenn die Kaufleute ordentlich von einer Messe zur andern kreditiren, aber dem baaren Bezahler die Waare um einen wohlfeilern Preis geben) zu verbieten, so würde eine fürchterliche Stagnation des Handels, und eine Menge von Banquerotten erfolgen. Für Holland und England wäre ein Verbot der Zinsen noch schädlicher. Auch ist wirklich in einem Staat, je nachdem seine Handlung grösser ist, das Verbot der Zinse destoweniger nöthig: denn die Zinse pflegt sehr mäßig zu werden, wenn die Handlung wächst, und das Land bereichert. — Allein

Moses gab keinem handelnden, sondern einem aus lauter gebornen Ackerleuten bestehen sollenden Volk Gesetze, das in diesem Stük am nächsten mit der ursprünglichen Einrichtung der Römer überein kam, hatte auch nicht einmal den Endzwek, die Handlung zu encouragiren: (*) sein Verbot der Zinsen war also nicht unpolitisch, ob es gleich bey uns politischer Todtschlag seyn würde.

Der eine Zweifel könnte noch etwan entstehen: ob nicht Moses sein eigenes Gesez dadurch unkräftig, und für den Israeliten, dem er aufhelfen will, drückend mache, daß er verstattet, von Fremden Zinse zu nehmen. Denn ist dies erlaubt, so wird ja die natürliche Folge seyn, daß man dem Fremden, dem Sidonier, oder überhaupt dem Phönizier borget, dem Israeliten aber das Darlehn abschlägt. — Ich gestehe dies bey grossen Kapitalien ein: allein die wird der Arme nicht borgen, und für den sorget Moses; ob aber der Reiche geborgt bekommen könne, daran ist ihm nichts gelegen, weil er nicht die Absicht hat, die Israeliten zum handelnden Volk zu machen. Wenn der Arme borgen will, so ist es ein kleines Kapital: und hierinn konnte ihm schwerlich der Ausländer im Wege stehen. Denn es ist begreiflich, daß, wer nicht gerade an der Gränze wohnet, und den Ausländer sehr genau kennet, kein kleines Kapital, auch nicht für Zinse, ausserhalb Landes wird borgen wollen, und am wenigsten an einen Kaufmann. Man stelle sich nur jezt in den Fall, daß ein Hamburgischer Kaufmann Kapitalien in Göttingen aufnehmen wollte, und höhere Zinsen geben könnte, als bey uns gewöhnlich sind: wer 20000 Rthlr. zu verleihen hätte, liesse sich vielleicht den Gewinn reizen, erkundigte sich nach allen Umständen, reisete auch wohl selbst nach Hamburg; wäre aber von 100 Rthlrn. die Rede, so würde kein Vernünftiger es ohne Untersuchung der besondern Umstände risquiren, und diese würde ihm mehr Mühe und Sorge machen, als der geringe Vortheil

(*) Erster Theil §. 39.

theil werth ist, er würde also sein Geld, gesezt er wüßte es gar nicht auszuleihen, lieber ohne allen Genuß bey sich behalten. So denken wir, da doch durch Hülfe der Posten die Korrespondenz von Göttingen nach Hamburg leichter ist, als ehedem der Briefwechsel auf zwey oder drey Meilen; wie viel mehr mußte der Israelite so denken, als die Welt noch nicht durch Posten und Wechsel so vereiniget war, jeder Mahnbrief einen Boten kostete, Zinsen und Kapital durch Boten überschikt oder selbst überbracht werden mußten, und die Kananiter ein von ihm in Recht, Sitten, und Religion ganz abgesondertes, verhaßtes Volk waren. Dazu kommt, daß, nach altem Recht, bey jedem Kriege auch das Darlehn verloren gieng, folglich es schon viel gefährlicher war, an Auswärtige zu leihen: ferner, daß der Israelite das Phönizische Recht nicht kannte, welches in Schuldsachen sehr vom Seinigen verschieden seyn mußte, weil der Phönizische Staat auf die Handlung gegründet war: daß der Phönizier ordentlich die Sicherheit nicht geben konnte, die man bey einem Israelitischen Schuldner fand, weil er selten einen Acker hatte; und daß überhaupt kein Darlehn mehreren Unglüksfällen unterworfen ist, als das an Kaufleute gegebene. Nehme ich dies zusammen, so sollte ich glauben, ein Israelite werde selten den benachbarten Phöniziern anders, als auf starkes Unterpfand geliehen haben, und darauf wird der wahre Kaufmann selten anleihen wollen, sonderlich wo der Transport des Unterpfandes die Sache noch mühsamer macht.

Ob zu Salomons Zeit, als der Handel auflebte, neue Gesetze gemacht sind, den Kaufleuten die Erhaltung eines Darlehns zu erleichtern, z. Ex. daß zwar Zinse verboten bleibe, aber dagegen erlaubt sey, wenn man Geld zum Handel hergiebt, mit dem Kaufmann in Kompagnie zu treten, und den Gewinnst nach einer gewissen Proportion zu theilen? ist eine Frage, die jedem Kenner der gesezgebenden Klugheit beyfallen muß: nur

bin

bin ich aus Mangel historischer Nachrichten nicht im Stande, sie zu beantworten. Es ist auch noch ungewiß, ob Salomon seine Unterthanen zum Handel enkouragirte, oder ob er ihn lieber allein zum Vortheil der Krone getrieben wissen wollte: (*) im leztern Fall konnte er es völlig bey den Zinsgesetzen Mosis lassen.

§. 156.

Moses sieht das Darlehn als ein Almosen an, und ermahnt dazu, doch ohne gesezlichen Zwang.

Moses selbst war so weit entfernt, an Reiche zu denken, die ein Darlehn suchen möchten, und ihnen die Erhaltung desselben durch Verstattung der dem Armen beschwerlichen Zinsen zu erleichtern, daß er wirklich das Darlehn als eine Art von Almosen gegen Arme ansiehet, zu der er, ob er sie gleich nicht im strengsten Verstande bürgerlich befehlen kann, doch als Gesezgeber ermahnet. Eine der Hauptstellen davon stehet 5 B. Mos. 15, 7. 8. und in den darauf folgenden Versen gehet er noch den einen Schritt weiter, daß er es für einen **niederträchtigen** (*) Geiz erklärt, wenn jemand im sechsten Jahr seinem verarmten Bruder darum nicht leihen will, weil er im siebenten Jahr die Schuld nicht einmahnen kann, sondern sie bis zum achten Jahr ausstehen lassen muß.

(*) Th. I. §. 39. S. 189. §. 59. S. 266—268.

(**) Was Luther, Belialstük, übersezt, (דבר בליעל) (Dabar belijaal) heißt besser, ein niederträchtiger Gedanke. Belial ist zwar im Neuen Testament, und im Sprachgebrauch nach der Babylonischen Gefangenschaft, aus der die Israeliten überhaupt sehr bereichert an Namen des Teufels wiedergekommen sind, der Teufel: allein im Alten Testament hat es nie diese Bedeutung, sondern ist, nach seiner Abstammung von Beli, nicht, und Jaal, hoch seyn, entweder, Niederträchtig, Lasterhaft, oder, ein Name der unterirdischen Welt, wie Ps. 18, 5.

muß. Er erklärt dies Borgen im sechsten Jahr ordentlich für ein gutes Werk, das Gott durch seinen Segen anderweitig belohnen werde, V. 10. und das Zurükgeben eines dem Schuldner unentbehrlichen Pfandes, also das Leihen ohne Pfand, für ein Almosen, (*) die dem gütigen Schuldherrn Gottes besonderen Segen im Zeitlichen zuwege bringen solle. 5 B. Mos. 24, 13.

In der That ist diese Moral des Gesezgebers, die er einmal mit einfliessen läßt, sehr richtig. Ein an den fleißigen und nahrhaften Armen gegebenes Darlehn, das man auf das redlichste wiederbezahlt bekommt, ja auch wohl eins, für das man schon zum füraus die völligste Sicherheit hat, und keinen Pfenning in Gefahr sezet, kann eine grössere Wohlthat seyn, als das Geschenk, das man dem Armen giebt: denn dies ist vielleicht genug, um Brod zu kaufen, aber nicht genug, ein Gewerbe damit anzufangen, und künftig im ganzen Leben sein Brod zu verdienen. Vierzehntausend vierhundert Pfenninge, täglich zu einem einzigen Pfenning, 39 bis 40 Jahre nach einander an einen Armen gegeben, sind gar kein Almosen, sondern entweder Grausamkeit oder Unverstand, weil sie ihn zum Müßiggang zwingen, und der Arbeit entwöhnen, denn er muß doch den Pfenning abholen, und wenn er dazu im Stande ist, so könnte er ihn auch wohl in der Zeit verdienen: (**) eben diese 14400 Pfenninge, in 150 halbe Gulden eingetheilt, und

---

(*) צדקה, (Zedakah) das D. Luther, buchstäblich, eine Gerechtigkeit, giebt, haben hier schon die 70 Dollmetscher Almose übersezt, und ich folge ihnen in meiner deutschen Uebersezung der Bibel, weil dies Wort, Gerechtigkeit, oder, gutes Werk, nicht nur im Arabischen, Syrischen, Chaldäischen und Rabbinischen, der ordentliche Name der Almosen ist, sondern auch in der hebräischen Bibel einigemal so vorkommt. Diese specielle Bedeutung schikt sich wenigstens besser zu 5 B. Mos. 24, 13. als die allgemeine Gerechtigkeit.

(**) Siehe §. 142. S. 352, 353. des zweyten Theils.

und ihm wochentlich drey Jahre lang gereicht, sind eine wahre und vernünftige Almose, die ihm zu seinem Unterhalt etwas hilft, ohne ihm die Zeit zu verderben: beydemal bekommt der, der sie giebt, das Geld nicht wieder. Wenn aber eben diese 14400 Pfenninge, das ist, fünfzig Thaler, einem heruntergekommenen fleißigen Mann, der sein Gewerbe mit ihnen anfängt, in einer unzertrennten Summe geliehen werden, so können sie ihn auf einmal glüklich machen, daß er sich und seine Familie reichlich unterhalten, und das kleine Kapital ohne die geringste Beschwerden wiedergeben kann. Es sind sogar Fälle, wo es möglich ist, dies mit einer der Gewißheit ziemlich nahe kommenden Wahrscheinlichkeit vorher zu sehen. Kann man nun zweifeln, ob ein solches Darlehn von 50 Rthlrn. eine grössere Wohlthat sey, als das in halbe Gulden, oder Groschen, oder gar vom werkheiligen Aberglauben in Pfenninge eingetheilte Geschenk derselben, fünfzig Thaler?

Daß diese Art der Almose kein Gesezgeber im bürgerlichen Verstande und unter obrigkeitlichem Zwang befehlen könne, fällt in die Augen. Ohne Tyranney auf der einen, und Sklaverey auf der andern Seite, kann keine Obrigkeit auch nur in einem aus einer einzigen kleinen Stadt bestehenden Staat wissen, wer Geld liegen hat, und wer eigentlich arm ist, so daß man ihn von dem sich arm stellenden Betrüger unterscheiden könne, ist auch ohne despotische und gewaltsame Mittel kaum möglich juristisch auszumachen: also würde eine Obrigkeit ordentlich nicht urtheilen können, ob der ein Darlehn suchende Cajus arm und mitleidenswerth sey, und der um das Darlehn angesprochene Titius mehr Geld, als er fürs erste nothwendig brauchet, liegen hat. Dabey aber wäre es die unerträglichste Dienstpflichtigkeit der Reichen gegen die Armen, wenn sie schuldig wären, ihr vorräthiges Geld an Arme zu leihen: zur Almose giebt man, was man geben will; allein zum Darlehn

begehrt der Erborgende eine gewisse von ihm selbst bestimmte Summe, und wenn ich ihm diese geben muß, so übet er ein strengeres Steuerrecht über mich, als der unumschränkteste Despote des Orients. In einem Lande, wo dies Rechtens wäre, würde sich jeder nur für arm ausgeben dürfen, um Herr von allem baaren Vermögen der übrigen zu werden, und jeder Reiche müßte daraus entfliehen.

Ich sehe daher die Stelle 5 B. Mos. 15, 7—11. nicht für ein eigentliches mit obrigkeitlichem Zwang begleitetes Gesez, sondern für eine Ermahnung des Gesezgebers an. Diese ist freilich etwas mehr, als die Ermahnung des Sittenlehrers und Predigers, denn sie läßt, wenn man sie auf eine notorische Weise nicht befolget, einen gewissen bürgerlichen Flek, einen Vorwurf, gegen den man sich nicht verantworten kann und ihn geduldig anhören muß, zurük: sie ist aber doch noch vom zwingenden bürgerlichen Gesez unterschieden, denn sie überläßt dem eigenen Ermessen eines jeden, den Fall zu bestimmen, auf den sie gehet, z. Ex. beym Darlehn, untersucht keine Obrigkeit, sondern er selbst weiß, ohne jemanden davon Rechenschaft zu geben, ob er Geld zum Ausleihen liegen hat? er selbst untersuchet auch, und entscheidet, ob der, der ihn um das Darlehn bittet, wirklich ein armer, und ob die Sicherheit hinlänglich ist? denn nicht zum Verschenken an borgen wollende Betrüger, sondern zum Leihen ermahnet der Gesezgeber.

Daß eine solche Ermahnung, mit angehängter Verheissung göttlichen Segens, sich in Gesetze, die auf unmittelbaren Befehl Gottes gegeben werden, noch etwas besser schicket, als in solche, deren Verfasser nicht im Namen der Gottheit redet, habe ich nicht nöthig zu sagen. Indeß würde auch noch jezt ein Gesezgeber zu einem nüzlichen Darlehn an Arme ermahnen (*), und

unter

(*) Es geschiehet auch bisweilen wirklich, z. Ex. wenn es an Saatkorn mangelt: und das Emprunt forcé im Kriege

ge

unter gehofter Genehmigung Gottes (sub spe rati) göttlichen Segen versprechen können: wenn nur nicht andere Umstände im Wege stånden. Hat der Gläubiger keine vollkommene Sicherheit für sein Darlehn, entweder, weil die Rechte dem Schuldner günstig sind, (eine vorgegebene Barmherzigkeit, dabey der Arme und die Industrie weinen muß, weil es beyden alsdann schwer fällt, das Nöthige geborgt zu bekommen) oder weil die Justiz langsam, oder weil sie kostbar ist, und der Schuldner nicht schlechterdings in die Kosten kondemnirt wird, sondern das Mein und Dein dem Ermessen des Richters überlassen ist; oder weil keine Objecta exsecutionis vorhanden sind: so ermahnet der Gesezgeber vergeblich, und die Ermahnung würde ihm auch wirklich schlecht anstehen. Man würde bey ihr denken: warum schaft er nicht mehr Sicherheit, und giebt bessere Gesetze? oder (falls der Landesherr in den Gesetzen redet) warum wird er nicht, wenn er so sehr mitleidig ist, lieber Bürge für den, dem zu leihen er ermahnet, und nimmt den Schaden auf sich, der aus Gelindigkeit seiner Gesetze entstehet? Alles dies fiel bey dem Mosaischen Recht weg, bey dem jeder Gläubiger alle mögliche Sicherheit haben konnte, wenn er es selbst wollte. Wo jeder Schuldner angesessen zu seyn pflegt, wo sein Leib, Frau und Kind im Nichtbezahlungsfall verkauft wird, und dabey geschwinde dem Gläubiger nichts kostende Justiz ist; erst da kann ein Gesez es wagen, zum Darlehn zu ermahnen, und den Unbarmherzigen, der das ihm unschädliche und sichere Darlehn dem Hülfsbedürftigen verweigert, niederträchtig zu nennen.

ge zu Bezahlung der feindlichen Schatzungen, hat einen noch kräftigern Namen und Realität.

§. 157.

Im siebenten Jahr konnte man einen armen Schuldner nicht mahnen, weil keine Erndte war.

Eine einzige Rechtswohlthat gestand Moses den Schuldnern ein, und in der That war sie unter einem Volk von Ackerleuten nothwendig. Im siebenten Jahre, in dem alle Aecker brach lagen, sollte keine Schuld von einem armen eingetrieben werden, weil er nemlich keine Einnahme hatte, von der er bezahlen konnte. Das Gesez stehet 5 B. Mos. 15, 1—11. Schuldner, die nicht arm sind, gieng diese Rechtswohlthat nicht an, denn es folget unmittelbar, V. 4. **es wäre denn, daß er kein Armer unter dir ist**, u. s. w. welche Worte andere so wunderlich verstanden haben, als verhiesse Moses in einem zum Besten der Armen gegebenen Gesez, es werde unter den Israeliten gar keine Armen geben, und dadurch in Verlegenheit gerathen, ihn mit sich selbst zu vergleichen, weil er im eilften Vers eben des Kapitels sagt, es würden stets Arme unter den Israeliten seyn. (*) Dies Gesez gieng übrigens blos auf

(*) Man will gemeiniglich, es würden gar keine Arme unter den Israeliten gewesen seyn, wenn sie Gottes Gebote gehalten hätten, und das sage Moses V. 4. 5. weil aber Gott zum voraus gesehen habe, daß die Israeliten nie diese Bedingung erfüllen würden, so sage er im 11ten Vers, es werde nie an Armen mangeln. Gesezt, dies wäre richtig, und Gott hätte sich dazu anheischig machen wollen, nicht blos das Volk überhaupt im Leiblichen zu segnen, sondern auch, ganz wider den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu bewirken, daß kein Armer unter dem Volk gewesen wäre, so lange es seine Gebote hielte, (wirklich ein grosses Unglük für ein Volk, wenn es gar keine Armen hat,) er hätte aber dabey gewußt, daß die Bedingung nie eintreten würde: was hätte er denn bey einem Gesez von Darlehn an die Armen nöthig gehabt,

auf Jsraeliten, und nicht auf Fremde, die keinen Acker besassen, also sich im siebenten Jahre nicht in andern Umständen befanden, als in den übrigen sechs Jahren: diese konnte man auch im siebenten Jahre mit aller Strenge zur Bezahlung ihrer Schuld anhalten. 5 B. Mos. 15, 3.

§. 158.

Novae Tabulae.

Viele haben dies Gesez so verstehen wollen, als sollten im siebenten Jahre alle Schulden erlassen seyn: und der Thalmud hat schon diese Erklärung angenommen, doch so, daß er der Schädlichkeit des Erlaßjahrs durch allerley Tugendlehren vorzubeugen sucht. Jch habe mich schon zum voraus erklärt, (*) daß ich in dieser Schrift nicht mit dem Thalmudischen Recht zu thun habe, und die Thalmudisten für schlechte Erklärer der Gesetze Mosis ansehe. Wer aber doch diesmal gern wissen wollte, was sie haben, und den Thalmud nicht selbst

---

gehabt, zu sagen, wiewohl gar keine Armen unter dir seyn werden.

Da ich eben Luthers Uebersetzung aufschlage, so sehe ich, daß den Lesern manches hier geschriebene dunkel seyn möchte, wenn sie im vierten Vers bey ihm finden: es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn. Jch erinnere also, erstlich daß hier nicht von Bettlern, sondern Armen die Rede sey; zweytens, daß die hebräischen Worte nicht wohl seine Uebersetzung, sondern eine von diesen beyden leiden, entweder: wiewohl kein Armer unter dir seyn wird: — oder, es wäre denn, daß der (der Borgende) kein Armer unter dir wäre. Die leztere ziehe ich vor, weil ich nicht glauben kann, daß Gott unter einer Bedingung, von der er wußte, sie werde nie erfüllt werden, etwas dem gewöhnlichen Lauf der Natur so sehr zuwiderlaufendes versprechen, und dann im 11 Vers wieder die ganze Hofnung zurük nehmen werde. Man sehe die Stelle in meiner deutschen Uebersetzung der Bibel nach.

(*) §. 18.

selbst verstehet, der wird es im Traktat Schebiith, in Surenhusens Mischna Th. I. S. 198. 199. lateinisch, oder in Rabens Mischna Th. I. S. 144. deutsch finden können. Ich sage hier blos meine Gründe, warum ich diese Erklärung des Gesetzes 5 B. Mos. 15, 1—11. nicht annehme.

Die Verordnung, daß in jedem siebenten Jahre alle Schulden sollten erloschen seyn, ist so abgeschmakt, ungerecht, und für alle Stände verderblich, daß man sie keinem Gesezgeber, nicht einmal einem unruhigen Tribuno plebis aufbürden darf, wenn er sie nicht mit sehr ausdrüklichen und gar keinen Zweifel übrig lassenden Worten macht.

Es können, das gestehe ich, ausserordentliche Fälle vorkommen, die eine Erlöschung aller Schuldfoderungen nöthig machen, sonderlich wenn sie etwan durch unmässigen Wucher oder andere Künste der Reichen so angeschwollen sind, daß der Staat nicht mehr dabey bestehen kann. So wurden bisweilen bey den Römern novae tabulae projektirt, vor denen sich doch wegen des grossen Umsturzes, den sie im gemeinen Wesen machen mußten, jeder gute Bürger, auch der, der selbst Schuldner war, als für einem sehr grossen Uebel fürchtete. Es könnte auch, das will ich noch weiter zugeben, und bin also freygebig genug, ein politisches Problem seyn: Ob es nicht nüzlich wäre, wenn alle 50 oder 100 Jahre einmal alle Schulden erlöscheten, um Prozesse, die sich von so langer Zeit her schreiben, zu vermeiden, einem jeden sein Eigenthum mehr zu versichern, und zu verhüten, daß nicht Kind und Kindeskind unter einer schweren Schuldenlast ihrer Vorfahren seufzen müssen? Eine solche periodische Erlöschung aller Schuldfoderungen, bey der man jedoch eine geschwinde Justiz, die Prozesse vor dem Verfall-Jahr zu Ende zu bringen, zum voraus setzen müßte, wenn sie billig seyn sollte, hätte mit den Verjährungen viel Aehnlichkeit: und ich würde nichts dagegen einzuwenden haben, wenn

Moses in jedem fünfzigsten Jahr (wie Josephus will) eine Erlöschung der Schuldfoderungen verordnet haben sollte. Allein alle sieben Jahre Erlöschung der Schulden, und Tabulae novae, (ein Name, der den Römischen Staat erschütterte, so oft man ihn von einem Tribuno plebis nennen hörte) welche Unbilligkeit und welches Unglük! Wer würde bey solchen Gesetzen so thöricht seyn zu leihen? und so wären die, die eines Darlehns bedürfen, durch die übelverstandene Güte des Gesezgebers desto schlimmer dran. Aber, was alles vorige übertrift, welche unsinnige Ermahnung würde es seyn, die im 9ten und 10ten Vers dieses Kapitels stehet, **dem Armen zu leihen, und nicht den niederträchtigen Gedanken zu haben, das siebente Jahr sey nahe, sondern ihm, es sey so nahe als es wolle, zu leihen, so viel er bedarf,** wenn jede Schuld mit dem siebenten Jahr erloschen war. Bey einer solchen Ermahnung wäre entweder kein Eigenthum, oder doch keine Ehre sicher: der Arme könnte im sechsten Jahre, so viel er beliebte, Imposten auf die Bemittelten legen, und von ihnen borgen, ohne daß sie etwas wiederbekämen. Wer Almosen verlanget, der muß es doch in die Willkühr des Reichen stellen, wie viel er geben will, und gesezt, ein übertriebener Armenfreund befähle, keinen Armen unerhört weggehen zu lassen, so könnte man die Gabe darnach einrichten: allein wer ein Darlehn sucht, der schreibt die Summe vor, die er borgen will; und wenn er im siebenten Jahre keine Verpflichtung zur Bezahlung hat, so wird er im sechsten unter dem Namen eines Darlehns so viel erpressen können, als ihm selbst beliebet. Wer ihm nicht giebt, und sich nicht betrügen lassen will, den wird er ganz gesezmäßig schimpfen, und einen Niederträchtigen nennen können, ohne daß er sich darüber beklagen oder Gewalt gegen Schimpfwörter gebrauchen kann; und dies ist ohngefähr so viel als, ihn gewissermassen infam machen. So strenge erpresset doch sonst

kein Asiatischer Despote von seinen unglüklichen Sklaven ihr Eigenthum; und hier könnte es jeder Arme thun. Welche erschrekliche Sklaverey, nicht unter einem Tyrannen, (der läßt sich noch sättigen, oder weiß nicht, wer von seinen Unterthanen Geld hat, und hergeben kann) sondern unter tausend, so viel ihrer nur einen lumpichten Rok anziehen! und wenn sie auch kein anderes Zwangsmittel haben, so steht doch wenigstens die Ehre des Reichen, den sie gesezmäßig schimpfen können, in ihrer Gewalt. Von Billigkeit will ich kein Wort sagen: die wird jeder selbst fühlen, wenn er sich in den Fall sezt, daß morgen alle Schuldfoderungen erlöschen sollten, heute aber käme ein Armer zu ihm, und verlangte nicht etwan ein Almosen, das er, der Gebende, bestimmen könnte, sondern ein Darlehn, dessen Summe der Fodernde bestimmt, und man ermahnete ihn, ja nicht so unbarmherzig und geizig zu seyn, das Darlehn abzuschlagen. Ich frage nur dies einzige: Welches Land könnte bey so einem Recht bestehen? Wer würde Lust haben, zu erwerben, und reich zu seyn, wenn er dadurch alle sieben Jahre einmal unter der Taxe jedes Armen stehen müßte? Wer ja reich wäre, müßte entweder ein Land, wo so unbillige Rechte gälten, je eher je lieber verlassen; und dann sind wahrhaftig die Armen schlecht daran, die sich ordentlich von dem Reichen nähren müssen: oder er müßte sich, recht wie es in tyrannischen Staaten nöthig ist, wenn ein gieriger Despote das Vermögen der Reichen unter allerley Vorwand an sich zu bringen sucht, arm stellen.

Hat bisher Moses durch seine Geseze verdient, ihm einen solchen Unsinn aufzubürden? Das dächte ich doch nicht: und so wäre es wohl billig, seinem Gesez vom siebenten Jahre nicht den unvernünftigen, sondern einen vernünftigen Sinn zu geben. Das Wort, dessen sich Moses bedient, wo in Luthers Uebersezung **Erlaß** stehet, Schemitta, ist, wie mehrere andere juristische,

nicht so etymologisch klar, als man wünschen möchte: indessen enthält es doch auch nichts, das eine völlige Erlassung der Schuld anzeiget. Vergleicht man die syrische und arabische Sprache, so scheint es zuerst, **hängen lassen**, oder **fallen lassen**, zu bedeuten: doch das kann ich hier nicht ausführen, weil am Orte des Abdruks keine arabischen Buchstaben sind, und die grössere Hälfte meiner Leser der orientalischen Sprachen unkundig seyn, also nicht gern entbehrliche Etymologien lesen möchte. Die völligere Redensart heißt V. 2. 3. der Schuldherr soll im siebenten Jahre seine **Hand fallen lassen**, (Schamot Jado) das ist denn doch wohl nichts anders, als den Schuldner im siebenten Jahre nicht angreifen, *manum non injicere* würde der Lateiner sagen: und wenn ja noch ein Zweifel wäre, wie Mose dies verstanden haben wolle, so erklärt er sich selbst im zweyten Verse, **er solle seinen Schuldner nicht exsequiren**. Hier sind die Worte, wie ich sie einem, der sie lieber schlecht deutsch, aber desto mehr nach dem Hebräischen haben will, um selbst urtheilen zu können, übersetze: **nach Ablauf von sieben Jahren sollst du Schemitta machen.** Schemitta **aber ist, daß jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geborget hat, seine Hand fallen läßt: er soll seinen Nächsten und Bruder nicht exsequiren.** Nun urtheile ein jeder selbst, welches von beyden Moses sagen wolle, ob,

1) **im siebenten Jahre sollen keine Schulden eingemahnt oder eingeklagt werden können:** welches sehr vernünftig wäre, weil der Israelite im siebenten Jahre keine Einnahme von seinem Acker hat: oder,

2) **im siebenten Jahre sollen alle Schulden gänzlich und auf ewig erloschen seyn, so daß man sie weder im siebenten, noch im achten, oder irgend einem der folgenden Jahre**

Jahre einfodern kann? Dies lezte hätte doch mit der Brache des siebenten Jahrs nicht den geringsten vernünftigen Zusammenhang, sondern wäre ein für sich allein stehendes willkührliches Gesez. Wirklich es in den Worten Mosis zu finden, hält auch schwer: und aus Josepho ist, wie wir bald beyläufig sehen werden, gewiß, daß die Juden vor Untergang Jerusalems ein so wunderliches Recht nicht gekannt haben, ob es gleich die Rabbinen hernach, da das Volk kein gemeines Wesen mehr hatte, auf ihren Lehrstühlen theoretisch erdichteten.

Eine ganz andere Frage ist es: ob Mose im fünfzigsten, das ist im Jubeljahr, eine völlige Erlöschung aller nunmehr für verjährt gehaltenen Schuldfoderungen verordnet habe? Ich habe schon oben gestanden, es sey ein politisches Problem, ob solche periodische 50jährige Erlöschung oder Verjährung, wie man es nennen will, nüzlich sey: wenigstens hat sie nicht die Unbilligkeit einer siebenjährigen; denn in fünfzig Jahren hatte der Gläubiger Zeit genug, bey guter Justiz zu seinem Darlehn zu gelangen, und kurz vor dem fünfzigsten Jahr kann man nur so fürsichtig seyn, nicht mehr zu verleihen, als man vor dem Verfalljahre wieder einzutreiben weiß, wie denn auch Mose wegen des fünfzigsten Jahrs keine solche Ermahnung zum Darlehn, als wegen des siebenten ergehen läßt. Aus einem solchen Gesez würde auch keine Aufhörung des Kredits erfolgen: vierzig und noch mehrere Jahre würde der Bemittelte kein Bedenken finden, zu verborgen, wenn nur die Justiz prompt ist, und höchstens im 48sten und und 49sten Jahre, also etwan in jedes Menschen Leben Einmal, würde kein Darlehn zu erhalten seyn. Auch das muß ich eingestehen, daß für die novas Tabulas im fünfzigsten Jahre ältere uns glaubwürdigere Zeugen als der Thalmud vorhanden sind. Josephus, der

33 Jahr vor der Zerstörung Jerusalems geboren ist, also wohl wissen konnte und mußte, was deshalb Rechtens war, so lange noch die Juden ihr gemeines Wesen in Palästina hatten, schreibt: (*) **Dieses fünfzigste Jahr heißt bey den Hebräern, Jubeljahr: in ihm werden die Schuldner von ihren Schulden frey.** Er ist uns also ein unverwerflicher Zeuge, daß zu seiner Zeit, nicht im siebenten, wie die Thalmudisten wollen, aber doch im fünfzigsten Jahr alle Schulden für erloschen gehalten wurden. Ob aber dies auch wirklich Mosis Meinung gewesen, oder ob ihn die Juden nach ihrer Wiederkunft aus der babylonischen Gefangenschaft unrecht verstanden haben: davon haben wir noch keine Gewißheit. In der That sagt Moses nirgends, daß im Jubeljahr alle Schuldfoderungen erlöschen sollen: sondern es scheint nur aus der Analogie seiner Gesetze vom Verkauf der Aecker und Leibeigenschaft (**) zu folgen. Allein auch diese Folgerung ist noch einem grossen Zweifel unterworfen. Das scheint freilich gewis, daß sich kein Gläubiger nach dem Jubeljahr an den Acker, oder an die Person seines Schuldners, auch nicht an die Person seiner seiner Söhne und Töchter halten konnte: allein darum ist noch nicht gleich alle Schuldfoderung erloschen, sondern das bereiteste und allgemeinste Objectum exsecutionis fällt nur weg. Wir können jezt unsern Schuldner, und seine Frau und Kinder, nicht zu Leibeigenen nehmen oder verkaufen, und wenn er keinen Acker hat, so können wir uns auch an den nicht halten: aber darum hören doch unsere Schuldfoderungen nicht auf, und wir werden gemeiniglich ein anderes Objectum exsecutionis ausfindig zu machen wissen. Ich will also hier lieber abermals eine Lücke unserer, oder (um nicht andere mit mir in die Beschuldigung einzuflechten) meiner Kenntniß des Mosaischen Rechts eingestehen.

Nach

(*) Antiquit. l. III. cap. 12. §. 3.
(**) §. 73. und 127.

Nach der Wiederkunft aus der babylonischen Gefangenschaft finden wir wirklich einmal unter der Statthalterschaft Nehemiä ordentliche Tabulas novas, allein nicht nach dem Gesez Mosis, sondern bey einem ganz ausserordentlichen Nothstande, und noch dazu durch einen Zusammenlauf des Volks, und eine Rede des Statthalters, der diesmal that, was in Rom mancher Tribunus plebis gern gethan hätte, den Reichen abgezwungene. Die Geschichte, sie gehört aber eigentlich nicht zum Mosaischen Gesez, sondern ist blos Ausnahme, steht Nehemiä 5, 1—13. Ein armes, aus dem Elend zurükgekommenes Volk, noch ohne Handel und Wandel, also auch nicht zahlreich, und gerade in den Umständen, in denen Schulden und Zinsen am meisten drücken, hatte den Anfang gemacht, Jerusalem wieder zu bauen: einige Reiche hatten gethan, was nach dem Gesez Mosis ausdrüklich verboten war, auf Zinsen, und, wie es scheint, auf sehr hohe Zinsen, geliehen: (v. 11.) hiedurch war die Schuldenlast so gewachsen, daß ein grosser Theil der Armen seine liegende Gründe den Reichen hatte überlassen, andere ihre Kinder an sie verkaufen, oder gar selbst ihre Leibeigenen werden müssen. Die dies noch nicht gethan hatten, sahen sich doch in der Nothwendigkeit es nächstens zu thun, wenn die Schuldherren das Darlehn wieder foderten. Die Schulden, die die Armen drükten, da der Wucher sie vermehret hatte, waren in der äussersten Noth, zum Theil zu Bezahlung des Tributs an den König von Persien gemacht. Hierüber entstand nun eine allgemeine Klage; und Nehemias, ein sehr ehrlicher uneigennüziger Patriot, der nicht einmal für sich die gewöhnliche Besoldung eines Statthalters vom Volk nahm, sondern, wie es scheint, blos von seinen Einkünften als Mundschenke des Königes von Persien lebte, (*) dabey aber aus Patriotismus für sein Volk auch etwas heftig,

(*) Nehemiä 5, 14—19. 2, 1—7.

wählte den kurzen Weg, einen grossen Haufen Volks gegen die Reichen zu versammeln, ihnen ganz ehrlich zuzureden, und vorzustellen, das Volk sey kaum aus dem Elende erlöset, und nun käme es schon wieder in tiefere Sklaverey hinein, auch würde der Anbau der Stadt und des Landes gehindert, und sie zu einem Versprechen, das er sogleich beschwören ließ, zu zwingen, daß sie nicht allein die Schulden erlassen, sondern auch die zur Bezahlung genommene Aecker und Leibeigenen wieder heraus geben wollten.

§. 159.

Von geborgenen Lastthieren.

Wenn ein verborgtes Lastthier, Ochse, Esel, oder Pferd umkommt, oder Schaden nimmt, so macht Moses einen Unterschied zwischen dem Vermietheten, und dem aus Gefälligkeit umsonst Geliehenen. Jenes wird nicht bezahlet; und will der Eigenthümer den Vortheil des Vermiethens haben, so muß er auch nach der Regel, *casum fert dominus*, den Schaden tragen. Das aus Freundschaft geliehene hingegen wird von dem, der es in Gebrauch hatte, bezahlt: es wäre denn, daß der Eigenthümer bey dem Unglük gegenwärtig, also selbst Zeuge war, der Gebrauchende sey auf keine Weise und durch keine Unvorsichtigkeit schuld daran. 2 B. Mos. 22, 13. 14.

Von

Von Beschädigungen, desgleichen Verhalten gegen des andern Eigenthum.

§. 160.

Ersetzung der Beschädigungen des Eigenthums eines andern.

Wer eines andern Eigenthum beschädiget, ist natürlicher Weise zur Erstattung verbunden: und eben so natürlich ist es, daß er auch für den Schaden, den etwan sein Leibeigener oder sein Vieh angerichtet hat, hafte, oder, falls er das nicht thun will, den Leibeigenen oder das Vieh dem andern zur Bezahlung überlasse. Moses, der keine Institutionen des Rechts schreibt, lehrt dies nirgends in einem allgemeinen Satze, sondern sezt natürliche Billigkeit, als aus dem Herkommen bekannt, zum voraus. Doch macht er folgende ausdrükliche Verordnungen von einzelnen Beschädigungen, aus deren Analogie zugleich auf andere Fälle geschlossen werden kann:

1) **Wer Vieh, das des andern Eigenthum ist, tödtet, soll es bezahlen, Stük um Stük.** Diese Verordnung kommt nur beyläufig 3 B. Mos. 24, 18. zwischen peinlichen Gesetzen vor, da Mose vorhin vom Todtschlage geredet hatte, und die Einschränkung machen will, die Sache sey nicht peinlich, wenn einer des andern Vieh tödtet, sondern Erstattung des Schadens sey hier genug. Weil er einem Volk Gesetze giebt, das vom Ackerbau und Viehzucht lebte, wo also ordentlich jeder Vieh hatte, auch dem, der Schaden gelitten hatte, Geld nicht gleich gut war als Vieh, (denn das Geld konnte er nicht in den Pflug spannen, wann der Acker zu bestellen war, und bisweilen ist nicht sogleich für Geld ein Ochse zu bekom-

bekommen, wenigstens nicht für einen billigen Preis,) so sezt er die Entschädigung nicht in Gelde, sondern in einem Stük Vieh. Ohne daß der Gesezgeber nöthig hat, es zu sagen, versteht sich, daß dies Stük Vieh nicht schlechter hat seyn dürfen, als das getödtete.

2) Wenn eines Ochse den Knecht eines andern todt stieß, so mußte der Eigenthümer des Ochsen den Knecht mit dreißig Silberlingen, als einem Mittelpreise, (*) bezahlen. 2 B. Mos. 21, 32. Der Ochse ward auch gesteiniget: allein das gehört nicht hieher, wo ich noch blos von Entschädigungen, und nicht von Strafen handele.

3) Stieß ein Ochse den andern todt, so würde es ein verworrener Prozeß geworden seyn, wenn man hätte untersuchen sollen, welcher von beyden Schuld an dem Streit gewesen sey: also mußten hier ordentlich beyde Eigenthümer den Schaden tragen. Der Ochse nemlich, der den andern todt gestossen hatte, ward verkauft, und das davon gelösete Geld, wie auch der todtgestossene Ochse, unter beyde getheilt. 2 B. Mos. 21, 35.

4) War aber der Ochse schon vorhin als stößig bekannt gewesen, und der Eigenthümer hatte ihn nicht in Acht genommen, so machte dies einen Unterschied; der Eigenthümer des stößigen Ochsen mußte dem, dessen Ochse todt gestossen war, einen andern geben, und behielt das todtgestossene Stük. 3 B. Mos. 21, 36.

5) Hatte jemand eine Grube gegraben, und nicht zugedekt, oder hatte er eine alte ihm zuständige Grube offen gelassen, und ein Thier, das des andern Eigenthum war, (Ochsen und Esel nennet Mose

(*) §. 124.

Mose nur zum Exempel, schließt also andere Thiere nicht aus) fällt hinein, so muß der, dem die Grube gehöret, das Thier bezahlen, und behält es für diese Bezahlung. 2 B. Mos. 21, 33. 34.

6) Daß mannigmal durch Unvorsichtigkeit der Hirten auf dem Felde ein Feuer auskommt, und Schaden thut, ist auch bey uns bekannt genug: nur können unsere Gesetze hier selten von Erstattung, sondern sie müssen ordentlich von Leibesstrafe reden, denn unsere Hirten wären zu arm, als daß sie bezahlen könnten, durch anderer Unvorsichtigkeit aber kommt nicht leicht Feuer auf dem Felde aus. In Mosis Volk hingegen waren die Hirten gemeiniglich die Reichsten, (*) und wenn auch ihre Leibeigenen diese Unvorsichtigkeit begingen, so mußte der Herr billig eben so gut für seinen Knecht stehen, als vorhin für seinen Ochsen. Mose verordnete also, daß, wenn ein Feuer auf dem Felde auskäme, und Schaden thäte, derjenige den Schaden bezahlen sollte, der das Feuer angemacht hatte. 2 B. Mos. 22, 5. — Daß hiervon auf das in einer Stadt durch jemandes Unvorsichtigkeit auskommende Feuer nicht geschlossen werden kann, wird jeder einsehen, wer einigermassen mit Rechtssachen und Gesetzen bekannt ist.

§. 161.

Was auf des andern Acker erlaubt, und unerlaubt ist. Aehren und Trauben essen erlaubt: in ein Gefäß sammlen unerlaubt, Huth und Weide unerlaubt.

Wenn man vor eines andern Acker vorbey gieng, so war erlaubt, Aehren zum Essen abzupflücken, und nur,

---

(*) §. 44. S. 196. 197.

nur verboten, die Sichel zu gebrauchen. 5 B. Mos. 23, 25. Dies kommt ziemlich mit dem überein, was bey uns gewöhnlich ist, denn kein Eigenthümer des Ackers, er müßte denn lächerlich geizig seyn, wird es den Vorbeygehenden wehren Aehren abzupflücken und zu essen. Vielleicht gieng zwar die Freyheit des Fremden nach Mosis Gesez noch weiter, denn wenn auch der Arme ganze Hände voll Aehren ausgerissen und mitgenommen hätte, so sehe ich nicht, wie man ihn nach Mosis Gesez hätte strafbar finden, oder es nur wehren können. Ich unterstehe mich nicht, hier etwas zu entscheiden, weil das Gesez sehr kurz abgefasset ist: nur bemerke ich, daß eben dasselbe Gesez, das bey uns unbillig und verderblich werden könnte, unter einem Volk von lauter Ackerleuten eine ganz andere Gestalt hatte; denn wo ordentlich jeder Bürger, oder wie man ihn sonst nennen will, jeder, der zum Volk gehöret, seinen eigenen Acker hat, wird ein Bauer dem andern nicht aus Gewinnsucht Aehren ausraufen, denn er müßte erwarten, daß jener es auf seinem Acker erwiederte, und dann wäre gleich gegen gleich. Er wird also vermuthlich nur beym Spazierengehen, oder auf der Reise, zum Vergnügen Aehren essen, und das kann man ihm wohl gönnen.

Wegen der Weinberge hat Moses in dem unmittelbar vorhergehenden Vers (5 B. Mos. 23, 24.) eine Verordnung, die uns sonderbarer und härter gegen die Eigenthümer vorkommen könnte. Dem Fremden, der in eines andern Weinberg kommt, soll erlaubt seyn, so viel Trauben zu essen, als er mag, nur darf er keine in einem Korbe oder andern Gefäß mitnehmen.

Ich muß mich bey Erklärung dieses Gesezes zum voraus bescheiden, daß ich in keinem Weinlande gebohren bin, sondern gerade an der äussersten Gränze des Weinstrichs, zu Halle, wo die Weinberge schon so rar sind, daß bey einem solchen Gesez kein Weinberg bestehen könnte. Jede einzelne Weintraube ist unter einem

solchen Himmelsstrich schon, nicht zwar Seltenheit, (denn das könnte ich von meinem Vaterlande nicht sagen) aber doch Verkaufswaare, und Geldeswerth. Vielleicht würde hier also einer, der ein südlicheres Vaterland hätte, wo mehr Wein wüchse, das Gesez Mosis besser erklären können, und billiger finden.

Doch auf dies alles nicht zu rechnen, was vielleicht Kenner der Weinländer sagen werden, kommt noch der bey allen unsern Weinländern wegfallende Umstand hinzu, daß jeder Israelite sein väterliches Grundstük hatte. Wohnte er nun in einer Gegend, wo Weinwachs war, (und der war an den meisten Orten Palästinä, weil das Land gebirgicht ist) so hatte er auch vermuthlich seinen eigenen Weinberg so gut als der Nachbar. Hier war also das Recht, sich in des andern Weinberg satt zu essen, meistentheils nur ein Reciprocum, dadurch mir vergönnet war, meinen Appetit zu stillen, wo ich Weintrauben vor mir sahe, und ordentlich kein Verkäufer einzelner Weintrauben da war: für Reisende eine nicht viel betragende, und ihnen doch angenehme Gefälligkeit: und für Unangesessene, das ist, Arme, eine Art von Almosen, oder wenigstens eine Güte, die ihnen die Stillung ihres Appetits nicht zu Diebstal und Unrecht machte. Sollten die leztern einen Weinberg zu fleißig besucht haben, so war es durch kein Gesez verwehrt, ihn zuzuschliessen, oder sie abzuweisen. Nur konnte man sie nicht, wenn sie im Weinberge Trauben abpflükten und assen, für Diebe erklären.

Man wird mehrmals sehen, daß Mosis Gesetze einen gewissen Glimpf und Güte gegen den Appetit haben, den sie nicht gemartert, auch nicht auf eine Probe, dabey er zum Diebstal verleiten könnte, gesezt wissen wollen. (*) Die Sache ist zur Erhaltung des moralischen Charakters eines Volks wichtig: Hunger oder Appetit reißt manchen sonst ehrlichen Menschen

hin,

(*) §. 130.

hin, Weintrauben, Obstfrüchte, oder Eßwaaren, bey denen kein Wächter steht, zu verzehren: ist dies nach seinem Gewissen ein Diebstal, so ist gleich die grosse Gränzscheidung zwischen ehrlichem Manne und Dieb überschritten, und geschieht dies mehrmals, so wird er endlich ein Dieb im höheren Verstande, weil er Gewissen und Ehrliebe verlohren hat. Kann es ohne grossen schaden des Eigenthums geschehen, so ist es besser, ihm ein wenig Essen zu erlauben, um ihn als einen gewissenhaften ehrlichen Mann zu erhalten. Auf dergleichen moralisches sehen bisweilen die Gesezgeber zu wenig, und es ist doch möglich, ein ganzes Volk zu verderben, und ihm die Ehrlichkeit zu rauben.

Huth und Weide hingegen wollte Moses auf fremden Aeckern nicht verstatten, und hier ist er, der Gesetzgeber eines von herumziehenden und auf wüsten Gemeinheiten weidenden Hirten abstammenden Volks, der geradeste Gegenfüßler unserer Deutschland so unglüklich machenden Rechte von gemeiner Hut und Weide. Wer sein Vieh auf des andern Feld, oder in dessen Weinberg treibt, und es weiden läßt, muß das Weidegeld, (*) ich weiß nicht, ob das vom ganzen Jahr, oder nur das von der Zeit, da er darauf geweidet hat, bezahlen. 2 B. Mos. 22, 5. So gütig er also gegen Arme war, die auf dem Acker einzelne Aehren, oder zurückgebliebene Garben auflasen, so wenig wollte er doch, daß jemanden durch ein Huth- und Weide-Recht eine

(*) So übersetze ich das Hebräische מיטב (Metab.) Andere haben es, Güte, oder, das Beste, übersezt: ich will den Grund meiner Erklärung, so gut es sich hier thun läßt, anzeigen. יטב (Jatab) muß nach der Analogie beyder Sprachen das Arabische Vatab seyn: dies heißt weiden, abweiden, und davon, Mautab, eine Trift, ein täglich abgeweideter Plaz. Das Hebräische מיטב (Metab) kommt auch 1 B. Mos. 47, 6. vom Lande Gosen vor, welches wohl gewiß nicht der fruchtbarste Acker Egyptens seyn konnte, sondern, das Weideland. Siehe Th. I. §. 21. S. 55.

eine Hinderniß in den Weg geleget würde, seinen Acker als völliges Eigenthum zu nutzen, und gleich nach der Erndte aufs vortheilhafteste wieder anzuwenden. Wer die Klagen der Oekonomen über die Gemeinheiten kennet, die so schwer, ohne jemand Unrecht zu thun, bey uns abzuschaffen sind, und doch so sehr die beste Nutzung der Aecker hindern, wird die Wichtigkeit und Weisheit dieses, bey Eroberung eines neuen Landes keine Schwierigkeit habenden Gesetzes einsehen.

§. 162.

Von dem andern zur Verwahrung gegebenen.

Es folget noch das Verhalten gegen fremdes Gut, das uns entweder anvertrauet wird, (Depositum) oder das wir finden. Von beyden versteht sich von selbst, daß man es nicht zurükhalten, sondern dem Eigenthümer auf dessen Anfodern wiedergeben soll. Dies sezt Moses als bekannt zum voraus, oder wenn er es ja ausdrüklich sagt, so wird niemanden an Sammlung der Stellen gelegen seyn, wohl aber an den speciellen Verordnungen, die er noch zu diesem allgemeinen Recht hinzusezt, und die man im engern Verstande Mosaisch nennen kann.

Erstlich wegen des anvertraueten Eigenthums, davon Moses ausdrüklich folgende Exempel nennet, **Geld, Hausgeräthe, Kleider, Rind, Esel, Schaaf, oder anderes Vieh** (2 B. Mos. 22, 7. 9. 10.) hat das Mosaische Recht folgendes positive.

Es sezt, wenn das Depositum geleugnet wird eine Eides-Delation als verstattet und gewöhnlich zum voraus, und der, dem die Sache angeblich anvertrauet seyn soll, muß den Eid leisten. Dies kommt nur beyläufig vor, wenn das Opfer verordnet wird, das ein sich des Meineides Bewußter bringen muß, von welcher in der gesezgebenden Klugheit vortreflichen Erfindung,

dem Meineidigen einen Rükweg zu zeigen, und sein Gewissen stets zu beunruhigen, unten im peinlichen Recht mehr gesagt werden soll. 3 B. Mos. 5, 21. (6, 2. f.)

Wenn jemand ein Depositum, es sey von welcher Art es wolle, leblos oder lebendig, leugnet, oder vorgiebt, es sey ihm entwandt, so hat eine Klage statt. Fände sich nun alsdenn, daß er es wirklich empfangen, und nur betrüglich abgeleugnet oder für gestohlen ausgegeben hat, so wird die Sache gewissermassen peinlich, und einem Diebstahl von der untersten Art gleich: er muß es dem Eigenthümer doppelt erstatten. 2 B. Mos. 22, 9.

Ist das Depositum leblos, (Geld und Kleider,) und derjenige, dem es zur Verwahrung gegeben ist, behauptet, es sey ihm gestohlen, man kann aber den Dieb nicht ausfindig machen, so war dem Eigenthümer verstattet, den Depositarium auf den Eid zu treiben, daß er es selbst nicht mehr habe: und wenn er den abschwor, so erstattete er es nicht. 2 B. Mos. 22, 7. 8. Das Gesez nennet zwar den Eid nicht ausdrüklich, sondern sagt nur, **er soll vor die Götter kommen, ob er sich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat**: allein dies, **Ob er nicht**, (*) ist sonst so sehr die gewöhnliche Eidesformel der Hebräer, daß man es schwerlich anders, als vom Eide verstehen kann, sonderlich da V. 11. ausdrüklich der Eid genannt wird, und in den meisten Fällen kein anderer Beweis, daß er sich nicht am Gut des andern vergriffen habe, möglich war, als der Eid. War aber der Dieb ausfindig zu machen, so mußte dieser doppelte Er=

(*) אם לא (Im lo.) Ich habe in der deutschen Uebersezung dazwischen gesezt: und die sollen untersuchen: weil, er muß vor die Götter kommen, ob er sich nicht an dem Eigenthum des andern vergriffen hat, nicht deutsch gewesen seyn würde, und ich nicht gerade meine Erklärung, er soll schwören, in den Text setzen mochte, sondern lieber ein allgemeineres Wort, das die Annehmung des Eides mit unter sich begreifen kann.

Erstattung leisten, wobey noch ungewiß ist, ob dies an den Eigenthümer oder an den Depositarium geschahe? ob also die Strafe, die der Dieb erlegte, dem Herrn des Gutes, oder dem, den er durch seinen Diebstahl in die Gefahr einer Klage gesezt hatte, zufiel. 2 B. Mos. 22, 6.

Bestand das Depositum in Vieh, und es verunglükte, oder ward von der Weide weggetrieben, so mußte, wenn niemand es gesehen hatte, der Depositarius schwören, daß er es nicht zurükhalte, oder in seinen Nutzen verwandt habe: und diesen Eid mußte der Eigenthümer statt der Bezahlung annehmen. 2 B. Mos. 22, 10. 11. Ward es hingegen aus dem Hause des Depositarii gestohlen, so mußte dieser es bezahlen. Es scheint, hier ward darauf gesehen, daß es nicht so leicht ist, ein Thier aus dem Hause zu stehlen, als andere Sachen, und daß der Depositarius doch vom Thier auch Vortheil und Gebrauch haben konnte, also den Schaden seiner Nachläßigkeit im Bewahren, oder den noch seltenern des Zufalls, der von Nachläßigkeit schwer zu unterscheiden ist, tragen konnte. War hingegen das Thier zerrissen, (eine Sache, die auch im Hause sich wohl zutragen kann, wenn ein Wolf oder anderes Raubthier einbricht) so war der Depositarius nur schuldig, einen Beweis davon zu bringen, und dann brauchte er es nicht zu bezahlen. Den Beweis nennet Moses nicht: der natürlichste ist, ein Zeuge, der es zerrissen gesehen hat, oder Ueberbleibsel vom blutigen Fell oder Knochen; allein darinn schreibt Moses nichts vor. 2 B. Mos. 22, 12. 13. (*)

(*) Wo ich hier von Beweis überhaupt rede, haben die meisten andern Uebersetzer, er solle einen Zeugen bringen. עד (Ed.) heißt freilich, ein Zeuge, allein es wird auch von jedem Beweise gebraucht, und die Bedeutung scheint sich hier besser her zu schicken: denn ein wildes Thier, das Schaafe oder Ziegen zerreißt, pflegt nicht

§. 163.

Recht des Gefundenen.

Das Eigenthum, das ein anderer verloren hatte, und ich fand, durfte ich nicht behalten, oder behalten wollen, sondern ich mußte suchen, den Eigenthümer zu erfahren, und es ihm wieder zuzustellen. Der Grundsaz des Mosaischen Rechts, man solle das nicht einmal begehren, was des andern ist, 2 B. Mos. 20, 17. sagt dies so stark, daß er so gar den geheimen Wunsch, der Eigenthümer möchte doch bey aller meiner angewandten Mühe mir verborgen bleiben, misbilligen würde.

Wegen des Verlornen fand ebenfalls eine Eides-Delation an den, von dem man glaubte, daß er es gefunden hätte, statt: wie stark aber die Wahrscheinlichkeit hat seyn müssen, auf die der klagende Eigenthümer sich gründete, um den andern zum Eide zu nöthigen, kann man nicht sagen, weil dieses Eides nur beyläufig, und abermals in der Verordnung der Opfer, für den Meineid, gedacht wird. 3 B. Mos. 5, 21. (6, 3.)

Wer etwas Verlornes fand, es sey Vieh, das in der Irre gieng, oder Kleidungsstücke, oder was es sonst war, lebloses oder lebendiges Eigenthum, durfte sich nicht darum unbekümmert lassen, sondern war schuldig, es in Verwahrung zu nehmen, und das Vieh so lang auf Kosten des Eigenthümers zu füttern, bis der es abholen lassen konnte. 5 B. Mos. 22, 1—3.

Auch war man schuldig, dem Lastthier, das strauchelte, oder unter seiner Last erlag, zu helfen, und zwar mit eben dem Fleiß und Anhalten, als der Eigenthümer selbst es that, oder gethan haben würde. Mose drükt sich so aus, man solle es nicht anders verlassen, als

---

nicht gerade die Zeit abzupassen, da ein Zeuge dabey ist, der es siehet; und gemeiniglich würde das Schaaf nicht zerrissen werden, wenn jemand in der Nähe wäre.

als mit dem Eigenthümer, d. i. ihm so lange beystehen, und aufzuhelfen suchen, als der Eigenthümer selbst, und erst dann davon gehen, wenn der es hülflos liegen läßt, weil er siehet, daß ihm nicht zu helfen ist. 2 B. Mos. 23, 5. 5 B. Mos. 22, 4.

Diese beyden Pflichten sollte man auch den Thieren, mit deren Eigenthümer man in Feindschaft lebte, erzeigen: und die eben angeführten Stellen nennen den Ochsen und Esel des Feindes ausdrüklich. Dies ist billig, denn wir erwarteten es doch von unserm Feinde, daß er menschlich genug seyn würde, uns mit Vergessung der Feindschaft in der Noth beyzustehen, oder doch nicht so klein, eine Feindschaft bis auf das am ganzen Streit unschuldige Thier, das vor seinen Augen litte, auszudehnen. Was wir erwarten, sollen wir wieder erzeigen, und wenn wir auch Moral nicht hören wollen, so ist es doch unter einem Volk von Ackerleuten und Hirten, dem Reichthum und Wohlstande des Ganzen wichtig, daß Lastthiere nicht umkommen. So würde etwan bey uns verordnet werden, falls es nöthig wäre, auch des Feindes Haus wie das eigene zu löschen.

So billig dies Gesez Mosis aussiehet, so muß man sich doch dabey erinnern, daß es nicht uns, sondern einem Volke gegeben ward, in dem ordentlich ein jeder Vieh hatte. Also trat einmal die große Pflicht des Reciproci ein, die bey uns, wenigstens in Städten, wegfällt, weil nur wenige Vieh haben: und dabey war ordentlich niemand so ungewohnt mit Vieh umzugehen, und ihm aufzuhelfen, als bey uns der Einwohner der Städte ist. Dieser lezte Umstand ist sonderlich zu bemerken. Ich gestehe es, das Gesez vom Aufhelfen der Thiere würde in Deutschland sehr wunderlich seyn, wenn ihm keine Einschränkung auf einen gewissen Theil der Nation beygefüget wäre: denn wer in der Jugend nicht mit Thieren umgegangen ist, lernt selten diejenige Dreistigkeit, mit ihnen umzugehen, die erfodert wird,

wenn man ihnen aufhelfen soll, ohne sich selbst zu beschädigen. Vielleicht sizt er vollkommen gut zu Pferde, und kann alles, was zum guten Reuter gehöret, wenn er auf dem Pferde ist, aber einem unter der Last umgefallenen Pferde aufzuhelfen, oder ein flüchtiges anzuhalten, möchte seine Sache nicht seyn. Dazu kommt noch, daß unter uns blos das Pferd, nicht aber der Ochse oder Esel so ehrlich sind, daß der Vornehme ihnen aufhelfen kann, ohne lächerlich zu werden: allein bey einem Volk, das ganz aus Ackerleuten, die mit dem Ochsen und Esel pflügeten, bestand, und keinen gebornen Adel hatte, fiel alle diese Thorheit, auf die ein Gesezgeber hätte reflektiren müssen, weg.

Von Verbindlichkeiten und Rechten gegen Thiere.

§. 164.

Billigkeit, und Mitleiden gegen Thiere überhaupt.

Man wird überhaupt in den Gesetzen Mosis finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet, und nicht nur die Grausamkeit selbst, sondern auch den Schein der Grausamkeit vermieden wissen will. Ein bürgerliches Gesez hat zwar nicht nöthig, für die Rechte der Thiere zu sorgen, weil diese keine Bürger sind: allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volks auch gegen Menschen so viel Einfluß, indem der, der sich bey Thieren Grausamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnet, auch leicht gegen Menschen grausam und hartherzig wird, daß bisweilen der Gesezgeber mit hierauf zu achten hat, um sein Volk nicht verwildern zu lassen. Ich will mich

mich nicht auf alte griechische Gesezgeber berufen, denn die waren oft zu spekulativisch, und gaben zu kleinen Staaten oder Städten Geseze, als daß man ihnen Erfahrung zutrauen konnte: sondern die Sache nur mit Einem Beyspiel erläutern, das fühlbarer ist, und auch in den Sitten oder Gesetzen neuerer grosser Völker Einfluß gehabt hat.

Nachdem nicht mehr jeder sein Vieh schlachtet, sondern wir eine eigene Gilde von Schlächtern haben, so müssen sich die Schlächter freylich gewöhnen, Thiere, von denen sie nicht beleidiget sind, zu schlachten, und das auf eine viel langsamere und grausamere Weise, als der Jäger, der das Wild durch einen Schuß tödtet. Es ist nichts unrechtmäßiges dabey, allein sie thun das, was sonst jeder Hauswirth oder sein Knecht seltener gethan haben würde, so oft, daß sie sich gegen den Anblik härten, und unmitleidig werden müssen. Den Einfluß davon in ihre Gemüthsart bemerkt schon das gemeine Auge: es trauet ihnen nicht so viel Mitleiden und Zärtlichkeit gegen menschliches Blut zu, als andern Ständen. In der That hört man auch häufiger von Grausamkeiten und Mordthaten, die Fleischer, als die andere reiche und angesessene Bürger begangen haben. Etwan meine eigene Empfindung bey einem mir völlig neuen Anblik zu beschreiben, und zu fragen, ob nicht mancher des Anbliks ungewohnter Leser mit mir sympatisiren wird? Ich erstaunte, als ich in Deutschland einmal in eine Gegend kam, in der ordentlich der Gastwirth ein Fleischer, und das Wirthshaus an den Fleischerhunden kenntlich war: mir kam es auf den ersten Blik indelikat vor, da ich aber hörte, daß recht mit Bedacht beyde Lebensarten mit einander verbunden zu werden pflegten, weil ein Fleischer am leichtesten seine Gäste speisen könnte, und daß so gar deshalb ein vornehmes Wirthshaus in der Provinzialsprache der Schlund heisse; so fiel mir der Gedanke ein: aber ist dies für die Gäste sehr sicher? sollten nicht in diesem

länglichen sich so unterscheidenden Strich, falls die Polizey nicht sehr genau ist, Mordthaten häufiger als anderswo seyn? Ich erfuhr zwar nicht, daß dergleichen in Wirthshäusern geschähe, und wirklich ich war zu kurze Zeit da, um mich darnach zu erkundigen: allein ich lobte mir doch in meinem Herzen mein Vaterland, und Niedersachsen, und Holland und England, wo das Wirthshaus nicht das Mezgerhaus zu seyn pflegte. Ich sage blos, wie mir die Sache auf den ersten Blik vorkam, und vermuthlich werden mehrere solcher Wirthshäuser ungewohnte Leser eben so denken oder fühlen. In England haben die Gesetze auch daran gedacht, und den Schlächter vom Richteramt (*) der Zwölfe ausgeschlossen, weil sie bey ihm nicht die nöthige Schonung und Zärtlichkeit gegen Blut oder Schmerz erwarteten: hier haben wir also einmal das Recht, nicht eines kleine griechische Städte bildenden Philosophen, sondern eines grossen Volks, das den Einfluß unsers, auch unschuldigen Verhaltens gegen Thiere in die Bildung des Herzens zur Grausamkeit oder Zärtlichkeit gegen Menschen in Acht nimmt.

Von den meisten hieher gehörigen Gesetzen Mosis werde ich besonders handeln, oder habe schon von ihnen gehandelt, weil sie noch andere vom bloßen Mitleiden gegen die Thiere verschiedene Absichten haben, die sie vielleicht, um zwey Zwecke zugleich, und den einen, der blos auf Nutzen des Landes gehet, desto gewisser zu erhalten, in Mitleiden einkleiden: allein es wird doch nicht unangenehm seyn, sie hier auf Einen Blik zu übersehen. Dem Thier des Feindes, das unter der Last erlieget, soll man aufhelfen: (*) dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden: (***) schlech-

ter-

(*) Jury.

(**) §. 163.

(***) §. 130.

terdings kein Thier kastriren: (*) die Kuh nicht mit ihrem Kalbe, und Schaaf oder Ziege nicht mit dem Bökchen an Einem Tage schlachten: (**) das Bökchen nicht in der Milch seiner Mutter zubereiten, d. i. nicht in aus Milch gemachter Butter, sondern in Oel braten: (***) wenn man ausserhalb seines eigenthümlichen Grundes ein Vogelnest findet, nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, sondern die Mutter fliegen lassen: (*) am Sabbath sollen die Thiere, die unser Eigenthum sind, Ruhe haben, und des Sabbaths mit genießen: (**) auch das Sabbathsjahr soll zugleich für das Wild eine Wohlthat, und dem erlaubt seyn, in diesem Jahre auf den Brachfeldern zu weiden: (***)

Aber thut, das fällt mir noch als eine Frage mancher Leser ein, das Mosaische Recht nicht das äusserste Gegentheil von dem, was vorhin als ein vernünftiges Englisches Recht angeführt ist? Macht es nicht, da der Hohepriester der oberste Rechtsgelehrte war, und die Richterämter meistentheils mit Leviten bestellet wurden, (****) ordentlich Schlächter zu Richtern? Der Priester mußte ja das Opfer schlachten, und der Levite war sein Gehülfe: ob es ein Opferschlächter, oder ein gemeiner Mezger ist, der über unser Blut urtheilt, das verschlägt wenig; der eine so wohl, als der andere hat sich durch Schlachten der Thiere gegen Blut und Schmerz der Menschen gehärtet.

(*) 3 B. Mos. 22, 24. Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer, §. 12.
(**) 3 B. Mos. 22, 28.
(***) 2 B. Mos. 23, 18. *Commentatio de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Aegypti cupidis Palæstinam caram faceret*, §. 10.
(*) 5 B. Mos. 22, 6. 7. Eine über dies Gesez geschriebene Dissertation findet man im 2ten Theil meines Syntagma Commentationum, Num. 4.
(**) 2 B. Mos. 20, 10.
(***) 3 B. Mos. 25, 7.
(****) §. 52.

Ich könnte hier mancherley wahres sagen, z. Ex. daß ein grosser Unterschied zwischen dem höchsten Richter, an den blos die schwersten Rechtsfälle durch eine Art von Appellation oder da man sein Responsum sucht, gelangen, und dem ordentlichen Richter ist: wäre auch jener, (jezt der Hohepriester) nicht so zärtlich gegen Blut der Menschen, so ist es kein grosses Unglük, weil die Sache erst nach längern Untersuchungen des Fakti an ihn kommt, und er in keiner Leidenschaft ist, auch wohl den Beklagten nie gesehen hat; bey uns muß ja das Todesurtheil des Unterthanen noch wohl zur Unterschrift zulezt an einen Helden kommen, der des Anbliks eines Schlachtfeldes gewohnt ist, darauf menschliche Leichen bey Tausenden liegen: und wir stehen doch dabey nicht übel, weil er nicht Untersucher des Fakti oder Englischer Jury, auch nicht Abfasser des ersten Urtheils, sondern die lezte Instanz ist, die vielleicht begnadiget, wenn andere verdammet haben: ferner, daß Mose nicht eigentlich befielt, die Richter aus den Leviten zu wählen, ob er gleich zum voraus sezen mag, daß es geschehen werde, da dieser Stamm sich der Gelehrsamkeit widmete: endlich, daß so manche Völker Richter- und Priesteramt mit einander verbunden haben, also Mose blos das alte Herkommen hierinn beybehalten hätte. Aber ich will dies alles weglassen, und nur erinnern, daß die Priester oder Leviten zu Mosis Zeit nicht so viel mit dem Schlachten der Opfer zu thun hatten, als in spätern Zeiten bey geänderter Lebensart des Volks. Der Israelite, der ein Opfer brachte, sollte es selbst schlachten, und der Priester nahm nur die heiligen Handlungen auf dem Altar mit dem Opfer vor. So verordnet es wenigstens das Gesez 3 B. Mos. 1 und 3, und die Sache gieng auch damals an, weil Mose einem aus Ackerleuten und Hirten bestehenden Volk Geseze gab, in welchem ordentlich jeder verstand, mit dem Schlachten eines Thieres umzugehen. Der Priester hatte also eigentlich nur die öffentlichen Opfer für das ganze Volk

zu

zu schlachten, z. Ex. das tägliche Morgen- und Abendopfer: dieser aber waren nicht so viele, daß das Schlachten sehr oft an einerley Priester kommen, und ihn unbarmherziger machen könnte, als andere Israeliten. Mit der Zeit änderte sich dies freilich, und viele Jahrhunderte nachher findet man in den Büchern der Chronik, (*) daß nicht mehr der Opfernde selbst sein Opfer schlachtete; vermuthlich, weil mancher Israelite sich nicht damit zu behelfen wußte; um die Zeit hätte also freilich das Richteramt gleichsam in die Hände von Schlächtern fallen können, wenn nicht die in Städten zu Richtern gesezten Leviten eben durch dies ihr Amt vom Dienst des Altars abgehalten und dispensirt waren, denn der Richter muß doch ordentlich in seiner Stadt gegenwärtig seyn. Eigentlich habe ich es hier mit dieser spätern Zeit nicht zu thun, sondern mit dem ursprünglichen Mosaischen Recht: und in Ermanglung historischer Nachrichten kann ich nicht sagen, ob, und wie sie einer Inkonvenienz, die die Folge der nach vielen Jahrhunderten sich ändernden Lebensart oder Vergessung der alten Opfergebräuche unter dem gemeinen Mann war, vorgebeuget haben mag?

§. 165.

Eintheilung der Thiere, so wie sie einem Gesezgeber vorkommen.

Die Thiere, so wie sie etwan einem Gesezgeber vorkommen müssen, sind;

1) häusliche, die jemandes Eigenthum sind.

2) wilde, die im eigentlichen Verstande niemandes Eigenthum sind. Diese leztern können wieder von viererley Art seyn:

a) Eß-

(*) 2 Chron. 35, 11.

a) Eßwildpret, oder wie es Moses nennet, reine, aber dabey wilde Thiere. (Hirsch, Reh, Jachmur, u. s. f.)

b) andere, die zwar nicht gegessen werden, aber doch ordentlich den Menschen nicht anfallen, und die ich deshalb unschädliche nennen will. Selbst die Raubvögel gehören unter diese Klasse; denn ob sie gleich vom Raube anderer Thiere, sonderlich der wehrlosern Vögel leben, so pflegen sie sich doch gemeiniglich an Menschen nicht zu wagen, oder sie zu verletzen. — Uns könnten sie vielleicht verhaßter seyn, als einem Israeliten, weil bey uns nicht blos der Landmann, sondern auch der Reiche oder mittelmäßige Einwohner der Städte Hühner hält, daher das ganze Land den Habicht wie einen Räuber ansehen muß. Allein die Israeliten gaben sich gar nicht mit der Hühnerzucht ab: in der so ökonomisch beschriebenen Geschichte Abrahams, Isaaks und Jakobs, von deren Viehzucht so oft geredet wird, kommt nichts von Hühnern vor, auch nichts in den Opfergesetzen: selbst ihr Name mangelt in der Hebräischen Bibel, (einem Buch, das sonst eine solche Menge von Thieren nennet) wenn er nicht etwan in einem beym Anfang der babylonischen Gefangenschaft geschriebenen Buch stehet, (*) und durch die Abschreiber unkenntlich

(*) דגג (Dagag) Ich habe einen Verdacht, von dem ich hier die Gründe nicht ausführen kann, daß Jerem. 17, 11. anstatt דגר — דגג (Dagar — Dagag) zu lesen, und zu übersetzen sey: die Henne locket, was sie nicht geboren hat. Die Henne stielt bisweilen fremde Eyer, brütet sie aus, und locket dann die Küchelgen, als wenn sie ihre eigenen wären; sind sie aber etwan gar nicht vom Hühnergeschlecht, sondern Enten u. s. f. so verlassen sie bald ihre sich dafür haltende Mutter. Mit einer solchen stehlenden Klucke würde der Geizige verglichen, der unrech-

lich gemacht ist. Die Israeliten müssen also wohl keine Hühner gehabt haben, (*) und nun ist es nicht zu verwundern, wenn die auf andere Weise, sonderlich in einem warmen Lande überaus nüzlichen Raubvögel im Mosaischen Gesez nicht so verhaßt sind, als sie in unsern zu seyn pflegen, wo man Belohnungen auf ihren Kopf sezet.

Für diese zwey erste Gattungen von Wild sorget Moses in seinen Gesetzen.

c) **Reissende Thiere**, die Menschen anzufallen pflegen, und **Schlangen**: ich möchte sie mit Einem Wort, **menschenfeindliche** nennen. Diesen zur Gunst und zur Erhaltung hat Moses gar kein Gesez gegeben.

d) **Fische.** Auch für diese sorget Mosis Recht nicht, und es ist nicht zu verwundern. Im wüsten

---

unrechtes Gut an sich gebracht hat. Es verläßt ihn, und fliegt davon. Gewiß ist diese Erklärung nicht, und wenn dort Jeremias nicht von Hühnern redet, so kommt im ganzen alten Testament nichts von ihnen vor, sondern erst in der Zeit, da die Juden unter den Römern standen.

(*) Sogar kann gezweifelt werden, ob die Taubenzucht bey ihnen häufig gewesen ist, denn die auf dem Taubenschlag gehaltenen Tauben hießen schon im spätern Hebräischen, Herodianische Tauben, weil Herodes sie eingeführt haben soll. Buxtorfs Chaldäisch-Rabbinisches Lexicon S. 630. Tauben kommen vorhin bey den Opfern genug vor, aber es können wilde Tauben seyn, so gut wie die Turteltauben. Ich rede hier zweifelhaft: denn freilich schon in der patriarchalischen Geschichte kommen Tauben als Opfer vor, und Egypten, aus dem die Israeliten ausgiengen, ist jezt recht das Land der Taubenschläge. Doch schicken sich wieder Taubenschläge nicht gut zur Ackerökonomie, also werfe ich hier blos eine mir beyfallende Frage auf: hatten die Israeliten Taubenzucht? und war sie häufig? wo nicht, so durften sie sich vor dem Habicht noch etwas weniger fürchten.

wüsten Arabien, wo er Gesetze gab, waren keine Fische: Palästina hatte auch keinen solchen Ueberfluß an fischreichen Wassern, daß man schon zum voraus in der Wüste hätte Gesetze zu Erhaltung der Fische geben müssen, sondern Mose konnte dies der künftigen Lokal-Polizey solcher Stämme, als etwan an den fischreichen See Genezareth zu wohnen kommen würden, überlassen.

§. 166.

Von häuslichen Thieren insonderheit: von Rindern, Eseln, Pferden.

Unter den häuslichen Thieren war nach der Oekonomie und Denkungsart der Israeliten der Ochse bey weitem das vornehmste, und dies hatte in die Gesetze Mosis, selbst in ihre Schreibart, wenn von Thieren etwas verordnet wird, einen Einfluß. Er pflegt alsdenn bisweilen nur ein einziges reines oder unreines Thier zu nennen, und was er von dem befielt, soll auf alle gelten: dies Thier pflegt gemeiniglich der Ochse, wenn er aber ein reines und unreines Thier nennen will, der Ochse und Esel, und wenn blos von unreinen Thieren die Rede ist, der Esel zu seyn. 2 B. Mos. 21, 33. 23, 4. 5. 12. 34, 20. 5 B. Mos. 22, 4. (*) Selbst in den zehn Geboten kommen Ochse und Esel auf diese Art zweymal vor, 2 B. Mos. 20, 17. 5 Buch Mos. 5, 14. 21.

Dieser Vorzug, den Volk und Gesezgeber dem Rindvieh geben, rühret theils von seiner Wichtigkeit in der Oekonomie, theils vom hohen Alter der Gesetze, das gerade durch dies innere Merkmal recht kenntlich wird,

(*) Stellen, wo noch neben dem Ochsen und Esel das Schaaf stehet, wenn Exempel von Thieren gegeben werden sollen, sind 2 B. Mos. 22, 3. 8. 9.

wird, theils von dem langen Aufenthalt der Israeliten in Egypten her.

Unter einem Ackerbau treibenden Volk, oder vielmehr, einem Volk von Ackerleuten, hatte das Rind vor allen andern zur Speise dienenden Thieren dadurch einen überaus grossen ökonomischen Vorzug, daß es ordentlich beym Ackerbau gebraucht ward, und zwar nicht blos zum Pflügen des Feldes, sondern auch zum Ausdreschen, oder eigentlich, Austreten des geerndteten Getreides: (*) denn mit Pferden zu pflügen, daran dachte damals niemand, sondern es geschahe entweder mit Ochsen oder Eseln, welche lezteren aber ein Jude nicht essen, auch die Milch davon nicht geniessen durfte, wie wir sie auch nicht zu essen pflegen. Oekonomen glauben, daß es jezt noch viel besser um unsere Landwirthschaft stehen würde, wenn mit Rindern, die weder im Ankauf, noch Unterhalt so viel kosten, als Pferde, und deren Fleisch und Milch uns Nahrung ist, gepflüget würde: der Umstand kommt noch dazu, daß das Pferd gemeiniglich das einzige, wodurch es so sehr schäzbar ist, den muntern und leichten Gang, verliert, wenn es vor den Pflug gespannet wird. Doch alle diese ökonomischen Gedanken, die jezt sonderlich in England mit Eifer wiederholt werden, auf die Seite gesezt, so war der Irrthum, mit Pferden zu pflügen, damals noch gar nicht entstanden.

Je weiter man in die alte Zeit hinaufgehet, je mehr findet man, daß Völker die Hülfe des Ochsen beym Ackerbau mit einer wirklichen Zuneigung gegen dies Thier und Art von Dankbarkeit erwiederten. Man sahe es als den Gehülfen der Menschen an, und stellete sich eine noch ältere güldene Zeit vor, in der es unerlaubt gewesen sey, Rinder, denen wir unser Brodkorn schuldig sind, zu essen.

Ante

(*) Paulsens Nachrichten vom Ackerbau der Morgenländer, §. 40. 41. 42.

Ante etiam sceptrum Dictaei regis, & ante
Impia quam caesis gens est epulata juvencis,

ist Virgils uns von Schulen her bekannter Ausdruk: (*) und die Hebräer hatten eben eine solche Mythologie. Wenn Jesaias die wiederkommende güldene Zeit malen will, so hat sie das Recht: **wer einen Ochsen schlachtet, ist wie einer, der einen Mann erschlüge**, d. i. er wird dem Mörder gleich geachtet. (**) Man begreift leicht, daß zunächst auf die Erfindung des Ackerbaues, (nemlich dessen, der nicht wie Gartenbau mit der Hand, sondern so viel leichter und geschwinder mit dem Pfluge geschahe) eine sehr grosse Seltenheit des Rindviehes hat erfolgen müssen, weil man vorhin dies Thier noch nicht so reichlich gezogen hatte, als es nun zum Ackerbau nöthig war: daß daher alte Völker sehr auf die Vermehrung der Race haben sehen, sich wohl selbst das Essen des Rindviehes untersagen, und das Schlachten desselben mit schweren Strafen belegen können. Je älter die Völker sind, desto näher kommen sie dieser Zeit, und desto mehr haben sie in einem noch nicht durch Verfeinerung der Denkungsart von Dankbarkeit gegen Thiere abgewöhnten Zeitalter, wirklich gegen dies nüzliche Thier von Dankbarkeit und Zuneigung empfinden können. Zu unserer Zeit ist sie blos für Pferde und Hunde übrig geblieben, denn mit diesen Thieren, und nicht mit dem Ochsen, stiften die Vornehmen Bekanntschaft. Von dieser alten Hochachtung der Ochsen haben andere viel ausführlicher und gelehrter gehandelt; mir ist weniges zum diesmaligen Endzwek genug.

Ist irgendwo das, was man von der güldenen Zeit erzählt, einmal nicht bloße Fabel gewesen, so müßte es

(*) Georg II, 535. 536.

(**) Jesaiä 66, 1. 3. Mehr hiervon findet man in meinem Zusaz (Epimetron) zu des Bischoff Lowth neunter Praelectione de poësi Hebraeorum.

es in Egypten, diesem Siz des Ackerbaues, seyn: denn daß die Egyptier auf das Tödten mancher ihrem Lande vorzüglich nüzlicher Thiere, die sie heiligten, Lebensstrafe gesezt, und mit grösserer Strenge als die Strafen des an Menschen begangenen Mordes vollzogen haben, daß sie das Rind wegen des Ackerbaues vorzüglich hoch schäzeten, und daß sonderlich die Kuh, unter allerley religiösem von der Seelenwanderung hergenommenen Vorwand, von ihnen geheiliget ist, kann ich wohl als bekannt zum voraus sezen. (*)

Von dieser Hochachtung oder Dankbarkeit der alten Völker gegen das Thier, das ihnen den vorhin schweren Ackerbau so sehr erleichterte und ausdehnen half, ist das oben erklärte Gesez (**) welches verbietet, dem Ochsen, der da drischet, das Maul zu verbinden, ein Ueberbleibsel. Auf ihre ökonomische Wichtigkeit, und den, wo keine Ochsen waren, liegen bleibenden Ackerbau ward auch gesehen, wenn die diebische Entwendung eines Ochsen schärfer bestraft ward, als anderer Diebstal. (***) Doch hiervon unten, im Kriminalrecht.

Zu eben dieser Hochachtung, und, wenn ich es so nennen soll, Dankbarkeit gegen die Ochsen, mag es auch

(*) Ich erinnere mich, in den neuern Trankebarischen Mißionsberichten irgendwo gelesen zu haben, daß in Indien, wo man das Essen des Rindfleisches für sündlich hält, die Rinder sich weniger, als bey uns vermehren, und ein dänischer Mißionarius einem Heiden im Disputiren daher willig eingestand, in Indien müsse man um des gemeinen Besten willen sich des Rindfleisches enthalten. Ich kann die Stelle jezt nicht wieder auffinden, die Sache verdient aber Untersuchung, denn wäre sie richtig, so könnte vielleicht bey der egyptischen Schonung des Lebens dieses Thiers auch etwas zum Klima gehöriges eintreten.

(**) §. 130.

(***) 2 B. Mos. 21, 37. (22, 1.)

auch vielleicht gehören, daß 5 B. Mos. 22, 10. verboten wird, Ochsen und Esel zusammen vor Einen Pflug zu spannen: in welchem Gesez doch andere etwas bildliches suchen, bald ein in der That sehr dunkel ausgedruktes Verbot fremder Heyrathen, (die doch wirklich nicht verboten waren, (*)) bald eine Abmahnung vom Umgang mit den Heyden. Dafür wollte ich lieber sagen, Moses richte sich nach der Denkungsart der alten Zeit, lehre aber zugleich an dem Exempel des Ochsen, daß man den Knecht oder Taglöhner, der für uns arbeitet, und uns unser Brod erwerben hilft, nicht heruntersetzen solle, und gewöhne die Israeliten selbst schon bey dem unter ihnen hochgeachteten Thier zu dieser Dankbarkeit, kurz, es solle hier eben so ein Schluß a minore ad majus gelten, als S. 305. 306. des zweyten Theils bemerkt ist.

Von Pferden, die in unserer Oekonomie, und auch wegen unserer kriegerischen Verfassung, das Hauptthier sind, und für welche die neuere Gesetze wohl in dem Grad sorgen, daß Pferddiebstahl am strengsten bestraft wird, findet man in Mosis Gesetzen nichts, ausser nur, das §. 54. n. 5. angeführte Verbot, daß der König keine allzustarke Kavallerie, oder sonst übermässige Zahl von Pferden halten soll.

Das zehnte Gebot würde, wenn es zuerst für Deutsche gegeben wäre, heissen müssen: **du sollst deines Nächsten Pferd, oder Ochsen, oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen:** anstatt dessen heisset es 2 B. M. 20, 13. (17.) **du sollst deines Nebenmenschen Ochsen, Esel, oder was sonst sein Eigenthum ist, nicht verlangen.**

Die Ursache davon ist, daß das Pferd zu Mosis Zeit und bis auf Salomon unter den Israeliten ungewöhnlich war, und sie sich des Ochsen (sonderlich des geschwinder laufenden, in Asien gewöhnlichen Büffelochsen

(*) Th. II. §. 100.

ochsen) des Esels, des Maulesels, und des Kameels zum Lastthier bedienten. Ich werde künftig von der ältesten Geschichte der Pferdezucht in diesem Theile, als einem Anhang, handeln; hier will ich nur, doch mit Versparung des Beweises bis auf jene Ausführung so viel davon excerpiren.

Die Reichthümer und Heerden der Patriarchen, Abrahams, Isaaks und Jakobs, bestanden in Schaf- Ziegen- und Rindvieh, Eseln, und Kameelen: Pferde hatten sie nicht. Diese trafen sie zuerst, desgleichen auch die im Alterthum sonst seltenen Reisewagen, in Egypten an; und zu Mosis Zeit hatte der König von Egypten Stutereyen, und eine sehr grosse Kavallerie, die auch wirklich zum Schuz des überaus ebenen Landes, oder auch es in Gehorsam zu halten, und auswärtige Eroberungen zu machen, sehr wichtig seyn konnte. Hiob hatte unter seinen Heerden gleichfalls keine Pferde, (keine Stutereyen, müßte ich eigentlich sagen:) man findet zwar in seinem Buche eine überaus mahlerische und prächtige Beschreibung des Pferdes; allein es ist blos das kriegerische Pferd. Als die Israeliten aus Egypten gehen, sind sie, und die Araber, deren Gränze sie berühren, noch eben so von Pferdezucht entfernt, als die Patriarchen: sie spannen Ochsen vor die Wagen, auf denen die zerlegte Hütte des Stifts nebst andern Heiligthümern fortgebracht werden soll, und im Kriege gegen die Midianiter erbeuten sie, Schaafe, Rinder, Kameele, Esel: aber keine Pferde. Im Buch der Richter haben die Kananiter Pferde und Kriegeswagen, die Israeliten aber nicht, daher auch diese gemeiniglich zu furchtsam sind, sich in die Ebenen zu wagen, und sich mit ihren Eroberungen häufig nur auf die Gebirge einschränken. Zu Sauls Zeiten war in Arabien die Pferdezucht auch noch nicht eingeführt, und in einem Kriege mit etlichen Arabischen Völkern erbeuten die Israeliten Kameele, Schaafe, und Esel, aber keine Pferde. Davids Feinde

führen gegen ihn eine starke Kavallerie zu Felde, und in den Psalmen kommt das Pferd gemeiniglich nur auf der Seite der Feinde des Volks GOttes vor: die Israeliten waren seiner wirklich noch so ungewohnt, daß David, als er in einer grossen Schlacht eine ansehnliche Zahl von Kavallerie gefangen bekam, die meisten Pferde niederhauen ließ, weil er sie zu nichts zu gebrauchen wußte. Salomon errichtete zuerst eine, nach dem, was jezt gewöhnlich ist, sehr mäßige Kavallerie: trieb auch zum Vortheil der Krone mit egyptischen Pferden einen Handel. (§. 59. n. 9.) Um die Zeit aber war doch noch eigentlich Egypten das Vaterland der besten Pferde, und Arabien hatte keine Pferdezucht, denn sonst würden die Phönicischen Könige nicht aus der zweyten Hand von Salomon für den ihm selbst beliebigen Preis egyptische Pferde gekauft, sondern lieber die Arabischen aus der ersten Hand genommen haben. Auch das war sonderbar, daß ein Pferd so viel galt wie das andere, nemlich 150 Seckel welches zeigt, daß man die Tugenden der Pferde noch nicht mit dem Auge eines Liebhabers kannte. Noch um die Zeit, da Jerusalem von Nebukadnezar erobert, und zum erstenmal zerstört ward, scheint Arabien keine Pferde gehabt zu haben, denn die Tyrier kaufen ihre Pferde aus Armenien. Arabien also, von dem ein grosser Theil unter den Israeliten stand, (*) muß wohl nicht, wie **Büffon** meint, das erste und natürliche Vaterland der Pferde seyn, sondern seine Pferde erst spät aus andern Ländern bekommen haben: und wenn nachher die Arabischen Pferde die besten in der Welt geworden sind, so mag es vermuthlich von eben der Ursache herrühren, die jezt die englischen Pferde so sehr veredelt hat, dem Hang der Nation zu Pferderennen. (**) Wo diese das gewöhnliche Vergnügen eines

(*) §. 23. 24.

(**) Wenigstens Kenner der Pferdezucht urtheilen so, und schreiben

eines Volks sind, dabey Wetten angestellet, und Preise ertheilet werden, wird sich jeder darauf legen, die besten Pferde zu ziehen: und diese Pferderennen finde ich bey den Arabern gewöhnlich. So viel der kurze Auszug, und das Resultat, einer noch künftigen Abhandlung.

Bey diesen Umständen ist nun nicht zu verwundern, daß die Gesetze Mosis von einem Thiere schweigen, welches bey uns so hoch geschätzet wird. Unbekannt konnte dem in Egypten erzogenen, und von Pharao mit Kavallerie verfolgten Moses der Gebrauch des Pferdes im Kriege, oder zum Reiten freilich nicht seyn, wenn er auch nicht der Verfasser der überaus schönen poetischen Beschreibung des Pferdes im Buch Hiob, (*) Kap. 39, 19—25. seyn sollte. Allein da er ein Volk von Ackerleuten, und nicht von Eroberern ferner Länder ziehen wollte, und Palästina wegen seiner Lage nicht

schreiben die Vorzüge der Englischen Pferde, die so weit gehen, daß auch der König von Preussen mit grossen Kosten aus England Kavalleriepferde kommen läßt, dem Pferderennen zu. Denn weil hier mit einem Pferde so viel zu gewinnen ist, so läßt der Engländer mit den grössesten Kosten selbst aus Arabien die besten Hengste kommen, dadurch die Arabische Geschwindigkeit mit der Grösse des Englischen Pferdes verbunden, überhaupt aber die Race veredelt wird. — Vielleicht war unter allem Neuen, das der Graf Struensee in Dännemark einführte, das Pferderennen eins der nüzlichsten, nur zu kostbar, und auf andere Art der Nation nachtheilig. Hätte er es nicht bey Koppenhagen, sondern den Hamburgern zum Divertissement nahe bey Hamburg angelegt, und die reichen Hamburger hätten daran Geschmak gefunden, und recht auf Englisch wetten wollen, so würde die Dänische Pferdezucht sehr dabey auf fremde Unkosten gewonnen haben.

(*) Darf ich meinen Lesern hier in Andenken bringen, daß ich das Buch Hiob für ein moralisches Gedicht halte, und vermuthe, Mose sey sein Verfasser? Wer mehr davon wissen will, wird es in meinen *Prolegomenis in Jobum, editis in usum auditorum*, finden.

viel Kavallerie zur Vertheidigung nöthig hat, (§. 54. n. 5.) so konnte er sehr wohl unterlassen, die noch ungewöhnliche Pferdezucht bey seinem Volk einzuführen. Sie nimmt ohnehin sehr viel Land zum Unterhalt der Pferde weg, das sonst für Menschen angewandt werden könnte: ein Saz, der jezt in England so oft gehört wird, wo man die erhöheten Kornpreise, über die geklaget wird, zur Hälfte der allzugrossen Menge von Pferden zuschreiben will. Man ritt auch damals weniger, und fuhr fast gar nicht, weil die Wege noch nicht dazu eingerichtet waren, (*) sondern that seinen Weg zu Fusse: will man aber reiten, so ist im armen Arabien das vergnügsame Kameel, das so wenig Futter braucht, auch gewöhnt werden kann, alle vier Tage nur Einmal zu trinken, das vortheilhafteste Lastthier. So kommod ist es freilich nicht, als das Pferd, allein wer bequem reisen wollte, gebrauchte den Esel, der im Süden viel munterer und edler ist, als bey uns im Norden, in Egypten müssen die Pferde im Gallop gehen,

(*) Wo man fahren soll, da muß ein sicherer Fahrweg seyn, auf dem der Wagen nicht umschlägt. In einem vollkommen ebenen Lande ist der am ersten zu erhalten, und wirklich in Egypten reisete man schon zu Josephs Zeit zu Wagen. 1 B. Mos. 41, 43. 45, 19. 21. 27. 46, 5. allein in einem bergichten würde man nicht fortkommen, wenn es blos so ist, wie es uns die Natur giebt, hier zu schmal für den Wagen, und dort zu abhängig, und nicht schon durch den Fleiß einiger Menschenalter nach Erfindung der Frachtwagen Fuhrwege durch das ganze Land mit Kunst gearbeitet sind. Die Frachtwagen wird der Kaufmann in Palästina oder Arabien gewiß nicht erfunden haben, denn er hatte zu Fortbringung der Frachten das bequeme wenig zum Unterhalt kostende Kameel. Unser Fuhrwerk ist wirklich eine grosse Bequemlichkeit, die wir vor der alten Welt zum voraus haben; allein wir müssen uns nicht einbilden, daß es von je her gewesen, oder auch nur möglich gewesen ist. Jedes Volk hat seine Zeit, in der das Fuhrwerk aufkam, und in einigen Ländern ist es noch nicht aufgekommen, sondern man muß reiten oder gehen.

hen, um dem Esel, der trabet, gleich zu bleiben (*): und in einem gebirgichten Lande nicht so leicht anstößt, sondern sicherer gehet, als das Pferd. Doch ausser dem allen war noch Ein Umstand, der Mose abhalten konnte, bey seinem Volk die unnöthige Pferdezucht einzuführen, die er selbst 5 B. Mos. 17, 16. durchblicken läßt. Egypten war damals das wegen der besten Pferde berühmte Land, und blieb es auch noch viele hundert Jahre nachher: die Israeliten äusserten oft einen Hang, nach Egypten zurükzukehren (**): es war also nicht rathsam, ihnen durch Einführung der Pferdezucht Egypten lieb, und Palästina, in dem bisher die Pferdezucht noch nicht versucht war, unangenehm zu machen: denn gemeiniglich glaubt man, so unrichtig es auch ist, die bessere oder schlechtere Race von Pferden hänge blos vom Lande ab, in dem sie fallen.

§. 167.

Sabbath für die Thiere.

Zu der Güte gegen die häuslichen Thiere gehörte, daß sie des Sabbaths mit geniessen, und an ihm ausruhen sollten. 2 B. Mos. 20, 10. 23, 12. 5 B. Mos. 5, 14. Freilich war dies um der Menschen willen nöthig, denn gemeiniglich kann ein Thier keine Arbeit thun, ohne daß Menschen daran Theil nehmen: allein Moses sagt doch ausdrüklich, daß er hier auch mit für die Ruhe und Erholung der Thiere sorge; am **siebenten Tage**, sind seine Worte, **sollst du feyren, damit dein Ochse und Esel Ruhe habe, und der Knecht und Fremdling sich erhole.**

In der That scheint eine solche Abwechslung von Arbeit und Einem Tage Ruhe zur längern Erhaltung der

(*) Maillet description de l'Egypte, lettre IX. S. 29.
(**) Commentatio de legibus a Mose eo fine latis, ut Israelitis Aegypti cupidis Palaestinam caram faceret.

der Thiere nöthig zu seyn. Das Thier, das Tag für Tag einerley Arbeit thut, wird früher stumpf und unbrauchbar. Wenigstens sehen wir dies an dem Pferde, das wir etwas genauer kennen; (denn daß ein nicht auf dem Lande erzogener Schriftsteller von der Arbeit der Ochsen weniger weiß, und also lieber von Pferden redet, wird ihm der Leser nicht verübeln.) Ein Pferd, das alle Tage drey Meilen gehen sollte, würde nicht lange dauren, ob es gleich, wenn Rasttage dazwischen kommen, in gleicher Zeit ohne Schaden einen weiten Weg zurüklegen kann, z. Ex. in zehen Tagen gar wohl fünf und dreyßig Meilen, wenn es drey Rasttage hat, und in den übrigen sieben Tagen jedesmal fünf Meilen gehet. Dies ist so bekannt, daß man auf jeder Reitbahn noch ausser dem Sonntage den Pferden einen oder zwey Rasttage zu gönnen pfleget, um sie bey Muth und Munterkeit zu erhalten; dahingegen die Postpferde, die beständig in Arbeit sind, bald steif und unbrauchbar werden. Vermuthlich ist dies bey andern Lastthieren eben so, ob sie gleich nicht so viel Rasttage nöthig haben, als das Pferd. Also war diese Güte gegen Lastthiere, und der für sie verordnete Sabbath, auch ökonomisch vortheilhaft, und für ein Volk, dessen Vermögen grossen Theils in Vieh bestand, ein weises Gesez.

§. 168.

Kastriren der Thiere verboten.

Alles Kastriren der Thiere verbietet Moses im dritten Buch Kap. 22, 24. Ich will, weil über den Sinn seiner Worte gestritten ist, eine so buchstäbliche Uebersetzung von ihnen geben, daß jeder selbst urtheilen kann: **ein Thier, das zerdrükt, gequetscht, ausgerissen, oder verschnitten ist,** (dies waren die vier Arten der Kastration) **sollt ihr Jehova nicht bringen, und sollt es in eurem Lande nicht machen.**

machen. Zweyerley ist es also, was Mose verbietet, 1) verschnittene Thiere zu opfern, 2) verschnittene Thiere im Lande zu machen, d. i. Thiere zu kastriren. So verstand man auch dies Gesez zu Josephi Zeit, denn er schreibt, nach der Verordnung Mosis sey es **unerlaubt, Menschen oder Vieh zu kastriren.** (μη ἐξειναι ποιειν ἐκτομιας, μητε ἀνθρωπους, μητε των ἀλλων ζωων. Antiquit. IV. c. 8. §. 40.)

Dies lezte ist nur einigen gar zu unglaublich vorgekommen, und Clericus meint (*), es sey unbegreiflich, wie man unkastrirte Ochsen ohne Gefahr habe bey dem Ackerbau gebrauchen können. Sie wollen deswegen, **machen**, auch vom Opfer verstehen, und es ist nicht zu leugnen, daß es im Hebräischen bisweilen diese Bedeutung hat. Ich kann aber aus folgenden Gründen nicht mit ihnen übereinstimmen:

1) wenn die lezten Worte des Verses das Opfern verschnittener Thiere verbieten sollte, so sagt Moses noch einmal, was er schon vorhin deutlicher gesagt hatte, und begeht eine Tavtologie. Ich gestehe, daß dieser Grund nicht entscheidend ist, denn mannigmal wird auch etwas wiederholt, das schon einmal gesagt war: doch geschiehet es selten in alten Gesetzen, sonderlich den die Kürze liebenden Mosaischen. Allein es kommt noch dazu,

2) daß dabey stehet, **in eurem Lande.** Dies schikte sich gar nicht, wenn von Opfern die Rede wäre, die nicht überall im Lande, sondern blos an dem Ort, wo Gott sein Heiligthum hatte, oder, wie es nach Luthers Uebersetzung heißt, **wo er seines Namens Gedächtniß gestiftet hatte,** gebracht werden sollten. Der Zusaz macht einen deutlichen Gegensaz des Landes gegen den einzigen

(*) *Quomodo sine periculo possent tauris integris uti in agricultura aliisque operibus, vix intelligere est.*

Ort, wo geopfert ward, und verbietet an irgend einem Ort des Landes Thiere zu kastriren, oder er wäre wieder in einem so kurzen Gesez überflüßig.

3) Ob ich gleich die Juden zu Josephi Zeit für nichts weniger, als für untrügliche Erklärer der Geseze Mosis halte, und gewiß bin, daß sie sehr oft geirret haben, so fällt doch durch Josephi Zeugniß der von Clerico gemachte Zweifel weg. Man siehet, daß die Juden zu Josephi Zeit thaten, was Clerico so unmöglich vorkommt, keine Ochsen kastriren, und dennoch mit Ochsen pflügen: also muß es möglich gewesen seyn.

In der That würde dieser lezte Einwurf kaum einem Orientaler beyfallen können, sondern blos einem Europäer, der Ochsen nur kennet, wie wir sie durch stärkere Fütterung im Stall mit Kunst muthiger machen, als sie von Natur seyn würden, und dabey nicht weiß, was für ein starkes Mittel den Ochsen zu bändigen die Orientaler haben. Clericus sahe die Bullen in Holland, dem rechten Lande der Viehzucht, und dachte, im Orient wären sie eben so muthig. Er hätte auch fragen sollen, ob wohl im Orient die Kuh nur den dritten Theil so viel Milch giebt, als in Holland? Neuere Reisebeschreiber geben hierüber Antwort, die er zu seiner Zeit nicht wußte, aber fragen hätte er doch mögen.

Da bey uns die meisten Ochsen kastrirt sind, so hat man bey der Heerde nur Einen, oder wenn sie groß ist, und in die Hunderte läuft, etliche Bullen, welche die ganze Heerde versehen sollen. Diese füttert man im Stall aufs beste, damit sie Muth bekommen, und auf eine, nicht von der Natur selbst völlig so ausgezeichnete Weise, für so viele Kühe genug seyn können, vielleicht Einer für fünfzig oder hundert. Wären sie das nicht, und in ihrem Amt, dazu sie allein gehalten werden,

ohne sonst eine Arbeit zu thun, zu träge, so klagen gleich die Eigenthümer der Kühe über den, der nach einem gewissen Vertrag und für Geld den Bullen halten muß, sollte es auch Bürgermeister und Rath seyn. Daß ein solcher gemästeter Bulle viel mehr Muth bekommen muß, und Menschen anfällt, ist sehr begreiflich: er hat so viel zu fressen, als er nur mag, und weiter keine Arbeit, als die eine, zu der er gehalten wird. Und doch pflegt er oft einem kleinen Hirtenjungen, dessen vorn mit etwas Bley versehenen Stok er aus Erfahrung und Gefühl kennet, so zu gehorchen, daß man sich wundern muß, und ist blos gegen Fremde böse. Wird eben der Bulle nicht genug gefüttert, so entstehen von den Eigenthümern der Kühe Klagen über seine Nonchalance, (oder wie ich es sonst nennen soll, der deutsche Name schikt sich nicht in ein Buch) und er gehet dann so ruhig auf den Strassen, daß man sich nicht sehr vor ihm fürchten darf. Nun muß man bedenken, daß, wenn gar kein Rind kastrirt werden darf, man auch die Ochsen nicht so stark füttern, sondern blos auf die Weide treiben wird; und da frißt das Vieh nicht so viel, wenigstens nicht so viel nahrhaftes, als im Stall, sondern geht, wie es einige Haushälter nennen, mehr spatzieren, daher sie auch bey Kühen, die viel Milch geben sollen, das Nachfüttern im Stall so sehr anrathen. Wenn die Hebräer, selbst die Dichter, den fürchterlichen und bösen Ochsen beschreiben wollen, so nennen sie den Ochsen Basans, weil da im Gebürge fettere Weide ist: allein so gemästet und muthig wird doch kein Ochse blos von der Weide, als von dem Nachfüttern im Stall; und wenn er dabey im Pfluge arbeiten soll, so vergeht ihm schon viel vom Muth.

Auch hatten die Morgenländer bey ihren Arbeitsthieren ein Zwangsmittel, das bey uns nicht gewöhnlich ist. Sie durchbohren ihm die Nase auf beyden Seiten, thun einen Ring hinein, (der im Hebräischen Chach

heisset) und befestigen den an zwey Stricken: will das Thier unruhig werden, so dürfen sie nur den Strik auf die eine Seite ziehen, und dies ist die schärfste Zucht, weil dem Thiere die Luft fehlet: hat es sie einigemal vorhin gefühlt, so wird es bey der ersten neuen Empfindung folgsam werden. Die Araber reden viel von diesen Nasenringen in ihren Gedichten, (*) und die Hebräer gedenken ihrer auch bisweilen. (**) Ich habe ein in Nürnberg gestochenes Kupfer (***) eines in Europa herumgeführten und für Geld gezeigten Büffelochsen, auf dem dieser Ring zu sehen ist, und es thut mir nur leid, daß ich es meinen Lesern nicht vorlegen kann, um ihnen die Sache noch deutlicher zu machen.

Ueberhaupt, wenn Menschen gewohnt sind, mit unkastrirten Thieren umzugehen, so ist die Sache nicht völlig so gefährlich, als man sie sich bey uns einbildet, und Ungewohnheit macht eigentlich die Furcht.

Aber sollten denn die Pferde nicht gewallacht werden? In der That ist es nicht so nothwendig, als man nach unserer Gewohnheit denkt: es geschiehet bis auf diesen Tag im Orient seltener. (****) Aber man muß sich noch

(*) S. 56. meiner arabischen Chrestomathie, oder, wenn man es deutsch übersezt, und erläutert haben will. S. LXXXVII. der Vorrede zur arabischen Grammatik, (die auch besonders gedrukt, unter dem Titel, Vorrede vom arabischen Geschmak, bey Boßigeln zu haben ist) findet man ein Beyspiel davon.

(**) Jesaiä 37, 29. Ezechiel 38, 4.

(**)) Ich kann es weiter nicht beschreiben, als, daß das Thier 1745. nach Neapolis gebracht ist, und der sel. Franz unter das Kupfer geschrieben hat, er habe das Thier selbst am 26 Sept. 1753. gesehen.

(****) Niebuhr S. 81. 82. der Beschreibung von Arabien: Ein französischer Offizier, welcher verschiedene Jahre auf der Koromandel-Küste und in Bengalen

noch dazu erinnern, daß Moses in seinen Gesetzen nicht an Pferde, und am wenigsten an Kavallerie denkt.

Es käme also blos auf die Thiere an, in so ferne sie gegessen werden sollen, und hier habe ich weiter nichts zu sagen, als was schon in der Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer §. 12. stehet. Ich will es ganz ausdrucken lassen.

„Das Gesez 3 B. Mos. 22, 24. in welchem „das Verschneiden irgend eines Thieres schlechterdings „verboten wird, hat zwar in Absicht auf das Schaafvieh „weniger Schwierigkeiten, als bey Pferden und Rind„vieh: es ist mir aber doch nach Lesung des Briefes „an Collinson noch begreiflicher geworden, als vorhin. „Die unverschnittenen Widder, die zum Bespringen „der Schaafe nicht nöthig sind, kann man mit grossem „Vortheil zu Gewinnung mehrerer Wolle gebrauchen. „Ganze Heerden von Widdern werden nach S. 748. „749. in Spanien besonders geweidet, und nie zu den „Schaafen gelassen. Diese geben mehr Wolle, als „Hammel und Mutterschaafe, nemlich drey Widder so „viel, als vier Hammel, oder fünf Mutterschaafe, „sie leben auch länger, indem sie erst im achten Jahr „die Zähne verlieren, durch welchen Verlust Thiere „ausser Stand gesetzet werden, das Gras zu käuen, „welches

len gewesen war, versicherte mich, daß die Europäer daselbst Hengste zu ihrer Kavallerie gebrauchen, und er wollte bemerkt haben, daß diese im Winter schwerer zu bändigen sind, als im Sommer. Die Araber reiten zwar Hengste, aber Hüssan, d. i. solche, welche noch keine Stute besprungen haben, und selten Haschari, oder Hengste, welche das andere Geschlecht kennen. Die Araber in der Wüste brauchen gemeiniglich Farrasi oder Stuten, und verkaufen die Hengste in den Städten.

Daß die Türken in Asien gern Hengste reiten, ist aus andern Reisebeschreibungen bekannt.

„welches bey den Hammeln im sechsten, und bey den „Mutterschaafen schon im fünften Jahr geschiehet.

„In Spanien verschneidet man die alten Widder, „und schlachtet sie, wiewohl dies schon ein schlechter „Leckerbissen ist: da aber die Israeliten sie gar nicht „verschneiden durften, und ein alter unverschnittener „Widder eine allzuekelhafte Speise seyn möchte, so ist „wohl kein Zweifel, daß man die alten Widder, wenn „sie nicht mehr fressen konnten, todt gestochen haben „mag, wie bey uns geschiehet. Aus dem griechischen „Text 5 B. Mos. 14, 4. zeiget sich, daß die 70 „Dollmetscher nach der Gewohnheit ihrer Zeit keinen „Begriff davon gehabt haben, daß man Schaaf- und „Ziegenvieh, wenn es alt geworden, zur Fleischbank „verwenden sollte, denn sie umschreiben Mosis Worte: „**Folgende Thiere dürft ihr essen, das Kalb „aus dem Rindvieh, das Lamm von den „Schaafen, und das Bökchen von den Ziegen.** „Μοσχον εκ βοων, και αρνιον εκ προβατων, και χιμαρον εξ αιγων.) „Ich sehe auch aus Rußels *natural history of Aleppo* „S. 50. daß zu Aleppo Juden und Türken nicht einmal „Rindfleisch zu essen pflegen; daher ich desto weniger „daran zweifele, daß ein Volk, welches gar nicht ver„schneiden durfte, den Widder, der wegen ausgefallener „Zähne nicht mehr fressen konnte, todt gestochen, und „blos sein Fell gebraucht haben wird. — So weit „damals, da ich von Schaaf- und Ziegenvieh handelte: jezt setze ich nur noch hinzu, daß man auch unter dem Rindvieh das Ochsenkalb früh geschlachtet haben wird, wenn es nicht zum Ackerbau aufgezogen werden sollte, und daß der unkastrirte vor dem Pfluge alt gewordene Ochse, den nun niemand zu essen begehrte, auch todtgestochen seyn wird.

§. 169.

Verbot, währendes Zuges durch die Wüste Rind- Schaaf- und Ziegenvieh zu schlachten, wenn es nicht zugleich geopfert ward. Gebrauch, den Moses hiebey von Rechten macht, deren die Israeliten schon in Egypten gewohnt waren.

Ein 3 B. Mos. 17, 1 — 7. gegebenes Gesez, welches das Schlachten von Rind- Schaaf- und Ziegenvieh, wenn es nicht zugleich geopfert ward, in der Wüsten verbietet, und mit einem sehr glüklichen Kunststük etwas von dem Recht, dessen die Israeliten schon in Egypten gewohnt waren, borget, erfodert noch eine Erläuterung. Man kann es einigermassen mit dem Recht der alleräitesten Zeiten vergleichen, welches im 166sten §. erwähnt ist, und Rinder zu schlachten auch wohl unter Lebensstrafe verbot: nur, daß dies Recht, von dem ich jezt rede, 1) zugleich auf Schaaf- und Ziegenvieh gieng, 2) nicht schlechterdings das Schlachten verbot, sondern es beym Opfern verstattete, und 3) eine andere Ursache hatte. Die Worte selbst sind: **wer unter den Israeliten Rind- Schaaf- oder Ziegenvieh, es sey im Lager oder ausserhalb des Lagers schlachtet und es nicht vor das Unterredungsgezelt,** (oder, wie man sie gemeiniglich aus Luthers Version nennet, Hütte des Stifts) **führet, um es Jehova zum Opfer zu bringen, dem soll es zur Blutschuld angerechnet werden, er hat Blut vergossen, und soll aus seinem Volk ausgerottet werden: und dies darum, damit die Israeliten ihre Opfer, die sie bisher auf dem Felde geopfert haben, Jehova vor die Thür des Unterredungsgezelts bringen, sie dem Priester geben, Jehova zu Ehren als Gastmalsopfer schlachten, der Priester das Blut davon am Altar Jehova vor dem Un-**

terredungsgezelt sprenge, und die Fettstücken Jehova zum Opfergeruch verbrenne, niemand aber ferner seine Opfer den Satyrs bringe, denen sie mit abgöttischer Brunst nachlaufen. Dies sey ein bleibendes Gesez auf die Nachkommen.

Man hat gemeiniglich Mose nur davon verstehen wollen, daß man diese Thiere nicht anders, als vor der Hütte des Stifts opfern, sonst aber schlachten könne, wo man wolle, und dann enthielte dies Gesez nichts anders, als das gleich darauf folgende, (*) welches nicht blos den Israeliten, sondern den Israeliten und den Fremden gegeben ist. Allein das ist den Worten Mosis gar zu sehr zuwider: das Verbum שחט, (Schachat) das er im dritten Vers gebraucht, heißt überhaupt schlachten, und ist nicht durch den Gebrauch auf Opfer besonders eingeschränkt. Hätte Mose statt seiner, das Verbum זבח (Sabach) gesezt, so möchte die Erklärung angehen, aber jezt schikt sie sich nicht. Schwerlich würde man auch seinen Worten diese Gewalt angethan haben, wenn man nicht eine gar zu grosse Schwierigkeit darinn zu finden gemeint hätte, daß alles Schlachten der Thiere, ausser vor der Hütte des Stifts und zum Opfer, verboten seyn sollte. (**)

Will

(*) V. 8. 9.

(**) Herr D. Lilienthal hat in seiner *notitia duorum codicum biblia Hebraica continentium*, S. 109. einen neuen Versuch gewagt, sie zu heben, mir kommt es aber vor, er mache sie noch grösser. Er hat Lust, das Nicht, V. 4. welches in der einen Königsbergischen Handschrift mangelt, auszulassen. Allein dann würde ja gar der natürliche Sinn seyn: wer Rind- Schaaf- oder Ziegenvieh zum Opfer vor die Hütte des Stifts bringe, und es opfere, der lade eine Blutschuld auf sich, und solle ausgerottet werden. Doch Herr D. Lilienthal will, es werde darauf Todesstrafe gesezt, wenn jemand etwas vorhin anderwärts ausserhalb oder innerhalb des Lagers schon geschlachtet hatte, und es dann

dem

Will denn Moses, so dachte man, den Israeliten das Fleischessen untersagen?

Dieser Zweifel läßt sich leicht heben. Ganz gewiß untersagt Moses durch dies Gesez, wenn man es ganz nach seinem Buchstaben und Strenge nimmt, den Israeliten nicht das Fleischessen. Von denjenigen Opfern, die im Hebräischen Schelamim (*) heissen, und die ich in der deutschen Bibel-Uebersetzung Freudenopfer genannt habe, (vielleicht wäre Gastmahlsopfer, das ich hie seze, noch bequemer gewesen) wurden blos die Fettstücken, die ohnehin die Israeliten von keinem dieser Thiere essen durften, (**) auf dem Altar verbrannt, und denn bekam der Priester noch ein Deputat. Wollte nun der Israelite Rind- Schaaf- und Ziegenvieh essen, so mußte er es zum Opfer bringen, und alsdann bey einer Opfermalzeit verzehren. Dies Gesez möchte

---

dem Priester brachte, um es zu opfern, und das Blut davon um den Altar zu sprengen. Allein wäre es irgend nöthig gewesen, hierauf Lebensstrafe zu setzen? Der Priester hätte es ja nur, wenn es ihm gebracht ward, nicht annehmen dürfen; und das wäre genug gewesen. Sollte auch wohl jemand so widersinnig gehandelt haben, etwas erst einem andern Gott zum Opfer zu bringen, (denn dies ist doch die Sache, die Moses V. 5—7. argwohnet) und es denn noch dem Priester vor den Altar zu führen, um damit alle Opferhandlungen dem wahren Gott zu Ehren vorzunehmen. Man sollte denken, er hätte dies lezte nicht gethan, wenn das erste seine Absicht gewesen wäre. Und, wie sollte er wohl das Blut bringen, es um den Altar zu sprengen, wenn das Thier ausserhalb des Lagers geschlachtet wäre? Das Blut müßte ja längstens geronnen gewesen seyn.

(*) שלמים.

(**) 3 B. Mos. 3, 16. 17. 7, 23. 24. 25. Welches diese Fettstücken gewesen sind, wird man 3 B. Mos. 3, 3. 4. 9. 10. 14. 15. finden, und dabey die Anmerkungen, die ich der deutschen Bibelübersetzung beygefüget habe, vergleichen, falls man etwas, z. Ex. was der Fettschwanz ist, nicht verstehen kann.

möchte für uns Deutsche hart seyn, weil wir weit mehr an das Fleischessen gewöhnt sind, und es, mit Ausnahme der eigentlichen Armen, zur täglichen Kost haben: südlichere Völker aber sind gemeiniglich nicht so fleischessend, als die in einem kältern Himmelsstrich wohnenden, und auch in unsern nördlichen Ländern pflegt der Appetit zum Fleisch in den heissen Tagen des Sommers abzunehmen; so gar, man hält in südlichern Ländern das tägliche Fleischessen wohl für ungesund. (*) Es kommt also hier, wie Montesquieu sagt, bey Gesetzen viel auf das Klima an, im einen sind sie practikabel, im andern nicht: und der grosse Unterschied südlicher und nördlicher Magen ist so gar aus der Geschichte der Mönchsorden bekannt. (**) Ueber das aber können die Israeliten in der Wüste, da sie noch kein eigen Land hatten, nur selten Fleisch gegessen haben, wenn sie nicht ihrer Heerden (wiewohl eigentlich nur drittehalb Stämme Heerden hatten, (***) und die übrigen gemeiniglich am Vieh arm seyn mochten? bald ein Ende sehen wollten. Bey diesen Umständen konnten sich die Israeliten dies Gesez leicht gefallen lassen, das uns unerträglich seyn würde: und ob es gleich eigentlich nicht aus politischer Absicht, sondern, wie wir gleich hören werden, aus Haß gegen die Abgötterey gegeben war, so trug es doch wirklich zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Viehzucht etwas bey: und so haben ältere Völker das Rind, und im nächsten Zeitalter darauf die Kuh zu schlachten verboten, weil der entstehende Ackerbau eine grosse Vermehrung des Rindviehs erfodern mochte.

Die Ursache dieses Gesetzes haben wir nicht nöthig zu errathen: Moses sagt sie V. 5. 6. 7. ausdrüklich.

Bey

(*) Niebuhrs Beschreibung von Arabien S. 9. und 52.

(**) Mosheims Institutiones historiae ecclesiasticae antiquae & recentioris, saec. IV. Part. II. cap. III. §. XIV. Seite 169.

(***) 4 B. Mos. 32.

Bey dem Hang zur Abgötterey, den das Volk aus Egypten mitbrachte, mußte man besorgen, daß, wenn jemand solche Thiere schlachtete, als zu Opfern gewöhnlich waren, er Aberglauben dabey treiben, und sie einem Abgott opfern möchte. Die Besorgniß war desto billiger, weil es in den alten Zeiten sehr gewöhnlich war, das Fleisch, das man essen wollte, zu opfern, (*) und die Israeliten, wie gesagt, in der Wüste nur selten Fleisch essen konnten. Es entstand also die nicht unbillige Vermuthung, wer Thiere geschlachtet hat, die zum Altar gewöhnlich sind, der hat geopfert: Mose will daher, die Israeliten sollen diese zum Opfer gewöhnliche Thiere nicht anders, als unter Aufsicht schlachten, und lieber alle dem wahren Gott opfern, damit es unmöglich sey, eins von ihnen bey dem Schlachten heimlich, und unter dem Vorwand, man schlachte es blos zum Essen, zum Götzenopfer zu machen.

Man wird nun begreifen, warum Moses, der grosse Feind der Abgötterey, (**) Lebensstrafen auf die Uebertretung dieses Gesetzes, d. i. auf das Schlachten dieser Thiere, wenn es nicht vor der Hütte des Stifts und zum Opfer geschiehet, setzet; ob dies zu hart sey, das gehört hier noch nicht her, im peinlichen Recht werde ich davon reden. Nur ist hier noch der, aus einem ältern Recht übergetragene Ausdruk: **es soll ihm zur Blutschuld angerechnet werden, er hat Blut vergossen,** zu erläutern.

Die Israeliten kamen eben aus einem Lande, in dem es gewöhnlich war, das Tödten einiger geheiligten Thiere mit Lebensstrafen zu belegen, und das, wie Cicero schon bemerkt hat, eigentlich aus politischen Ur-

(*) Noch jezt schlachtet, nach Chardin Th. IV. S. 253. der Persische Schlächter jedes Thier den Kopf nach Mekka. Da liegt doch wohl gewiß ein Gedanke von Religion und halben Opfer zu Grunde.

(**) §. 32.

sachen, weil sie Egypten einen grossen Nutzen brachten, ob gleich gemeiniglich ein anderer Vorwand gebraucht ward. Bisweilen ward so gar das Tödten solcher Thiere viel unerläßlicher gestraft, als ein an Menschen begangener Mord, wovon Diodorus Siculus ein merkwürdiges Beyspiel erzählt. (*) Einige Thiere waren in ganz Egypten heilig und unverlezlich, z. Ex. die Ibis, die Katze, die Kuh: andere, als das Schaaf, nur in einem gewissen Kanton, und fast jeder Kanton hatte seine eigenen heiligen Thiere. Diese Sitte ist gewiß alt, denn schon Moses antwortete Pharao, (**) die Israeliten würden ihrem Gott nicht in Egypten opfern können, denn ihre Opfer (die gerade aus Rind- Schaaf- und Ziegenvieh bestanden,) wären in den Augen der Egyptier so abscheulich, daß sie besorgen müßten, die Egyptier möchten mit Steinen nach ihnen werfen, wenn sie vor ihren Augen dergleichen Opfer brächten: und wirklich war diese Sorge nicht ungegründet, denn bey den egyptischen Festen kam es oft zu

Gewalt-

(*) Im ersten Buch §. 83. Wer eine Ibis, oder Katze, (die deswegen in Egypten geheiliget waren, weil es sonst gegen Schlangen und Mäuse nicht hätte bestehen können) wissentlich oder aus Versehen tödtete, konnte der Todesstrafe schlechterdings nicht entgehen; das Volk lief gleich zusammen, und tödtete den abscheulichen Verbrecher, auch wohl ohne daß vorher ein richterlicher Spruch erwartet ward. Noch um die Zeit, da schon Rom das Schrecken der Welt, und sonderlich Egyptens war, und man in Egypten die Freundschaft der Römer suchte, also ihnen alle mögliche Gefälligkeit erzeigte, und insonderheit der egyptische König, Ptolemäus Auletes, den Namen eines Bundesgenossen (amicus populi Romani) suchte, trug es sich zu, daß ein Römer in Egypten eine Katze tödtete: sogleich lief das Volk zusammen: der König suchte es zu besänftigen, allein weder dies, noch die allgemeine Furcht vor den Römern, konnte zuwege bringen, daß ein Katzenmord ungerochen geblieben wäre, ob er es gleich ohne Vorsaz gethan hatte.

(**) 2 B. Mos. 8, 26.

Gewaltthätigkeiten, wenn der eine Kanton das Thier opferte, das im benachbarten für unverlezlich gehalten ward.

Da nun die Israeliten in Egypten schon eines solchen Rechts gewohnt waren, das das Tödten gewisser Thiere zum Mord machte, (nach Jesaiä Ausdruk, nach welchem der, der einen Ochsen schlachtete, war wie der, der einen Mann erschlug (*)), so heiligt sich Gott, während ihres Aufenthalts in der Wüste, alles Rind- Schaaf- und Ziegenvieh dergestalt, daß es nicht anders als vor dem Altar geschlachtet werden durfte, und erklärt alles andere Schlachten desselben für Blutschuld. Aberglauben und Betrug war dies nicht; Mose machte nicht den Israeliten weiß, wie die Egyptier und Bramanen, daß die Seelen ihrer Vorfahren in Thiere führen, und etwan die Frommen in Leiber der Kühe; er machte auch nicht Thiere zu Bildern der Gottheit, oder gar zur Gottheit selbst: er heiligte ihr nur gewisse Thiere zum Opfer, und diese geheiligten Thiere anders, als zum Opfer, zu schlachten, machte er nach einem schon hergebrachten egyptischen Recht zur Blutschuld, oder, wie wir sagen würden, zum **Mord**, eben so wie in England die gesezgebende Gewalt bisweilen ein Verbrechen zur **Felonie** macht. So bald ein solches vorhin übliches Recht zur Hülfe genommen, und ein darinn gewöhnlicher Name der Schuld gebraucht wird, giebt sich ein Volk leichter darein, und das Gesez ist eher eingeführt: bisweilen kommt auf Namen und Wendungen viel an, ein Gesez entweder verhaßt und ewig übertreten zu machen, oder es in Gang zu bringen. Das Volk begreift durch eine Beybehaltung des alten gewöhnlichen Rechts die Billigkeit, gesezt, sie wäre auch nur gewohnheitsmäßig, und schikt sich in ein Recht, dagegen es sich sonst nur entrüsten würde.

(*) Jes. 66, 3. Epimetrum zur neunten Prälektion des Bischofs Lowth de poësi Hebraeorum, S. 190.

Dies Recht konnte in der Wüste, wo die Israeliten näher beysammen waren, und aus Armuth weniger Fleisch aßen, beobachtet werden: in Palästina selbst, und bey verbesserten Glüksumständen des Volks, würde es unerträglich geworden seyn, denn mancher Israelite wohnete viele Tagreisen von dem Heiligthum, wo allein die Opfer gebracht werden durften, und hätte also entweder kein Fleisch, nemlich keins von der vorhin genannten Art, essen dürfen, oder er hätte erst eine Reise von einigen Tagen thun müssen, um es zu opfern. In der That ist auch schon das Gesez, 3 B. Mos. 17, 1-7. nur auf die Wüste eingerichtet, wenn es heißt: **es sey im Lager, oder ausserhalb des Lagers**: allein in seinen lezten, gleich vor dem Eingang in Palästina gegebenen Gesetzen des vierzigsten Jahrs erkläret Mose diese Verordnung noch deutlicher für aufgehoben, so bald die Israeliten in Palästina wohnen würden, und erlaubt ihnen, in ihrem Lande überall Rind- Schaaf- und Ziegenvieh nach eigenem Belieben zu schlachten und zu essen, wenn sie es nur nicht als Opfer betrachten, und sich des Blutes davon (das die Heiden bey den Opfern zu trinken pflegen) enthalten. 5 B. Mos. 12, 15. 16. Mose sagt, sie sollen es so essen wie ein Hirsch und Reh: nemlich so völlig erlaubt, aber auch so von allem Begrif eines Opfers entfernt; denn Hirsch und Reh konnten nie auf den Altar gebracht werden. — Den Zusaz, **ein bleibendes Gesez auf die Nachkommen**, habe ich schon im ersten Theil §. 9. erklärt.

In der ersten Ausgabe äusserte ich die Muthmassung, daß dies blos für den Aufenthalt in der Wüste gegebene Gesez nicht einmal in der Zeit in völlige Uebung gekommen, und Mose in Vollziehung der angedroheten Lebensstrafen nicht so strenge gewesen seyn möchte. Amos sagt Kap. 5, 25. die Israeliten hätten Gott vierzig Jahre lang in der Wüste keine Opfer gebracht. Von den öffentlichen Opfern, die Aaron zu besorgen hatte,

z. Ex.

z. Ex. dem täglichen, und den an hohen Festen verordneten, kann dies schwerlich verstanden werden; es muß also wohl die Meinung seyn, daß einzelne Privati die Gastopfer, von denen bisher geredet ist, nicht gebracht haben. Sollten sie sich wohl des Fleischessens ganz enthalten haben? kaum kann man es denken! und gleich im nächsten Vers fährt Amos fort, sie hätten Götzendienst getrieben. Vermuthlich ist also das so hart gegebene Gesez doch nicht im Stande gewesen, den geheimen Götzendienst und Götzenopfer an Abörtern zu hindern. Einschränken und mindern konnte es ihn aber doch; und das ist oft bey Pönal-Gesetzen der ganze Endzwek, nicht aber, alle Verbrecher gerade zu hängen. — Ich nehme das Geschriebene noch nicht völlig zurük: allein die Stelle Amos läßt sich auch auf andere Weise erklären. Wie? das möchte hier zu weitläuftig, und vielleicht zehn Neunteln unter meinen Lesern nicht interessant genug seyn.

§. 170.

Recht des Wildes.

Das Wild, das ein Israelite auf seinem Acker fand, konnte er ohne Zweifel als sein Eigenthum ansehen, und jagen, fangen oder tödten, wie er wollte: denn ein Adel, der die Jagdgerechtigkeit sich ausschliessungsweise hätte anmassen, oder auf fremdem Eigenthum üben können, war nicht, auch in etlichen Jahrhunderten noch kein König.

Die einzige Einschränkung, die Moses in dem Rechte des Eigenthümers macht, betrift blos das siebente Jahr. Was in diesem auf dem brache liegenden Acker wuchs, sollte nach 2 B. M. 23, 11. 3 B. M. 25, 7. auch für das Wild seyn: es ist also klar, daß niemand es in diesem Jahre von seinem Acker verscheuchen durfte, und vermuthlich sollte es auch nicht verlezt werden, wenn es darauf seine Nahrung suchte. Diese Verordnung diente zugleich,

die Wildbahn, die in den vorhergehenden sechs Jahren unter einem Volk von lauter gleichen Ackerleuten sehr abgenommen haben wird, wieder herzustellen, indem das Wild aus dem benachbarten Arabien und Libanon übertrat, wenn es überall sichere und reiche Weide fand.

Dies ist das einzige ausdrükliche Gesez, das Mose zur Erhaltung der Wildbahn gegeben hat, die doch den Israeliten wichtig seyn mußte, weil er so oft Reh und Hirsch unter ihre Speise rechnet, so gar, daß, wenn er ihnen erlaubet, Rind- Schaaf- und Ziegenvieh künftig in Palästina überall zu schlachten und zu essen, er die Redensart davon hernimmt, und sagt, sie können es essen wie Reh und Hirsch. Aus der Analogie des Gesetzes von Vogelnestern, das im folgenden Paragraphen vorkommen wird, möchte man noch etwa hinzuschliessen, daß niemand die Hirschkuh, wenn sie trächtig war, oder noch die jungen Hirsche führete, tödten durfte. Dies wäre etwas, denn es ist immer die grosse Regel der Jäger, die Hirschkuh zu schonen; allein zu Erhaltung der Wildbahn ist sie nicht genug. Ueberhaupt giebt Moses gar keine Verordnung, wie die Jagd in Wäldern, Heiden und Wüsten, also in Gemeinheiten geübet werden soll, und man kann nicht einmal etwas davon aus seinen Gesetzen errathen.

Aber wie hat, wird man sagen, hierbey die Wildbahn, an der doch Mose etwas gelegen zu seyn scheint, auch nur in den Wäldern bestehen können, da kein Adel vorhanden war, der andere von der Jagd ausschliessen, und sie haushälterisch treiben konnte? Meine Gedanken sind, für den Libanon hatte die Natur schon ziemlich gesorget, denn das Gebirge ist zu groß und zu rauh, als daß darinn die Wildbahn ausgehen wird: wegen anderer Gegenden aber konnte Moses gar wohl der Nachkommenschaft, wenn sie erst im Lande wohnete, überlassen, Gesetze zu machen, wie sie sich zur Lage jedes Orts am besten schicken würden; denn auch das ist gewiß,

daß nicht einerley Jagd-Gesetze im ganzen Lande gut sind, anders müssen sie an der Gränze, wo der Nachbar das übertretende Wild schießt, oder seins zu uns herüber kommt, anders in der Nähe der Wälder, auch wieder da anders seyn, wo am Ackerbau so viel gelegen ist, daß man das Wild beynahe für einen Feind halten kann. Von dem Gesezgeber eines noch in der Wüste herumziehenden Volks kann man diese Verordnungen, die eigentlich keine allgemeine, sondern Lokal-Gesetze seyn müssen, wenn sie gut seyn sollen, gar nicht erwarten, und es war genug, daß sein Gesez vom Sabbathsjahre überhaupt für die Rekrutirung der Wildbahn sorgete. Was §. 40. S. 190. 191. des ersten Theils hieher gehöriges stehet wiederhole ich nicht.

§. 171.

Gesez wegen der Vogelnester, die man ausserhalb seines Eigenthums findet.

Für die Erhaltung der Vögel hat Moses ein desto merkwürdigeres, und wirklich in jedem Lande, sonderlich in einem unbekannten, darein man Kolonien führt, nachahmungswürdiges Gesez gegeben: das aber freilich ein Linné besser verstehen würde, als mancher theologische Kommentator. Diese haben oft eine sonderbare Erklärung davon gemacht: Heumann meinte, es sey blos für Kinder gegeben, (*) weil dabey stünde, **auf daß dir wohl gehe, und du lange lebest**: und Herr Nonne hielt es gar für ein Eheverbot, nicht Mutter und Tochter zugleich zu heyrathen, wenn man sie gefangen bekäme. (**) Wer ein Vergnügen haben will, kann beyder Dissertationen lesen: nur würde jeder

(*) *De legis divinae paradoxae*, Deut. XXII, 6. 7. *exhibitae sensu & scopo Dissertatio. Goettingae* 1748.

(**) *Dissertatio de Tsippor & Deror.*

Jäger, auch wohl beynahe jeder Amtmann glauben, er verstünde das Gesez besser, und merkte wohl, es werde für die Erhaltung der Vögel gesorget.

Das Gesez stehet 5 B. Mos. 22, 6. 7., und wer es ausführlicher erläutert, oder gewisse Einwürfe widerlegt haben wollte, wird meine Dissertation, *lex Mosaica Deut. XXII. 6. 7. ex historia naturali & moribus Aegyptiorum illustrata*, und zwar so, wie sie vermehrt im zweyten Theil meines *Syntagma commentationum* Num. 4. wieder abgedrukt ist, nachzusehen ersuchet. Ich gebe hier blos den Auszug des dort geschriebenen.

Moses verbietet, wenn man **auf dem Wege** ein Vogelnest, es sey auf Bäumen oder auf der Erde, findet, wo die Mutter Eyer oder junge Vögel unter sich hat, das ganze Nest wegzunehmen: die jungen Vögel, oder die Eyer darf man hinnehmen, aber die Mutter muß man fliegen lassen. Es ist klar, daß er nicht von Vögeln redet, die in unserm Eigenthum nisten: z. Ex. daß er einem Israeliten nicht verbietet, ein Sperlings- oder Schwalbennest an seinem Hause, das ihm beschwerlich fiel, ganz zu zerstören, oder auf seinem Acker und in seinem Weinberge die Vögel, so viel ihm möglich war, zu vertilgen. Er befielt blos, was man thun soll, wenn man dergleichen Nester auf dem Wege, also ausserhalb seines Eigenthums, findet: und hierdurch ward verhütet, daß keine Gattung von Vögeln, die die Natur dem Lande gegeben hatte, ganz ausgerottet, oder zu sehr vermindert werden konnte. Dies ist auch noch in einigen Ländern in Absicht auf die Feldhühner Jagdregel, die ohne ein eigentliches Gesez vom haushälterischen Jäger beobachtet wird, und deren Uebertretung ihm bey andern Jägern Vorwürfe macht.

Nun würde also weiter nichts zur Erläuterung des Gesetzes zu sagen seyn, falls Moses blos von Vögeln,

die

die man zu essen pflegt, folglich auf die Erhaltung ihrer Race bedacht seyn muß, redete. Allein das thut er nicht, sondern drükt es so allgemein aus, daß man ihn von allen, selbst den schädlichen und den Raubvögeln verstehen muß, wenn man seinen Worten nicht Gewalt anthun will. Hier möchte es nun manchem sonderbar vorkommen, daß Moses auch für die Erhaltung der schädlichen Vögel sorget: und doch ist wirklich nichts der gesezgebenden Klugheit gemäßer, sonderlich wenn man eine Kolonie in ein ihr noch neues Land führet. Eine Gattung von Vögeln, die man in einem Lande findet, und die den Einwohnern beschwerlich fällt, ganz auszurotten, oder auch gar zu sehr zu vermindern, ist bedenklich. Man kann sie ordentlich als ein Geschenk der Natur ansehen, das sie zu etwas bestimmt hat: wozu? das erfährt man gemeiniglich zu spät, wenn man sie ausgerottet hat, und nun den Schaden davon empfindet.

Hier muß die gesezgebende Klugheit vom Naturkündiger lernen. Der Ritter Linné, den jeder als vollkommenen Kenner wird gelten lassen, bemerkt die Sache schon in seiner Dissertation, *Historia naturalis cui bono?* und führt zwey merkwürdige Beyspiele an, das eins von der kleinen Krähe in Virginien, die man wegen des Schadens, den sie that, mit grossen Kosten ausrottete, und nachher sehr gern mit noch einmal so vielem Gelde in das Land eingeführt hätte (*): und das

(*) Die Sache ist im Hannöverischen Magazin, dessen Worte ich hier zur Erläuterung des kurzen Ausspruchs Linnei, erborgen will, (Jahr 1767. S. 622.) so erzählt: Man hatte in den Englischen Kolonien im nördlichen Amerika bemerkt, daß eine gewisse Krähe (*Gracula quiscula Linnaei*) die Erbsen besuchte, und man entschloß sich, dies durch gänzliche Ausrottung dieser Krähen auf ewig zu hindern. Es geschahe. Allein ein Käfer, (*Dermestes pisorum*) der sonst

das andere von dem, wie er ihn nennet, Egyptischen Bergfalken. *Hae ferae omnes*, beschließt er, *orbem a cadaveribus mundant, ut saluber & nitidus evadat, illaeque proportionem debitam servant inter animalia, ne unum genus omnia exedat.* Was Herr Linné hier den Bergfalken nennet, ist eben der Vogel, der bey Gesner, *Percnopterus*, und deutsch, **Geyer-Adler** (*) heißt, und jezt mit dem gewöhnlichen arabischen Namen, unter dem es auch in der Bibel Hebräisch vorkommt, (**) **Raham** genannt zu werden pflegt. Diesen Raham, oder, wie er schreibt, *Rachaeme*, hat Hasselquist weitläufig (***) und insonderheit

---

sonst auch schon dort den Erbsen geschadet hatte, vermehrte sich darauf dergestalt, daß wenige Erbsen übrig blieben. Ein Liebhaber und Kenner der Naturhistorie hielt diesen Vorfall seiner Ueberlegung werth, und fand, daß jene Krähen nicht die Erbsen, sondern die Raupen dieser Käfer auf den Erbsenfeldern aufgesucht und verzehrt hatten. Wären also die Vögel nicht ausgerottet worden, so hätten sich diese Käfer nicht so sehr vermehrt, und die Einwohner hätten mehr Erbsen erndten können. — — Ich setze noch, weil ich eben beym Abschreiben bin, hinzu, was dies Magazin gleich darauf von der Krähe in Schweden erzählt: mit etwas geringerem Schaden erfuhr man eben diese Wahrheit vor einiger Zeit in Schweden. Die gemeinen Krähen (*Corvus cornix*) schienen einige der jungen Wurzeln des Grases zu sehr zu lieben, weil sie solche aushakten, und von Erde entblößten. Man gebot deswegen, sie mit Fleiß auszurotten, bis einer aufstand und bewieß, daß die Krähen nicht die Wurzeln des Grases, sondern die höchstschädlichen Raupen einiger Insekten, die sich von den Wurzeln nähren, aufsuchten und verzehrten.

(*) S. VIII IX. des Vogelbuchs.

(**) 3 B. Mos. 11, 19. Man kann meine Anmerkung zu dieser Stelle, und der Fragen an arabische Reisende S. 333–336. nachlesen.

(***) Reise nach Palästina, S. 286–289. der deutschen Ueber-

heit nach dem Nutzen beschrieben, den er Egypten leistet. In Kairo liegt alles so voll von umgefallenen Thieren, daß der Gestank nothwendig Krankheit zuwege bringen muß; und wo die Karavanen ziehen, bleiben stets umgefallene Esel und Kameele liegen: allein der Raham, der nichts lebendiges anrühret, verzehret sie, und reiniget das Land von ihnen; er folget sogar den nach Mekka gehenden Karavanen nach: und man erkennet die Wohlthat, die er dem Lande erweiset, so sehr, daß andächtige und reiche Muhammedaner ordentlich Stiftungen für den Raham gemacht haben, täglich einige Thiere zu schlachten, die einer unzähligen Menge von Rahams an dem Ort, wo man die Malefikanten exsequiret, (es scheint, von deren Leichnamen befreyen sie die Stadt gleichfalls) Morgens und Abends preis gegeben werden. (*)

Ich habe in der Dissertation über unser Gesez noch einige solche, zu Egypten und Palästina gehörigen, Beyspiele uneßbarer, aber wohlthätiger Vögel angeführet, z. E. der sich von Schlangen nährenden, und von den Egyptiern für heilig gehaltenen Ibis, die in den Wüsten die Schlangen verzehrte, ehe sie nach Egypten kamen: der Seleuciden, oder, wie die Persianer sie nennen, **Abmelek**, die das Land von den Heuschreckenschwärmen reinigen: des *Myiagrus*, der die in Egypten sehr fürchterlichen Fliegenschwärme aufrieb, und deshalb gar die Ehre gehabt hat, von den Egyptiern als

---

Uebersetzung: oder, Abhandlung der schwedischen Akademie der Wissenschaften, Band XIII. S. 203. der deutschen Uebersetzung. — — *Usum praestant majorem, ut incolae Aegypti venerabunda satis mente providentiam creatoris in illo agnoscere possint*, schreibt Hasselquist in seiner Art von Latein, aber zu der Sache, von der ich jezt rede, sehr unterrichtend.

(*) Diese Almosen, und daß der Vogel den Muhammedanern heilig sey, bezeuget auch Shaw in seiner Reisebeschreibung, S. 386. der deutschen Uebersetzung.

als ein Gott mit Gebeten und Opfern zu Hülfe gerufen zu werden. Dies mag man dort nachlesen: ich will die Sache nur noch durch ein einheimisches Exempel erläutern.

Wie viel Verdruß verursachen die Sperlinge den Eigenthümern der Gärten und Aecker! Im Jahr 1745. sahe man hin und wieder Felder, die so von ihnen ausgefressen waren, daß vielleicht kaum die Aussaat wieder heraus kam: und in den Gärten, die sie besuchen, ziehen sie die aufkeimenden Erbsen dergestalt aus der Erde, daß man darin keine Erbsen aufbringen kann. Man soll also freilich ihrer allzugrossen Vermehrung steuren, und in seinem Eigenthum ist jeder Hauswirth billig berechtiget und bemühet, sie auszurotten. Allein da der Schade, den sie thaten, vor 30 Jahren so sehr groß ward, sonderlich im Preußischen, wo die Gesetze sich genauer um die Oekonomie bekümmern, gieng, wo ich mich recht erinnere, auf Veranlassung eines, Namens Kretschmar, im Preußischen eine sehr heftige Verfolgung der Sperlinge an, recht so, als wenn man sie gar ausrotten wollte. Die Verfolgung war billig, aber sie war nur zu heftig: die Anzahl der Sperlinge mäßigen, aber nicht sie gar zu sehr mindern, sollte man, und Kretschmar war ein zu grosser Feind von ihnen: Oekonome, so wie es ein sehr guter Kopf, der nicht studirt hat, werden kann, aber nicht Kenner der Naturgeschichte. Die Wirkung der allzuheftigen Verfolgung zeigte sich bald: die Raupen mehrten sich so, daß man sie mäßigen mußte. Der Sperling frißt gern Raupen, (*) und eine gewisse einzelne Gattung von

(*) Die Sache ist bekannt. Als sich 1761. nach geendigtem Kriege die Sperlinge in unserer Gegend von der Stadt weg, und weit ins Feld zogen, weil sie bey Verschüttung vieles Korns dort ihre überreichliche Nahrung hatten, konnte man die Gärten in und um Göttingen von Raupen nicht retten. Will man ein gedrucktes Zeugniß haben? Es steht in den Braunschweigischen Anzeigen

von Raupen hat ihn zum besondern Feinde, die im Wittenbergischen Intelligenzblatt (*) beschrieben ist. Im nördlichen Amerika hatte man noch einen andern Schaden von der allzugrossen Verminderung der Sperlinge: die Mücken mehrten sich, nachdem der Vogel, der sie frißt, nicht mehr da war, in feuchten Gegenden dergestalt, daß sie Menschen und Vieh zu einer viel grössern Beschwerde gereichten. (**)

Diese Beyspiele werden den Saz wahrscheinlich machen, daß wir wenigstens in Absicht auf die Vögel das Zutrauen zu der Güte und Weisheit der Natur haben sollen, nicht leicht eine Gattung ganz zu vertilgen, die sie uns vielleicht zum grossen und unentbehrlichen Geschenk in das Land gesezt hat. Mindern kann man sie, wenn sie uns inkommodiren; aber doch so, daß die Race erhalten wird. Bey vierfüßigen Raubthieren und Insekten haben wir solche Erfahrungen nicht, darum sage ich auch nichts von ihnen: daß man in England, oder auch in dem stark bewohnten Deutschland, zwischen der Weser und der Oder, gar keine Wölfe hat, davon ist kein Ungemach entstanden, ob ich gleich noch nicht recht auszumachen weiß, sondern es dem Naturkündiger überlasse, wie es zugehen mag, daß vierfüßige Raubthiere eher ohne Schaden in einem einzelnen Lande ausgerottet werden können, als geflügelte? eher, um sie in eine nähere Parallele zu setzen, wilde Katzen, als Eulen, die beyde von Mäusen leben?

Drey besondere Umstände kommen noch hinzu, die einen Gesezgeber der Israeliten vorzüglich aufmerksam auf die Erhaltung der Vögel machen mußten:

1) Er

---

gen 1760. S. 367. Ich muß zur Ehre der Sperlinge sagen, daß sie im Frühjahr nichts liebers, als die jungen Raupen, zwischen Blättern und Blüten aufsuchen.

(*) Stük 31. des Jahrs 1771.

(**) Hannöverisches Magazin vom Jahr 1767. Stük 39. Seite 622.

1) Er führete eine Kolonie in ein diesem Volk vorhin unbekanntes Land, wo es leicht versucht werden konnte, einen ihm beschwerlichen Vogel zu vertilgen, weil es seinen Nutzen noch nicht kannte, recht so, wie die Virginianer (auch Kolonisten) mit ihrer Krähe thaten.

2) Palästina liegt unter einem Himmelsstrich, wo es giftige Schlangen und Skorpionen giebt, und zwischen Wüsten und Gebirgen, aus denen es mit Schlangen überschwemmet werden würde, wenn die Vögel ausgerottet würden, die sich von Schlangen nähren.

3) Und aus eben diesen Wüsten würde es mit grossen Heeren von Heuschrecken und Mäusen heimgesucht seyn, wenn es gewisser Vögel entbehret hätte, die ihnen schon in die Wüste entgegen fliegen, und sich von ihnen nähren konnten: der im Orient, und sonderlich in Palästina, sehr fürchterlichen Fliegenschwärme, von denen in der Dissertation über dies Gesez geredet ist, nicht zu gedenken.

Ob Moses zugleich dies Gesez als ein Sinnbild der Barmherzigkeit hat gebrauchen, und dadurch gleichsam heiligen wollen, daß die Israeliten sich des Ausnehmen der Henne mit den Eyern oder Jungen als eine Grausamkeit vorstellen sollten, wage ich nicht zu bestimmen, da er selbst nichts von Barmherzigkeit oder Unbarmherzigkeit sagt. Meine Gedanken oder Zweifel davon wird man in der Dissertation über des Gesez §. 5. 6. 7. 8. finden: wo ich auch §. 4. von der gesezgebenden Klugheit der Egyptier rede, die gleichfalls für die Erhaltung gewisser Thiere sorgete, nur mit mehr Härte, und mit Einmischung eines Betruges, (z. E. als wohnten menschliche Seelen in den Leibern der Thiere) von welchem der in der Philosophie der Egyptier erzogene Moses sich immer rein bewahret, und so redet, wie ein ehrlicher, von Gott gesandter Gesezgeber reden mußte.

Daß

Daß Mose keine Strafe auf die Uebertretung dieser Jagdverordnung, (so möchte ich sie am besten nennen) setzet, sondern blos denen, die sie beobachten, für ihr Mitleiden gegen Thiere, oder gegen die Mutter der Thiere, göttlichen Segen verheißt, (**damit es dir wohlgehe, und du lange lebest**, fast wie bey dem vierten Gebote) kann niemanden, der einigen Begrif von gesezgebender Klugheit hat, fremd vorkommen. Wer ein Vogelnest findet, und es ganz, das Huhn mit den Eyern oder jungen Vögeln ausnimmt, thut es gemeiniglich ohne Zeugen, so daß man ihn nicht entdecken kann. Angeber zu enkouragiren, ist Mosis Sache nicht; vielmehr werden wir bey den Kriminalgesetzen sehen, daß er, mit Ausnahme einzelner Fälle, das Angeben verbietet, folglich dem Gerichte verbietet, Angeber zu hören. Ich habe vorhin gesagt, daß es in einigen Gegenden Deutschlandes, (ich will nur Meklenburg und Sachsen nennen) wo man die Feldhühner nicht schießt, sondern fängt, Jagdregel ist, das Huhn loszulassen: Gesez ist dies dort nicht einmal eigentlich, sondern nur, wie ich es eben nannte, Jagdregel, und die Uebertretung wird blos dadurch bestraft, daß man den, der es anders macht, für keinen rechten Jäger, sondern für eine Art von Fuscher in der Jägerey, für einen Jagdverderber, hält. Indeß war der Obrigkeit doch unbenommen, nachdem dies einmal nicht blos Jagdgewohnheit, sondern eigentliches geschriebenes Gesez war, den Uebertreter willkührlich zu strafen: und geschahe auch das nicht, so würde vermuthlich, nach dem, was unten im Kriminalrecht von Opfern gesagt werden wird, das Gewissen ein Opfer, nebst Bekenntniß der Schuld, erfodert haben, wenn man sich eines solchen Verbrechens schuldig wußte. Den Segen Gottes konnte Mose allemal den Beobachtern dieses für Palästina wichtigen Gesetzes schiklicher verheissen, als irgend einer unserer Gesezgeber, (wiewohl sie sich auch bisweilen sub spe rati damit abgeben, Gottes Segen zu versprechen) weil er als Prophet und von Gott gesand-

ter Gesezgeber redete, und der Jsraelitische Staat die Form einer Theokratie hatte. Keinem andern Gesezgeber, als dem von Gott gesandten, stehet es an, im Namen Gottes Fluch zu drohen, oder Segen zu versprechen.

Sonderbar ist es doch noch, daß hier gerade der Segen des vierten Gebots stehet. Wenn man dem Gedanken nachgienge, so sollte man eher glauben, Moses habe dies zur Erhaltung der Vögel gegebene Gesez mit dem vierten Gebot verbinden, und überhaupt die Mutter, selbst der Thiere, als, wie soll ich es nennen? verehrenswürdig ist zu viel! als einen Gegenstand, dem wir Pflichten schuldig wären, vorstellen wollen, so daß Eltern, wenn es auch nur die von Thieren wären, gewisse zärtliche oder dankbare Empfindungen verdieneten, gleichsam zum Lohn dafür, daß sie das Geschlecht fortgepflanzt haben. Dieser Gedanke schließt den vom Mitleiden nicht schlechterdings aus, sondern modifizirt ihn nur mehr. Das Gesez, so ich schon vorhin angeführt habe, die Kuh nicht mit dem Kalbe, und das Mutterschaaf nicht mit dem Lamm, auf Einen Tag zu schlachten, scheint auch diesen zärtlichen, (anders kann ich ihn nicht nennen, aber bey Menschen wächst er zur Hochachtung) Affekt einzuprägen. Es stehet 3 B. Mos. 22, 28. Wer philologische Zweifel hätte, ob von der Kuh u. s. f. die Rede wäre, oder vielmehr, weil das Wort wie ein Maskulinum konstruirt wird, von dem Ochsen und seinem Kalbe, und wer so einfältig wäre, nicht zu merken, daß man bey den Thieren gemeiniglich den Vater nicht mit Gewißheit sagen kann, sondern blos die Mutter, der wird in der Dissertation über 5 B. Mos. 22, 6. 7. (*) auch hiervon mehr finden: denn meine Absicht ist, die Leser des Mosaischen Rechts so wenig, als nur möglich ist, mit philologischen Untersuchungen zu beschweren, oder von der Hauptsache zu entfernen.

(*) S. 110. 111. 112.

Polizey-Recht,

von Staat, Kirche, und bürgerlichem oder gemeinem Leben.

Staatspolizey-Recht.

§. 172.

Das Volk soll von Zeit zu Zeit gezählt werden.

Ein Grundsaz des Mosaischen Rechts ist, daß das Volk, ich will nicht eben sagen, alle Jahre, aber doch von Zeiten zu Zeiten gezählet werden soll. (*) Er lieget ganz deutlich in den Worten, mit denen Gott befielt, von den Israeliten bey ihrer bevorstehenden ersten Zählung ein Kopfgeld zum Bau des Heiligthums zu nehmen: **wenn du die Israeliten zählest, so soll jeder für sein Leben ein Lösegeld an Jehova geben, damit bey der Zählung des Volks kein Sterben entstehe.** 2 B. Mos. 30, 12. Hier befielt zwar Gott nicht ausdrüklich, daß das Volk gezählet werden soll; allein er thut mehr, er sezt es als eine Sache zum voraus, die sich von selbst verstehe, daß Mose das Volk zählen werde, und sie war auch bey andern Völkern so gewöhnlich, daß Moses schon Redensarten

(*) Was ich in diesem Paragraphen schreibe, findet man vollständiger in meiner *Commentatione de censibus Hebraeorum*, die ich nachzulesen bitte. Sie steht in meinen besonders herausgekommenen *Commentationibus Societati Regiae Scientiarum Goettingensi per annos* 1758 — 1762. *oblatis*.

davon hernimmt, z. Ex. 2 B. Mos. 32, 32. **lösche mich aus dem Buche aus, das du geschrieben hast,** d. i. laß mich sterben: wo Gott als ein König vorgestellet wird, der alle Namen seiner Unterthanen in einem geschriebenen Verzeichniß hat. Man sehe auch aus spätern Büchern der Bibel Ps. 69, 29. 88, 6. Jesaiä 4, 3. Ezech. 13, 9. Moses selbst hat wenigstens zwey Zählungen des Israelitischen Volks angestellet: die eine im ersten und zweiten Jahr vom Ausgange aus Egypten, (*) und die andere im vierzigsten Jahre, von denen aber hier zu meinem Zwek weiter nichts zu sagen nöthig ist. (**)

In der That ist es einer gesunden Politik sehr gemäß, das Volk öfters genau zu zählen, und wer es unterläßt, der handelt fast wie ein Kaufmann, welcher über Einnahme und Ausgabe kein Rechnung hält, auch selbst sein eigenes Vermögen nicht weiß. Die Sache ist in neueren Schriften, sonderlich in Schwedischen von dem dort sogenannten Tabell-Werk, so deutlich vorgestellet, und der Nutze, oder vielmehr die Nothwendigkeit der Volkszählungen gezeiget, daß es beynahe eine Unhöflichkeit gegen Leser, und wenigstens eine unnütze Wiederholung bekannter Sachen seyn würde, mehr von ihr zu reden. Ein Irrthum in der Zahl der Bürger könnte dem Staat von der äussersten Wichtigkeit seyn, und z. E. wenn er im Vertrauen auf falsche Schätzungen ohne Zählung, (solche, wie man sie mannigmal lächerlich genug in geographischen und historischen Büchern findet) einen Krieg anfienge, ihm den Untergang zuziehen. Das einzige, was ich zu erinnern habe,

(*) 4 B. Mos. 1. 2. 3. Daß diese Zählung im ersten Jahre angefangen, und im zweyten geendiget ist, also es nicht zwey verschiedene Zählungen sind, davon ist in der Abhandlung de censibus Hebraeorum in der Note zum 2ten §. gehandelt.

(**) Die Lösung gewisser Schwierigkeiten wird man in der angeführten Abhandlung §. 4. 5. zu suchen haben.

habe, ist, daß gewiß die Religion die Zählungen des Volks nicht verbietet, wie sich bisweilen ununterrichtete Geistliche eingebildet, und deshalb gar in Schweden anfangs gegen die Einführung der Zählungen Einwürfe aus der unrecht verstandenen Geschichte Davids gemacht haben. Die Religion hat so wenig dagegen, daß Gott in dem einzigen Staat, dem er bürgerliche Gesetze giebt, es als bekannt annimmt, das Volk werde und solle gezählt werden.

Diese Zählungen giengen jedoch bey den Israeliten blos auf die erwachsenen Mannspersonen von 20 Jahren und darüber, (*) in denen eigentlich die Stärke des Staats bestehet. Bey den Leviten war sie etwas anders, und gedoppelt, doch wurden auch blos Personen männlichen Geschlechts gezählet: nemlich

1) erstlich alle, die einen Monat alt und darüber waren: und nach dieser Zählung wurden sie gegen die erstgebornen Söhne der Israeliten ausgetauscht, und Gott geheiliget. 4 B. Mos. 3.

2) zweytens von 30sten bis zum 50sten Jahre, um im Heiligthum Dienste zu thun.

Auf die Weise waren freilich die Israelitischen Zählungen nicht zu allen den Endzwecken brauchbar, wozu man jezt die Zählungen der Völker, die mit Geburts- und Todten-Listen verbunden sind, anwendet: nicht zur Bestimmung der Verhälniß beyder Geschlechter gegen einander, denn das eine Geschlecht ward gar nicht gezählt: nicht zur Entscheidung der moralischen oder politischen Frage, ob die Polygamie der Natur gemäß, und einem Staat vortheilhaft sey: nicht zur Errichtung von Tontinen, und Wittwenkassen, oder manchen kuriösen und wichtigen Problemen der politischen Arithmetik. Sie zeigten aber doch immer die Stärke, Zunahme und Abnahme des Volks, also eigentlich das, was

(*) 4 B. Mos. 1, 3.

den Regenten eines Staats zu wissen schlechterdings nothwendig ist: und man muß sich nur über die lange daurende unrechnende Barbarey neuerer Zeiten wundern, daß, da schon vor so viel tausend Jahren das Zählen des Volks etwas ganz gewöhnliches war, es bey uns erst im jetzigen Jahrhundert wieder hat eingeführt werden müssen, und daß dies noch dazu Mühe, die in einigen Ländern vergeblich gewesen ist, gekostet hat.

§. 173.

Von der Zeit der Zählung, und dem Zinsgroschen. Misverstand der Juden wegen des leztern.

Wie oft die Zählung vorgenommen werden solle, davon hat Moses nichts verordnet: wie er denn überhaupt nicht eigentlich Zählungen des Volks befohlen, sondern sie nur als so vernünftig, daß kein Vernünftiger sie unterlassen würde, zum voraus gesezt hat. Hier haben aber die Juden der späteren Zeiten einen sonderbaren Fehltrit begangen. Ohne jährliche, und zulezt ohne irgend einige Zählungen des Volks anzustellen, legten sie doch das Gesez 2 B. Mos. 30, 11—16. wo befohlen wird, daß jeder Gezählte einen halben Seckel Kopfgeld geben soll, so aus, als wenn Mose eine jährliche Zählung anbeföhle. Die Geschichte ihres Irrthums ist zu wichtig, als daß ich sie vorbey lassen könnte.

In der That wäre eine jährliche Zählung wohl zu viel. Kaum läßt sich in einem grossen Volk eine Zählung, wenn sie anders genau und zuverläßig seyn soll, in Einem Jahr endigen: und übereilt man sie, so können die unrichtigen Summen, die herauskommen, zu grossen Fehltritten Anlaß geben. Selbst Mosis erste Zählung fieng im ersten Jahr an, und das noch vor dem Anfange des Baues der Stiftshütte, und ward erst im zweyten Jahr geendiget: denn aus ihr

zwey

zwey Zählungen zu machen, in der das erste Jahr 603550 Köpfe, und im zweyten Jahr abermals 603550 Köpfe gefunden wären, so daß das ganze Volk sich einige Monate hindurch an Anzahl der erwachsenen Mannspersonen vollkommen gleich geblieben war; ist ein Gedanke, den sich kaum jemand in den Sinn kommen lassen wird, wenn er die beständigen Abwechselungen von Sterbefällen und Geburten kennet.(*) Es ist also wohl offenbar, daß Moses die Zählung im Anfang des ersten Jahrs noch vor dem Stiftshüttenbau, zu dem jeder Gezählte einen halben Seckel beytragen mußte, anfieng, auch den halben Seckel, der bey der Hütte des Stifts angewandt ward, von jedem annahm; aber die Aufzeichnung derer, die gezählt waren, und ihre Eintragung in ein Buch erst im zweyten Jahr vollendete. Auch bestimmt Moses den halben Seckel, der bey der Zählung gegeben werden sollte, zu einem Gebrauch, dazu er nur ein einziges mal angewandt werden konnte, nemlich den Bretterwänden und Säulen der Hütte des Stifts silberne Untergestelle zu geben, und sonst noch einiges am Heiligthum von Silber zu machen, oder mit Silber zu überzehen. 2 B. Mos. 38, 25 — 28. Man kann ihn daher schwerlich so verstehen, daß er, nachdem das Heiligthum gebauet war, seinem Volk einen jährlichen Tribut, der wirklich dem Armen hätte beschwerlich fallen müssen, (wie jedes Kopfgeld thut,) und von dem er nirgends anzeiget, wozu er künftig,

---

(*) Man sehe mehr hiervon in der Note zum zweyten §. der Abhandlung de censibus Hebraeorum, oder auch in der Anmerkung zur deutschen Bibelübersetzung 4 Buch Mos. 1, 1. Der ganze Bau der Stiftshütte war schon im ersten Jahr geendiget, und doch ward zu ihm das Lösegeld von 603550 Gezählten angewandt; sie müssen also vor dem Bau gezählt seyn. Und doch befielt Gott eine Zählung im zweyten Mond des zweyten Jahrs, und aus der kommen wieder 603550 heraus.

nachdem einmal das Heiligthum gebauet ist, angewandt werden solle, habe auflegen wollen. Vermuthlich verordnet er also das Kopfgeld, oder, wie er es nennet, Lösegeld, nur bey der ersten Zählung, und man findet wirklich bey der zweyten Zählung, 4 B. Mos. 26, nicht die entfernteste Spur, daß damals von neuem ein Kopfgeld, oder Lösegeld, bezahlt sey: auch würde man nicht errathen können, wozu es angewandt sey, da doch Moses das Kopfgeld von der ersten Zählung so genau berechnet hat. Innerhalb vierzig Jahren finden wir auch in Mosis Büchern nur zwey Zählungen: und das könnte einen auf die Gedanken bringen, nach seiner Politik habe etwan in jedem Menschenalter (dies rechnet man ohngefähr zwischen 33. und 40. Jahren) das Volk wenigstens Einmal gezählet werden sollen, um zu sehen, ob es zu- oder abnehme, und um alle Fehler der genealogischen Tafeln zu verbessern. Bey den Römern geschahe der Census öfter, alle fünf Jahre, aber doch nicht jährlich.

In der Babylonischen Gefangenschaft war bey den Juden Gelehrsamkeit, und Kenntniß ihrer eigenen väterlichen Sitten untergegangen: und dabey gab es über-religiöse Leute, denen das Volk folgete, die Pharisäer. Es kam also, ich weiß nicht eigentlich, wie früh oder späte, (*) eine Auslegung des Gesetzes

2 B.

(*) Man glaubt, zwey Stellen aus älteren Zeiten zu finden, in denen schon vor, oder bald nach der babylonischen Gefangenschaft das Gesetz auf diese Weise verstanden seyn soll. Ich will sie nicht verschweigen: sie überzeugen mich aber nicht.

1) Der König Joas verweiset es 2 Chron. 24, 6. dem Hohenpriester, daß er sich den Tribut Mosis zur Hütte des Stifts nicht habe von den Leuten einliefern lassen, da doch der Tempel verfallen sey, und einen neuen Bau bedürfe. Dies verstehen einige von dem halben

Seckel.

2 B. Mos. 30, 12. auf, nach der jeder Erwachsene alle Jahr einen halben Seckel zum Tempel geben mußte: nur so viel ist gewiß, daß sie zu Christi, Philonis und Josephi Zeiten schon längstens eingeführet und rechtskräftig war. Matth. 17, 24. kommen die zu Petro, die den **halben Seckel**, τὰ δίδραχμα, (*)) einzu-

---

Seckel. Die Sache ist doch noch sehr ungewiß, denn es könnte eben so wohl die freywillige Beysteuer seyn, die Mose zum Stiftshütten-Bau von den Israeliten annahm, (2 B. Mos. 25, 1—9. 35, 4—26. 37, 4—7.) und das muß man desto eher denken, weil Joas gleich darauf einen Kasten in den Tempel setzen, und ausrufen läßt: **jeder möge den Tribut Mose in der Wüste**, (d. i. den ehedem in der Wüste geordneten Tribut) bringen, und in den Kasten werfen, 2 Chron. 24, 8—11. Hier konnte also jeder bringen, was er wollte, und es war nicht von einem Kopfgeld, sondern von einer freywilligen Gabe, die Rede. Die ganze Geschichte scheint also nicht hieher zu gehören.

z) Nach der Wiederkunft aus dem babylonischen Elend verbinden sich die Juden unter Nehemia, und auf dessen Veranlassung, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel und zu den öffentlichen Opfern zu geben. Nehem. 10, 32. 33. 34. — Hier ist klar, daß nicht vom halben Seckel die Rede ist, denn sie versprechen nur den dritten Theil des Seckels: und eben so klar ist, daß sie es nicht in Rüksicht auf ein vermeintes Gebot Mosis, sondern aus freyer Willkühr thun, denn es heißt: **und wir legten uns ein Gebot auf, jährlich den dritten Theil eines Seckels zum Tempel zu geben**, u. s. f.

In diesen frühen Zeiten ist also die Auslegung des Gesetzes Mosis, von der ich oben rede, wohl noch nicht entstanden gewesen: die Ausleger haben geirret, und damit dies nicht eine unbescheidene Anklage anderer zu seyn scheine, will ich gern dazu setzen: ich habe auch mit ihnen geirret, und das schriftlich. Aber ich nehme gern meinen Irrthum zurük, da ich sehe, daß weder das Buch der Chronik, noch Nehemias vom Kopfgelde bey der Zählung reden können.

(*) Eigentlich, die zwey Drachmen. So nannte man damals

nehmen pflegten, und erinnerten Petrum, ob JEsus nicht den halben Seckel bezahle? welches er auch V. 27. thut, und für sich und Petrum einen Stater, (der so viel betrug, als der damalige Jüdische Seckel) bezahlen läßt. Philo erklärte das Gesez Mosis vom halben Seckel auch so, daß jeder, der über zwanzig Jahr alt sey, jährlich einen Beytrag zum Tempel, den Moses **Lösegeld** nenne, zu geben habe, (**) und dies beobachteten die Juden, nicht blos die in Palästina oder dem Römischen Reiche, sondern auch die jenseits des Euphrats im Parthischen wohnenden. Josephus erzählt im 18ten Buch der Alterthümer, Kap. 9. §. 1. weil Nehardea und Nesibis vorzüglich feste gewesen wären, so hätten die Juden in diesen beyden Städten **den halben Seckel** (τὸ δίδραχμον) **den jeder Gott zu geben pflegte**, so lange niedergelegt, bis er nebst anderm geheiligten Gelde sicher, und unter Bedeckung einer grossen Jüdischen Karavane von viel tausend Mann habe nach Jerusalem gebracht werden können. Da Nesibis und Nehardea nicht zum Römischen Reich gehörten, sonders jenes damals unter den Armenischen, und dieses unter den Parthischen Königen stand, so ist klar, daß auch die Juden ausserhalb des Römischen Reichs den halben Seckel bezahlten. Ferner erzählt Josephus Buch VII. vom Jüdischen Kriege, Kap. 6. §. 6. nach der Zerstörung Jerusalems habe der Kaiser befohlen, daß jeder Jude **die zwey Drachmen, die sie vorhin jährlich zum Tempel steuerten**, künftig dem Kapitolio bezahlen sollte. Stellen des Thalmuds will ich nicht anführen, denn sie beweisen in einer

---

damals Griechisch den halben Seckel, und so heißt er auch gemeiniglich bey Josepho, weil nach der Meinung und damaligen Münzfuß der Juden der Seckel vier Attische **Drachmen betrug.** Josephus Ant. l. III. c. 8. §. 2.

(*) *Libro* 2. *de Monarchia*, S. 224. des zweyten Theils der Mangeyischen Ausgabe.

ner historischen Sache zu wenig: diese gleichzeitigen Schriftsteller sind, schon jeder einzeln und für sich allein, stärkere Zeugen als der Thalmud.

Diese Auslegung oder Anwendung des Gesetzes Mosis war sonderbar, und auf mehr als eine Weise irrig.

1(Nach dem Gesez sollte der halbe Seckel gegeben werden, wenn das Volk gezählet würde; die Auslegung des Gesetzes, die jährlich einen halben Seckel foderte, sezte also zum voraus, daß Mose von einer Zahlung rede, die alle Jahr geschehen sollte: und doch nahmen die Juden damals keine Zählung ihres Volks vor. Daß sie dies nicht gethan haben, siehet man aus folgender Erzählung Josephi: (*) da Nero die Juden zu verächtlich ansahe, wünschte der Landpfleger Cestius, ihm einen richtigern Begrif von der Grösse dieses Volks beyzubringen. Er erkundigte sich deshalb bey den Priestern, ob sie ihm kein Mittel angeben könnten, die Zahl der Juden zu erfahren. Sie schlugen vor, die Osterlämmer zu zählen, aus denen man einigermassen die Zahl der Juden berechnen könnte: denn zu Einem Osterlamm thäten sich nie weniger als zehn Gäste zusammen, die Gesellschaft bestände also wenigstens aus zehn Personen, oft aber aus mehreren. Die Osterlämmer wurden also gezählt, und 256500 befunden. Dies war wirklich eine sehr unzuverläßige, und zum Endzwek des Landpflegers, die Grösse des Volks zu zeigen, unbequeme Art zu rechnen: denn zu manchem Osterlamm gehörten mehr als zehn, (**) Josephus sagt, bisweilen zwanzig Gäste: wer unrein war, durfte das Osterlamm nicht essen; und viele tau-
send

(*) De bello Judaico, l. VI. c. 9. §. 3.

(**) Bey dem Osterlamm, das Jesus mit seinen Jüngern aß, waren 13 erwachsene Gäste.

send Juden waren gehindert, um die Zeit des Osterfestes zu Jerusalem zu seyn, wenn sie weit entfernt wohnten, oder krank, oder auf Reisen waren. Wenn sich Cestius statt einer Zählung einer so ungewissen Berechnung bediente, so *muß* das Volk wohl nicht gezählt worden seyn.

2) In der That war zwar, und das ist ein neuer Widerspruch der Juden gegen sich selbst, die Annehmung des halben Seckels, wenn er anders ehrlich berechnet ward, eine Art der Zählung: denn so viel halbe Seckel einkamen, so viel mußten erwachsene Juden männlichen Geschlechts, (**von zwanzig Jahren an und drüber**) auf dem Erdboden leben. Ob die Einnehmer ehrlich gewesen sind, davon kann ich nichts sagen: wären sie es aber auch gewesen, so scheint doch die Priester haben nicht rathsam gefunden, den Landpfleger von dieser Tonnen Goldes betragenden Einkunft des Tempels, die grossen Theils aus dem Parthischen Reich einlief, zu unterrichten.

3) Was gegeben werden sollte, war ein halber Seckel. Dieser war zu Mosis Zeit viel kleiner, (*) als der zu Christi oder Josephi Zeit; allein nachdem die Juden lange unter fremden Herrschaften der Babylonier, Perser und Griechen gestanden hatten, und endlich wieder durch die Siege der Makkabäer die Freyheit erhielten, wußten sie nicht mehr, was ihr alter Seckel gewesen wäre. Sie dachten

(*) Ich habe davon mehr in der Commentatione de siclo ante exilium Babylonicum gehandelt. Ganz genau läßt sich sein Gewicht nicht bestimmen, sondern nur, daß er kleiner war als der zur Zeit Christi gewöhnliche Seckel, und ganz ohne allen Beweis und Wahrscheinlichkeit nimmt man an, daß die Gewichte in einer Zeit von 1500 Jahren, und unser so mancher fremden Herrschaft, stets einerley geblieben sind.

dachten noch dazu an eine Münze, da doch Seckel zur Zeit Mosis keine Münze, sondern blos ein Gewicht war, und ungemünztes Silber gewogen ward: aber sie wollten nun einen Seckel münzen. Sein Gewicht bestimmten sie, wie es scheint, etymologisch: **Seckel**, kommt von שקל, (Schakal) **wiegen**, her, die Griechen hatten eine Münze, **Stater**, vom **wiegen** genannt, diesen Stater nahmen sie zum Seckel an, und münzten also ihren Seckel nach dem griechischen Stater, d. i. ohngefähr (denn ganz genau ist die Vergleichung nicht) zu einem Loth Silbers aus, so daß er unserm Hannöverischen Gulden, deren vier einen Dukaten machen, an Werth am nächsten kam. Einen halben Seckel dieses viel höheren Münzfusses mußte man jährlich, ohne je gezählt zu werden, zum Zahlgelde für seinen Kopf an den Tempel geben.

Dies ganze Kopfgeld gehört also nicht in das Mosaische Recht, sondern ist eine spätere Erdichtung des Jüdischen Rechts nach der Babylonischen Gefangenschaft. Allein auch dies zu wissen ist nöthig: und ausserdem bekommen noch ein Paar Stellen des Neuen Testaments, die etwas in die Rechte einschlagendes haben, aus dem vorhin gesagten ihr Licht. Beyde sind dunkel: die eine gar nicht verstanden, und die andere häufig von frommen Leuten, die sich für Kinder GOttes oder Jünger Christi hielten, zur Entschuldigung von Zoll- oder Licent- oder Accise-Defraudationen in ihrem eigenen Gewissen, angewandt worden. Solche Entschuldigungen sind dem Staat sehr nachtheilig: denn diese heimlichen Defrauden kann nie die genaueste Aufsicht, sondern blos Gewissen, Religion, Ehrliebe und Erziehung verhindern; und wenn sie nicht gehindert werden, wenn sie wohl gar durch das ansteckende Exempel frommer Leute, oder Prediger, mehr einreissen und allgemein werden, so ist die Folge davon, daß die Auflagen erhöhet werden, und andere

mehr

mehr geben müssen, bis endlich Industrie und Gewerbe unter der Last der Imposten erliegen müssen. Dies ist meine Entschuldigung für zwey, eigentlich nicht Mosaisches, sondern späteres Jüdisches Recht betreffende Anmerkungen.

Die eine ist: man wird nun die Geschichte Matth. 17, 24 — 27. verstehen, die so oft in der Stille gemisdeutet ist, und das Gewissen frommer Defraudanten beruhiget hat. (*) Es ist von keinem Tribut an die welt-

---

(*) Ich fragte einmal einen, (ich muß es noch dabey sagen, einen Studirten, und keinen dummen Kopf) der im hohen Grad religiös, und das, was man einen Pietisten nennet, war, wie er doch (er that es vor meinen Augen,) die Accise defraudiren könne, ohne sich ein Gewissen darüber zu machen. Er verwies mich auf diese Stelle, und die **Kinder GOttes** oder die Jünger JEsu sollten frey seyn, doch müßten sie kein Aergerniß geben. Es war, wie man aus dem Wort, Accise, siehet, nicht hier im Lande, sondern im Preußischen: und eben in dem Lande kann man sehen, was dergleichen weit um sich greifende Irrthümer, die aus Unwissenheit entstehen, für Schaden thun. Die Defrauden sind so weit gegangen, daß darüber der König genöthiget worden ist, Verpachtungen einzuführen. Die sind dem Lande verhaßt, aber Gewissenlosigkeit in Entrichtung der Abgaben hat sie zuwege gebracht. Im Hannöverischen seufzt alles über eine sehr beschwerliche Auflage, die man das Fixum nennet, aber Gewissenlosigkeit der Unterthanen hat sie nothwendig gemacht, weil der leichter zu gebende Licent zu viel defraudirt ward. Bey einem so grossen Unglük der Länder sollte billig die Religion zu Hülfe genommen, und die Wahrheit, daß jeder, der defraudirt, in GOttes Augen ein Dieb ist, geprediget werden. Kehrt man es aber um, und nimmt gar aus Unwissenheit die Religion zur Beschönigerin des Betruges, so entsteht dem Lande das grösseste Unglük daraus. Unwissenheit der Geistlichen, und daß sie meynen, für einen Landprediger sey wenig Gelehrsamkeit nöthig, wenn er nur gut reden könne, ist an einem ganze Länder drückenden Unglük schuld: und eben die Länder könnten mehr blühen, und bey ihren Abgaben vergnügt seyn, wenn

weltliche Obrigkeit die Rede, wie mancher des Griechischen Unkundige dachte, wenn er in der deutschen Bibel das unglüklich gewählte Wort, **Zinsgroschen**, fand, sondern vom **halben Seckel**, der zur Unterhaltung des Tempels jährlich entrichtet werden sollte. Dieser war in der That kein Gebot Gottes, und JEsus hätte ihn ganz rechtmäßig deswegen abschlagen können, weil er auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruhete, und ein bloßer Aufsaz der Aeltesten war. Doch das thut er nicht, sondern fragt nur Petrum: ob auch weltliche Könige von ihren Söhnen Kopfgeld nehmen? Petrus sagt: Nein! — Wohl, sagt JEsus, so hätte ich eigentlich nicht nöthig, zum Tempel ein Kopfgeld zu geben, denn ich bin der Sohn Gottes; aber, damit niemand sich daran ärgere, und es als Verachtung des Tempels ansehe, will ich das Kopfgeld gern geben, wie ich es immer gegeben habe. — Wäre von einer Abgabe an die weltliche Obrigkeit die Rede gewesen, so würde sich dies alles nicht schicken; und aus Matth. 22, 15 — 22. ist wohl gewiß, daß JEsus den Zinsgroschen an den Römischen Kaiser unweigerlich entrichtet haben muß. Die Antwort Christi ist auf die Weise, und wenn man nur weiß, daß τὰ δίδραχμα der halbe Seckel ist, ganz verständlich: er will Petro blos sagen, er sey der Meßias, oder der Sohn Gottes.

Die andere Anmerkung betrift die eben angeführte Stelle, Matth. 22, 15 — 22. die alle Jahr auf der Kanzel erklärt, aber weder da, noch in den Kommentariis, die ich nachgeschlagen habe, so erklärt wird, daß ein Nachdenkender begreifen kann, wie die Worte: **gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist,** irgend haben die JEsu vor-

---

wenn der Artikel von der Obrigkeit nicht halb Anabaptistisch geglaubt würde.

vorgelegte Frage: ists recht, daß man dem Kaiser Zins gebe, oder nicht? entscheiden, und noch dazu so entscheiden können, daß die Fragenden mit Erstaunen weggiengen: vielmehr ist man versucht, sich zu wundern, daß sie sich mit einer solchen Antwort befriedigen liessen. Dadurch, daß ich eine Münze habe, die eines grossen Herrn Bild oder Ueberschrift trägt, bin ich ja nicht schuldig, sie ihm zu geben, sonst könnte der König von Frankreich, so oft wir einen Louisd'or hätten, eine Taxe auf uns legen. Der Gedanke wäre auch unrichtig: der Kaiser habe das Münzregal unter den Juden gehabt, folglich wären sie schuldig, ihm Tribut zu geben. In der That hatten sie, obgleich Judäa eine Römische Provinz war, die Münzgerechtigkeit noch selbst, und durften Seckel des Heiligthums schlagen: und daraus, daß man Münzen mit der und der Ueberschrift im Land roullirend hat, wird noch niemand folgern, der dessen Bildniß auf der Münze stehet, sey unser Landesherr. Selbst das Münzregal, das sich einer mit Gewalt genommen hätte, wäre noch kein Beweis, daß er unser rechtmäßiger Landesherr sey.

JEsus hat es, das muß man gleich anfangs bemerken, mit Pharisäern zu thun. Diese waren zwar der Römischen Herrschaft ungeneigter, als die Sadducäer, allein sie hielten es doch nicht für eine Sache wider das Gewissen, sich ihr zu unterwerfen, sondern dies that eine bey der ersten Schätzung entstandene vierte Sekte, die Josephus sehr sorgfältig von Pharisäern, Sadducäern, und Essenern unterscheidet. (*) Die Frage ist auch nicht: ob es recht sey, dem Kaiser zu gehorchen? oder, ihm Zölle und andere Abgaben zu entrichten? sondern sie geht blos auf den Zinsgroschen, oder, wie wir es nennen würden, auf das jährliche Kopfgeld. Es müssen also die Juden, wenigstens die Pharisäer, etwas

(*) Antiquitatum lib. XVIII. cap. 1. das ganze Kapitel, sonderlich aber §. 1. 6.

etwas besonderes bey dem Kopfgeld zu finden vermeint haben, dadurch ihr Gewissen beschweret würde? Und was kann dies gewesen seyn?

Historisch weiß ich es nicht, denn Josephus sagt uns nichts von den Einwürfen gegen das Kopfgeld allein: aus der Antwort Christi aber, und der vorhin erzählten Geschichte des halben Seckels, wird mir wahrscheinlich, daß scheinheilige Eiferer es für eine Art des Kirchenraubes ausgaben, und sagten: **das jährliche Kopfgeld gehöret Gott, der hat es uns selbst in seinem Gesetze aufgelegt, und wir machen uns ein Gewissen daraus, dem Kaiser zu geben, was Gottes ist.** Bloße Chikane war dies. Hätte der Kaiser damals gethan, was Vespasianus nach der Zerstörung Jerusalems that, und befohlen, den bisher an den Tempel gegebenen halben Seckel an das Kapitolium zu geben, so hätte allerdings ein Jude sich in seinem Gewissen sehr beschwert finden können. Allein der Kaiser dachte gar nicht an ihren halben Seckel, sondern foderte ein ganz anderes Kopfgeld, auch in der Summe verschieden; nicht einen halben Gulden, sondern einen Denarius oder Viertheils Gulden. Nun ist die Antwort JEsu vortreflich. Er läßt sich den Zinsgroschen zeigen; sie bringen ihm einen Denarius: (so viel scheint es, mußte damals jeder in Palästina wohnende Jude Kopfgeld geben.) Er fragt sie: **wes ist das Bild, und die Ueberschrift?** sie sagen: **des Kaisers.** Ein solcher Denarius mit des Kaisers Bild und Ueberschrift würde nicht einmal bey Bezahlung des halben Seckels im Tempel angenommen worden seyn, denn Seckel des Heiligthums wurden erfodert, und die mußte der Jude einwechseln, wenn er fremdes Geld hatte, wozu auch im Tempel selbst Wechsler, (die, deren Tische JEsus ein paarmal umgestossen hat) zu sitzen pflegten. Die natürlichste Antwort war: **ihr sehet, daß der Kaiser nicht das Kopfgeld von euch**

fodert, das ihr dem Tempel zu zahlen pflegt: er fodert einen Denarium, und der würde nicht einmal im Tempel angenommen werden. Ihr könnet also mit gutem Gewissen dem Kaiser die jährlichen 4 guten Groschen Kopfgeld in kaiserlicher Münze mit seinem Bild und Ueberschrift bezahlen: und Gott die zur Unterhaltung des Tempels bestimmten acht guten Groschen, in heiliger Münze. Dies sagt er kürzer und schöner: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist; und Gott, was Gottes ist.

§. 174.

Von Davids Zählung des Volks.

Wenn Moses in seinem Recht Zählungen des Volks als von Zeit zu Zeit nöthig zum voraus sezte, so folget freilich, daß die christliche Religion sie nicht verbietet: und daß es ein aus Unwissenheit entstandener Aberglaube ist, dem Staat, der das Volk zählen läßt, eine Gewissenssache daraus zu machen.

Allein nun entstehet die Frage: wenn Moses Gesez Zählungen zum voraus sezte, und Moses wirklich das Volk zweymal gezählet hat; worinn sündigte denn David, als er das Volk zählen ließ? Und die Bibel sagt doch, daß er gesündiget habe, und deshalb von Gott mit einer Pest bestraft sey, die das eben gezählte Volk um 70000 Menschen verminderte. Die Geschichte stehet 2 Sam. 24, und 1 Chron. 21. und ich muß bitten, sie ganz durchzulesen, wenn man das folgende verstehen will.

Die gewöhnliche Meinung ist, David habe sich blos durch Hochmuth versündiget, und sich daran in seinem Gemüth belustigen wollen, zu wissen, über wie viel Unterthanen er König wäre. Dies ist wohl die schlechteste Erklärung der Unrechtmäßigkeit seines Gebots. Wollte Gott jeden innern Hochmuth des Herzens der

Könige,

Könige, jede von ihnen in Gedanken begangene Sünde, mit Pestilenzen strafen, so müßten die Pestilenzen nie aufhören. Das sonderbarste wäre noch, wie Joab eine blos im geheimen Hochmuth bestehende Sünde so sehr verabscheuen und widerrathen sollte. Er thut David Vorstellung, und sagt: **Gott vermehre das Volk hundertfältig, daß der König es sehe! Aber warum will der König eine solche Sache haben?** (*) oder, wie es in dem andern Schriftsteller heißt: **Gott vermehre das Volk hundertfältig! Es steht ganz dem Könige zu Dienste! Aber warum sucht der König dies? und warum soll eine Schuld auf Israel gebracht werden?** (**) Aber beyde Schriftsteller sagen, der Befehl des Königes sey mit solcher Strenge wiederholt worden, daß Joab ihn vollziehen mußte. Joab war sonst kein Mann von engem Gewissen; zwey überlegte heimtückische Mordthaten hatte er in seinem Leben ganz in kaltem Blut begangen, (***) blos um sich einen Rival von der Seite zu schaffen: und als ihm David einen Wink gab, Urias an einen gefährlichen Ort zu stellen, war er auch nicht hypochondrisch, sondern veranstaltete eine solche Attaque, bey der ausser Urias noch eine sehr grosse Anzahl der treuesten Soldaten umkommen mußten. Sein Gewissen würde also wohl durch eine Ordre, wo die Sache selbst rechtmäßig war, und die Sünde blos im geheimen Hochmuth des Herzens bestand, nicht inkommodirt worden seyn. Als Hofprediger, und als halben Pietisten, stellet man sich ihn vor, wenn man das denkt: und er war gewiß keins von beyden. Etwas mehr, als bloßer Mord, muß es in Joabs Augen gewesen seyn, was er sich zu thun weigerte.

(*) 2 Sam. 24, 3.
(**) 1 Chron. 21, 3.
(***) 2 Sam. 3, 23—37. 20, 8—13. 1 Buch der Könige 2, 5. 6.

Josephus erdachte doch auf eine etwas wahrscheinlichere Art, worinn Davids Sünde bestanden haben sollte. David ließ, sagt er, das Volk zählen, ohne daß sie den von Mose verordneten halben Seckel Kopfgeld an das Heiligthum abtrugen. — Dies fällt zwar ohnehin weg, wenn Moses den halben Seckel nicht bey allen Zählungen, sondern blos bey der ersten verordnet hat. Gesezt aber, ich hätte hierinn Unrecht, und die zu Josephi Zeit gewöhnliche Auslegung des Gesetzes vom halben Seckel wäre richtiger; so gehört er doch gewiß nicht hieher. Beyde Schriftsteller, das zweyte Buch Samuel, und das erste Buch der Chronik, erwähnen den halben Seckel nicht mit Einem Wort; David verbietet auch nicht, ihn zu entrichten, sondern befielt nur, das Volk soll gezählt werden, also hätte ihn jeder gewissenhafte von selbst entrichten, und der Hohepriester von Amtswegen einfodern können. Wenigstens sieht in diesem Stük Davids Zählung vollkommen so unschuldig aus, als Mosis zweyte, (4 B. Mos. 26.) bey der auch des halben Seckels mit keinem Worte gedacht wird. Joab, und die andern Generals, thun auch nicht Vorstellung, daß doch der König befehlen möchte, den halben Seckel zu bezahlen, sondern verbitten die Zählung des Volkes selbst. Und am Ende müßte David, der so viel Millionen Seckel (*) gesammlet, und von dem Seinigen zum Tempelbau bestimmet hatte, wohl wirklich im hitzigen Fieber gewesen seyn, wenn er, allen seinen andern Absichten zuwider, den halben Seckel der gezählten Unterthanen, der gegen jenes eine Kleinigkeit war, und nicht aus seinem Beutel kam, dem von ihm selbst projektirten Bau eines künftigen Tempels nicht hätte gönnen wollen.

So viel ich die Geschichte verstehen kann, ließ David das Volk weder aus kluger Sorgfalt eines guten Königes,

(*) 1 Buch der Chron. 29.

Königes, noch aus bloßer Neugier zählen, sondern es sollte durch die Zählung zu beständigen Kriegsdiensten enroullirt werden, vermuthlich, weil ihn nach manchen glüklich geführten Kriegen der Konquerantengeist überfiel. Wenigstens läßt er das Volk nicht, wie ehedem gewöhnlich war, durch Priester zählen, sondern durch Joab und andere Generals; und selbst das hier gebrauchte Wort, Safar, (**Zählen**, und **Schreiben**) schließt sonst das Zählen zu Kriegsdiensten mit in sich, und ist auch ohne weitern Zusaz so viel, als unser Soldaten-Deutsches Wort, enrolliren. Dies gehet so weit, daß *Hassofer*, **der Schreiber**, derjenige General ist, der die Musterrolle hat, und die Leute zu Kriegsdiensten ausnimmt, und die Officiers **Schreiber** heissen. Etwas davon wird man im nächstfolgenden Paragraphen, und noch mehr in der etlichemal angeführten Dissertation *de censibus Hebraeorum*, im dritten Paragraphen finden.

Davids Sünde, oder vielmehr um nicht so theologisch, sondern mehr politisch zu reden, Davids Unrecht und Tyranney gegen ein Volk, das sich ihm auf ganz andere Bedingungen, und mit Vorbehalt vieler Freyheiten (*) unterworfen hatte, bestand also hierinn:

Bisher hatte freilich die alte und natürliche Regel der Völker, quot cives, tot milites, so fern gegolten, daß im Fall der Noth jeder Bürger zur Vertheidigung des Staats die Waffen tragen mußte: doch der Nothfall entstand sehr selten, und ausser ihm hatte nicht jeder Israelit nöthig, Soldat zu seyn, und sich im Frieden, oder auch im mittelmäßigen Kriege, einer militärischen Einrichtung zu unterwerfen. David hatte die Anstalt gemacht, daß ausser seiner Leibgarde (sie kommt in der Bibel unter dem von Iken am besten erklärten (**) Namen **Kreti und Pleti** vor) noch

 jeden

(*) §. 55.
(**) *Dissertatio de Crethi et Plethi.* Sie ist die neunte unter seinen zusammen edirten dissertationibus philologico-theologicis.

jeden Monat wechselsweise 24000 Mann Dienste thun mußten, also 288000 Mann in den Waffen geübt wurden. Zur Vertheidigung des Landes, und um die Nachbarn in Respekt zu erhalten, war dies, sonderlich nach den damaligen Zeiten, und der anderwärts beschriebenen (*) vortheilhaften Lage seines Reichs, hinlänglich: allein ihm schien es noch nicht genug. Er wollte, vermuthlich vom Eroberungsdurst beunruhiget, den Staat, ohngefähr nach Art des Römischen, kriegerisch machen, und das ganze Volk dergestalt unter eine militärische Verfassung bringen, daß jeder Unterthan ordentlich enrollirt würde, in dieser Absicht unter Generals und Officiers stände, und zu gewissen Zeiten Kriegsdienste thun müßte, um in den Waffen geübet zu werden. Ob dies, wenn es nicht eigentlich zur Erhaltung des Staats nothwendig ist, eine Härte gegen das Volk sey, wird jeder aus seiner eigenen Empfindung, oder auch aus der neuesten Geschichte einiger Länder urtheilen. Selbst in sehr kriegerischen ganz monarchischen Staaten, die nicht die geründete und durch Berge oder Wüsten gesicherte Lage des Israelitischen Reichs hatten, ist das vor vierzig Jahren eingeführte Enrolliren jedes Unterthanen, unter einem sehr kriegerischen Könige von freyen Stücken wieder abgeschaft worden, weil er es zu hart fand, und bey einer Unterwerfung aller Bürger unter Kriegsbediente zu viel Erpressungen und Avanien vorgehen können.

Wäre nun dies die Absicht Davids gewesen, so ist begreiflich, wie Joab, ungeachtet er in seinem Privatleben ein sehr böser Mann, und zweymal ein Mörder war, doch so patriotisch, oder so staatsklug seyn konnte, einen Befehl des Königes, der ein frey gewesenes Volk in die schlimmste militärische Sklaverey versezte, und ihm unerträglich seyn mußte, aufs nachdrüklichste zu ver-

---

(*) §. 20—25.

verbitten. Es liessen sich so gar schlimme Folgen befürchten, wenn die Unterthanen nicht geduldig genug gewesen wären, eine solche Neuerung zu ertragen: doch diese Geduld kann die in vielen Feldzügen geübte, und David ergebene Armee wohl bewirkt haben, und in der That scheint der Ausdruk, **und sie** (Joab, und die übrigen, denen die Zählung aufgetragen war) **lagerten sich bey Aroer,** 2 Sam. 24, 5. zu erkennen zu geben, daß die Zählung, oder besser, Enrollirung des Volks, durch militärische Gewalt unterstüzt werden mußte.

Etwas von dem, was David vorhatte, mag vielleicht sein Nachkomme im achten Gliede, Usias, ausgeführt haben. 2 Chron. 26, 11—14. Gelobet werden die kriegerischen Veranstaltungen dieses Königes nicht, und Jesaias scheint sie so gar Kap. 2, 5—8. mit einem Tadel zu malen. Indessen war es doch nicht völlig einerley, ob David oder Usias das ganze Volk enrolliren ließ. Jener herrschte über ein sehr mächtiges Volk, darinn wohl anderthalb Millionen tüchtig waren, die Waffen zu tragen, (*) und hatte geründete und sichere Gränzen vom Euphrat bis zum Mittelländischen Meere. Zur Sicherheit des Staats war also diese Härte nicht nöthig. Usias hatte blos zwey Stämme, die aus ohngefähr dreymalhunderttausend Mann bestehen mochten, unter sich, und sein Land war nicht geründet, sondern fast lauter Gränze. Hier konnte zur Selbstvertheidigung nothwendig seyn, oder doch mehr Entschuldigung verdienen, was zu Davids Zeit unnöthig, also auch, falls es hart ist, tyrannisch war.

(*) §. 27.

Rechte in Sachen, die zum Kriegswesen gehören, als: Kriegsdienste, Polizey des Lagers, Austheilung der Beute.

§. 175.

Wer zu Kriegsdiensten verpflichtet ist? Ausnahme der Mannschaft, Allgemeines Aufgebot.

Ich muß den Saz der alten Staaten, den ich vorhin bey einer andern Gelegenheit äusserte, nochmals wiederholen: *quot cives, tot milites.* Nichts ist an und für sich vernünftiger: wer vertheidiget seyn will, muß auch selbst sich und seine Mitbürger vertheidigen. Findet jemand eine Härte, wohl gar, wie ich es von Predigern vorgesagt gehört habe, eine himmelschreyende Sünde, darinn, daß er mit Gewalt zu Kriegsdiensten weggenommen wird, der kommt mir, wenn er keine besondere Privilegia und Exemtionen aufzuweisen hat, ohngefähr so vor, als wenn unserer sechs auf Einem Postwagen durch einen Wald führen, in dem Gefahr von Räubern wäre: fast alle verlangten davon dispensirt zu seyn, sich gegen die Räuber zu wehren, wollten aber doch, andere sollten ihr Leben in Gefahr setzen. Nichts vernünftiger könnte seyn, als, daß der eine oder die zwey, die Muth hätten sich zu wehren, bey Erblickung der Räuberbande sagten: wenn ihr etwas an uns beyde wollt, so schiessen wir, mit den übrigen Poltrons könnt ihr anfangen, was ihr wollet, wir sind auch erbötig, so lange abzusteigen, bis ihr mit ihnen eure Sachen gemacht habt.

Von diesem sehr natürlichen Recht: Wer vertheidiget seyn will, muß vertheidigen, war im Mosaischen Recht so fern der Grundsaz feste, daß auch bey den Zählungen,

die Moses selbst vornahm, jeder von zwanzig Jahren an und drüber mit dem Beysaz genannt wird, **wer zum Heer ausgehet,** (כל יוצא צבא) (Col joze Zaba.) das ist, **wer zu Kriegsdiensten tüchtig ist.** 4 B. Mos. 1, 3—46. 26, 2. In den Gesetzen von Exemtionen, die im 177sten §. vorkommen sollen, ist auch zum voraus gesezt, daß jeder, der nicht eine solche Exemtion hat, zu Kriegsdiensten verpflichtet sey, und dazu gezwungen werden könne.

Dies völlige Recht wird aber doch der Staat nicht leicht gegen seine Bürger gebrauchen, sonderlich wenn das Volk groß ist, und in die Hunderttausende, die Waffen tragen können, gehet. Selten ist zu Führung des Kriegs das ganze Volk nöthig: und wenn es etliche hunderttausend Gewafnete stellen kann, so würde ihnen der Unterhalt auf dem Marsch unmöglich werden, der Versäumniß des Ackerbaues nicht zu gedenken: Und so finden wir auch, daß Moses gemeiniglich eine gewisse mäßige Zahl ausnehmen läßt. Die Beyspiele sind folgende:

1) Da die Israeliten gleich im ersten Jahre mit den Amalekitern Krieg bekommen, muß Josua diejenigen auslesen, die zu Felde gehen sollen. 2 B. Mos. 17, 9. 10.

2) Bey dem Kriege gegen die Midianiter werden tausend Mann von jedem Stamm abgegeben, also zusammen 12000 Mann, noch nicht der fünfzigste Theil des Volks, zu Felde geführt. 4 B. Mos. 31, 1—6. — Diese beydemal hatten die Israeliten noch keinen Ackerbau zu versäumen, sondern zogen in der Wüste herum: und doch gieng nicht das ganze Volk zu Felde.

3) Zwar nach dem Tode Mosis fällt folgende Geschichte: allein sie gehört doch, weil ein ihm geschehenes Versprechen erfüllt wird, noch zum wah-

ren Mosaischen Recht. Die dritthalb Stämme jenseits des Jordans hatten ihre zur Viehzucht bequemen Länder unter der Bedingung von Mose erhalten, daß sie Palästina diesseits des Jordans erobern helfen wollten. 4 B. Mos. 32, 17—32. Im Buch Josua wird auch erzählt, daß sie dies gethan haben, allein nur vierzigtausend von ihnen gehen über den Jordan: und doch waren ihrer gewiß mehrere zum Kriege tüchtig. Denn der Stamm Ruben hatte bey der zweyten Zählung, kurz vor dem Uebergang über den Jordan 43730, und der Stamm Gad 40500, also diese beyden Stämme schon 84230 Mann: und dazu kam noch der halbe Stamm Manasse, der doch auch zwanzig bis dreyßigtausend Mann ausgemacht haben muß. Also im heftigsten Kriege giengen von hunderttausend Mann nur vierzigtausend zu Felde, und dadurch war das Versprechen erfüllet, das sie Mosi gethan hatten.

Nur sehr selten finden wir Beyspiele, daß das ganze Volk, aber blos auf wenige Tage (denn anders wäre es auch kaum möglich gewesen) zu Felde gieng. Das eine steht im zwanzigsten Kapitel des Buchs der Richter, da die übrigen Stämme den Stamm Benjamin wegen verweigerter Gerechtigkeit mit einem Rachkriege überziehen. Ohne daß der Geschichtschreiber nöthig hat, Anmerkungen zu machen, und mehr als Erzähler zu seyn, siehet man doch die übeln Folgen eines so allgemeinen Feldzuges, und der zu grossen Menge. Zwey Tage nach einander liefern die eilf Stämme dem Stamm Benjamin Schlacht, und der dritte Tag kommt noch dazu, nachdem sie einen Bußtag gehalten haben: gewiß gegen alle Kriegsregeln, die mehr eine Aufmerksamkeit auf gute Gelegenheit zur Schlacht erfoderten, und sonderlich das zwey Tage nach einander Batailliren nicht leicht billigen werden: aber man konnte die Menge nicht lange beysammen haben, und wollte sie gebrauchen. Die

Sache

Sache läuft auch so unglüklich ab, daß viermal hunderttausend Mann, eben weil sich eine solche Menge nicht zu behelfen weiß, und nicht zum Fechten kommen kann, zweymal nach einander von 26700 Mann nachdrüklich geschlagen werden.

Das anderemal läßt Saul alle Israeliten, deren 330000 sind, gegen die Ammoniter zum Kriege zusammen berufen, (1 Sam. 11.) und auch hier ist der Krieg in wenig Tagen geendiget. Dies leztemal ist gar keine Ausnahme, sondern Saul schikt zerstükte Rinder in allen Stämmen herum, und läßt ausrufen: wer nicht zur Armee komme, dessen Rinder sollen eben so zerstükt werden. Dies allgemeine Aufgebot, bey dem noch dazu eine Art von Eide ist (**seinen Rindern soll eben so geschehen:**) hat die meiste Aehnlichkeit mit der plözlichen Werbungsart, die die Römer conjuratio (*) nennen.

Was nachher David, den man beynahe den Schöpfer des Kriegswesens der Israeliten nennen könnte, für neue Anstalten, theils lobenswürdige, theils allzuharte, gemacht hat, gehört nicht in das Mosaische Recht, sondern in die Geschichte, und soll künftig im Leben Davids vorkommen. Etwas davon ist vorhin beyläufig erwähnt.

§. 176.

Von wem die Musterung des aufgebotenen Volkes, oder die Aushebung der Mannschaft zum Kriege geschahe? Bestellung der Offiziers.

Wie es sowohl bey dem Aufgebot des ganzen Volks, als auch bey Aushebung einer gewissen bestimmten Anzahl

zahl

(*) Sie pflegt gemeiniglich bey den Worten Virgils, Aeneid. VIII, 4. 5.

simul omne tumultu
Conjurat trepido Latium,

erklärt zu werden.

zahl zu Kriegsdiensten, gehalten ward, davon finde ich blos folgende zerstreuete Nachrichten.

Wo nicht ein ausserordentlicher Fall eintritt, (*) da sezt Moses zum voraus, diejenigen Schreiber, (*Schoterim*: §. 51.) die die genealogischen Tafeln hielten, sollen die Aushebung, oder falls das ganze Volk zu Felde gehet, die Musterung verrichten; denn ihnen befielt er 5 B. Mos. 20, 5. 8. 9. was dabey geschehen soll, Erlassung einiger von den Kriegsdiensten, und Bestellung der Offiziers.

Es scheint, wenn der so und so vielte Mann ausgehoben ward, so ward es auf eben die Art gehalten, wie es beym Zehenten des Viehes gewöhnlich war, (3 B. Mos. 27, 32.) wer die Aushebung verrichtete, hatte einen Stab, mit dem berührte er den so und so vielten Mann, den die Zahl traf, und bestimmte ihn hiedurch zum Feldzuge. Hier war Partheilichkeit ausgeschlossen, und alles kam auf den Zufall an, wie eben Tod und Geburten die Rolle des ganzen Volks gemacht hatten. Wenn im Liede Debora die Stämme besungen werden, die allein den Muth gehabt hatten, zu Felde zu gehen, so heißt es von Sebulon, aus diesem Stamm wären gewesen, **die den Stab des Zählenden ergriffen.** B. der Richter 5, 14.

In

(*) Ein solcher ausserordentlicher Fall scheint gleich bey dem ersten Feldzuge, den die Israeliten 2 B. Mos. 17, 8—13. gegen die Amalekiter unternehmen mußten, vorzukommen. Sie waren kaum vor einem Monat aus Egypten gegangen, und unter einem der Sklaverey und Schläge von Jugend auf gewohntem Volk pflegt es wenige, die Muth zum Kriege haben, zu geben. Wer aus ihm den zehnten oder fünfzigsten Mann aushöbe, so wie die Ordnung ihn trift, der würde vermuthlich Poltrons bekommen. Hier wird also Josua, der kommandiren soll, aufgetragen, daß er sich die Leute auswählen, also nur die besten, die Herz und Geschiklichkeit zum Kriege haben, auch wohl sich selbst anbieten, nehmen soll. 2 B. Mos. 17, 9.

In spätern Zeiten wird eines Oberhauptes aller dieser Schreiber, unter dem Namen, **der Schreiber**, (*Hasschoter*) welches vermuthlich die ganze Musterrolle aller zum Kriege tüchtigen in Händen hatte, gedacht: und ausser dem wird noch der Sofer, **Schreiber**, oder **Zähler**? denn beydes kann das Wort bedeuten, (ich will es, um auch im Deutschen einen Unterschied machen zu können, **Zähler** übersetzen) erwähnt. Unter beyden stand die Miliz, und da Usias that, was David angefangen, aber wieder unterlassen hatte, das ganze Volk in eine militärische Verfassung brachte, und enrollirte, so hatte er eine Miliz von ohngefähr dreymal hunderttausend Mann, **unter Jegiel dem Schreiber**, (Hasschoter) **und Maaseja dem Zähler**, (Hassofer.) Es scheint, der erste war eigentlich ein Zivilbedienter, und der lezte blos eine Militärperson, wie denn der *Sofer* auch von Jeremia, **Fürst des Heers**, oder General, genannt wird. Denn wenn Nebukadnezar nach Eroberung der Stadt Jerusalem an denen Lebensstrafen übt, die den vorzüglichsten Antheil an der Rebellion gehabt hatten, so ist **der** *Sofer*, **der das Volk des Landes zu Kriegsdiensten angehalten hatte**, und den Jeremias zugleich General nennet, mit unter der Zahl der Gerichteten. Jerem. 52, 25. Nunmehr wird man sich vielleicht entsinnen, daß auch schon unter Davids vornehmsten Bedienten einer mit dem Titel Sofer vorkömmt, (*) aus dem jeder macht, was er will, Luther den Kanzler, Clericus einen Kabinets-Sekretäre: vermuthlich aber ist es eben die Bedienung, die unter Usia, und in Jeremia vorkommt, ein General, der die Musterrolle der stehenden Armee, oder der 288000, die als Miliz wechselsweise Kriegsdienste thaten, zu besorgen, und das Ausheben der zum Kriege Tüchtigen zu verrichten hatte. (**)

Aus

(*) 2 Sam. 8, 17. 20, 25. 1 Chron. 18, 16.

(**) Siehe de censibus Hebraeorum §. 3. wo noch einiges mehrere stehet.

Aus dem bisher gesagten wird man auch die etwas dunkele Stelle, 1 Makkabäer 5, 42. verstehen, wo Judas, der Schlacht liefern will, die Schreiber des Volks (γραμματεῖς τοῦ λαοῦ) an den Bach stellet, und ihnen befielt, keinem zu erlauben, daß er auf der andern Seite des Baches bleibe, sondern alle anzuhalten, daß sie über den Bach gehen, und schlagen. Diese Schreiber sind nicht Schriftgelehrte, noch weniger, wie Dr. Luther übersezt hat, Priester, sondern eben die Schreiber, deren Amt die Musterung des Volks war, und die zu Kriegsdiensten ausnehmen mußten.

Wenn die Schreiber das Volk gemustert haben, so sollen sie Offiziers setzen. 5 B. Mos. 20, 9. Es war nemlich kein miles perpetuus, der zu Felde gieng, sondern ausgehobene Ackerleute, die vorhin in keine Regimenter und Kompagnien eingetheilt gewesen waren: und da sezte man den bravsten und erfahrensten zum Anführer. Mit der Zeit wird dies freilich bey weiter getriebener Kriegskunst, und wenn ein König Geld hatte, beständige Offiziers zu besolden, selbst bey dem Aufgebot oder Ausnahme des Landvolks, auf einen andern Fuß gekommen seyn: z. Ex. unter David, da jeden Monat 24000 Mann Miliz Dienste thaten. Dies verbot auch Moses nicht, sondern befielt nur, wie es gemacht werden soll, wo noch keine Offiziers sind.

§. 177.

Exemtionen von Kriegsdiensten.

Moses verordnet ausdrüklich einige Exemtionen von Kriegsdiensten, welche die Schreiber jedesmal bey der Musterung kund machen sollen: einiges sind wahre Immunitäten, deren man sich ohne Schandflek bedienen konnte, die lezte aber hat eine so schimpfliche Ursache, von der man zugleich ein öffentliches Bekenntniß ablegen mußte, daß ich glaube, die meisten, die es sonst mit

ganz

ganz gutem Recht und Gewissen hätten thun können, werden sich ihrer nicht bedient haben.

Zu jenen mit keinem Schandflek behafteten Immunitäten gehört:

1) Wer ein Haus bauet, und es noch nicht bezogen hat, soll frey seyn, damit nicht, wenn er im Kriege bliebe, er das Haus für einen andern gebauet habe, ohne es selbst zu geniessen. 5 B. Mos. 20, 5.

2) Wer einen Wein- oder Oelberg (*) gepflanzt, und noch nicht die ersten Früchte davon frey (**) genossen hat, war auf gleiche Weise und aus eben der Ursache von Kriegsdiensten losgesprochen. 5 B. Mos. 20, 6. Die Früchte konnte man, wenn auch der Baum oder Weinstok gleich im ersten Jahr Früchte getragen hätte, nicht eher frey geniessen, als im fünften Jahr; also gab die Anlegung eines Wein- oder Oelberges, vermuthlich auch eines Obstgartens, (***) auf völlige fünf Jahre Exemtion von Kriegsdiensten.

3) Wer sich verlobet, und die Heyrath noch nicht vollzogen hat, war aus eben der Ursache, daß er nicht im Kriege bleiben, und ein anderer die Braut nehmen möchte, frey. 5 B. Mos. 20, 7.

4) Auch

(*) כרם (Kerem.) begreift beydes den Wein- und den Oelberg unter sich; ob es gleich in der erstern Bedeutung am bekanntesten ist.

(**) frey heißt hier, daß sie nicht mehr heilig seyn. Im vierten Jahre waren die Früchte eines neu gepflanzten Baums Gott heilig, und durften nicht anders als bey festlichen Mahlzeiten gegessen werden.

(***) Alles zum eigentlichen Gartenbau angewandte Land scheint den Namen כרם (Kerem.) zu tragen, also mit unter dem Gesez begriffen zu seyn: doch weiß ich dies nicht eben so gewiß, als was ich vorhin von Oelbergen gesagt habe.

4) Auch ein junger Ehemann war das erste Jahr nach der Hochzeit von Kriegsdiensten und allen andern Personal-Lasten frey. 5 B. Mos. 24, 5.

Diese vier Immunitäten haben ausser ihrer einleuchtenden Billigkeit noch einen sehr grossen politischen Nutzen, Anbau des Landes, und Heyrathen zu befördern, welches niemals nöthiger ist, als zur Kriegszeit. Der grössesste Schaden des Krieges bestehet vielleicht nicht darinn, daß viel tausend in Schlachten umkommen, sondern, daß die Aecker aus Furcht ungebauet liegen bleiben, und wenig Ehen geschlossen werden, also aus Mangel der Geburten das künftige Geschlecht abnehmen muß. So glimpflich der lezte Krieg von 1757. bis 1762. hier im Hannöverischen geführet ward, und so sehr man den Franzosen den Ruhm der besten Mannszucht und Billigkeit oder gar Höflichkeit gegen die Einwohner lassen muß, so selten wurden doch die Ehen. Prediger klagten, zwar wohl nicht aus Patriotismus, sondern weil sie selbst dabey litten, und nicht zu leben hatten, über Seltenheit der Trauungen und Taufen; und die um ein Viertheil verminderte Anzahl der Einwohner zeigte sich nach dem Frieden in den Zählungen, obgleich gewiß war, daß nicht der vierte Theil der Einwohner (d. i. alle Mannspersonen, die die Waffen zu tragen im Stande sind) im Kriege umgekommen waren; denn meistentheils konnten die Hannöverischen Unterthanen nicht einmal zum Kriege ausgenommen werden, weil das Land in feindlichen Händen war. — In alten Kriegen waren diese Uebel noch viel grösser, weil sie grausamer geführt wurden: das gewaltsame Schänden der Frauerzimmer, das wohl am meisten vom Ehestande abschrekt, kennet man fast nur aus den ältern Geschichten, und in dem vorigen Kriege ist es, eine einzige Gegend weit ausserhalb unsers Landes ausgenommen, gar nicht erhört worden. Was

muß

muß nun ein Krieg, nach alter Härte geführt, für Verwüstungen und Entvölkerungen angerichtet haben?

Diesen Schäden des Krieges ward durch jene glüklich bestimmte Immunitäten etwas entgegengesezt. So bald ein Krieg drohete oder einbrach, mußte natürlicher Weise jeder, der nicht gern zu Felde gieng, und sich doch auch nicht öffentlich für einen Poltron deklariren wollte, darauf denken, eine Frau zu nehmen, falls er noch ungeheyrathet war, oder einen Weinberg zu pflanzen, oder was andere solche, die Schäden des Krieges ersetzende, Dinge sind.

Nicht eben so ehrlich war die lezte Ursache der Exemtion. Wer furchtsam und verzagt ist, soll die Freyheit haben, wegzugehen, damit er nicht andere mit sich furchtsam mache. 5 B. Mos. 20, 8. Das Gesez hat nicht viel Erklärung nöthig, sonderlich, wenn von einer irregulirten Miliz die Rede ist, denn bey unsern stehenden Armeen macht die strenge Kriegsdisciplin, daß der Zaghafte wohl so gut fechten muß, als der Beherzteste, weil er im enggeschlossenen Gliede ist. Allein alles dies war vor einigen tausend Jahren noch anders, noch nicht so künstlich, oder mechanisch. Indessen muß es doch einem Furchtsamen viel Ueberwindung gekostet haben, sich dieses Vorwandes der Exemtion zu bedienen; und mancher Furchtsame wird lieber die Furcht verbissen, und desto besser mit gefochten haben.

§. 178.

Recht der Beute.

Wo kein vom Staat besoldeter Soldat, sondern jeder Bürger, oder der Ausgehobene, oder Freywillige, zu Felde gehet, verstehet es sich, daß Beute zu machen erlaubt und gewöhnlich ist: denn es muß doch etwas da seyn, womit sich der, der sein Leben in Gefahr sezet, einigermassen belohnt machen kann, und, was

ihm der Staat nicht giebt, muß er vom Feinde, den er besieget, zu hoffen haben. Wäre dies nicht, und bey dem Feldzuge nichts anders für uns selbst zu erwarten, als daß wir vielleicht das Leben einbüßten, oder Krüppel würden, und müßte man noch dazu auf eigene Unkosten ohne Sold leben; so erfoderte es gewiß sehr viel Liebe des Vaterlandes, wenn man auf die Bedingungen zu Felde gehen sollte; wäre diese nicht allgemein und enthusiastisch, so würde das Vaterland wohl aus Mangel an Vertheidigern sich unter ein fremdes Joch bücken müssen. Wo also noch keine regulirte und besoldete Armee ist, da muß Beute die Belohnung des Siegers, und der Krieg gewissermassen ein Erwerb seyn: und das war er bey den Israeliten so sehr, daß die Ephraimiten (B. der Richter 12,) die auf der Ostseite des Jordans wohnende Stämme und deren Richter, Jefta, unter dem Vorwande mit Krieg überziehen, daß Jefta einen Krieg wider die Ammoniter geführet hätte, ohne den Stamm Ephraim zu Hülfe zu rufen. Der Prätext wäre gar zu wunderlich, wenn den Ephraimiten nichts durch dies nicht zu Hülfe Rufen entgangen wäre: allein bey einem glüklichen Kriege war Beute zu machen, und die wollten sie den jenseits des Jordans wohnenden Stämmen nicht allein überlassen.

Ueberhaupt ist die Beute im Kriege bey den ältern Völkern ein mehr gewöhnlicher und wichtiger Erwerb, als bey den neueren. Wenn Völker dem Stande der Natur näher sind, folglich mehr bloßes Naturrecht, als durch Konvenienz entstandenes Völkerrecht beobachten; bey ihrem Kriege noch nicht Eroberungen neuer Provinzen, deren Einwohner Mitbürger des siegenden Staats werden, und ihn stärken helfen sollen, sondern Rache, Austilgung der Ueberwundenen, oder Beute zum Zwek haben: wenn die Kriegeskunst noch nicht gebildet ist, und ein zu Felde gehendes unbesoldetes Volk nicht den grossen Vortheil eines keine Beute machen, sondern blos siegen wollenden Heers einsiehet;

wenn

wenn noch nicht die ausgebreitete Handlung, und der allen Völkern nöthige Kredit, das feindliche Eigenthum selbst im Kriege sicher zu machen anräth, kurz, in der Kindheit der Völker und der Kriege, wird die Beute ein sehr gewöhnlicher Erwerb seyn, und Austheilungsgesetze erfodern, an die wir bey einer andern Einrichtung kaum denken.

Bey den Israeliten galt also, wie bey ihren Feinden, das Recht der Beute. Wir haben schon oben (*) gesehen, daß sie einen Theil der Königlichen Einkünfte ausmachte, und David anfangs seine stehende Truppen davon erhielt, (fast so, wie vor noch nicht gar langer Zeit die Husaren keinen Sold hatten, und von Beute lebten:) ferner, daß Weib und Kinder als ein Theil der Beute angesehen, und in die Sklaverey geführet wurden, daher es erbeutete Frauen und Knechte gab. (**) Dies Recht der Beute blieb auch noch bis auf die spätesten Zeiten der Könige so gewöhnlich, daß, wenn Jesaias dichterisch eine recht grosse Freude beschreiben will, er saget: **man werde sich freuen, wie in der Erndte, oder wenn Beute ausgetheilet wird.** Jes. 9, 2. Doch es ist zur Erläuterung des Mosaischen Rechts vortheilhafter, in Zeiten vor Mose zurük zu gehen.

Moses führet schon in seiner älteren Geschichte der Patriarchen, von denen die Israeliten abstammeten, Beute an: z. E. daß die vier morgenländischen Könige, die Palästina zu Abrahams Zeit überzogen, gar kein Land zu erobern, oder sich darinn vest zu setzen suchten, sondern Beute machten, darunter Menschen mit begriffen waren, und dann in ihr Land zurük giengen (***): daß Abraham, der sie schlug, auch wieder Beute machte, und davon dem Priester des einzigen wahren GOttes

(*) §. 59. Num. 7.
(**) §. 64. 100. 123.
(***) 1 B. Mos. 14, 11. 12.

den Zehnten gab (*): daß die Söhne Jakobs, die Sichem aus einer, freilich grausamen, Rache zerstörten, auch da Beute machten. (**) Allein dies sind Dinge, die jeder ohnehin vermuthet, oder die ihn doch nicht viel intereßiren: das einzige etwas merkwürdigere ist, daß der König von Sodom dem Abraham, der die gemeinschaftlichen Feinde des Landes geschlagen hat, anbietet, alles von ihm erbeutete ihm zu lassen, wenn er ihm nur die Leute wiedergäbe. (1 B. Mos. 14, 21 — 24.) Es scheint also, daß nach dem damaligen Rechte des Krieges oder Völkerrechte das Eigenthum meines Freundes, das ich dem Feinde wieder abgenommen hatte, mein war; denn der König von Sodom verlangt blos in Absicht auf die Leute eine Milderung des Unglüks, und obgleich Abraham edelmüthig genug ist, schlechterdings nichts von dieser wieder eroberten Beute zu begehren, so sezt er doch ausdrüklich hinzu: seinen Bundesgenossen, Aner, Eschkol und Mamre, die ihm geholfen hätten die Feinde zu schlagen, wolle er ihren Antheil an der Beute hierdurch nicht vergeben haben.

§. 179.

Von der Beute insonderheit, die man schon bey Anfang des Kriegs in Händen hat, d. i. feindlichem Darlehn. Mit welchem Recht die Israeliten die von den Egytiern geborgten güldenen und silbernen Gefässe behielten?

Die Beute, die wir gegen Feinde machen, kann von doppelter Art seyn: einige finden wir schon bey dem Anfang des Kriegs in unsern Händen, und behalten sie blos zurük, nachdem unsre vormaligen Freunde ange-

(*) 1 B. Mos. 14, 20.
(**) 1 B. Mos. 34, 27.

angefangen haben, Feinde zu seyn: andere müssen wir ihnen nach erhaltenen Siegen, oder doch nach geschehenem Einfall in die feindlichen Länder abnehmen. Zur ersten Art gehört nach dem alten und ursprünglichen Kriegsrecht, so lange es noch nicht durch Handlungsgrundsäze gemildert ist, alles Darlehn, so wir von dem Feinde um die Zeit, da der Krieg entstehet, in Händen haben, welches an den Innhaber verfallen zu seyn pflegt. Wenigstens galt im alten Römischen Recht der in den Pandekten (*) angeführte Saz des Celsus: *quae res hostiles apud nos sunt, non publicae, sed occupantium sunt* (**) Wenn das neuere Kriegsrecht hierinn gelinder ist, und das Darlehn zwischen kriegführenden Völkern sicher läßt, so hat diese Gelindigkeit ihren Grund darinn, daß jedem kriegführenden Volk an seinem Kredit gelegen ist, und man die Handlung als die Quelle des Reichthums ansiehet, folglich nicht so wohl im Rechte, als in der Konvenienz und den Nuzen. Die Handlung des kriegführenden Volks, das sich seines ganzen Rechts des Krieges bedienen, und den Feinden nach alter Römischer Art die Schulden nicht bezahlen wollte, würde einen grossen Stoß leiden: und oft muß das eine Volk mit dem geliehenen Gelde seiner Feinde, und solcher Auswärtigen, die seine Feinde werden könn-

 ten

(*) L. 51. §. 1. D. de adquirendo rerum dominio: oder, auf unjuristische Art zitirt, libro 41. tit. 1. 51.

(**) Ich finde mich hier in der Nothwendigkeit, mich in gewisser Maaße selbst auszuschreiben, und das zu wiederholen, was ich in der Anmerkung zu 2 B. Mos. 12, 16. gesagt habe. Ich darf doch hier im Mosaischen Recht die Materie nicht auslassen, und meine Leser könnten sich beschweren, wenn ich sie in einer so sehr hieher gehörigen Sache blos auf meine Bibel-Uebersetzung verwiese. Ich werde mich also abschreiben müssen, und zwar meistentheils auch die Worte, denn wenn ich mir Mühe gäbe, zu variren, und andere Worte zu suchen, so würden sie vielleicht nicht die bequemsten, und die Schreibart affektirt werden.

ten, die Franzosen mit Englischem; und Franzosen, Engländer, und Russen, mit Holländischem, Krieg führen. Hier erfodert der eigene Nutzen, Schuldfoderungen der Feinde auch im Kriege für gültig zu erkennen: denn sonst würde man kein Geld von Feinden, ja nicht einmal von Auswärtigen, die irgend eine Möglichkeit eines künftigen Kriegs bemerkten, geliehen bekommen. Würden die Holländer so unmäßige Summen in den Englischen Fonds haben, wenn es noch eine politische Möglichkeit wäre, daß England, ohne sich auf hundert Jahre unglüklich zu machen, bey entstehendem Kriege die Schuldfoderungen seiner Feinde nach den Pandekten konfiscirte? Wäre es, so würde jeder Holländische Kaufmann fürchten, England könnte, um einmal ohngefähr sechzig Millionen Pfund Sterling der Nationalschuld los zu werden, und mit Schlägen zu bezahlen, eine Ursache zum Kriege vom Zaun brechen, etwan daß es den Heringsfang nicht länger gestatten wollte, oder es könnte auch ohne Dessein zwischen zwey handelnden Nationen ein Krieg entstehen. Fürchtete aber dies der Holländische Kaufmann, und foderte seine Darlehne zurük, so wäre nichts gewisser, als daß England in wenigen Wochen Banquerot machen müßte. — — Und dennoch findet man bisweilen, daß im Kriege verboten wird, Schuldfoderungen an feindliche Unterthanen zu bezahlen, ja daß so gar die in der Handlung so geheiligten Wechsel von der Obrigkeit annullirt werden: im vorigen Kriege von 1756. bis 1762. geschahe dies leztere bisweilen vom Kayser, und der König von Preussen mag auch vielleicht einmal, als er der Berlinischen Kaufmannschaft rescribirte, sich mit Bezahlung gewisser Wechsel nicht zu übereilen, wenigstens in Ueberlegung gezogen haben, ob er nicht etwas ähnliches thun wollte, nur daß hier die Berlinische Kaufmannschaft Vorstellung that, die auch sogleich Eingang fand, (*) so daß der König lieber zwey Millio-

*) Geschichte eines patriotischen Kaufmanns. S. 80-85.

Millionen aus seinen Mitteln für die Kaufleute bezahlte, und sie der Stadt Berlin schenkte. In ältern Zeiten hingegen, und vor der so starken Verbindung der Welt, der Freunde und der Feinde, durch die Handlung, war nichts gewöhnlicher, als daß bey Entstehung eines Krieges die Schuldfoderungen des Feindes für erloschen gehalten wurden: und kommt uns dies fremd vor, so haben wir den Grund davon blos in der Aenderung unserer Sitten und Politik durch die ausgebreitetere Handlung, nicht aber in der Unrechtmäßigkeit der Sache zu suchen. Wollte man einwenden: hierdurch litten Privati, so ist ja dies bey aller Beute, und Represſalien, z. E. Wegnehmung feindlicher Schiffe, eben so; und doch gestattet sie unser Kriegsrecht. Denn wer ein Glied des Staats ist, der uns angreift, der muß für den ganzen Körper leiden.

Daß ich dies weitläufiger gesagt habe, als einem zu Anfang nöthig scheinen möchte, ist deswegen geschehen, weil eben auf diesem Rechte die Zurükhaltung des Erborgten bey Entstehung eines Krieges diejenige Handlung der Israeliten beruhet, die Mosi, und zugleich der Religion am meisten vorgeworfen ist, nemlich: daß die Israeliten die auf Mosis Befehl von den Egyptiern erborgte güldenen und silbernen Geräthe nicht wieder gaben. Die Sache stand so:

Den Israeliten wird von Mose angegeben, zu einem Fest, das sie noch in Egypten feyreten, (dem Passa) güldene und silberne Geräthe von den Egyptiern zu erborgen, zum voraus aber kein Wort davon gesagt, daß sie das Erborgte behalten sollten, oder könnten: (2 B. Mos. 11, 2.) denn was lange vorher 2 B. Mos. 3, 22. als zwischen Gott und Mose geredet stehet, wußten die Israeliten nicht. Man begreift auch leicht, wenn 600000 Mann dies zum voraus gewußt hätten, so hätte es unmöglich ein Geheimniß vor den Egyptiern bleiben können: denn unter 600000 Mann,

und eben so viel Weibern, werden doch auch einige ehrliche Freunde der Egyptischen Freunde, die ihnen so willig borgen, und wenn die nicht wären, einige schwazhafte gewesen seyn, die das Geheimniß verrathen hätten, und dann würden die Egyptier nicht verborgt haben.

Ich glaube also, die Israeliten erborgeten zusammen bona fide, und mit dem Vorsaz, die güldenen und silbernen Geräthe wieder zu geben, ohne etwas von dem zu wissen, was die verschwiegene Providenz aufs künftige vorhatte. Plözlich werden sie, (man lese das 12te Kapitel des andern Buchs Mose) in eben der Nacht von ihrer Mahlzeit weg, und aus Egypten vertrieben: man ließ ihnen keine Zeit, noch etwas zu besorgen, nicht einmal den Teig ihrer Brode aufgähren zu lassen, sondern sie sollten augenbliklich ausziehen. Dies wollte Farao und die Egyptier, weil in jedem Hause eine Leiche war: und sie sich furchten, alle des Todes zu seyn, wenn die Israeliten noch länger in Egypten verweileten. Nun stelle man sich vor, wie wir selbst in solchem Fall mit Geborgtem verfahren würden, wenn wir vollkommen redliche Leute wären, und alle Pflichten gegen unsere Gläubiger nicht allein gewissenhaft, sondern auch nach aller juristischen Strenge erfüllen wollten. Stehen und liegen würden wir es nicht lassen, denn dadurch würde es nicht wieder an seinen rechten Herrn kommen, sondern von dem ersten, der es fände, weggenommen werden: auf diese Bedingung, daß wir es liegen lassen, wenn wir davon gehen, borget uns ohnehin niemand: sondern will, wir sollen das Geborgete in unserer Verwahrung behalten, bis wir es ihm wiedergeben können. Wir würden es also mitnehmen, aber mit dem Vorsaz, es bey der ersten Gelegenheit dem Eigenthümer wieder zu überliefern. So mußten auch die Israeliten verfahren, wenn sie gute Schuldner seyn wollten: folglich ist daran nichts auszusezen, daß

sie

sie die geborgten Sachen mitnehmen, nicht, in der Absicht, sie zu entwenden, sondern sie zu verwahren, und sicher an den Eigenthümer, so bald er sie abfodert, oder sich sonst eine Gelegenheit zeiget, wiedergeben zu können. In wenigen Tagen aber änderten sich die Sachen gänzlich. Die Egyptier, die den Israeliten den Auszug verstattet, ja die sie ausgetrieben hatten, dachten nun auf einmal anders, und verfolgeten sie mit einem grossen Heer. Dies war ein Bruch des Versprechens zwischen zwey Völkern, und von Seiten der Egyptier ein Offensiv-Krieg. Und nun kommt alles auf die vorhin bemerkte Frage an: kann ein Volk, das von dem andern mit einem unrechtmäßigen Kriege überzogen wird, sich der Güter des andern Volks, und seiner einzelnen Bürger bemächtigen? Kann es sich an das, was es von ihm in Händen hat, halten, und es wie gerechte Beute ansehen? Ist dies erlaubt, so konnten auch die Israeliten auf Mosis Befehl die güldenen und silbernen Geräthe der Egyptier nunmehr behalten, und als Beute ansehen. Die Providenz, die es so schikte, daß Farao sein Versprechen brach, und ihnen selbst dadurch ein Recht gab, sich an den Gütern seiner Unterthanen zu erholen, hatte sie ihnen geschenkt; und gegen solche Geschenke der Providenz haben wir doch nichts einzuwenden. Wenn uns z. E. ein anderer Staat ungerechter Weise angreift, so giebt er uns ein Recht, ihn zu erobern: gesezt, wir siegen, ist es nun unrecht, das Eroberte zu behalten? Die Providenz selbst hat unser Volk durch jenen ungerechten Angriff, und durch die Siege, die sie uns verliehe, mächtiger gemacht, und mit einer Eroberung beschenkt: aber auch ohne an eine Providenz zu denken, und dafür blos das Glük zu nennen, hätten wir sie rechtmäßig. Was uns aber gegen den ganzen Staat recht ist, wird auch gegen einen Theil seiner Güter nicht unrecht seyn: auch die Beute, auch das verfallene Darlehn werden wir behalten können, und wenn man dies für unrechtmäßig

ausgeben wollte, so müßte man wirklich unsere ganze Rechtsgelehrsamkeit und Moral ändern.

§. 180.

Was andere von dieser Sache denken.

Dies ist es, was ich für das Verfahren der Israeliten gegen die Egyptier zu sagen habe, welches man billig nicht, **Raub der güldenen und silbernen Geräthe**, sondern, **Zurükbehaltung der erborgten silbernen und güldenen Geräthe nach erfolgtem Friedensbruch von Seiten der Egyptier**, nennen sollte. Weil über die bisher noch nie in diesem Lichte angesehene Sache viel gestritten ist, so muß ich doch auch billig anmerken, was andere zur Vertheidigung Mosis und der Israeliten gesagt haben, welches mir aber kein Genügen thut.

1) Erstlich sagt man, **Gott, der eigentliche wahre Eigenthümer aller Dinge auf dem Erdboden, könne das Eigenthum derselben geben, wem er wolle.** — Es ist wahr, er kann dies thun: aber wird er es thun? Wird er einem Volk erlauben zu stehlen? Gott beobachtet auch gewisse Regeln des Wohlstandes: die Religion aber, die dem einen erlaubte, sich des Eigenthums des andern zu bemächtigen, würde ein sehr gehäßiges Ansehen haben, und andern als die Erfindung des Eigennutzes vorkommen. Will Gott, daß Menschen die geoffenbarte Religion glauben sollen, so wird er sie in einer liebenswürdigeren Gestalt erscheinen lassen. Das wird man wohl eingestehen, daß Gott durch seine Providenz die Güter der Erden anders ertheilen kann, als sie vorhin vertheilt waren, und ein solches Geschenk der Providenz ganz rechtmäßig besessen werden könne.

könne. Z. Ex. wenn jemand einen Schaz verloren hat, die Providenz läßt uns ihn finden, giebt uns aber die Mittel nicht, den ersten Besitzer zu erfahren, wenn ein Schiff an unsern Küsten scheitert, und wir wissen die Erben der Ertrunkenen nicht: so können wir uns diese Schätze mit gutem Gewissen zueignen. Eben so sezt die Providenz Könige ab und Könige ein: sie läßt zu, daß einer ein Tyrann wird, und dadurch seine Unterthanen nöthiget, ihn wegzujagen, oder ein anderer ungerechte Kriege anfängt, und darüber Provinzen verliert; und nun kann der, den das Volk zum Könige beruft, den Thron, und die Sieger der Provinzen, so ihm die Providenz zuwarf, mit Recht besitzen. Allein zwischen einem solchen Werk der Providenz, und einem Befehl, zu rauben, oder Provinzen und Königreiche zu erobern, ist ein grosser Unterschied. So, wie ich die Sache vorgestellet habe, schenkt die Providenz, indem sie veranstaltet, daß die Egyptier einen unrechtmäßigen Krieg anfangen, und der Gott, der dies vorher wußte, hatte den Israeliten den Rath gegeben, zu borgen: hierinn ist, so viel ich sehen kann, nichts anstößiges; und wenn mir Gott durch einen Propheten oder Traum entdekte, dort sey ein Schaz vergraben, oder liege frey auf dem Felde, so würde ich mir so wenig darüber ein Gewissen machen dürfen, ihn hinzunehmen, als wenn ich ihn von ohngefähr fände, ohne dessen Eigenthümer zu wissen. Hätte aber Gott durch Mose zu den Israeliten gesagt: **borget, mit der Absicht, nicht wiederzugeben, denn Ich schenke euch das Geborgte,** so käme mir Mose vor, wie der Pabst, da er Amerika verschenkte.

2) Ferner sagt man: **die Israeliten hatten den Egyptiern lange ohne Bezahlung gedient;** hie-

hiefür konnten sie sich mit Recht bey ihrem Ausgange bezahlt machen. (*) — Die Sache ist so fern richtig, daß ein auf ganz andere Bedingungen nach Egypten gezogenes, und dort zum Herrendienste gezwungenes freyes Volk, deshalb eine Foderung an die Egyptier hatte, und sich bezahlt machen konnte. Wäre dies im Kriege, und mit offenbarer Gewalt geschehen, so würde nichts dagegen einzuwenden seyn: denn Völker, die keinen gemeinschaftlichen Richter oder Höheren haben, können das Ihrige mit Gewalt nehmen, wo es nicht in Güte zu erlangen ist. Allein sollen sich die Israeliten auch durch Betrug bezahlt machen? borgen? die Wiedergabe versprechen? dann aber Freundschaft und Zutrauen der Egyptier misbrauchen, und das Geborgte heimtückisch mitnehmen? Dies schiene wider alle Treue und Glauben zu seyn, und wer so handelte, dem müßte man aufs künftige nie wieder etwas leihen.

Der Fehler, den Untersucher, Widersacher und Vertheidiger gemeinschaftlich begangen haben, besteht darinn, daß sie sich etwas ganz unglaubliches, und dies ohne irgend einen Aussager oder historischen Zeugen einbildeten: nemlich 600000 Mann und eben so viel Weiber hätten von Mose den geheimen Befehl bekommen, zu borgen, in der Absicht, nicht wiederzugeben, und sie hätten auch dies Geheimniß bewahrt; denn wenn es ausgeplaudert, oder nur irgend von einem ehrlichen Israeliten seinem besten Freunde verrathen worden wäre, so würden doch wohl die Egyptier nicht so einfältig gewesen seyn, zu verborgen. Ein solches, auch nur einen Tag lang behaltenes Geheimniß unter so viel hundert-

(*) Wie lächerlich die Juden diesen Rechtsvorwand ausführen, ist schon §. 129. S. 301. des zweyten Theils da gewesen.

hunderttausenden, die noch dazu grossentheils spezielle Freunde unter den Egyptiern hatten, obgleich der König sie hassete und drükte, ist so wunderbar, daß es mir leichter werden würde, ein jedes eigentliches Wunderwerk zu glauben: und dies nimmt man, ohne daß Mose ein Wort davon saget, blos so, als verstände es sich von selbst, an, gründet darauf Einwürfe gegen die Religion, oder widerlegt sie mit Voraussetzung eben des willkührlich angenommenen Romans. Sonst will man der Verschwiegenheit des andern Geschlechts nicht viel zutrauen, und macht viel Fabeln darauf: aber hier sollen auch etliche hunderttausend Weiber so verschwiegen gewesen seyn!

§. 181.

Von der wirklich im Kriege gemachten Beute, und deren Austheilung.

Diejenige Beute, die man wirklich mit gewafneter Hand im Lande der Feinde machte, bestand entweder in Menschen und Vieh, oder in leblosen Dingen, z. Ex. Gold, Silber, Schmuk, Kleidung. Mit diesen zwey Gattungen der Beute ward es nach Mosis Recht auf eine verschiedene Art gehalten, wie wir aus dem 31sten Kapitel des vierten Buchs, welches in dieser Materie die Hauptstelle ist, sehen.

Die Beute an Menschen und Vieh gehörte nicht dem einzelnen, der sie machte, sondern ward zusammengebracht, gezählt, und nach dieser Proportion vertheilt:

1) Die, welche gegen den Feind zu Felde gezogen waren, bekamen die eine Hälfte, mußten aber

davon

davon das fünfhundertste Stük an den Priester geben.

2) Alle übrigen Israeliten, die nicht mit zu Felde gegangen waren, bekamen die andere Hälfte, doch mit einer Abgabe des fünfzigsten Stüks an die Leviten.

Die leblose Beute gehörte dem eigentlich, der sie machte, wie man aus V. 48. 54. eben des 31sten Kapitels sehen wird. Denn hier hatten die Befehlshaber 16750 Seckel Goldes erbeutet, und widmeten sie aus freyem Willen dem Heiligthum; von den gemeinen Soldaten aber wird gesagt, jeder habe die Beute für sich behalten. Vermuthlich ist nach diesem Herkommen auch die Stelle Josuá 22, 8. zu erklären, und, was daselbst von Theilung der Beute mit den zu Hause gebliebenen Brüdern gesagt wird, blos vom erbeuteten Vieh, nicht aber von Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Kleidung zu verstehen.

Der Grund dieses Unterschieds ist nicht weit zu suchen. Hätte das Gesez die Israeliten verpflichtet, auch Gold, Silber, und andere Kostbarkeiten zur gemeinschaftlichen Beute zu liefern, so wäre es nicht möglich gewesen, darüber zu halten, (ein Gesez aber, darüber man nicht halten kann, wird vernünftiger gar nicht gegeben:) und jeder Feldzug würde die Israeliten, einen nach dem andern, zum Unterschleif und Verheelen gewöhnt, also dem Volk seine Ehrlichkeit genommen, und es in Diebe verwandelt haben.

Wenn 1 Sam. 30, 20—25. erzählt wird, David habe eingeführt, die Beute zwischen den gegen den Feind gegangenen und im Lager zurük gebliebenen zu theilen, so scheint dies nicht eine Erneuerung der etwan

in Abgang gekommenen Verordnung Mosis, sondern ein Recht zu seyn, das ganz andere Personen betraf, und auch eine andere Art der Theilung verordnete. Moses theilte zwischen Volk und Soldaten, und gab 12000 Soldaten eben so viel, als dem ganzen aus ohngefähr 600000 Mann bestehenden Volk: David aber theilte zwischen Soldaten, die mit dem Feinde geschlagen, und Soldaten, die zur Bewachung der Bagage zurük geblieben waren, (jene 400, und diese lezteren 200 Mann) und verordnete, daß die leztern mit den ersten gleichen Theil an der Beute haben, das ist nunmehr, daß jeder bey der Bagage zurük gebliebene eben so viel bekommen soll, als einer von denen, die wirklich mit dem Feinde geschlagen haben.

§. 182.

Reinlichkeit und Polizey des Lagers.

Für die, der Gesundheit und dem Kriegswesen wichtige Reinlichkeit und Polizey des Feldlagers sorget Mose in einem doppelten Gesez, im 5ten Buch, Kap. 23, 10—15.

1) Im Lager soll sich kein levitisch-unreiner aufhalten, sondern so lange, bis er wieder rein ist, an einem Ort ausserhalb des Lagers seyn. Auf einen Tag lang ward man, sowohl durch jeden Beyschlaf, als auch durch Entgehung des Saamens im Schlaf, (pollutio nocturna) unrein: den lezten Fall, bey dem am ersten eine Ausnahme hätte erwartet werden können, nennet Mosis ausdrüklich, und wer auch nur durch eine nächtliche Befleckung unrein ist, muß bis an den Abend auser-

serhalb des Lagers bleiben. (In die Schlacht darf er deswegen ganz wohl gehen, denn in der wird ohnehin jeder durch Leichname der Feinde unrein.) So fremd uns dies vorkommen möchte, so viel mußte es doch zu Erhaltung der Sitten des Lagers beytragen; denn niemand durfte Unzucht und Hurerey treiben, ohne sich durch seine zu einem Stük der Religion gewordene Absonderung vom Lager, zu entdecken, oder doch verdächtig zu machen, wenn man sonst auf keine Unreinigkeit denken konnte. Bey unsern Armeen, die aus geworbenen und beständigen Soldaten bestehen, möchte zwar dies Mittel wenig ausrichten, und ein französischer Soldat würde sich vielleicht gar schämen, im Lager zu seyn, und aus lauter Galanterie vorgeben, er sey unrein, wenn er es auch nicht wäre. Allein wo der verheyrathete Bürger aus eben der Stadt, zu Felde gehet, und die Verderbung der Sitten noch nicht die höchste Stufe erreichet hat, da wird dieses Gesez allerdings viel beytragen, Zucht und Ehrbarkeit im Lager zu erhalten.

2) In unsern Lagern pflegt der Ort, wo die Soldaten ihre Nothdurft verrichten, ausserhalb des Lagers, etwan fünfzig oder hundert Schritt vor der Fronte, zu seyn: eben einen solchen abgesonderten Ort ausserhalb des Lagers verordnet Moses auf immer durch sein Gesez, thut aber noch hinzu, daß jeder zu Felde gehender ausser seinen Waffen auch eine Schaufel (*) oder Spathen bey

sich

(*) So hat Luther ganz richtig übersezt. Das Wort bedeutet sonst auch einen spitzigen Pflock, z. Ex. den, damit man die Gezelte in der Erde befestiget, allein das

schikt

sich haben, und damit den Ort jedesmal aufgraben, und wieder zugraben soll. Wer in unsern Lagern gewesen ist, wann der Wind eben von den Abtrittsgruben nach dem Lager zuwehet, der wird nicht daran zweifeln, daß nicht Mosis Einrichtung noch besser, und zu Erhaltung reiner Luft zuverläßiger sey, als unsere: nur ist sie, weil bey uns die Armee eng zusammen stehen muß, und oft lange an Einem Ort bleibet, vielleicht auf unsere Lager nicht anzuwenden möglich. Die Schaufel ist sonst auch für den Soldaten kein unnützes Werkzeug im Felde: hat jeder sie bey sich, so kann man viel geschwinder ein Lager befestigen, oder belagerte Städte nach alter Art in eine Zirkumvallationslinie (*vallum* nannten sie die Römer, und סוללה (Solela) die Hebräer) einschliessen.

Diesen beyden Anordnungen gab Mose noch eine Verbindung mit der Religion, und man soll sie selbst aus Respekt gegen die im Lager der Israeliten vorzüglich gegenwärtige Gottheit beobachten. Weil Gott auf eine besondere Weise der König und Heerführer der Israeliten, und in ihrem Lager gnädig gegenwärtig ist, um ihnen Sieg zu geben, auch die Lade des Bundes, die sein Siz im Allerheiligsten war, mit zu Felde genommen ward: so soll das ganze Lager der Israeliten als ein Heiligthum angesehen, und durch nichts entehret werden, was sich im Heiligthum nicht schikte. Man muß aber auch hier wissen, daß die Orientaler in Absicht auf die äussere Reinlichkeit mit ihren heiligen Oertern

---

schikt sich hieher nicht, und im Chaldäischen wird es auch gewiß von einem breiten eisernen Instrument zum Aufgraben, z. Ex. von der Pflugschare, gebraucht.

tern anständiger verfahren, als bey unsern Kirchen gewöhnlich ist: und ich erinnere mich, daß ein Engländer, der unbedächtig an die Wand einer Moschee that, was in London an den Wänden der Kirchen geschiehet, sogleich von den Türken als ein Schänder ihres Heiligthums überfallen ward, und kein ander Mittel fand, dem Tode zu entgehen, als, daß er sich auf Türkisch bekehrte.

Etwas
von der ältesten Geschichte
der
Pferde und Pferdezucht
in Palästina
und
den benachbarten Ländern
sonderlich
Egypten und Arabien.

Ein Anhang zum dritten Theil
des
Mosaischen Rechts.

Vorrede.

Weil dieser Theil des Mosaischen Rechts den übrigen an Grösse zu ungleich ist, bin ich ersucht worden, ihm in der zweiten Auflage einen Anhang beyzufügen, der diesem Uebelstande abhälfe. Mir fiel dabey ein, daß ich §. 166. versprochen hatte, irgendwo von der ältesten Geschichte der Pferde und Pferdezucht zu handeln, wozu mir die Bibel Urkunden darbietet, die nicht hinlänglich gebraucht sind: und dies kömmt mir, da ohnehin die Geschichte der Pferdezucht so mannigmal in das Mosaische Recht einen Einfluß hat, als die schiklichste Materie zum Anhang vor. Sollte er auch besonders als eine eigene Schrift gedrukt werden, so muß ich meine Leser bitten, zu bedenken, daß er Anhang zum Mosaischen Recht war, und ihn von der Seite zu betrachten. Es ist nur ein Fragment der Geschichte, und das eigentlich aus der Bibel gesammlet, aus den ältesten Urkunden des menschlichen Geschlechts, deren

Aufzeichner selbst in den Ländern lebten, von denen sie schreiben: vielleicht wäre Fragment ein Modetitel gewesen, aber, **Etwas**, sagt ja dasselbe im Deutschen. Lieb würde es mir seyn, wenn diejenigen, die dies Fragment ihrer Aufmerksamkeit würdigen, vorhin in Büffons Naturgeschichte das Kapitel vom Pferde, sonderlich diejenigen Stellen, die von der Verschiedenheit des Pferdes nach seinem Vaterlande handeln, durchzulesen beliebten. Göttingen den 26 Julii 1776.

Michaelis.

Unter

Unter allen Pferden, die wir kennen, wird jezt das Arabische für das edelste gehalten, und sonderlich von den Engländern sehr theuer gekauft, um dadurch die Race ihrer Pferde zu veredlen, und durch Vermischung beyder Racen die Grösse und Stärke des Englischen Pferdes mit der Geschwindigkeit und Feinigkeit des Arabischen zu verbinden. Eben daher kommt der grosse Vorzug der Englischen Wettläufer vor allen andern Pferden in Europa, vielleicht auch vor den Arabischen selbst, denn bey gleichem Feuer und Geschwindigkeit der Schritte wird das grössere Pferd wegen seiner grössern Schritte dem Kleinern zuvorkommen. Da man in allen andern Ländern zur Veredlung der Race ihre Vermischung mit einer fremden aus einem je entferntern desto bessern Himmelsstrich für nöthig hält, so denkt man in Arabien nicht so, sondern schäzt das Pferd am höchsten, dessen Race auch wohl Jahrhunderte hinauf rein Arabisch ist. Die Folgerung, die einige hieraus gezogen haben, sieht ganz wahrscheinlich aus, Arabien sey das von der Natur selbst bestimmte erste Vaterland der Pferde: und sie würde noch zu einem höhern Grad der Wahrscheinlichkeit steigen, falls das richtig wäre, was man behauptet, daß die Race der Pferde sich in andern Ländern verunedle, wenn man sie nicht von Zeit zu Zeit mit einer ausländischen vermischte; sonderlich aber, wenn Hengst und Stute zu nahe verwandt wären. Doch dies lezte Vorgeben ist nicht so ganz richtig, wie ich an einem andern Orte bemerket habe: (*) das übrige wird

 man

(*) In der Abhandlung von Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, S. 155. der zweyten Ausgabe. Ich will lieber die ganze Stelle mit ein Paar Zusätzen abdrucken lassen,

man bey Büffon finden, der selbst, zwar nicht völlig entscheidend, sondern auch eine andere mögliche Ursache der

---

lassen, weil mancher Leser einer Abhandlung von der Pferdezucht jenes Buch nicht haben könnte. „Damit „meine Leser diesen vorgegebenen Grund-Gedan„ken“ (daß nemlich die nahen Ehen aus gleicher Ursache verboten wären, als man die nahe Verwandtschaft der Pferde vermeide) „völliger verstehen, und bey „Beurtheilung derselben Regeln der Pferdezucht, „die ganz von einander verschieden sind, und die „doch Büffon und Hutcheson mit einander vermengen, gehörig absondern mögen, finde ich mich ge„nöthiget, einiges von der Pferdezucht, so gut „ich es von den besten Kennern gehört habe, zu „erzählen. Man sucht bey der Pferdezucht die be„sten Pferde aus, um eine edlere Race zu bekom„men: denn wenn man jede mittelmäßige oder „schlechte Pferde zur Zucht nähme, so würde die „Race sich verunedeln. Und da versteht sich von „selbst, daß man nicht die nächsten Pferde immer „zusammen lassen soll, denn die werden nicht im„mer die besten und edelsten seyn, sondern man „muß Stute und Hengst unter mehreren aussuchen. „Und dies, da man schlechte und gemeine Pferde „zusammen läßt, ist eigentlich der einzige Fall, in „welchem sich die Race verunedelt; gute Pferde aus „Einem Himmelsstrich verunedeln sie nicht, son„dern machen sie nur nicht edler, als sie war.“ In den grossen Stutereyen ist auch öfters der Beschee=ler der Vater der Stute, die er bedecket, und man hat keine Verunedlung, die davon entstünde, oder sonst einen Schaden bemerkt. „Zum zweiten läßt „man, um die Race der Pferde zu veredlen, Pfer„de aus ganz verschiedenen Himmelsgegenden zu„sammen, in der Absicht, daß sie neue Tugenden „zusammen bringen sollen: z. Ex. das jetzige deut„sche Pferd ist groß und stark, so wie man es zu „schwerer Arbeit, und vornemlich bey der Kavalle„rie zum Einbrechen nöthig hat; allein es hat „nicht die Feinigkeit oder Leichtigkeit der südlichern „Pferde, die hingegen kleiner, und zur Kavallerie „nicht so brauchbar sind. Will man es nun ver„edlen, so nimmt man, wenn es eigentlich um „Schönheit und Pracht zu thun ist, Spanische, „oder

der Schönheit der Arabischen Pferde anerkennend, die Vermuthung von Arabien als dem natürlichen Vaterlande der Pferde äussert, (*) der ich das Wahrscheinliche nicht abspreche. Auch vorhin hatte er öfters andere Racen von Pferden, Egyptische, Persische u. s. f. von Arabischen hergeleitet.

Aus dem folgenden wird sich aber doch zeigen, daß in Arabien die Pferde später sind, und es sie aus andern Ländern bekommen hat: daraus dann freilich die Frage entstehen wird: wie ist es zugegangen, daß die Pferde sich in Arabien so sehr veredelt haben? Dabey leugne

N 5 ich

„oder wenn man ihm die grösseste Geschwindig„keit geben will, Arabische Bescheeler: und die „Englischen Wettläufer pflegen von Englischer „und Arabischer Race gezogen zu werden, da „dann durch die Verbindung der Englischen Grös„se und des daher entstehenden weiten Schritts, „mit der Arabischen Leichtigkeit und Feuer, die „Geschwindigkeit noch zunimmt. Zum drit„ten habe ich von dem hiesigen Universitäts„Stallmeister, Herrn Ayrer, folgende in grossen „Stutereyen gemachte Erfahrung, die er selbst „gesehen, zuverläßig gehöret: man hat die Pfer„de, die von einerley Hengst und Stute gefallen, „und selbst edel und schön waren, zusammen ge„lassen, und daraus ist, eine nicht zwar unedlere, „aber kleinere Race uud von feineren Knochen „entstanden. Hat man die wieder zusammen ge„lassen, so ward die dritte Race noch kleiner und „feiner an Knochen, fast wie die Oeländischen „und Nordschottischen Pferde, behielt aber sonst „die guten Eigenschaften und Schönheiten der „Vorfahren, ohne sich zu verunedeln. Sie ward „blos zu zierlich und fein zum Gebrauch.“ Der Versuch erklärt es ziemlich, woher es kommen mag, daß in Ländern, wo die Pferde wild herumlaufen, die Race schön, muthig, wild, aber klein und zierlich, kurz warum sie Bergschottisch und Oeländig wird.

(*) T. IV. S. 249.

ich denn aber auch nicht, daß nach dieser Veredlung eben dieselben Länder ihre besten Pferde zur Veredlung der eigenen Race aus Arabien bekommen haben.

Auch das wird man sehen, daß das jezt so weit ausgebreitete Pferd ehedem auf dem Erdboden viel seltener, und in wenigern Ländern gewesen ist. Die Patriarchen hatten es nicht, und den Israeliten war es lange ausländisch: der Ackerbau ward mit Ochsen und Eseln getrieben, und das Lastthier zum Reisen waren Esel oder Kameele. Doch zur Sache selbst.

Moses beschreibt uns mehrmals die in Heerden bestehenden Reichthümer der Patriarchen, aber da sind nirgends Pferde, sondern immer, **Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Kameele, Esel.**

Abraham war aus nördlichern Gegenden, und wie ich glaube, aus einem Lande zwischen dem schwarzen und kaspischen Meer, dem ältesten Siz der Chaldäer, (*), mit allen seinen Heerden und Knechten über Mesopotamien nach Palästina gezogen. Wenn sein Knecht, der eine Frau für Abrahams Sohn aus Mesopotamien holen soll, die ganzen Reichthümer Abrahams beschreiben will, so bestehen sie in **Heerden von Schaaf-Ziegen-** (**) **und Rindvieh, Silber, Gold, Knechten,**

(*) Ich werde nächstens diese Materie in einer eigenen Schrift ausführen. Die Chalybes sind meiner Meinung nach die alten Chaldäer, und die um Babylon im nachher so genannten Chaldäa, eine spätere Kolonie derselben. Sollten die Beweise meinen Lesern eben so einleuchtend seyn, als sie bisher meinen Zuhörern gewesen sind, so würde manches in der alten Geschichte einen ganz andern Gesichtspunkt und mehr Licht erhalten, sonderlich aber Ein ganz unerwartetes, die Völkergeschichte betreffendes Resultat herauskommen.

(**) Wenn man in meiner und andern Uebersetzungen hier die Ziegen vermisset, so muß ich erinnern, daß das Hebräische צאן (Zon) beydes Schaaf- und Ziegenvieh unter

Knechten, Mägden, Kameele und Eseln. 1 B. Mos. 24, 35. Eben diesem Abraham macht ein Philister-König Geschenke von Schaafen, Ziegen, Rindern, Knechten, Mägden, 1 B. Mos. 20, 14. aber Pferde sind nicht darunter. Noch merkwürdiger ist die Stelle 1 B. Mos. 12, 16. Abraham ist im ältesten Vaterlande der Pferde, das wir aus der Geschichte kennen, in Egypten, dem Lande, in dem nachher Moses zuerst Pferde erwähnt, und aus dem noch zu Salomons Zeit Asien seine besten Pferde bekam: der König von Egypten will ihm wegen einer vorhergegangenen Beleidigung recht grosse Geschenke machen, und nun schenkt er ihm Schaafe, Ziegen, Rinder, Esel, Knechte, Mägde, Eselinnen, und Kameele. Pferde hatte Egypten damals ohne Zweifel, denn in des Enkels, Jakobs, Zeit, ist es in Egypten gewöhnlich, das Pferd nicht blos zu reiten, sondern auch vor den Wagen zu spannen, und zwischen Einführung beydes Gebrauchs pflegt eine sehr lange Zeit zu verstreichen; das Reiten ist das Erste, und späte nachher, bisweilen viele Jahrhunderte, lernt man das Pferd vor den Wagen zu spannen. Wenn nun dies edelste Thier doch nicht mit unter den Geschenken ist, so scheint eins von beyden zu folgen, entweder, daß man in der Meinung stand, es werde in Palästina nicht fortkommen, oder wenigstens, Abraham werde es nicht zu gebrauchen wissen, und für seine Oekonomie die Pferdezucht nicht vortheilhaft, auch zum Gebrauch das Pferd nicht bequem finden. Dies wird immer merkwürdiger, wenn man an Abrahams Herkunft aus der Nachbarschaft derselben

---

ter sich begreift. In der Uebersetzung fand ich nicht nöthig, beide Wörter zu setzen, hier aber, wo ich selbst erzähle, thue ich es, weil aus andern Stellen gewiß ist, daß die Ziegen einen grossen Theil der Heerden der Patriarchen ausmachten.

derselben Länder denkt, die nachher wegen der Pferdezucht so bekannt geworden sind.

Isaaks Reichthum wird uns 1 B. Mos. 26, 14. beschrieben. Er besteht in grossen Heerden von Schaafen, Ziegen und Rindvieh, wozu damals noch Ackerbau kam. Die Heerden, die Jakob aus Mesopotamien mitbringt, bestehen in Schaafen, Ziegen, Kameelen, Rindvieh, Eseln. 1 B. Mos. 30, 41. (43.) 32, 6. 8. (5. 7.) 15. 16.

Auch Hiobs Reichthümer begreifen keine Pferde mit unter sich. Schaafe, Kameele, Ochsen, und eine Zucht von Eseln, in der 500 Eselinnen waren, hatte er, Hiob 1, 3. Er ist zwar keine wirkliche Person, sondern blos gedichtet, um einen moralischen Saz auszuführen: aber sehr schön, und mit grosser Kenntniß gedichtet, und eben deswegen ist die Auslassung der Pferde und Pferdezucht desto merkwürdiger. Es müssen doch Umstände seyn, um welcher willen der überaus einsichtsvolle Verfasser des Buchs ihm keine Pferde und Stutereyen geben will, ungeachtet gegen das Ende des Buchs das kriegerische Pferd so prächtig beschrieben wird. Die Scene der ganzen Handlung ist im Thal Gutta, d. i. um Damaskus herum; die Zeit, in die Hiob gesezt wird, fällt in den Aufenthalt der Israeliten in Egypten. Der Verfasser, der das Pferd so gut kannte, muß also geglaubt haben, das Pferd schicke sich zu den Heerden eines im Thal Gutta lebenden Mannes nicht; und so muß wohl die ganze Gegend keine Pferde gehabt haben, in der man sie jezt so schön findet.

Also unter den Heerden der Patriarchen und Hiobs nichts von Pferden. Vermuthlich waren sie auch zu der Zeit in dem Theil von Palästina, in dem Abraham, Isaak und Jakob herumzogen, entweder gar nicht, oder sehr selten, wenigstens finden wir sie in der Geschichte nirgends erwähnt, und das ist desto auffallen-

der,

der, weil sie sogleich vorkommen, wenn Jakob nach Egypten zieht.

Zwar nach den 70 Dollmetschern kämen sie 1 B. Mos. 14, 11. 16. 21. vor, und die Sodomiter hätten nicht blos Pferde, sondern sogar, **Reuterey** gehabt, denn ἡ ἵππος im Feminino, heißt Reuterey. Wo ich in jenen Stellen, **alle Güter**, übersezt finde, findet sich in den LXX. **die ganze Kavallerie** der Sodomiter: die sollen die vier kleinen siegenden Könige erbeutet, und Abraham ihnen wieder abgenommen haben. Die Worte selbst setze ich unten in den Noten (*). Auch Origenes, der den Hebräischen Grundtext kannte, tritt ihnen hier bey, und schreibt: ἵππον Σοδομῖται, νῦν πρῶτον ὠνομασμένην, ὡς φαῦλοι ἔχειν λέγονται: **der Name der Kavallerie kommt hier zuerst vor, und sie wird den Sodomitern als bösen Leuten**, (oder, wie sich auch übersetzen liesse) **als den Ueberwundenen zugeschrieben.** Die Sache hängt so zusammen: im Hebräischen steht רכש, das eine doppelte Aussprache leidet: 1) **Rechesch**, und dann ist es das Pferd, (**) oder 2) **Rechusch**, alles was man erworben hat, das sämtliche Eigenthum, oder, wie ich es übersezte, **alle Güter.** Die 70 Dollmetscher wählten die erste Bedeutung, vermuthlich weil hier nicht von Patriarchen, denen sie selbst die Pferde absprechen mochten, sondern von gebornen Einwohnern des Landes Palästina die Rede

---

(*) B. 11. ἔλαβον δὲ τὴν ἵππον πᾶσαν τὴν Σοδόμων καὶ Γομόῤῥας. v. 16. καὶ ἀπέστρεψε πᾶσαν τὴν ἵππον Σοδόμων. — v. 21. δός μοι τοὺς ἄνδρας, καὶ τὴν ἵππον λάβε σεαυτῷ. Der lezte Vers zeigt ziemlich klar, daß die LXX. nicht recht übersezt haben müssen, denn hier schiene die ganze Beute, die Abraham den Siegern wieder abgenommen hat, blos die Reuterey von Sodom zu seyn, und die werden sie doch wohl nicht allein erbeutet haben, sondern auch andere Güter.

(**) Bocharti Hiero-Zoicon T. I. l. II. c. 6. p. 100.

Rede ist, (*) und die Kananiter einige hundert Jahr hernach wegen der Reuterey bekannt sind. Daß dies der Grund ihrer Auslegung war, ist noch offenbarer, wenn man den 12ten Vers ansieht, wo sie gerade in der Mitte dasselbe רכש ganz anders, παρασκευὴ, **Vermögen, oder Eigenthum** übersetzen, weil diesmal von Lot die Rede ist, dem sie keine Pferde zu geben Lust hatten. Also ihrer Meinung nach soll in einem und eben demselben Kapitel und Zusammenhang רכש **Reuterey, oder, sämtliches Eigenthum seyn**, je nachdem es von Sodomitern oder Nicht-Sodomitern vorkommt. Dies sieht sonderbar aus. Ich dächte, im ganzen Kapitel möchte man רכש ohne solchen willkührlichen Unterschied von einerley Sache erklären. Nicht gleich darum, weil die Sodomiter alte Einwohner des Landes, auch wohl Kananiter sind, müssen sie Pferde haben: denn einmal ist die Zeit Abrahams von der noch sehr weit entfernt, in der wir die Kananiter als Kavalleristen finden: (wenigstens um 400, vielleicht gar um 600 Jahr) und dann werden wir auch unten sehen, daß selbst zu Josuä Zeit in dem Theil von Palästina, an den Sodom gränzte, keine Kavallerie war, sondern blos im nördlichen. In der That zweifle ich auch, ob man in dem Thal, in dem Sodom lag, mit der Kavallerie hätte agiren können; denn unten war eine See, mit einer Lage von Erdpech und Erde bedekt, (**) deren Boden unter der Kavallerie nicht blos geschwankt

(*) So finde ich noch einmal, daß sie Pferde erwähnen, wo im Hebräischen nichts davon steht. כברת ארץ, (Kibrath Erez.) das ohngefähr eine deutsche Meile ausmacht, übersetzen sie 1 B. Mos. 48, 7. ἱπποδρόμον, einen Pferderitt. Dachten sie auch hier, daß die Kananiter nach Pferderitten gerechnet hätten? oder bedienten sie sich nur eines damals in Egypten gewöhnlichen Ausdruks? dies bestimme ich nicht. Wer wissen will, was Pferderitt sey, (etwas weniger als eine deutsche Meile, etwa eine Französische) vergleiche meine 21ste Anmerkung zu Abulfedä Geographie von Egypten.

(**) Historia maris mortui, §. 14.

geschwankt haben, sondern auch durchgetreten seyn möchte, ohngefähr wie eine Art von Moor. Noch jezt wäre ein solcher Grund und Boden gerade die Falle für die Kavallerie, und der Einheimische, der keinen andern Grund und Boden hat, wird nicht Kavallerie anschaffen, um auf einer solchen Falle zu fechten.

Wäre die ziemlich gewöhnliche Uebersetzung von 1 B. Mos. 36, 24. richtig, die ich mit Luthers Worten hersetzen will, **dies ist der Ana, der in der Wüste Maulpferde erfand, da er seines Vaters Zibeons Esel hütete:** so müßten schon vor Esaus Zeit (denn Ana ist Esaus Schwiegervater) in dem Theil von Arabien, den nachher die Edomiter bewohnt haben, Pferde, vielleicht wilde Pferde gewesen seyn. Allein diese Erklärung hat schlechterdings nichts vor sich, und viel wider sich. In keiner einzigen morgenländischen Sprache heissen die Maulesel ימם (Jemim); also wenn viele zur Zeit Hieronymi, (*) und nachher die beiden Arabischen Uebersetzer auf Maulesel gerathen haben, gar nicht daran denkend, daß nach dem übrigen Inhalt der Bücher Mosis in den Gegenden keine Pferde waren, so ist es weiter nichts als Rathen, das nicht einmal eine Untersuchung verdient, sonderlich, da kein einziger Uebersetzer von den wirklich alten hier Maulesel hat. Aber dabey hat diese Erklärung noch viel wider sich, z. B. 1) מצא (Maza) heißt, **finden**, aber nicht, **erfinden**. 2) Maulesel, haben im Hebräischen einen andern Namen, פרדים (Peradim.) 3) Maulesel möchten wohl nicht von Menschen, sondern, wenn ich so sagen darf, von der Natur durch einen Zufall erfunden seyn, da sich Pferde und Esel unter einander begat-

(*) Hieronymus bey dieser Stelle: *Plerique putant, quod equarum greges ab asinis in deserto ipse fecerit primus ascendi, ut mulorum inde nova contra naturam animalia nascerentur.*

begatteten. Nachdem der Zufall und die viehische Brunst in Ermanglung eines Thiers gleicher Art die Erfindung gemacht hatten, ahmten Menschen sie nach, und veranstalteten künstlich Maulesel. 4) Ana weidet die Esel seines Vaters: hätte er die Maulesel erfunden, so müßte man vermuthen, daß er auch Pferde seines Vaters geweidet hätte, und davon finden wir nichts. — — Auf einige dieser Einwürfe liesse sich wohl etwas antworten, aber gegen eine bloße, aus Unkunde der Sprachen entstandene, und der übrigen Pferdegeschichte Mosis widersprechende Konjektur, sind sie ein grosses Uebergewicht. Wie ich die Stelle verstehe, nemlich von Erfindung warmer Bäder, in denen sich vielleicht ein Esel, so wie Karl des vierten sein Hund im Karlsbade, verbrannte, oder davon die Esel das Wasser nicht trinken wollten; wird man aus meiner Bibel-Uebersetzung sehen. Den Syrer, und die Vulgata habe ich zu Vorgängern, auch erinnert Hieronymus, das Wort heisse im Punischen ein **warmes Bad**, (*) und im Arabischen heißt ימם (Jamam) in der fünften Konjugation gewiß, **sich baden**: noch anders hieher gehörige, und zum Theil durch nachsagen derer, die nicht selbst morgenländische Sprachen verstanden, mit Fehlern vermischtes wird man in Montfaucons Hexaplis bey dieser Stelle finden. Das einzige setze ich noch hinzu, daß ich eine Vermuthung habe, die von Ana entdekten warmen Bäder möchten die bey Callirrhoe seyn, die den Ausfluß in das todte Meer haben: allein was ich davon zu sagen haben könnte, verspare ich in den zweiten Theil des Spicilegii geographiae Hebraeorum exterae.

Diese Vermissung der Pferde geht selbst in Arabien noch bis auf die Zeit Mosis fort, und so weit will ich ihr

(*) *Nonnulli putant, aquas calidas juxta Punicae linguae viciniam, quae Hebraeae contermina est, hoc vocabulo signari.* Dies hat er auch vorgezogen, und *aquas calidas* übersezt.

ihr folgen, dann aber zu Ländern zurük gehen, in denen wir früher Pferde finden. Als Moses aus Midian wieder nach Egypten reiset, hat er keine Pferde, sondern Esel: 2 B. Mos. 4, 20. Dies ist eine Kleinigkeit. In der arabischen Wüste spannen die Israeliten Ochsen vor die Wagen, auf denen ihr Heiligthum fortgebracht wird, 4 B. Mos. 7, 3. auch dies ist noch nicht sehr entscheidend. Aber wichtiger ist die Erzählung ihrer Beute, wenn sie 4 B. Mos. 31, fünf kleine Midianitische Völker besieget haben: sie besteht in 675,000 **Schaafen**, 72,000 **Rindern**, 61,000 **Eseln**, 32,000 **Sklavinnen, die noch keinen Mann erkannt haben.** Nichts von Pferden: also scheinen diese fünf Arabischen Völker noch zu Mosis Zeit keine Pferde gehabt zu haben.

Das im ganzen Alterthum wegen seiner Pferdezucht berühmte Egypten ist es, da schon Moses, bey weiten der älteste unter allen Schriftstellern, die wir haben, Pferde erwähnt, und das auf eine solche Weise, daß man schliessen muß, es habe bereits in der ganzen Zeit von Abraham an, oder wohl gar vor Abraham, Pferde gehabt.

Schon zu Josephs Zeit besteht das bewegliche Vermögen der Egyptier, dafür sie Korn von Farao kaufen, in **Pferden, Schaafen, Rindern und Eseln,** 1 B. Mos. 47, 17. und das Pferd steht in diesem Verzeichniß, recht nach unserer Art, oben an. Ich habe vorhin manche Verzeichnisse von patriarchalischen Reichthümern in der uns wunderlich vorkommenden Ordnung gelassen, und nur treu abgeschrieben, eben damit diese mit unserer mehr übereinstimmende Rangordnung des Pferdes, wo von Egyptischen Sachen die Rede ist, in die Augen fallen möchte: auch hatte Egypten schon Wagen, ich denke, von Pferden gezogene, wie wir sie bald hernach 2 B Mos. 14. finden werden. Joseph erhält von Farao als ein Zeichen seiner Würde, daß er in dem Wagen fahren soll, den der nächste nach

dem Könige zu haben pflegt, 1 B. Mos. 41, 43. Da sein Vater nach Egypten kommt, schikt er ihm Wagen, für ihn selbst, und den Theil der Familie, der den Weg nicht zu Fusse thun kann, (Weiber und Kinder) 1 B. Mos. 45, 19. 21. und dieser Anblik scheint in Palästina sehr neu gewesen zu seyn, denn da Jakob anfangs nicht glauben will, daß Joseph noch lebt, und bey allen Erzählungen seiner Söhne kalt bleibt, so lebt sein Geist auf, da er die Wagen sieht. (V. 27.) Auch Joseph läßt seinen Wagen anspannen, und fährt Jakob entgegen. 1 B. Mos. 46, 29. Der Altvater lebt 17 Jahr in Egypten, und nun ist ihm das vorhin unter seinen Heerden nie gewesene Pferd so bekannt, daß er in seinen lezten Worten ein Bild davon hernimmt: **Dan sey eine Schlange auf dem Wege! ein Ceraste am Fußsteige! der das Pferd in die Fersen beisset, daß der Reuter zurük fällt** 1 B. Mos. 49, 17. Jakob stirbt in Egypten, und will in seinem Erbbegräbniß in Palästina begraben seyn. Dies thut Joseph, und die Leiche wird mit grossem Pomp und feyerlicher Begleitung nach Hebron geführt, aber diesen Zug begleiten Wagen und Reuter, 1 B. Mos. 50, 9. und man kann kaum anders als an Kriegswagen denken, die zu Mosis Zeit in Egypten üblich waren. Ich habe schon oben bemerkt, daß unter den alten Völkern eine ziemlich lange Zeit zwischen dem Gebrauch des Pferdes zum Reiten, und zum Fahren verstrichen seyn muß: und die Sache scheint mir unter einem alten Volk, das den Gebrauch des Pferdes noch nicht von einem andern gelernt hat, also bey dem, das etwan zu erst Pferde bändigte, und bald darauf zu Hausthieren machte, so zu stehen. Ehe es den Gebrauch der Pferde hat kennen lernen, sind sie bey ihm kein Hausthier, sondern was von Pferden im Lande ist, würden wilde Pferde seyn: lange Zeit kann hingehen, ehe man auf den Einfall kommt, sie als Lastthiere zu gebrauchen, und unmöglich wäre es nicht,

daß man sie wie Wildpret ansähe, schösse, und speisete, sonderlich die jungen Pferde. Dies lezte geschieht noch jezt wirklich in einem Theil des südlichen Polens, der gleichsam das natürliche Vaterland der wilden Pferde ist; und von einer vornehmen Person, die dort ihre Güter hat, habe ich gehört, daß das Fleisch der jungen Pferde sehr wohlschmeckend seyn soll, und für eine Delikatesse gehalten wird. Wenigstens lange wird man nicht auf den Einfall kommen, es auch nicht wagen, die muthige und starke Thiere sich zum Reiten dienstbar zu machen: denken wir doch gemeiniglich nicht daran, auf Hirschen zu reiten, welches eben so gut angeht, als auf Pferden. Aber mit der Zeit wird vielleicht ein Junge aus Muthwillen wagen, sich auf den Rücken eines Pferdes zu schwingen, eben das wird dann auch der jugendliche unbedachtsame Muth des starken Jünglings thun, auch wohl nur zum Spiel, Stärke und Addresse zu zeigen, hernach vielleicht einmal aus Noth und Bedürfniß. Manche werden den Hals darüber brechen, andern aber wird es glücken, und sie werden sich den etwas heldenmäßiges versprechenden Namen der Pferdebändiger erwerben, den wir auch bey den alten Dichtern finden. Die Natur hat selbst den Weg hierzu etwas erleichtert, weil das wilde Pferd weder völlig so groß, noch stark ist, als das in einer guten Stuterey gefallene, und das Pferd den Menschen, der ihm bisweilen Futter giebt, lieb gewinnet. Nun wird man also auch wirklich zum Gebrauch reiten, Pferde ziehen, sie früh an ihre Dienstbarkeit gewöhnen, und dreßiren. Aber damit ist man noch nicht so weit, es vor den Wagen zu spannen: ich denke etliche Menschenalter, und in Ländern die gebirgigt oder waldig sind, noch mehrere, werden dazu gehören, ehe man auf den Einfall kommt, daß das muthige Thier sich auch dies gefallen lassen werde: und wirklich nicht blos das wilde, sondern auch das Reitpferd stellet sich, wenn es zuerst vor den Wagen gespannt wird, so unbändig, auch wohl

so links und unbehülflich an, bleibt stehen, und weiß nicht von der Stelle zu kommen, daß den ältern Völkern, die zu erst das Pferd gebrauchen lernten, mancher Versuch mislungen seyn, und sie auf die Gedanken gebracht haben muß, das Pferd sey gar nicht zum Ziehen gemacht, bis endlich einmal ein noch härterer Tyrann der Thiere es gezwungen hat, zu thun, was anfangs wider seine Natur zu seyn schien. Auch der Unterschied tritt noch ein, daß zum Reiten das Pferd ehe mit Güte von dem, den es für seinen Freund hält, gebracht werden kann, sonderlich von einem Jungen, dessen Last es nicht fühlt: wenn es aber zuerst vor den Wagen gespannt wird, und nicht fort will, so sind Schläge nothwendig, und auch dann pflegt es noch wohl stehen zu bleiben, und sich zu bäumen; und so lange das Pferd den Schall der Räder noch nicht gehört hatte, mußte es beym ersten Fortziehen scheu und unbändiger werden, immer dies noch mehr, wenn es dabey geschlagen ward. Bey der Pferdezucht ist mit Güte mehr ausgerichtet, als mit Härte; soll aber Härte die Sache allein ausrichten, so muß man schon des Pferdes sehr kundig seyn, auch manche Hülfsmittel der Bändigung und Strafen erfunden haben. So kundig sehe ich die ersten, die anfiengen Pferde zu gebrauchen, in der Stallmeisterkunst nicht an, daß sie es hätten zum Ziehen gewöhnen können. Ich kann also nicht anders denken, als, daß zu Josephs Zeit das Pferd schon viele Menschenalter hindurch, entweder in Egypten selbst oder im benachbarten Afrika bekannt gewesen ist.

Noch auf eine andere Weise ist die so sehr frühe Nachricht vom Gebrauch der Wagen in Egypten merkwürdig, und der natürlichen Beschaffenheit des Landes gemäß. Viele Völker haben den Gebrauch der Wagen überaus späte gelernt, und zu verwundern ist das nicht, weil nicht jedes Land für den Wagen bequem ist. Er erfodert Wege von gewisser Breite, auch nicht auf der einen Seite zu abhängig: die hat nur das völlig ebene

Land von Natur, im bergigten und mit Wäldern hin und wieder durchbrochenen muß die Kunst sie anlegen, die wird es aber nicht thun, ehe sie den Wagen kennet, bey einem andern Volk gesehen hat, und diese Bequemlichkeit nachahmen wollte. Auch dann wird es ihr schwer, wenn nicht ein mächtiges, in sehr ausgedehnten Gränzen wohnendes Volk unter Einer gemeinschaftlichen Polizey verbunden ist. Also in bergigten Ländern, oder wo durch manche Wälder bisher nur Fussteige, zum Reiten bequem, giengen, auch wo kleine Völker in sehr engen Gränzen wohnen, und alle fünf oder zehn Meilen ein neues Territorium angeht, möchten, falls kein besonderer Umstand dazu kommt, für Wagen brauchbare Wege später angelegt werden. Egypten hatte alles beysammen, was Wagen früh einführen konnte, grosse und lange Ebenen, und früh seine mächtigen weit gebietenden Faraonen, von deren Grösse und Weisheit noch die Ueberbleibsel ihrer Werke zeugen.

Zu Mosis Zeit sind die Pferde in Egypten sehr häufig. 2 B. Mos. 9, 3. wird dem Könige von Egypten ein Viehsterben gedrohet, das über **Pferde**, **Esel**, **Kameele**, **Rindvieh und Schaafe** kommen soll: wiederum die Pferde, völlig als wenn ein Deutscher schriebe, voranstehend. Als die Israeliten aus Egypten gegangen sind, sezt ihnen Farao mit seiner ganzen Reuterey, und 600 Wagen nach, und beynahe scheint es, daß nicht einmal Infanterie, die nicht so geschwind hätte marschiren können, bey der Egyptischen Armee gewesen ist. 2 B. Mos. 14, 6. 7. 9. Mit diesen Wagen und Reutern wagt sich Farao in das bey einer ungewöhnlichen Ebbe von Wasser entblößte Bette des Arabischen Meerbusens; bey einem heftigen Gewitter geschieht, was natürlicher Weise geschehen mußte, die Pferde, die eines solchen Anbliks in Egypten weniger gewohnt waren, als unsere, wurden scheu, geriethen in Unordnung, die Räder der Wagen brachen ab, dies vermehrte die Unordnung und hinderte die Flucht,

 die

die Fluth kommt wieder, und bedecket, wie Moses sagt, Wagen und Reuter. 2 B Mos. 14, 23. 24. 25. 26. 27. 28. 15, 4. Hier haben wir also schon eine sehr ansehnliche Kavallerie, und es scheint, daß bereits damals die Stärke der Egyptischen Armee in ihr bestanden hat: auch so gar Kriegswagen, ob gesensete oder gemeine, das kann ich nicht sagen, weil Moses davon stille schweiget. Moses sieht auch schon das Pferd so sehr als das einheimische Thier von Egypten an, daß er befürchtet, (*) ein künftiger König der Israeliten möchte um der Pferdezucht willen das Land Gosen zu erobern suchen, und die Israeliten zum Theil dahin zurük bringen. Dies sieht wirklich so aus als hätte man damals Egypten für das natürliche Vaterland der Pferde, und Palästina für unbequem zur Pferdezucht gehalten; denn ohne einen solchen Irrthum würde ein Israelitischer König nicht auf den Gedanken verfallen, dem Moses vorzubeugen sucht. In der That, man irret nicht selten darinn, daß man etwas in einem Lande für Natur, unabänderliche Natur hält, was nur Zufall ist, sonderlich bey der Pferdezucht, bey der so sehr viel auf die gute Einrichtung der Stutereyen ankommt.

Nun bekommt die überaus prächtige Beschreibung des Pferdes, und zwar eigentlich des kriegerischen, Hiob 39, 19 — 25. ein ganz neues Interesse, und gewissermassen einen neuen Gesichtspunkt, der vielleicht allein genug wäre, den Verfasser dieses Buchs zu verrathen. Hiob wird nach Damaskus und in die Zeit gesezt, da die Israeliten in Egypten wohnten: die Gegend um Damaskus, oder vielmehr ganz Arabien hatte in der Zeit noch keine Pferde, und der Schriftsteller, der bis zur äussersten Sorgfalt unserer Zeiten aufmerksam ist, nichts in seine moralische Erdichtung zu sezen, das

(*) 5 B. Mos. 17, 16. Siehe die Abhandlung de legibus Mosis Palaestinam populo caram facturis §. 3.

das eine geographische oder historische Unwahrscheinlichkeit hätte, ist Kenner genug, unter die Reichthümer Hiobs gar keine Pferde zu setzen. Aber wenn Gott redet, und die Wunder der Schöpfung beschreiben will, so kommen ausländische Thiere, und zwar südlicher Länder vor, z. E. der Elephant, und der Krokodill: und das ist ganz nach dem Wohlstande der Erdichtung, denn Gott wird hoffentlich die Thiere des ganzen Erdbodens kennen, und Hiob hatte im ganzen Buch als ein Mann von so ausgebreiteten Kenntnissen geredet, daß er Gott verstehen wird, wenn er auch von ausländischen Thieren redet. Das ausländische und entfernte Wunderbare pflegt auch mehr Eindruk zu machen, als das eben so Wunderbare, das wir täglich vor Augen haben, und desto schicklicher ist es hier angebracht. Und in diesen Reden Gottes treffen wir eine Beschreibung des Pferdes an: es braucht also nicht ein Arabisches oder Damaskenisches Thier zu seyn, sondern es kann eben so gut, wie Elephant und Krokodill, zu den Wundern südlicherer Länder gehören. Sie ist so schön, daß sie noch in keiner Uebersetzung hat verstellet werden können, (das ist viel!) und daß so mancher, der sie doch nie im Grundtext las, sie wegen der Poesie bewundert hat. Damit man nicht nöthig hat, lange nachzuschlagen, setze ich sie nach meiner deutschen Ubersezung hieher, nur, wer die Anmerkungen lesen will, muß das Buch selbst zur Hand nehmen.

Hast du dem Pferde den Muth gegeben?
Und seinen Hals mit Zorn bekleidet?
Befielst du ihm, den Heuschrecken gleich zu springen?
Sein prächtiges Wiehern ist Schrecken.
Mit den Füssen scharret es auf dem Boden,
Freuet sich über seine Stärke,
Und geht aus, der Schlachtordnung entgegen.
Den fürchterlichen Anblik verlacht es, und erschrikt nicht,

Vor dem Degen geht es nicht zurük.
Ueber ihm tönt Köcher, glänzender Spieß und Waffen,
Unter ihm bebt die Erde, kaum berührt es sie,
Und glaubt nicht den Schall der Trompete zu hören.
Wenn er deutlicher wird, dann freuet es sich,
Und schnaubt aus der Ferne dem Treffen entgegen,
Dem Rufen der Feldherren und dem Kriegesgeschrey.

Die Beschreibung ist so malerisch treu, daß man gewiß seyn kann, dem Schriftsteller muß das Pferd sehr bekannt gewesen seyn: so gar man wird fortgerissen zu denken, er müsse selbst auf dem Pferde, noch dazu auf dem Kavalleriepferde gesessen haben, denn der entfernte Zuschauer bemerkt alles das nicht. Ich denke, daß ich mehr als mancher anderer, den sein Schiksal zum Schriftsteller, gar zum Erklärer der Bibel gemacht hat, auf dem Pferde gesessen habe; aber einen Theil der Beschreibung verstehe ich doch nur eigentlich aus dem, was mir alte Offiziers erzählt haben, z. Ex. das Verhalten des Pferdes beym Angriff der feindlichen Armee, und das eigentliche der beiden Zeilen

Hast du seinen Hals mit Zorn bekleidet,

und

Sein prächtiges Wiehern ist Schrecken,

war mir entgangen, ja ich hatte das lezte nicht verstanden, bis mich endlich einer, der mehr Hengste beysammen zu sehen Gelegenheit hatte, belehrte, und da erinnerte ich mich den gestreubten Hals der auf einander losfallenden Hengste, und ihr grimmiges Krischen beym Anfall, in meinem 18ten Jahre gesehen und gehört zu haben. Aus andern Dichtern kann wohl der Schriftsteller nicht dies Gemälde des Pferdes kopirt haben, wie so oft Dichter von Liebe und Wein einen andern abschreiben, und dann doch gemeiniglich durch Misver-

stand

stand sich verrathen: die unnachahmliche, nach so viel tausend Jahren bewundert und ungetadelt gebliebene Beschreibung sieht recht so aus, als man sie von einem Kleist nach nicht blos angesehenen Revüen, sondern wirklich gefochtenen Treffen erwarten könnte. Nimmt man hier zusammen, daß zu Damaskus, wo die Scene hingesezt wird, das Pferd ausländisch war, und daß die älteste Pferdezucht, die wir kennen, in Egypten war, wo das Pferd hauptsächlich zum Kriege gebraucht ward: so kann man sich kaum des bey so viel andern Gelegenheiten immer von neuen entstehenden Gedankens enthalten: **war nicht Moses, der Egypten so gut kannte als Arabien, der Verfasser des Buchs Hiob?** Bey seiner Erziehung am egyptischen Hofe kann er wohl nicht unterlassen haben, auf dem kriegerischen Pferde zu sitzen; und andere wollen, daß er selbst Feldzüge gethan hat. (*) Bey allen Einwendungen, die ich gegen die Erzählung Josephi hievon gemacht habe, (**) muß ich doch eingestehen, daß diese Beschreibung mir einen Dichter von der Art zu verrathen scheint: so würde ich nicht vom Dichter der neuen Zeit urtheilen, der von andern kopiren und stehlen kann; aber der Dichter der ältesten Zeiten, noch dazu in einer Stelle, die so ganz Original zu seyn scheint, der auch keine überflüßige Zeile in sein Gemälde bringt, müßte wohl einmal in der Schlacht auf dem Pferde gesessen haben.

Aber nun noch einige Anmerkungen, die mir bey Egypten, dem ersten in der Historie bekannten Lande der Pferdezucht auffallen.

(*) Josephus Antiqu. II, 10. 2. Herr Forster in seinen Briefen an mich, die 1772 während seiner Reise nach dem südlichen Welttheile unter dem Titel: *Joannis Reinoldi Forsteri epistolae ad J. D. Michaelis* herausgekommen sind, macht wahrscheinlich, daß er unter Sesostris Feldzüge gethan habe, als in dessen Zeit seine ersten 80 Jahre fallen.

(**) Spicilegium Geographiae Hebr. exterae. S. 179. Mosaisches Recht §. 66.

Das scheint aus dem bisher gesagten zu folgen, daß Afrika ein sehr frühes Vaterland der Pferde war, und das um eine Zeit, da man in den an Afrika anstossenden Gegenden Asiens keine Pferdezucht hatte. Ich will nicht gerade Egypten nennen, denn dies früh kultivirte und blühende Land könnte sehr wohl das Pferd aus andern afrikanischen Gegenden bekommen haben. In der That sieht es mir gar nicht als ein natürliches Vaterland der Pferde aus, sondern ich denke das Pferd in Egypten blos als Hausthier. Der jährlich austretende Nil müßte wilde Pferde immer auf einige Zeit in unfruchtbare Wüsten vertreiben, und denn noch dazu zur Beute der eben dahin vertriebenen wilden Thiere machen: da könnte sich dann ihre Race ohne Schuz der Menschen nicht zehn Jahre lang erhalten. Auch ist überhaupt längstens angemerkt, daß Egypten keine grosse Mannigfaltigkeit an einheimischen vierfüßigen Thieren hat, wovon sich die Ursache aus dem vorhin gesagten leicht ergiebt: also wird man wohl nicht das in so viel andern Gegenden vermissete Pferd hier zum natürlichen *wilden* Einwohner machen wollen, sondern die Egyptier mochten es von andern afrikanischen Völkern bekommen, und mit der Weisheit aufgenommen haben, die das Zeitalter der Faraonen bis zur Beschmämung der neuern Staaten und ihrer nichts Faraonisches stiftenden Politik, dessen Rudera eine Nachwelt sehen könnte, so sehr auszeichnet. Man kann wenig andere Länder denken, zu deren Sicherheit die Kavallerie so viel beyträgt, und so unentbehrlich ist, als das ebene und dabey länglich ausgedehnte Egypten. Ohne sie würde es die leichte Beute eines Feindes seyn, der mit einer starken Kavallerie käme, wenigstens so fern, daß er plünderte und verwüstete, wenn er auch an Eroberung der festen Städte nicht denken könnte. Dies hat es mit jeder grossen Ebene gemein, nur noch mit dem unangenehmen Zusaz, daß das von Cahira bis nach Abessinien hin schmale, und dabey 168 französische Meilen lange Egypten in diesem

langen Striche der leichten Kavallerie gar nicht einmal überall Fußvolk, also gar keine Truppen würde entgegen stellen können, wenn es nicht eine eben so bewegliche Kavallerie hätte. Ist es hingegen an Reuterey überlegen, so wird es vor jedem auswärtigen Feinde ziemlich sicher seyn können; und das noch mehr zu einer Zeit, da das benachbarte Asien keine Reuterey hatte; denn ein mit bloßer Infanterie einbrechendes Volk würde in den grossen Ebenen schwerlich gegen seine Reuterey, und die ehedem noch fürchterlichere Wagen haben bestehen können. Das Fürchterliche dieser leztern ist eigentlich, daß das Pferd vor dem Wagen mit noch grösserer Gewalt läuft und einbricht, als das Reitpferd, und von dem im Schuß seyenden Wagen selbst gezwungen wird, gerade zuzulaufen, also die entgegen stehende Infanterie überrennet, wenn sie sich nicht durch einen Vortheil des Orts gesichert hat. Jezt fällt freilich dies Fürchterliche weg, und die Kriegswagen sind durch Erfindung des Pulvers völlig unbrauchbar geworden, denn Kanonenkugeln würden sie in der Ferne bald zum Stilleliegen bringen: aber vor dieser Erfindung konnten sie in einer Ebene nicht anders als fürchterlich seyn. Gesezt eine recht geschlossene Infanterie hätte auch in der Schlacht selbst Kavallerie und Wagen Troz bieten können, und das auch in den grossen Ebenen, so würde sie doch ausser der Schlacht durch das Harceliren und Abschneidung der Zufuhr zu viel gelitten haben. Also wenn Egypten eine starke Kavallerie und hinlängliche Wagen hatte, das benachbarte Asien aber keine, so war es sicher: denn gegen die afrikanischen Seiten schüzten es die viele Tagreisen lange Wüsten, durch die schwerlich eine grosse Armee, am wenigsten eine starke Kavallerie kommen kann, und gegen Norden von der Seeseite der ganz besondere Umstand seiner Ufer, daß sie keinen sichern Hafen, sondern die gefährlichen Bogas haben, und dann noch allerley Schlupfwinkel. Ich habe hiervon hin und wieder in den Anmerkungen zur lateinischen Ueber-

setzung

setzung des Abulfeda (*) gehandelt, sonderlich in der 265sten Anmerkung, desgleichen in der 237 und 248sten. Nur muß man noch dabey merken, daß vor Alexanders Zeit an dem Ort, wo er Alexandrien bauete, keine Handelsstadt war, kein Pharus stand, der den Fremden an der sehr unsichern Küste (**) den Weg zeigte, auch der Natur, die einen Hafen da gebildet hatte, nicht zu Hülfe gekommen, sondern vielmehr eine Festung angelegt war, blos das Anlanden der Fremden, und daß sie sich nicht des von der Natur geschenkten Hafens bedienen möchten, zu hindern.

Meine Absicht geht zwar diesmal nicht auf Griechische Schriftsteller, sondern blos auf Fragmente aus den ältesten Denkmälern der Welt, einige so alt, daß die ältesten griechischen Schriftsteller gegen sie jung sind, und deren Verzeichner selbst in den Ländern geboren sind oder gelebt haben, von denen sie erzählen. Aber diesmal kann ich doch die bekannte Stelle Homers im 9ten Buch der Iliade V. 383. 384. nicht übergeben, (***) sonderlich da ich sie vielleicht nachher bey Salomons Einrichtung der Israelitischen Reuterey nöthig haben werde. Ich nehme sie aber mit der Anmerkung zusammen, die Diodorus Siculus im ersten Buch §. 45. über sie macht. Hier ist erst die Stelle selbst. Homer redet

(*) *Abulfedae Aegyptus, latine vertit & notas addidit Michaelis.*

(**) Siehe Abulfeda S. 7. und die 70ste Note zu ihm.

(***) Dies ist die Stelle, deren wunderliche Misdeutungen, noch mit hinzugesezter Vergrösserung, Voltaire in seiner Defense de mon Oncle S. 31. 32. so bitter verlacht hat. Allerdings verdienen die Neuern oder auch Alten alles sein Gelächter, die glauben, aus hundert Stadtthoren wären 200 Wagen aus jedem, gegangen, und denn noch dazu setzen, auch 10,000 Soldaten aus jedem Stadtthor: Rollin ist mir immer als der schlechte Geschichtschreiber vorgekommen, der verdiente, den Lesern aus den Händen gelacht zu werden. Nur der ehrwürdige Homer wird von allem Tadel frey bleiben, und ich muß Voltairen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu bemerken, daß er hier Homern auch nicht nennet.

redet von Theben in Egypten, (Θῆβαι Αἰγύπτιαι) dessen prächtige Ruinen jezt den Namen **Okſot** oder **Loxro-rein** tragen, (*) und singet:

> Αἱ θ' ἑκατόμπυλοί εἰσι, διηκόσιοι δ' ἂν ἑκάστην
> Ἀνέρες ἐξοιχνεῦσι σὺν ἵπποισιν καὶ ὄχεσφιν.

wo hundert Thore sind, aus deren jedem zweyhundert Mann mit Pferden und Wagen gehen. Einige haben sich die übertriebene Vorstellung gemacht, daß entweder Theben allein, oder doch Egypten zwanzigtausend Kriegswagen gehabt habe. Dies sieht sonderbar aus, und immer würde alsdann Moses, der 600 Kriegswagen erwähnt, gegen den Griechen sehr gewinnen, dem Leser als wahrhafter Schriftsteller, Homer aber, wider das, was man sonst von ihm bemerkt, zu sehr als Poet, bis zum unglaublichen und lächerlichen vergrössernder Poet, vorkommen. Sechshundert scheinen zu dem Zwek genug, wozu man Kriegswagen gebraucht, in die Infanterie einzubrechen, da selbst in der Schlacht bey Arbela vom Curtio nicht mehr als 150 gezählt werden: (**) zwanzigtausend konnten nirgends zur Aktion kommen. Man stelle sich nur den Plaz vor, den sie einnehmen würden, und der zugleich wahre Ebene seyn müßte: denn ein noch so kleiner Hügel, nur so schief, daß ein Wagen umfiele, ein einziger zu tiefer Graben, oder Morast, hinderte sie gleich. Man bringe dabey mit in Anschlag, daß die Wagen nicht so, wie Infanterie und Kavallerie, in mehreren Gliedern nach einander agiren können, sondern nur Ein Glied ausmachen müssen: denn wozu sollte das zweite, das dritte Glied, wenn das erste reußirt hätte? Wären aber dem ersten Gliede durch lange Spiesse oder Schießgewehr die Pferde getödtet, so sind die liegenbleibenden Wagen den

(*) Siehe Abulfedä Egypten S. 19. und die dazu gehörigen Anmerkungen, 176 bis 178.
(**) Lib. IV. c. 12. §. 6. 10. 12.

den folgenden Gliedern im Wege, und für den, den man angreifen will, im eigentlichen Verstande eine Wagenburg. — Noch sehe ich, daß ein Schriftsteller, (*) den ich jezt eben zu lesen anfange, diese 20,000 Wagen in die Zeit des vor Sesostris lebenden Busiris sezt, weil Diodor in der Regierungsgeschichte des Busiris von der Stelle Homers redet. Auch dies kommt mir wie ein unsicherer Schluß vor. Diodor sagt: Busiris habe Theben gebauet, sezt hinzu, was für eine Beschreibung schon Homer von dieser Stadt mache, und erklärt diese: aber daraus folgt noch nicht, daß sie zu der Zeit des ersten Erbauers alles war, was sie hernach geworden ist. Homer beschreibt sie, wie sie zu seiner Zeit, und nicht, wie sie beym ersten Anfang war. Nun zur Stelle selbst.

Wie

(*) *Recherches sur l'Epoque de l'Equitation & de l'Usage des chars equestres chez les anciens, ou l'on montre l'incertitude des premiers tems historiques des peuples, relativement à cette date, par le R. P. Gabriel Fabricy. A Marseille & à Rome* 1764. Einer von meinen Zuhörern, der die hiesige Universitätsbibliothek genauer kennet als ich, machte es mir bekannt, da er von mir hörte, daß ich über diese Materie schrieb. In einer Hauptsache sehe ich, sind Fabricy und ich eins, daß von den ältesten Zeiten die Nachrichten der Griechen sehr unsicher, und blos die biblischen, ihnen näheren oder gleichzeitigen, glaubwürdig sind: auch sonst sehe ich, daß wir uns gut renkontriren, doch sehr häufig mit eingemengtem geraden Widerspruch. Z. Ex. er ist zweifelhaft, ob Reiten oder Fahren das erste gewesen sey, und wäre viel geneigter, vom Fahren den Anfang zu machen. Daß ימם (Jemim) 1 B. Mos. 36, 24. nicht Maulesel sind, darinn kommt er mit mir überein; aber die Erklärung, warmer Wasser, bestreitet er, ohne die rechten Gründe von ihr zu wissen, und folgt Bocharten, der אימים (Emim) liest, und ein Volk daraus macht, das Ana bey dem Weiden der Esel in der Wüste gefunden haben soll. Ein gelehrter Mann ist er, auch in den Orientalischen Sprachen, und verdient gelesen zu werden, da man ihn bisher in Deutschland wenig gekannt hat.

Wie es mir vorkommt, redet Homer nicht von Thoren der Stadt, auch nicht, wie Diodor will, von Thoren der Tempel, sondern von Thoren, aus denen Pferde und Reuter gehen, ihrer 200 aus jedem Thor, d. i. Thoren der Pferdeställe: also zu Theben hätte Kavallerie der Egyptier, vielleicht auch Kriegswagen, gelegen, und hierzu wären in der Stadt hundert grössere prächtige Ställe gewesen, in deren jedem 200 Pferde standen, diese giengen aus den **Thoren der Pferdeställe**. Die 20,000 von lauter Wagen verstehen, ist, Homer wider seinen Willen und Wort eine ungeschikte Erdichtung aufdringen: wenn man auch ὄχεα von **Wagen** verstehet, so wären es alsdann 20,000 **Männer mit Pferden und Wagen**, d. i. zum Theil Reuter, zum Theil aber die Wagen führen. Die Proportion der einen gegen die andern würde denn doch nicht einmal wie 10 zu 1 gewesen seyn; wenigstens in der vorhin erwähnten Schlacht bey Arbela zählt Curtius 150 Wagen, und 45,000 Mann Kavallerie. Aber nicht einmal ist gewiß, ob ὄχεα hier Wagen seyn sollen, andere verstehen Hengste, und ὀχεῖον bedeutet beides. In der That wäre ich der leztern Erklärung geneigter; und so hätten zu Theben 20,000 Mann Kavallerie beysammen gelegen. Dies ist recht nach der Art des egyptischen Kriegswesens, denn die egyptische Kriegsmacht pflegte nicht in kleinen Korps, (Regimentern, Legionen) durch das ganze Land zerstreuet zu werden, sondern in wenigen eigen dazu gebaueten Städten in grosser Anzahl beysammen zu liegen. Selbst die Erzählung Mosis von der plözlichen Verfolgung der Israeliten mit einer mächtigen Kavallerie und 600 Wagen scheint zum voraus zu sezen, daß die Kavallerie nicht erst aus Egypten durfte gesammlet werden, sondern in Einer Stadt, ich denke, damals in Memphis, beysammen war (*). Auf die Weise sagte der sonst

---

(*) Vermuthlich soll der Name *Medinat-Fars*, den jezt die Ruinen von Arsinoe haben, nicht Stadt der Perser, sondern

sonst so treu und historisch malende Homer etwas ganz wahrscheinliches und den egyptischen Einrichtungen gemässes. Mich wundert es, daß man ihm nicht die Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen, ihn so zu erklären, selbst Pope nicht, der in seiner Anmerkung zu dieser Stelle weiter nichts thut, als Diodors Worte anführen.

Diodor kommt zwar der vorhin gegebenen Erklärung nahe, allein folgender Unterschied bleibt:

1) Bey ihm sind die hundert Thore, **viele und grosse Vorhöfe der Tempel**, (πολλὰ καὶ μεγάλα προπύλαια τῶν ἱερῶν) die mit den Pferden gar nichts zu thun haben; also nicht das, was Homer sagt, **Thore, aus deren jedem 200 Reuter gehen.** Priester mußten aus den Thoren herausgehen. Die Zahl, **hundert**, nimmt er auch hier für eine runde Zahl.

2) Und doch nimmt er gleich darauf die Zahl **hundert** eigentlich von hundert Pferdeställen, von denen nichts im Homer stände, wenn die hundert Thore Vorhöfe der Tempel gewesen wären.

3) Diese hundert Pferdeställe sezt er nicht nach Theben selbst, sondern längst des Nils, zwischen Theben und Memphis, so daß man nicht sieht, was sie mit Theben zu thun haben. Dies ist zugleich wider die, aus ihm selbst erweisliche, egyptische Disposition der Armee, die man nicht bey Hunderten zu zerstreuen, sondern in grossen Korps beysammen zu haben pflegte. Vermuthlich liegt hier die Quelle des Irrthums: Egyptische Einrichtungen beurtheilte man nach der Art anderer Länder, und da schienen 20,000 Mann Kavallerie in einer Stadt etwas unglaubliches.

4) Und

sondern Pferdestadt heissen, und dies Arsinoe ohnweit Fium mag dann wohl auch eine der Städte gewesen seyn, wo ehedem egyptische Reuterey lag. Siehe die 233 Anmerkung zu Abulfedens Egypten.

4) Und wenn wir der gewöhnlichen lateinischen Uebersetzung folgen, die bis in Wesselings Ausgabe noch immer nicht nur blos ungeändert, sondern auch ohne Bemerkung des Fehlers geblieben ist, *viginti tamen curruum millia revera inde ad bella exire*, so sagte wirklich Diodor die grosse Abgeschmaktheit, daß die Egyptier 20,000 Kriegswagen gehabt hätten. Allein hier ist wohl Diodor unschuldig, dann ἅρματα heißt so gut **Pferde**, als **Wagen**, wie längstens bemerkt ist, und ohne Noth muß man einem Schriftsteller keine Ungereimtheit geben. Es ist blos ein Beweis, wie vieles auch bey den am besten bearbeiteten griechischen Schriftstellern von ihren Herausgebern noch zu thun unterlassen ist: daher mir es in der Seele leid gethan hat, daß Klopstoks Landtag der Deutschen in der guten Meinung, es sey schon alles bey den griechischen und lateinischen Autoren geschehen, was geschehen sollte, die Klasse der Scholiasten abgeschaft hat. Ich dächte, eher hätte er sie strafen mögen, weil sie so wenig geleistet, und so unzählig viel für andere zu leisten übrig gelassen hat.

Es kommt mir vor, Diodor, der eigentlich nicht seine eigene, sondern anderer Meinung sagt, hat diese nicht recht verstanden, und etliche ganz verschiedene Meinungen unter einander gemischt. Hier sind seine eigene Worte, die man beurtheilen mag: Ἔνιοι δὲ φασιν, οὐ πύλας ἑκατὸν ἐσχηνέναι τὴν πόλιν, ἀλλὰ πολλὰ καὶ μέγαλα προπύλαια τῶν ἱερῶν, ἀφ' ὧν ἑκατόμπυλον ὠνομάσθαι, καθαπερεὶ πολύπυλον. Δισμύρια δ' ἅρματα πρὸς ἀληθείας ἐξ αὐτῆς εἰς τοὺς πολέμους ἐκπορεύεσθαι· τοὺς γὰρ ἱππῶνας ἑκατὸν γεγονέναι, κατὰ τὴν παραποταμίαν τὴν ἀπὸ Μέμφεως ἄχρι Θηβῶν Αἰγύπτου τῶν κατὰ τὴν λιβύην, ἑκαστου δεχομένου ἀνὰ διακοσίους ἵππους, ὧν ἔτι νῦν τὰ θεμέλια δείκνυσθαι. Das wäre nach meiner Uebersetzung: einige aber sagen, die Stadt habe nicht hundert Thore gehabt, sondern blos viele und grosse Vorhöfe der Tempel, und davon heisse sie die Stadt der

hundert Thore, das ist, der vielen Thore. Zwanzig tausend Pferde aber wären wirklich aus ihr zu Felde gegangen, denn am Libischen (westlichen) Ufer des Nils wären hundert Pferdeställe, jeder mit zweyhundert Pferden, gewesen, deren Grundlage man noch sehen könne.

Ich fange nun ein zweites Zeitalter an, das von Mose bis auf den Tod Davids gehet.

Moses selbst erwartet schon bey den Feinden der Israeliten Kavallerie, und thut deshalb zweierley. Einmal ermahnt er das Volk, sich nicht vor dem Feinde zu fürchten, wenn es bey ihm Reuterey und Wagen in grosser Menge gewahr wird, sondern sich auf den Beystand Gottes zu verlassen. 5 B. Mos. 20, 1. Gesez kann man dies nicht nennen, und darum habe ich auch nichts davon im Mosaischen Recht; denn unsere Affekten stehen nicht in unserer Gewalt, und befehlen läßt sich nicht recht, ob man sich fürchten oder nicht fürchten soll: aber sehr vernünftige Ermahnung ist es, und das bliebe es so gar im Munde eines nicht von Gott gesandten Stifters eines Staats in bergigten Gegenden. Die Erfahrung hat immer gelehrt, daß eine tapfere, geschlossene, und feststehende Infanterie der Reuterey widerstehen kann, und das selbst in Ebenen, (die Schlacht bey Molwiz, und einige von den Rußischen Siegen gegen die Türken, sind die neuesten Beweise davon) und den Wagen, die sich nicht immer wenden können, wie sie wollen, kann man Plaz machen, daß sie unschädlich durchhin fahren, wie Alexander im Treffen bey Arbela, oder sie durch eine genommene Position, und manche andere Mittel unbrauchbar machen. Also konnten die Israeliten sich gewiß in dem so bergigten Palästina gegen Kavallerie wagen, und es wird ihnen zur Poltronnerie ausgelegt, wenn sie aus Furcht vor ihr die Thäler vermeiden. Moses befielt ihnen, sich auf den Schuz Gottes zu verlassen, und den

konnte er als göttlicher Bote versprechen: aber das schließt nicht aus, daß er nicht auch in Egypten die Schwäche und Ueberwindlichkeit der auf vestgeschlossenes Fußvolk stossenden Kavallerie kennen gelernt haben mag. Gott thut nicht immer Wunder, sondern handelt auch natürlicher Weise.

Das andere war, daß er befahl, den erbeuteten Pferden der Feinde die Hessen abzuhauen, so wie man noch jezt in der Aktion thut, wenn man die Pferde nicht mit fortbringen kann, und sie so bald als möglich, entweder tödten, oder falls der Hieb nicht tief genug gienge, doch völlig unbrauchbar machen will. Hiervon ist im 64sten §. des Mosaischen Rechts S. 294. der zweiten Ausgabe mehr gesagt, die zweite Ausgabe aber ist es, die ich nachzuschlagen bitte, denn in der ersten ist ein Fehler begangen. Dies Gebot sezt zum voraus, daß die Israeliten keine Kavallerie haben, und die Pferde auch nicht zum Ackerbau oder Reisen gebrauchen, so daß sie ihnen eine unnütze Beute sind, die nur nicht wieder in die Hände des Feindes kommen soll: dabey siehet es aus, als von einem gegeben, der nicht blos das Pferd wie Reuter kennet, sondern selbst zu Felde gewesen ist, wenigstens weiß, wie man sich am geschwindesten vom erbeuteten Pferde, das man nicht behalten will, losmacht. Dies befolget Josua, und, mit einer Ausnahme von hundert Pferden, David.

Zwar im ersten Feldzuge, in dem Josua das südliche Palästina erobert, hören wir gar nichts von Pferden, und an ein Paar Orten wird dies Stillschweigen noch auffallender, und steigt fast zum verneinenden Beweis wider das Daseyn der Pferde. In Jericho wird alles Lebendige Gott geheiliget und getödtet, das sind aber Josuä 6, 21. Männer, Weiber, Kinder, Schaaf- und Ziegenvieh, Esel; keine Pferde darunter. Die Gibeonitischen Gesandten, die noch dazu vorgeben wollen, aus einem sehr entfernten Lande zu seyn, haben doch Josuä 9, 4. nur Esel: das zu

nördlichern Gegenden sich vielleicht besser schickende Pferd kennen sie entweder nicht, oder wissen es nicht so gleich aufzutreiben; denn aus einer sehr entfernten Gegend wollen sie doch her seyn, und die mußte wohl nördlicher als Palästina seyn, weil Josua allenfalls ohne Inspiration wußte, daß auf der Südseite von Palästina nichts als Egypten und ein hinlänglicher bekannter Theil von Arabien liege.

So bald hingegen Josua mit den nördlichen Kananitern im eilften Kapitel zu thun bekommt, ändert sich die Sache. Die verbündeten Königreiche, die unter einem Oberkönige von Chazor stehen, führen gegen ihn eine grosse Reuterey und Kriegeswagen zu Felde: Jos. 11, 4. und nun werden auf wiederholten Befehl Gottes den erbeuteten Pferden die Hessen abgehauen. V. 6. 9. In dem Theil Palästinens, der Egypten am nächsten liegt, findet Josua keine Pferde; im nördlichen sind sie zahlreich: also muß das nördliche Palästina sie wohl nicht aus Egypten sondern aus andern noch nördlichern Ländern, die wir unten kennen lernen werden, Armenien, oder was es sonst für ein Land seyn mag, bekommen haben. Beynahe sieht dies aus, als wäre es damals egyptische Politik gewesen, die Ausführung der Pferde nicht zu gestatten, und ihren Asiatischen Nachbaren das kriegerische Thier nicht zukommen zu lassen, auf dem Macht und Sicherheit von Egypten beruhete. Die Egyptische Politik hat ihren eigenen kenntlichen Stempel: grosse Vortheile entbehrt sie, um dem Lande mehr Sicherheit zu verschaffen; selbst der Handlung, zu der Egypten eine so ausgesuchte Lage hat, ist sie in der Zeit der Faraonen ungünstig, gebraucht den einzigen Hafen zu Alexandrien nicht, und bewacht ihn durch Castell und Garnison, damit andere ihn nicht brauchen können, um vor einem Ueberfall von der Seeseite her sicher zu seyn, der bey den Ausflüssen des Nils wegen der seichten Oerter und Mangel eines guten Havens dem Fremden zu gefährlich gewesen seyn würde. Eben

diese Politik wird denn auch lieber für Pferde kein Geld gekostet haben, um Asiatische Nachbarn nicht gegen ihre Ebenen zu wafnen. So würde England wahrhaftig Frankreich nicht Mittel geben, seine Flotte in ansehnlichen Stand zu setzen, wenn auch England noch so viel an Gelde dabey gewinnen könnte.

Bald nach Josuä Tode finden wir im südlichen Palästina eiserne Wagen: der Stamm Juda kann sich die Thäler, d. i. die flächern Gegenden an der See, nicht unterwürfig machen, weil in ihnen die eisernen Wagen zu fürchterlich sind. B. der Richter 1, 19. Also entweder hatte das südlichere Palästina nun vom nördlichen den Vortheil der Kavallerie und eisernen Wagen gelernt: oder es muß im südlichen Palästina zwischen Kananitern und Philistern ein Unterschied gemacht werden. Diese hatten Pferde, weil sie eine Egyptische Kolonie waren, jene aber nicht. In der That ist mir dies das wahrscheinlichste, denn die flachen Gegenden des südlichen Palästina wurden von den Philistern bewohnt, und auch nachher finden wir 1 Sam. 13, 5. bey den Philistern Reuterey und Wagen, wo doch wegen der Zahlen etwas zu erinnern ist, das ich in der Anmerkung setze, (*) desgleichen 2 Sam. 1, 6. Reuter.

(*) Nach der gewöhnlichen Leseart haben die Philister, שלשים אלף רכב וששת אלפים פרשים, (Scheloschim eleph recheb veschescheth alaphim paraschim.) das man zu übersetzen pflegt, dreißig tausend Wagen, und 6 tausend Reuter. Die Ungereimtheit fällt sogleich in die Augen: nicht blos die ungeheure Zahl von 30,000 Wagen, die nirgends zur Aktion kommen können, (200 mal so viel, als Darius bey Arbela hat) fallen ins unglaubliche, sondern die Proportion eines Reuters zu fünf Wagen ist auch ganz widersinnig.

Wir haben zwar Varianten in den Zahlen, aber sie helfen uns nicht viel. Josephus sezt den Reutern, um wenigstens die historische Hyperbole etwas zu ründen, eine Null zu, und hat 60,000 Reuter: Antiqu. VI. 6, 1

aber

Auch in diesem Zeitlauf der Richter ist wiederum das nördliche Palästina wegen Reuterey und Krieges-wagen bekannt. Im vierten Kapitel haben die Israeliten von neuem einen Krieg mit dem Oberkönige von Chazor

---

aber die Proportion bleibt doch noch ungestalt, und 30,000 Wagen sind und bleiben an und für sich unglaublich.

Der Syrer und Araber haben bey den Wagen eine Null weniger, dreitausend Wagen, als hätte im Hebräischen שלש (Schalosch.) gestanden: und dies halten Bochart im Hiero-Zoico P. I. l. II. c 9. S. 156. und Houbigant für die wahre Leseart. Sie ist aber wirklich um kein Haar besser als die vorige: denn auch 3000 Wagen für die Philister, wenn Darius in der Schlacht bey Arbela nicht so viel hundert hat, sind eine ungeheure Anzahl, und können vielleicht eben so wenig zur Aktion kommen, als 30,000. Das Philisterland ist blos eine schmale Ebene am Meer, auf die hernach bald Anhöhen und bergigte Gegenden folgen. Saul hätte sich nur etwas zurük ziehen dürfen, nicht in die Berge, sondern blos in die Gegenden, wo die Thäler schon schmäler wurden, so wären den Philistern ihre 3000 Wagen sehr unnüz gewesen. Was Bochart, um sich zu helfen, dazu sezt, vielleicht würden auch Bagagewägen mitgezählt, ist äusserst unwahrscheinlich: wer wird die mit den Kriegswagen, wenn er die Stärke der Armee angeben will, zusammen zählen? Und wollte sich Bochart Einmal so etwas erlauben, so hätte er dadurch eben so gut die Zahl dreißigtausend vertheidigen können. Die Leseart verdient desto weniger Aufmerksamkeit, weil sie nur einen einzigen Zeugen, den Syrer, vor sich hat, und vielleicht ist sie da nicht einmal wahre Variante des Hebräischen Textes, sondern blos Conjektur des Syrischen Uebersezers, oder eines Syrischen Abschreibers, dem 30,000 zu viel schien, und der also 3000 dafür sezte. Die Arabische Uebersetzung kommt hier gar in keine Betrachtung, denn sie ist nicht aus dem Hebräischen Text, sondern im Buch der Richter aus dem Syrischen gemacht: also habe ich recht, wenn ich sage, die Leseart beruhe blos auf Einem Zeugen, der vielleicht nicht einmal so gelesen, sondern nur so vermuthet hatte. In der That sehen auch 3000 und 30,000 im Hebräischen nicht völlig so ähnlich, als man auf den ersten Blik denkt: es kommt hier nicht blos auf שלש (Schalosch) drey, und שלשים (Sche-

Chazor, und dieser führt neunhundert eiserne Wagen nebst einer starken Kavallerie gegen sie zu Felde. So wohl in der Geschichte des Krieges selbst, als im Sie-

---

(Scheloschim.) dreißig an, sondern hier stehet שלשים אלף (Scheloschim eleph.) und dreytausend hätte ordentlich שלשת אלפים (Scheloscheth alaphim) heissen müssen. Ich lobe es daher an Clerico, daß er sich mit dieser Correktur des Textes nicht begnügete, ob er gleich nicht alles bemerkte, was gegen sie zu sagen war.

Sollte ich eine Conjektur zu Verbesserung der Leseart wagen, so wäre es diese, אלף (Eleph) wegzulassen: alsdenn blieben, שלשים רכב וששת אלפים פרשים (Scheloschim recheb veschescheth alaphim) dreißig Wagen, und sechstausend Reuter. Dies wäre proportionirt; ohngefähr so eine Verhältniß wie zwischen 45,000 Kavallerie und 150 Wagen in der Schlacht bey Arbela: und 30 Wagen wären in einer Gegend, wo sich sogleich Berge erheben, so bald man aus dem Lande der Philister in das Israelitische Land kommt, genug.

Wollte man aber die Leseart nicht ändern, so gebe ich zu überlegen anheim, ob nicht die gewöhnliche anders übersezt werden könnte. רכב (Recheb) heißt nicht blos Wagen, sondern auch Pferde. (Siehe die historiam belli Nesibeni S. 80. in der Note *) Bochart selbst hat bey anderer Gelegenheit etwas von diesem Gebrauch des Worts in seinem Hierozoico P. I. l. II. c. 6. §. 4. S. 99. 100. angemerkt. Wie? wenn ich nun übersezte: dreissigtausend Pferde, und sechstausend Reuter. Die Pferde sind in der Aktion mehr ausgesezt, als der Reuter, sie sind gewissermassen voraus, und decken einen guten Theil des Leibes des Reuters, auch suchen wenigstens Offiziers sie so zu dreßiren, daß sie sich ein wenig bäumen, und ihn dadurch noch mehr decken, wobey denn das Pferd den Hieb oder Schuß bekommt. Die Folge ist, daß in der Schlacht mehr Pferde als Reuter fallen oder verwundet werden. Wer es kann, (bey uns der General, der Offizier) hat deswegen Handpferde hinter dem Treffen in Bereitschaft. Sollten nun dies die Philister bey ihrer ganzen Reuterey, die vielleicht aus Reichern bestand, und eine Art von Adel hatte, eingeführt und für jeden Reuter fünf Pferde mit zu Felde genommen haben? Es versteht sich von selbst, daß alsdann

gesliede der Debora, werden Pferde und Wagen einmal über das andere erwähnt: B. der Richter 4, 3. 7. 13. 15. 16. 5, 6. 7. (*) 22. 28.

Bey den Israeliten kam unter der Herrschaft der Richter das Pferd noch gar nicht in Gebrauch. Im Kriege finden wir die Israeliten niemals zu Pferde, auch nicht, wenn sie gegen Reuterey zu fechten haben: und zum Reiten dient, auch dann, wann es prächtig seyn soll, der Esel. Wenn im Siegesliede der Debora (**) die verschiedenen Glüksstände vom Reicheren bis zum

---

jeder Reuter einen Knecht zur Wartung und Bereithaltung der Pferde mit zu Felde nahm, so wie bey uns der Offizier, und ehedem der aufsitzende Adeliche; auch daß man die fünf Pferde nicht gerade in Einer Schlacht, sondern im ganzen Feldzuge für nöthig ansahe.

(*) Beym Lesen meiner Uebersetzung von B. der Richter 5, 10. **ihr die auf Wagen fahren**, könnte man auf die Gedanken kommen, daß auch die Israeliten Wagen gehabt hätten, denn Israeliten sind es, die hier angeredet werden. Ich muß deswegen sagen, daß ich bey dem sehr dunkeln Wort מדין (Middin) ohne selbst etwas gewisses zu haben, eigentlich den LXX. folgete, die übersezten ἐπὶ λαμπηνῶν, **auf kostbaren Wagen**, weil unter allen bisher gegebenen Auslegungen diese einzige sich zum Zusammenhange schikt: und daß Wagen nicht nothwendig Pferde zum voraus setzen, sondern auch von Ochsen, Eseln oder Mauleseln gezogen werden können. Siehe Bocharts Hierozoicon T. I. l. II. c. 19. S. 228. 229. In der That aber glaube ich doch nicht, daß מדין (Middin) Wagen sind, sondern würde ehe Sänften, oder sonst etwas, darinn man getragen wird, darunter verstehen, die bequem vom Arabischen מיד (Majed) den Namen bekommen haben konnten. Auch in sonst kunstlosen südlichen Ländern ist sehr gewöhnlich, daß Vornehme sich von Sklaven tragen lassen. Die Erklärung war mir nur noch zu neu und dabey ungewiß, als daß ich sie in einer deutschen Bibel-Uebersetzung wagen wollte: auch wirklich war ich wegen des Worts nicht recht schlüßig. Sänfte, sieht zu neu aus: hat man damals schon Sänften gehabt, die, wie in Italien, von Eseln getragen wurden. Canot wäre vielleicht richtiger, aber so ausländisch, daß es die meisten Leser nicht verstanden haben möchten.

(**) B. der Richter 5, 10.

zum armen Fußgänger herab genannt werden sollen, so nehmen die den ersten Plaz ein, **die auf scheckigten Eselinnen reiten:** und zweyer Richter häusliches Glük und Reichthum wird so beschrieben, daß alle ihre Söhne so, und wohl gar ihre Enkel, jeder seinen Esel ritte. (*)

Auch da Saul zum Könige ernannt ward, war das Pferd unter den Bürgern gewiß nicht eingeführt, sondern man begnügte sich, den Reichen nicht ausgenommen, mit dem Esel. Saul selbst wird zum Könige aufgefangen, da er die Eselinnen seines Vaters sucht, (**) und was Samuel den Israeliten als die Gewohnheit oder Recht der Könige vormalet, ist unter andern, **ihre Knechte, Mägde, Jünglinge und Esel, würde der König nehmen, und zu seinen Geschäften gebrauchen.** 1 Sam. 8, 16. (***) — — Aber es scheint, zu der Zeit hatten benachbarte Könige schon Pferde, und die Israeliten sollen ein gleiches bey dem ihrigen erwarten. **Er wird ihre Söhne bey seinem Wagen gebrauchen:** das ist noch nicht entscheidend, denn der Wagen kann von Eseln gezogen werden: aber **er wird sie auch unter seine Reuter nehmen.** Also wenigstens eine Leibgarde zu Pferde hatten einige benachbarte Könige, von denen Samuel die Rechte der Könige abstrahirt, die er den Israeliten vorlegt, um sie von der Königswahl abzuschrecken. Ob Saul die Sache wahr gemacht hat, oder lieber bey

P 5 seinen

(*) B. der Richter 10, 4. 12, 14.

(**) 1 Sam. 9.

(***) Hier entstehet mir zwar wirklich wegen der Leseart ein kleiner Zweifel. חמוריכם (Kamorekem.) ist: eure Esel; möchte aber nicht vielleicht zuerst da gestanden haben חמודיכם, (Chamudekem) euer kostbarstes? So sagt Samuel Kap. 9, 20. dem neuen Könige, alles kostbarste in Israel (חמדת ישראל (Chemdath Israel) werde ihm künftig gehören. Ich behaupte keine neue Leseart, sondern halte es nur für meine Schuldigkeit, auch die mir einfallenden Zweifel gegen mein Fragment zur Geschichte der Pferde treu anzuzeigen.

seinen väterlichen Eseln geblieben ist, weiß ich nicht, denn weiter höre ich nichts von Pferden unter ihm.

David bekommt es mit Feinden zu thun, die an Kavallerie stark sind. Sein mächtigster Feind heißt im Hebräischen, der König von Aram Zoba, und dieser führt so viel Kavallerie gegen ihn zu Felde, daß David wirklich eine ganze Armee von 20,000 Mann zu Fuß, 7000 zu Pferde, und 1000 Kriegswagen, gefangen bekommt. (*) Wie dies möglich gewesen ist, da David keine Kavallerie hatte, vermuthlich durch Abschneidung vom Euphrat, werde ich in den Anmerkungen zum nächsten Theil der Bibel-Uebersetzung bey 2 Sam. 8. zu erklären suchen. Noch nachher, im zweiten Kriege ist eben dieser König an Kavallerie mächtig. (**) Nur wer ist der König von Aram Zoba? —— Ich denke, ein König von Nesibis, welche Mesopotamische, unter den Armenischen Gebürgen gelegene Stadt wirklich Syrisch Zaubo, oder Chaldäisch Zoba heißt. Die Gründe hiervon habe ich in der Abhandlung de Syria Sobaea, quam Davides sub jugum misit, *Nesibi* & circumjecto tractu, angezeigt: nur folgendes muß ich, theils ändern, theils hinzusetzen. Ich hatte mich dort gegen Josephum erklärt, der Sophene einen Theil von Armenien verstehet: und in so fern bleibe ich auch bey meiner Meinung, daß Zoba nicht Sophene ist. Allein in der Hauptsache widerspricht mir Josephus weniger, als ich dachte, ob er gleich falsch die Namen vergleicht: denn ein König von Nesibis könnte gar wohl König von Armenien gewesen seyn. Nesibis liegt am Fuß der Armenischen Gebürge, und in spätern Zeiten haben gewiß Armenische Könige zu Nesibis residirt, bis Abgarus (derjenige dieses Namens, der durch seinen Betrug Crassus verleitete, einen unvorsichtigen Marsch zu thun, und die grosse Schlacht bey

(*) Historia belli Nesibeni §. 10.
(**) Historia belli Nesibeni §. 17.

bey Carrhä gegen die Parther zu verlieren) die Residenz von Nesibis bis nach Edesse verlegte. (Siehe Mosis Chorenensis histor. Armen. S. 128.) So könnte dann auch zu Davids Zeit Nesibis die Residenz des Armenischen Königes gewesen seyn. Auch der Name Aram (ארם) streitet nicht wider Armenien: ordentlich ist es zwar der Name der Aramäer, aber daß auch die Armenier ihn bisweilen führen, und wie dies zugegangen ist, werde ich im zweiten Theil des Spicilegii geographiae Hebraeorum exterae bey 1 B. Mos. 10, 22. zeigen. Jezt nur kurz, die Armenier zählen unter ihren Stammvätern oder ersten Anführern einen Aram. (*) Wäre aber auch das alles nicht, so könnte der König der in Aramäa liegenden Stadt Nesibis doch auch gar wohl über Armenien geherrscht haben. Also ich bin mit Josepho nicht mehr im Streit. War nun dieser mächtigste Feind Davids König von Armenien, so läßt sich besser begreifen, wie es zugeht, daß David hier zuerst eine so starke Kavallerie wider sich erblicket: denn Armenien ist wegen seiner Pferdezucht bekannt, und auch die Tyrier bekamen zu Ezechiels Zeit ihre Pferde daher. (**) Also nun wäre in alten Zeiten Armenien ein nördliches Vaterland der Pferde, so wie Egypten ein südliches, unterdessen daß manche dazwischen gelegene Länder keine Pferdezucht hatten, und ihre Pferde entweder aus Armenien oder Egypten bekamen. Vermuthlich sind die vorhin erwähnten Pferde der Kananiter im nördlichen Palästina auch von dieser Armenischen Race gewesen.

Mit den erbeuteten Pferden verfährt David nach dem Befehl Mosis. Er läßt ihnen die Hessen abhauen, (***) bis auf hundert, die er, wie es scheint, für seine Leibgarde zu Pferde, auch wohl für seinen Wagen behält. Hieraus scheint nun klar zu seyn, daß David noch

(*) Moses Chorenensis S. 12. 13. 35. 36. 37.

(**) Ezech. 27, 14. Spicilegium geographiae Hebraeorum exterae S. 77.

(***) 2 Sam. 8, 4.

noch keine Kavallerie hatte, oder anlegte, denn sonst würden ihm 7000 zugerittene Armenische Pferde eine sehr vortheilhafte Beute gewesen seyn; selbst sein Sieg lehrte ihn, was Infanterie gegen Kavallerie ausrichten kann, und die Entbehrlichkeit der leztern für einen Israelitischen König: ferner daß das Pferd damals in Palästina noch nicht zum Ackerbau, auch ordentlich nicht zum Reisen gebraucht ward. Noch auf der Flucht vor Absalom werden dem Könige David Esel zu Fortbringung seiner Familie, denn er selbst geht, wie Soldate zu Fuß, gebracht; (*) und in der Schlacht, in der Absalom bleibt, reitet der auf einem Maulesel. (**)

Mit dem, bisher aus der Geschichte erzählten, sind die Psalmen Davids übereinstimmig. Das Pferd kommt in ihnen ordentlich bey den Feinden der Israeliten, bey denen die nicht siegen werden, sondern deren Sieg Gott vereiteln wird, vor: z. E. Ps. 20, 8. jene rüh-

(*) 2 Sam. 16, 2. — — Bochart hat in seinem Hierozoico P. I. l. II. c. 13. §. 6. S. 189. eine Anmerkung, die ich in der Geschichte der Pferde nicht übergehen darf. Er wählt, um sie machen zu können, unter den zwey dort befindlichen Lesearten das Ketib, ולהלחם, (Velehillachem) übersezt dies, und zu fechten, will, die Esel wären David geschenkt, um sie so im Gefecht zu gebrauchen, wie sonst das Pferd, und führt Stellen der Alten an, wo man zu Esel ficht. Dies lezte hat freilich bey einigen alten Völkern seine Richtigkeit gehabt, und unten werde ich mehr davon sagen. Aber hier hat Bochart es am unrechten Orte angebracht. Zwey Esel, und so viel sind ihrer hier, wären wohl zu wenig, sonderlich wenn noch die von der Königl. Familie darauf reiten sollen: und Esel kann man nur denn im Gefecht gebrauchen, wenn der Feind entweder gar keine Pferde hat, oder Pferde, die keine Esel kennen; denn sonst würde ein Eskadron Esel-Reuter von dem darauf anprellenden Eskadron wahrer Reuter zu Pferde im Augenblik überritten werden. Was Bochart hier am unrechten Orte hat, würde sich besser bey Jesaiä 21, 7. das ist, in die Zeit der ersten Feldzüge Cyri, geschikt haben.

(**) 2 Sam. 18, 9.

rühmen sich ihrer Wagen und Pferde, und wir rühmen uns Jehova unseres Gottes: jene sind gekrümmet und fallen, wir stehen. Ps. 33, 17. Das Pferd betrieget den, der den Sieg von ihm hoffet, und seine grosse Stärke hilft nichts. Da sieht Jehovens Auge auf die, die ihn fürchten. 76, 7. Vor deinem Drohen, du Gott Jakobs, sinkt Reuter und Pferd in Todesschlaf. 147, 10. (unser übel angebrachtes Tischgebet, bey dem Kinder sehr gut lernen, nichts zu denken) Er freuet sich nicht über den Muth der Pferde, Er hat an den Beinen (den grossen starken Knochen) der Menschen kein Wohlgefallen, sondern an denen, die ihn fürchten, und auf seine Gnade hoffen: d. i. er giebt nicht der starken Kavallerie den Sieg, sondern denen, die auf ihn vertrauen. Loblieder dieser Art gewöhnten zugleich das Volk zu der Verachtung des Pferdes, die ihnen zum Siege so wichtig war. Anderwärts hingegen vermisset man in den Psalmen das Pferd, wo wir es gewiß gesezt haben würden. In dem achten Psalm, wo der Mensch als der von Gott gesezte Herr der Kreatur besungen wird, würde kein deutscher Dichter das edelste unter den uns dienstbar werdenden Thieren haben vergessen können: da ich den Psalm in einem deutschen Gedicht (*) nachahmte, begieng ich wirklich, ohne Anfangs daran zu denken, die verzeihliche Untreue, es hinein zu rücken:

Du setzest ihn zum Herrn in deinem Eigenthum.
Dem ihm verwandten Volk der Erden
Befielt dein herrschrisch Wort ihm unterthan zu werden:
Ihm dient das edle Pferd, und von Natur sonst frey
Wirds stolz auf Herrendienst, und prangt mit Sklaverey.

Aber im Psalm steht nichts davon. Be-

(*) Es stehet hinter meiner deutschen Uebersetzung der Psalmen als ein Anhang.

Bekannter sind indessen doch zur Zeit Davids die Pferde der Israeliten geworden, als vorhin: aber nur als königlicher Staat. Absalom, der sich als Kronprinz von seinen übrigen Brüdern distinguiren will, und zugleich den ersten künstlich vorbereiteten Schritt zur Rebellion thut, legt sich 2 Sam. 15, 1. **Wagen, Pferde, und fünfzig Läufer** zu; die leztern, Läufer waren damals eine Art von Leibgarde. Man sieht aus der Erzählung, daß die Israeliten Pferde zu haben anfiengen, aber daß sie auch sehr selten waren, denn sonst würde die Geschichte dies nicht von einem königlichen Prinzen anmerken.

In eben dieser Zeit Davids finden wir auch zuerst den Namen der Maulesel, und das mehrmals, so daß es scheint, das Thier muß gerade um die Zeit den Israeliten zuerst bekannt geworden seyn. Es ist wahr, die LXX haben lange vorher an ein paar Orten Maulesel, aber sie schreiben sie alsdenn den Egyptiern zu, und sie thun dies noch dazu mit Unrecht, denn im Hebräischen findet sich der gewöhnliche Name einer Eselin, den sie auch selbst anderswo durch **Eselin** übersetzen, und sie müssen nur eine eigene Grille dabey gehabt haben, dasselbe Wort אתון, (Athon) je nachdem das Thier Patriarchen oder Egyptiern gehören soll, **Eselin**, und **Maulesel** zu übersetzen. (*) Vielleicht gelehrt, Egyptisch gelehrt, aber unrichtig und dem Sprachgebrauch widrig,

---

(*) Daß אתון (Athon) eine Eselin heißt, ist ziemlich unbestritten. Die LXX übersetzen es selbst im ersten Buch Mosis durch ὄνος, Kap. 32, 15. 49, 11. Allein wenn der König von Egypten das Thier dieses Namens 1 B. Mos. 12, 16. verschenkt, so sind es bey ihnen ἡμίονοι, Maulesel, und eben so Kap. 43, 11. wenn Joseph es seinem Vater mit Speisevorrath beladen schikt. Es scheint, den Patriarchen wollen sie keine Maulesel geben, etwan weil sie die unnatürliche Mischung der Thiere, die nachher im Gesez Mosis verboten ward, für etwas sündliches halten: aber die Egyptier sollen dagegen keine Eselinnen

widrig, ist alles, was sie in den Büchern Mosis von Mauleseln haben. Also vor Davids Zeit kommen in der Bibel gar keine Maulesel vor, und von seiner Zeit, oder eigentlich von der leztern Hälfte seiner Regierung an, auf einmal sehr häufig. Bey der Ermordung Ammons entfliehen die sämtlichen Söhne Davids jeder **auf seinem Maulesel**, 2 Sam. 13, 29. Esel also haben sie nicht mehr, wie vorhin die Söhne der Richter. Absaloms Maulesel, den er sogar in der Schlacht ritt, 2 Sam. 18, 9. 10. ist oben schon erwähnt. Auch David hatte einen Maulesel, den Salomon reiten mußte, als er zur Krönung geführt ward, 1 Kön. 1, 33. 35. 44. In den Psalmen ist der Maulesel, der früh in der Jugend durch harte Zwangsmittel gebändiget werden muß, ein moralisches Bild. Ps. 32, 9. Da die Israeliten selbst damals noch wenig Pferde hatten, ihnen auch verboten war, Thiere von zwey Arten zusammen zu lassen, (*) so müssen sie gerade um die Zeit die Maulthiere von einem Volk bekommen haben, das schon lange Pferdezucht gehabt hatte. Unten werden wir sehen, daß zu Ezechiels Zeit die Tyrier die Maulesel aus Armenien bekamen: sollten die Israeliten zur Zeit Davids ihre Maulesel eben daher gehabt, vielleicht zuerst im Kriege mit dem Könige von Nesibis als Beute kennen gelernt haben? Sonderbar ist noch der Name, den der Maulesel trägt; völlig den übrigen orientalischen Sprachen unbekannt, (**) auch ohne eine bequeme Anleitung nach

linnen haben. War es etwan zur Zeit des Uebersetzers in Egypten unsittlich und erniedrigend, eine Eselin zu reiten? oder was hatten sie sonst dabey? Was sie auch gedacht haben mögen, so ist es unrichtig, denn אתון (Athon) heißt nie ein Maulesel. Die Eselinnen kommen ihnen so patriarchalisch vor, daß sie auch חמור (Chamor) 1 B. Mos. 22, 2. im Feminino ἡ ὄνος setzen, weil Abraham den Esel gebraucht.

(*) §. 220. des Mosaischen Rechts.

(**) Arabisch heißt der Maulesel, *Bagl* (בעל) der Träge, (es

aus ihnen, obgleich die Rabbinen eine erdichtet haben, nach der der Maulesel als eine Art von Mönch erscheint, (*) also, wie man denken sollte, ausländisch, und mit der Sache selbst von einem fremden Volk zu den Hebräern gekommen. פרך heißt er: wer kein Hebräisch gelernt, und sein Ohr nicht dadurch an dieses Wort gewöhnt hat, wenn es nicht alt, sondern neu ist, wird sich wundern, wenn ich es mit deutschen Buchstaben schreibe: — — **Ferd.** Wie dies zugeht, weiß ich nicht: nur das weiß ich, daß die Gegenden am caspischen und schwarzen Meer, die wahre, anderwärts so vergeblich gesuchte vagina gentium sind, wo ehedem eine ganze Menge Völker, an Sprache verschieden, und bisweilen ihre Sprachen mischend, in einem engen Bezirk wohnten. Daher kommt es vielleicht, daß man im Persianischen so viel offenbar Deutsches findet, als in keiner einzigen europäischen Sprache, die nicht geradezu vom Deutschen abstammt. Auch läßt sich daraus die Nachricht besser verstehen, daß Mithridates zwey und zwanzig Sprachen geredet haben soll. Noch Abulfeda erwähnt auf der Südostseite von Trapezunt den **Berg** der

---

(es scheint, Arabien hat zuerst nicht die gute, sondern die schlechte Art Maulesel kennen lernen, die entsteht, wenn man Hengst und Eselin zusammen läßt) Syrisch und Chaldäisch, *Cudna*, כודנא.

(*) Sie wollen, er werde so genannt, weil er sein Geschlecht nicht fortsetze, sondern einzeln sey. Das erste thut er freilich nicht, dabey hat er eine so unauslöschliche Brunst, daß er wohl schwerlich den Namen von der **Absonderung** oder vom **Einzeln seyn** bekommen haben möchte. Bochart in seinem Hierozoico Th. I. S. 231. kehrt die Etymologie gerade um, und sagt, der Maulesel heißt so, weil sich sein Vater und Mutter von ihren natürlichen Gatten abgesondert, und wider die Natur gepaart haben. Was sonst so allgemein bekannt ist, ward aus Etymologiesucht vergessen, daß, wenn ein Volk ausländische Thiere bekommt, es ihnen gemeiniglich den ausländischen Namen läßt, für den man dann nicht in der eigenen Sprache des Volks eine Etymologie suchen muß.

der Sprachen, der seinen Namen davon haben soll, daß so viele an Sprache verschiedene Völker auf ihm zusammen stossen, oder ihn bewohnen.

Daß in den Psalmen Davids Bilder vom Bändigen der Pferde und Maulesel vorkommen, ist merkwürdig, und zeigt, wie sehr sich schon damals die Jsraeliten um dies noch ausländische Thier bekümmerten. Das eine ist nur so ziemlich allgemein, Ps. 32, 9. **seyd nicht unververnünftig wie Pferde und Maulesel, denen man, da sie noch jung sind, Zaum und Kapzaum anlegen muß:** indeß ist doch schon merkwürdig, daß der Dichter weiß, dies fremde im Kriege erbeutete Thier muß in der Jugend gebändiget werden, (*) und daß er wirklich zwey Werkzeuge, Zaum und Kapzaum nennet. Wegen des ersten ist nicht der geringste Zweifel, sollte aber wegen des zweiten, das etwas seltener vorkommt, Resen, (רסן) ein Zweifel entstehen, ob es wirklich den Kapzaum bedeute, so entscheidet die Arabische Sprache für die gewöhnliche, und schon von den Alten (**) hergebrachte Uebersetzung, Kapzaum. Siehe Golii Lexikon S. 986. (***)

Aber

(*) Fragte jemand, mit welchem Recht ich hier, und Ps. 103, 5. **Jugend** übersezt habe, wo andere den **Mund** haben: so ist es wohl Antwort genug, den Kapzaum thut man nicht an den Mund, sondern an die Nase, auch heißt עדי (Adi) in keiner einzigen morgenländischen Sprache der Mund, sondern man hat ihm diese Bedeutung blos aus einer lächerlichen Etymologie gegeben, weil עדי (Adi) Schmuk heissen kann, und der Mund der Schmuk des Menschen sey. Das Wort bedeutet im Arabischen den **Morgen**, und davon wird Ps. 103, 5. der Morgen der Tage, d. i. die Jugend, genannt. Die syrische Version ist mir bey dem 32sten Psalm schon vorgegangen, und hat es, Jugend, übersezt. Mehr führe ich hier nicht an, um nicht zu philologisch zu werden.

(**) LXX. Vulgata.

(***) Damit niemand in Versuchung stehe, aus einer bloßen

Aber viel wichtiger ist die andere Stelle, die man, vielleicht aus Unkunde der Reuterey, gar nicht verstanden hat, Ps. 66, 11. 12. Ich will sie erst ganz aus meiner deutschen Uebersetzung abschreiben: **Du hast uns lassen vom Strik gefangen werden, uns Lasten auf den Rücken gelegt, und Menschen auf uns reiten lassen:** ein Bild eines nach und nach unterjocheten Volks, offenbar vom gebändigten und zum Reiten gehorsam gemachten Pferde hergenommen. Man macht gemeiniglich aus der Stelle etwas sehr wunderliches: **Du hast uns in die Vestung gebracht, eine Last auf unsere Lenden gelegt, und Menschen auf unserem Kopf reiten lassen:** eine sonderbare Zusammensetzung von Bildern, recht wie Horaz sie beschreibt,

Vt nec pes nec caput uni
Reddatur formae,

die wohl kaum eine Widerlegung bedarf, wenn man annimmt, David war ein vernünftiger Mann, der so etwas nicht zusammen weben konnte. Vielleicht aber wird man doch von der Bedeutung, die ich einigen Wörtern gegeben habe, und von meiner Uebersetzung, die philologischen Gründe wissen wollen. Hier sind sie, zugleich mit der Erklärung der Stelle. מצורה (Mezudah) übersetzen schon die LXX. Vulgata, Chaldäer, und Syrer, **Strik**, und zwar so, daß die beiden leztere noch dazu ein verwandtes Wort gebrauchen; es hat auch Ezechiel 12, 13. gewiß die Bedeutung eines Striks oder Fallstriks, von צוד (Zud) **jagen**. Ein Strik überhaupt ist es nach seiner Abstammung wohl

---

bloßen Etymologie etwas zur Historie der Pferdezucht hinzu zu dichten, und zu behaupten, man habe schon zu Nimrods Zeit den Kapzaum gekannt, weil nach 1 B. Mos. 10, 12. eine Stadt gebauet sey, die Resen hieß, muß ich erinnern, daß das Wort noch manche andere Bedeutung im Arabischen hat, davon die Stadt den Namen bekommen haben mag.

wohl nicht, sondern einer, mit dem man ein Thier fängt. Wenn Pferde völlig wild herumlaufen, (ich habe meine Beschreibung der Sache aus Ungarn, denn selbst habe ich es nicht gesehen) und man will sie fangen, so macht man Schranken, die immer enger zugehen, und treibt in diese ein Rudel herumlaufender Pferde hinein: auf der Seite steht derjenige, der das Pferd fangen soll, hat einen Strik mit einer Schlinge, und den wirft er dem Pferde, das man jezt eben haben will, um den Hals. Die andern Pferde laufen dann erschrocken davon, das gefangene Pferd sträubt sich, was es kann, und erdrosselt sich fast im Zurükweichen, so daß ihm der Schaum vor dem Munde stehet, indessen bringt man es doch gemeiniglich ganz glüklich dahin, wohin man es haben will, und dann muß man ihm mit Güte begegnen. —— Also scheint es, das Volk, von dem die Israeliten damals die Pferde hatten, ließ seine Pferde in der Wildniß herumlaufen, fieng und bändigte sie dann; wie es an einigen Orten in Ungarn, Polen und Nordschottland ist: denn in Deutschland haben wir, so viel ich weiß, nichts völlig gleiches, die Pferde in der Senner-Heide sind so zu reden nur halbwilde Pferde. Dies wird künftig zu Erklärung eines Fakti, das unter Salomon gehört, brauchbar seyn. —— Nun heißt es weiter: **Du hast eine Last auf unseren Rücken gelegt:** Dies ist eine, aber noch nicht eben so gar lange aus der Mode gekommene Art, das Pferd nach und nach zum Tragen eines Reuters zu gewöhnen. Man legt ihm Säcke voll Sand, oder andere schwere Materien auf den Rücken, damit es tragen lernt, und läßt es so an der Gurte herumlaufen; ist es dieses gewohnt, so besteigt es der Reuter selbst. Sonderbar ist dabey der eigentliche Ausdruk im Hebräischen, wo ich, **auf unsern Rücken**, übersezt habe: **auf unsere Lenden.** Der scheint noch ein Ueberbleibsel von dem den Hebräern bekanntern Esel zu seyn; denn der Esel trägt die Last sowohl, als

den Aufsitzenden weiter hinten, und näher bey den Lenden, das Pferd mehr vor: allein Redensarten, deren die Sprache einmal gewohnt ist, bleiben. —— Nunmehr folget, was bey dem Pferde darauf folgen wird, der Reuter besteigt es, und macht es sich völlig unterwürfig: **du hast Menschen auf uns reiten lassen.** Der Sinn der ganzen Stelle ist: die Feinde gehen mit uns um, wie mit den Pferden, die man bändiget, und endlich sich ganz dienstbar macht.

Noch eine kleine Nebensache bey diesen Beschreibungen der Pferdebändigung. Der 32ste Psalm bedient sich von Zaum und Kapzaum des Verbi בלם (*Balam*) das wohl sonst eigentlich bedeutet, wenn man dem Kameel oder Büffel die Nase durchbohrt und einen Ring hinein legt, (*) um das Thier zu regieren. Ich zweifle, ob man jemals dergleichen mit den Pferden gethan hat, wenigstens Zaum und Kapzaum wäre es nicht, und von dem ist doch die Rede. Ich glaube also auch hier, daß die Hebräer das Wort, dessen sie vorhin bey Kameelen und Ochsen gewohnt waren, behalten, und mit geänderter Bedeutung auf die Pferde angewandt haben, als sie diese zuerst kennen lernten. Auch hier erkennet man das Volk, das vorhin anderer Lastthiere gewohnt war.

In eben dem Zeit-Abschnitt finden wir noch gar keine Nachrichten von Pferden in Arabien: von den Midianitern und einigen andern arabischen Völkern können wir wohl gewiß sagen, sie haben keine Pferde gehabt. Wenn die Midianiter zur Zeit der Richter Palästina jährlich überziehen, so heißt es: **sie und ihre Kameele waren unzählich**: B. der Richter 6, 5. und auch ihre Könige reiten Kap. 8, 21. auf **Kameelen**. Nichts auf Pferden. Zur Zeit Sauls haben die drittehalb Stämme jenseits des Jordans einen Krieg mit

(*) Wenigstens im Syrischen wird es für diesen Nasenring gesezt, 2 Kön. 19, 28.

mit vier arabischen Völkern, unter denen die Ituräer, und die Einwohner des Landes Heger oder Hedscher (*) am persischen Meerbusen die bekanntesten sind: die Israeliten siegen, und 1 Chron. 5, 21. wird ihre Beute beschrieben: 50,000 Kameele, 250,000 Schaafe, 2000 Esel, 100,000 Sklaven. Also, es scheint, auch diese Völker hatten keine Pferde.

Nun folget die dritte Periode, von Salomon bis zur Zerstörung Jerusalems unter Nebukadnezar. In ihr wird das Pferd immer gewöhnlicher. Salomon selbst errichtet eine für den Anfang ziemlich starke Kavallerie, 1 Kön. 5, 6. (od. 4, 26.) 10, 26. 2 Chron. 1, 14. 9, 25. denn sie besteht in 12000 Mann zu Pferde, und 1400 Kriegswagen. Dies ist für einen König viel, der alle seine Pferde aus einem fremden Lande kaufen muß; aber doch noch immer der damaligen egyptischen Kavallerie sehr ungleich, denn diese besteht, da Farao Schischak Palästina unter dem nächsten Nachfolger Salomons mit Krieg überzieht, in **sechzigtausend Mann** zu Pferde, und **zwölfhundert Kriegswagen**. Dabey ist sonderbar, daß man die Israeliten im Kriege nicht siegreicher oder redoutabler findet, nachdem Salomon ihnen die Kavallerie gegeben hat: David war bey der bloßen Infanterie fürchterlich, endigte alle Kriege nach mancher Abwechslung des Glüks immer mit Sieg, und eroberte Provinzen, oder eigentlicher zu reden, Königreiche, die sein Sohn Salomon bey einer Kavallerie von 12,000 Mann und ziemlich vielen unnützen Kriegswagen wieder verliert, und sein Enkel muß den Egyptiern unterliegen. Sollte das Vertrauen auf die vom Feinde angenommene Kavallerie, und den Vorzug, den man dem Reuter vor dem Fußgänger einzuräumen pflegt, etwas zum Verfall der Infanterie beygetragen haben? Dies ist nicht selten

(*) Siehe Historia belli Nesibeni §. 9. in meinen Commentationibus Societati Scientiarum per annos 1763 — 1768. praelectis, S. 78.

die Folge der Sache, und dann ist es ein grosses Unglük für den Staat; denn das Volk, das an standhafter Infanterie überlegen ist, sieget doch gemeiniglich, obgleich die Kavallerie die Siege grösser und leichter macht. In solchem Fall wurde Mosis Gesez, das dem Könige verbot, zu viel Pferde zu halten, (*) durch den Erfolg mehr gerechtfertiget, als ich es im Mosaischen Recht zu hoffen wagete. So viel ist gewiß, von Salomons Zeit an sind Juden und Israeliten nie wieder im Kriege fürchterlich, bis zum Untergang des Staats, dessen Trümmer sie, wie es scheint, unter Zedekia tapfer genug vertheidiget haben mögen: ihre Zeit der Siege ist mit David zu Ende. Nicht eher geht sie wieder an, als unter den Makkabäern, und da übertreffen sie alle Thaten ihrer Vorfahren unter David; ein so tapferes Volk hat man wohl kaum gesehen, als sie unter Judas Makkabäus und seinen Brüdern waren. Aber sie fechten auch da wieder zu Fuß.

Diese Kavallerie und Wagen liegen unter Salomon, recht nach egyptischer Art, in Städten beysammen, wo Ställe für sie gebauet sind: 1 Kön. 10, 26. 2 Chron. 1, 14. 9, 25. In der Anzahl der Ställe (**) muß ein grosser Schreibfehler begangen seyn: denn 1 Kön. 5, 6. sind ihrer vierzigtausend, und 2 Chron. 9, 25. nur viertausend. Die geringere Zahl ist wohl offenbar vorzuziehen, und wirklich ich wäre noch mit viel

(*) §. 54. des Mosaischen Rechts Num. 5. und 5 B. Mos. 17, 16.

(**) אורות (üravoth) heissen sie Hebräisch. Eben das Wort hat man auch im Syrischen und Arabischen, und da bedeutet es Ställe. Einige wollen sie, um der Schwierigkeit der grossen Zahl 40,000 auszuweichen, aus Ställen in Krippen für einzelne Pferde verwandeln. (Bocharti Hierozoicon T. I. S. 155.) aber damit ist doch der andern Schwierigkeit nicht abgeholfen, da ihrer das einemal 40,000, und das zweitemal nur 4000 gezählt werden. Auch sieht die Rechnung, die Krippen zu zählen, sonderbar aus.

viel wenigern zufrieden. 4000 ist mir fast so verdächtig als 40,000: und 400 solcher Ställe, wie Homer zu Theben beschreibt, wären für Salomons Kavallerie hinreichend gewesen, wenn auch jeder seiner 12,000 Reuter 5 Pferde gehabt hätte, wie oben die Philister. Diese Zahl ist falsch abgeschrieben: korrigiren kann ich sie nicht. Auch habe ich bey der Zahl der Kriegswagen Salomons und Schischaks einen Verdacht.

Daß von den Beamten für die Pferde Salomons nicht Hafer, von dem überhaupt die alten Schriftsteller nichts wissen, sondern Stroh und Gerste geliefert wird, 1 Kön. 5, 8. (od. 4, 26.) ist kaum des Erinnerns werth, und gehörte allenfalls in die Geschichte des Getreides. So ist das Pferdefutter noch jezt in der Barbarey, (*) Arabien (**), und manchen andern südlichen Ländern. In eben der Stelle scheinen zwey Gattungen der Pferde, die Salomon hielt, סוס, (Sus) und רכש, (Kekesch) (***) unterschieden zu werden: worinn der Unterschied bestand, weiß ich nicht ausfindig zu machen.

Aber wichtiger ist Salomons Handlung mit egyptischen Pferden, mit denen er ein sehr vortheilhaftes Monopolium zu treiben scheint. 1 Kön. 10, 28. 29. 2 Chron. 1, 16. 17. Seine eigenen Pferde hat er ohne Zweifel

 auch

(*) Shaw S. 138. oder 124. der deutschen Uebersetzung: Haber wird überhaupt bey den Arabern nicht gebauet: weil die Pferde dieses Landes mit Gersten und Stroh gefüttert werden, und das leztere, weil dort das Gras nie zu Heu gemacht wird, ihr gewöhnliches Futter im heiligen Lande ist.

(**) Niebuhrs Beschreibung von Arabien S. 151.

(***) Einige haben aus רכש (Rekesch) Maulesel machen wollen. Bochart hat dies im ersten Theil des Hierozoici S. 241. genug widerlegt. Auch das ist dawider, was er, wie mich dünkt, nicht anmerkt, daß dies Wort gewiß im Syrischen Pferde bedeutet. Ich sage nur meine Meinung als Resultat anderer Untersuchungen; in den philologischen Streit mich tiefer und gründlicher einzulassen, möchte wohl der grössern Hälfte meiner diesmaligen Leser nicht recht seyn.

auch aus Egypten gehabt, aber er thut mehr, den Hethitischen Königen, das ist, den Königen des nördlichen Phöniciens, läßt er durch seine Kaufleute egyptische Pferde zuführen. Der Preis ist bestimmt, ohne weiter auf die besondere Güte des Pferdes zu sehen, 150 Seckel ein Pferd, und ein Spann=Pferde (folglich hatte man damals schon Spanne, also auch vierspännige Wagen) 600 Seckel. Dies sieht theils nach Preis machendem Monopolio, theils nach der Kindheit der Reuterey aus: denn wo man erst das Pferd genug kennet, mit allen seinen Mischungen von Fehlern und Tugenden, und nach Liebhaberey kennt, wird das eine Pferd von eben der Race vielleicht zehnmal so viel gelten als das andere, sonderlich in königlichen Ställen. Das Monopolium war wegen der Lage von Palästina leicht zu erhalten: denn zu Lande konnte sie niemand durchführen, ohne Salomons Gebiete zu berühren. Zur See sie aus Egypten nach Phönizien kommen zu lassen, gieng aus zwey Ursachen nicht an. Einmal kostet der Schifftransport eines Pferdes überaus viel, weil es hängen muß, um sich nicht zu beschädigen, und dann doch noch manches Pferd beym Transport verunglükt. Schon im Mosaischen Recht habe ich Th. I. S. 268. erinnert: als im Jahr 1756 Truppen aus Deutschland nach England übergesezt wurden, hätten die Engländer, um vom Transport der Pferde frey zu seyn, für jedes Pferd 12 Pfund Sterling (72 Rthlr.) geboten, dafür die deutschen Offiziers sich Pferde in England kaufen sollten: diese aber hätten es nicht angenommen. Und doch verständen die Engländer den Transport der Pferde vermuthlich besser, als die Phönizier. (*) Ueber das war die egyptische Politik dem Handel,

(*) Beyläufig, die grossen Transporte von Kavallerie, deren die alten Schriftsteller bisweilen gedenken, sehen mir verdächtig aus. Z. Ex. daß die Persische Flotte, die Darius

Handel, sonderlich dem zur See, sehr abgeneigt, verbot ihn den Fremden, und hinderte ihn so gar, da wo jezt Alexandrien liegt, durch eine angelegte Festung: und an den übrigen egyptischen Küsten verbot sich der Handel wegen der unsichern Ufer, der Bogas im Nil, und dem Mangel guter Hafen, beynahe von selbst, so bald sie nicht begünstiget ward.

Wie es zugegangen ist, daß die Egyptier in Absicht auf Salomon so von ihrer Politik abgiengen, ihm nicht blos den Handel zu gestatten, sondern auch die Ausführung des ihnen im Kriege so wichtigen Pferdes, auf dem die Sicherheit Egyptens gegen Asien beruhet, ist allerdings eine schwere Aufgabe: denn ein König der Staaten, die Salomon besaß, kann für Egypten ein gefährlicher Nachbar seyn (*). Die nähern Umstände der Erlaub-

Q 5 niß

Darius gegen die Athenienser sandte, 200,000 Mann zu Fuß, und 10,000 zu Pferde übergesezt hat, (*Cornelius Nepos*, in Miltiade c. 4.) kann ich nicht glauben. Zu einem solchen Transport wäre die englische Seemacht, die stärkste, die vielleicht je in der Welt gewesen ist, nicht hinreichend. Furcht anfangs, und hernach Ruhmredigkeit, mag die Zahl der Persianer in den Augen und Jahrbüchern der Athenienser vielleicht zehnmal so groß gemacht haben, als sie war, denn 20,000 Infanterie und 1000 Kavallerie wäre schon ein grosser Transport.

(*) Man irret sich, wenn man die natürliche Macht Egyptens für ein beynahe unendliches Uebergewicht gegen das Israelitische Reich ansieht. Das eigentliche Egypten, das vom Nil überschwemmet, und wie Acker gebauet wird, ist lang, aber schmal, und beträgt nach d'Anvillens Berechnung 2100 Französische, das ist 800 deutsche Quadratmeilen. Ich habe zwar in der Vorrede zu Abulfeda bemerkt, daß noch einige andere fruchtbare Gegenden zu dieser Zahl zu addiren, und daß auch die Wüsten nicht ganz unbewohnt sind: allein bey dem allen ist doch Egypten, wo nicht besondere Umstände hinzukommen, nicht das so sehr übermächtige Reich, nicht das Uebergewicht, über einen König Palästinens und der östlichern Ländern bis an den Euphrat: auch haben seine Einwohner es an Tapferkeit selten andern Völkern gleich gethan. Sehr wenige glänzende Rollen hat Egypten im Kriege gespielt, so groß und so sehr das Wunder der Welt es im Frieden war.

niß wissen wir nicht, sondern nur so viel, daß Salomon mit dem Könige von Egypten genau alliirt war, und dessen Prinzeßin zur Gemahlin hatte: bey dem allen muß es viel gekostet haben, selbst den Schwiegervater zu dieser gefährlich scheinenden Gefälligkeit zu bewegen.

Man erinnert sich, daß die nördlichen Kananiter von Josuä bis auf Davids Zeit Pferde, vermuthlich von Armenischer Race gehabt hatten. Hier muß nun natürlicher Weise die Frage entstehen: warum sind sie mit diesen nicht zufrieden, und kaufen Salomon die egyptischen Pferde ab? Wahrscheinlicher Weise war überhaupt die egyptische Race besser, als die Armenische: und dazu kam noch der besondere Umstand, daß die armenische Pferde wild herum liefen, und eingefangen wurden. Wilde Pferde sind zwar munter und flüchtig, aber kleiner, und nicht so stark, als die in einer ordentlichen Stuterey gezogenen. Eben deshalb zieht man sie noch jezt zwar zu Husarenpferden vor, aber nicht zur Kavallerie oder Staatspferden: im Treffen würden sie, wenn sie auf das in einer ordentlichen Stuterey gezogene grössere Kavalleriepferd stiessen, eine sehr schlechte Figur machen.

Das scheint freilich aus Salomons Pferdehandlungs-Geschichte zu folgen, daß damals Arabien wegen der Pferde noch nicht berühmt war. Jezt würde Salomon seine Pferde aus Arabien nehmen, und die Könige der Hethiter würden gleichfalls lieber arabische Pferde haben wollen, als ihm bey seinem Monopolio egyptische für den Preis, den er selbst machte, abkaufen. Hiervon unten noch einmal.

Eine besondere Aufmerksamkeit, sollte sie sich allenfalls auch in einen fehlschlagenden Versuch endigen, verdient die Stelle 1 Könige 10, 28. 2 Chron. 1, 16. wegen des Wortes מקוה oder מקוא, das uns noch eine andere Landschaft zu entdecken scheint, aus der Salomon Pferde kaufte. Vielleicht könnte es gar das ältere afrikanische Vaterland der Pferde seyn, aus dem Egypten

selbst sie zuerst bekommen hätte. Die verschiedenen Erklärungen des Worts wird man hier nicht zu lesen verlangen, sondern lieber bey Bochart (*) und Matthias Friedrich Beck (**) nachlesen. **Gewebe**, **Tribut**, und sonst noch viel mehr, hat man daraus gemacht. Ich gestehe, daß mir keine Uebersetzung, am wenigsten die von Bochart vertheidigte, **Tribut**, wahrscheinlich ist, sondern ich es immer lieber mit der Vulgata für den Namen eines Landes ansehe: *adducebantur equi Salomoni de Aegypto & de Coa.* Aber wo liegt dies Land, **Ko**, oder **Ku**, oder **Kavva**, oder **Koa**? denn je nachdem man die Vokalen ändert, kann man es auf die eine oder andere Weise aussprechen, ja gar, wenn man mit Bochart das מ nicht für Präposition, sondern für einen Theil des Namens halten will, **Mikva**, oder **Mekova**. Allerley hat man schon daraus gemacht, davon Bochart einiges anführt, z. Ex. man habe auf Kus in Egypten (***) gerathen, (Kus kann es wohl nicht seyn, denn der Name der Stadt wird קוץ (Kuz) geschrieben; aber eine sehr berühmte Handelsstadt ist Kus allerdings gewesen.) der Syrer habe eine Stadt *Aphelia*, und aus ihm der Araber **die Stadt der Südländer**, vielleicht weil sie קו für die Mittagslinie hielten: er selbst habe ehedem auf das troglodytische Egypten gedacht, das nach Plinio (****) bey den Alten Michoe geheissen

(*) Hierozoicum T. I. S. 171. 172.

(**) Paraphrasis chaldaica chronicorum, die weitläuftige Anmerkung zu 2 Chron. 1, 16. S. 7—10. des zweiten Theils.

(***) Weil man gerade von Egypten so wenig brauchbare geographische Handbücher hat, so muß ich diesmal auf einen Araber verweisen, da an der Kenntnis der Stadt diesmal etwas gelegen ist: *Abulfedae descriptio Aegypti* S. 13. 14. meiner lateinischen Uebersezung davon, wobey die Noten S. 76 — 78. nachzulesen sind.

(****) l VI. §. 34. *Troglodytice, quam prisci Michoen, alii Midoen dixere.*

geheissen habe. Dies leztere ist allerdings keine unbeträchtliche Konjektur. Auf Koa (Κῶα), so Ptolemäus S. 156. als eine Stadt des glüklichen Arabiens erwähnt, deutet Beck die Vulgata. Wäre dies, so hätte Salomon doch auch aus Arabien Pferde gekauft, und wenigstens das glükliche Arabien hätte Pferdezucht gehabt, vielleicht von den Habeßiniern, denn der König von Cusch, d. i. Habeßinien und dem glüklichen Arabien, hat zu Asá Zeit 300 Wagen, 2 Chron. 14, 8. (9.) wiewohl v. 14. (15.) unter der Beute, die die Juden machen, keine Pferde erwähnt werden. Nur kommt es mir nicht wahrscheinlich vor, daß diese Pferde von einer so sehr unbekannten Stadt, als das arabische Koa ist, seyn sollten, sonderlich einer, die am äussersten Ende Arabiens an der See liegen muß. Hätte Salomon aus dem glüklichen Arabien Pferde bekommen, so erwartete ich eher etwas von Saba zu hören.

Bey so vielen Konjekturen darf ich auch wohl eine sagen, die mir eingefallen ist. Könnte קוא (Ku) das im innern Afrika auf der Südwestseite von Egypten liegende Königreich **Kuku** (*) seyn, das der Nubische Geographe Climate I. Sect. 3. S. 13. beschreibt? Er sagt ausdrüklich, **die Einwohner hätten Pferde und Kameele**. Dies könnte alsdenn das Land seyn, aus dem Egypten zuerst seine Pferde bekam. Aber über ein **Vielleicht** gehet dies alles nicht.

Egypten, das ich nun verlassen will, bleibt auch nach Salomons Zeit noch immer das wegen der Pferdezucht vorzügliche Land. Schischak, das haben wir schon oben gehabt, führt gegen Salomons Sohn 60,000 Mann Kavallerie zu Felde: Jes. 31, 1. 2. 36, 9. Ezech. 17, 15. ist es das Land, auf dessen Reuterey man sich verläßt. Auch noch in der Weissagung gegen

Farao

(*) In der Hasischen Charte von Afrika unter dem 42sten Grad der Länge und dem 24sten der Breite zu suchen.

Farao Necho von der grossen Schlacht, die er bey Carchemisch verlieren soll, kommt Jerem. 46. immer die Kavallerie der Egyptier vor. Noch zur Zeit Cyri war diese berühmt und tapfer, und das erfuhr Cyrus selbst (*). Bis auf den heutigen Tag hat sich die gute Pferdezucht in Egypten erhalten. (**) Es ist also eine unnöthige Bemühung, wenn man die Ursache der so bald nachher verfallenen egyptischen Pferdezucht untersucht, und darüber allerhand Konjekturen macht.

In seinen Schriften erwähnt Salomon das Pferd, doch nicht eben häufiger, als David. Sprichw. 21, 31. **Das Pferd hält man bereit auf die Zeit des Krieges, aber der Sieg kommt von Gott:** ist ohngefähr wie sein Vater in den Psalmen sang, nur daß bey dem Sohne das Pferd nicht mehr feindlich, sondern einheimisch ist, 26, 3. **die Peitsche für das Pferd, der Zügel für den Esel, und der Stok auf den Rücken der Narren,** ist offenbar von den Abschreibern verdorben. **Der Zügel für das Pferd, und die Peitsche für den Esel,** wird Salomon wohl gewiß geschrieben haben. Im hohen Liede, einem gewiß ächten Buch Salomons, aber darum noch nicht gerade einem kanonischen, macht der Verliebte seiner Schönen eine bey uns eben nicht gewöhnliche Karesse: er vergleicht sie Kap. 1, 9. mit seiner Stute, vor Faraos Wagen, oder, unter Faraos Pferden, denn hier kann ein Zweifel im Uebersetzen entstehen. So viel siehet man klar, Wagen und Pferd war zur Zeit dieses Liebesdichters noch neu aus Egypten; und wegen der Neuigkeit war das edle Thier damals noch edler als jezt. Ein Bereuter möchte vielleicht jezt im Spas schreiben, **seine Stute habe ein Folen,** (wirklich ich stehle den Ausdruk aus dem Briefe eines noch vornehmern Man-

(*) Xenophon Cyropaedia l. VII. p. 484—492. der Hutchinsonischen Ausgabe.

(**) Shaw p. 166.

Mannes, der nicht weiß, daß ich ihn gesehen habe) aber in ein zärtliches Liebesgedicht wird er dergleichen nicht setzen. Ob das Predigerbuch von Salomon sey, oder nur unter seinem Namen geschrieben, wie der Cato und Lälius des Cicero, untersuche ich hier nicht: Kap. 10, 7. ist, auf Pferden reiten, vornehm.

In der auf Salomon folgenden Zeit finden wir bey Juden sowohl, als Israeliten Pferde, doch gemeiniglich zum Kriege: z. Ex. Amos 4, 10. Mit Sammlung der Stellen will ich nicht beschwerlich fallen, weil sich die Sache von selbst versteht, nachdem Salomon die Pferde eingeführt hatte: blos einige merkwürdigere, die in Jesaiä Zeit gehören, will ich auszeichnen.

Unter Ußia, der sonst so viel kriegerische Anstalten machte, (*) und seinem Sohn Jotam, müssen sehr viel Pferde gehalten seyn: denn in einer, wie ich glaube, unter Jotam (**) gehaltenen Strafpredigt wider Götzendienst und die Art von Manie, die alles Glük des Volks in der Grösse seiner kriegerischen Anstalten sezt, sagt Jesaias Kap. 2, 7. **ihr Land ist voll Pferde, und ihrer Reuterey ist kein Ende.** Dies erläutert eine andere Stelle, die so lange dunkel gewesen ist. Der Morgenländer drischt, (das ist bekannt, wem es aber nicht bekannt wäre, der sehe **Paulsen vom Ackerbau der Morgenländer** S. 110—126. nebst dem Titel-Kupfer) entweder mit Dreschwagen, oder

---

(*) 2 Chron. 26, 9—15.

(**) Die Ursache, warum ich diese Predigt Jesaiä nicht mit andern unter Usia selbst, sondern unter Jotam setze, ist: daß Jesaias, wenn ich so reden darf, den Text, über den er prediget, aus Micha nimmt, der doch erst unter Jotam zu weissagen angefangen hat. Mich. 1, 1. 4, 1—4. Wem dies dunkel seyn sollte, den bitte ich, Geduld zu haben, bis ich in der deutschen Bibel-Uebersetzung, an der ich bisher gehindert bin, an den Jesaias komme. Ich hoffe ihn im Anfang des Jahrs 1778 zu liefern, wenn ich noch lebe.

oder so, daß er Ochsen über das Getreide jaget, die es austreten. Nun sagt Jesaias Kap. 28, 28. **Den Weizen malet man, und drischet ihn nicht, man läßt Wagenräder darauf herumrollen, und Reuter die Pferde darüber jagen, aber doch nicht so, daß es ganz zermalmet werde.** Es scheint also, zu Jesaiä Zeit gieng das Halten der Pferde so weit, daß man sie auch beym Ackerbau, wenigstens zum Dreschen gebrauchte. Wer dies nicht gesehen hat, dem kann vielleicht ein Zweifel beyfallen, ob auch das Pferd zum Dreschen brauchbar sey? Es ist es allerdings. Ein aus Ungarn gebürtiger Auditor, der meine Erklärung der Stelle des Jesaias im Kollegio hörte, erzählte mir, bey ihm sey das Dröschen mit Pferden ganz gewöhnlich, kleine Jungen sezten sich auf die Pferde, und jagten dann auf der aufgehäuften Frucht herum. In der Barbarey drischt man mit Pferden, (*) desgleichen zwischen der Wolga und dem Don. (**) Hieronymus scheint auch wegen des Dreschens mit Pferden überhaupt keinen Zweifel zu fühlen, aber er macht den Einwurf: dies schicke sich nicht für Palästina, wo man keine Pferde gehabt habe. Seine Worte sind: *quidam volunt ex eo, quod ungulas & equos nominavit, ostendi equarum greges, qui ad terenda frumenta areis immitti soleant: sed non poterat scriptura dicere, quod Judaea provincia non habebat.* Sein Einwurf verräth den gelehrten und scharfsinnigen Mann: aber er fällt weg, so bald man die Zeiten unterscheidet. War unter Ußia und Jotam das Land voll von Pferden, so konnte man sie auch zum Dreschen gebrauchen: sogar für Kavallerie-Pferde wäre dies keine unnütze Uebung im Frieden, denn im Kriege sollen sie attaquiren, wo eben so viel im

(*) Shaw S. 138. 139. der Englischen Ausgabe, oder S. 124. der deutschen Uebersetzung.

(**) Göttingische gelehrte Anzeigen 1775, Zugabe, St. 22 Seite LXIX.

im Wege seyn kann, als das zum Dreschen aufgehäufte Getreide. Auf völlig ebenem Boden, wo kein Strohhalm im Wege liegt, wird das Pferd doch nicht brauchbar genug zugeritten.

Auch der erste Hebräische Schriftsteller, der Farbe der Pferde unterscheidet, ist meiner Meinung nach Jesaias; Zacharias thut es in zwey bekannten Stellen (*) viel genauer, und nennt vier Farben der Pferde, allein der gehört nicht hierher, denn er lebte unter der Zeit der Perser, die eine reitende Nation waren. Wenn er in seinen Gesichten Pferde und Wagen siehet, den Winden Wagen giebt, damit sie die Welt überfahren, (**) die Farben der Pferde so genau unterscheidet, so ist es Merkmal der Zeit, in der er geschrieben hat. Aber nun zu Jesaia zurük. Die Stelle, die ich meyne, ist Jes. 22, 6. ברכב ארם פרשים, (berekeb adam paraschim) und wohl wunderlich genug übersezt: **auf Menschen Pferden sind Reuter.** Was sich dabey denken läßt, ist schwer zu sagen, erklärt hat man es auf mannigfaltige Weise. Zu verwundern ist mir, daß niemanden beyfiel, ארם könnte eben so gut, **roth**, heissen, wenn es *Adom* ausgesprochen würde: und dann wäre der Sinn, **auf rothen Perden**, (Füchse nennen wir sie im Deutschen, ob ich gleich das Wort in der Uebersetzung der Bibel nicht gern wagen mag, weil es dem von Pferden nichts wissenden einen zu häßlichen Misverstand giebt, den Herr Rambold in der Recension misbrauchen möchte) **kommen Reuter.**

Habakuk, dessen Zeitalter wir nicht genau wissen, der aber Jesaia nachahmt, und jünger als er zu seyn scheint, ist der erste, der dem Wagen GOttes Pferde giebt. Kap. 3, 8. Vorhin hatte er Cheruben, (***) das ist, eine Art von

(*) Zacharia 1, 8. 6, 2. 3.
(**) Kap. 6, 1—8. Siehe auch die Orientalische Bibliothek Th. VIII. S. 157.
(***) Siehe meine *Commentatio de Cherubis*.

von Sphingen, die kein wirklich existirendes Thier, sondern aus Mensch, vierfüßigem Thier, und Vogel zusammengesezt waren. Diese ganz Egyptisch aussehenden Sphingen waren in der Mythologie der älteste Vorspann des Donnerwagens Gottes, und zeigten im innern Heiligthum der Israeliten die Gegenwart des über ihnen wohnenden unsichtbaren Gottes an, der den Bliz schwinget. Auch noch Ezechiel hat solche sphingische Cheruben vor dem Donnerwagen Gottes. Aber Habakuk verwandelt sie schon in das ihm bekanntere Pferd, und sagt, fast wie ein Grieche und Lateiner gethan haben würde, und ich auch als Deutscher in der Bibel-Uebersezung thun muß: **Du bestiegest deine Pferde, und deine Wagen waren Sieg.** Das sieht man wohl, daß die Chaldäer, deren erste Ausbrüche aus einem nördlichern Lande er vielleicht wirklich erlebt haben mag, vorzüglich wegen ihrer Reuterey fürchterlich waren. Habak. 1, 8.

Hufeisen müssen in dieser Zeit die Pferde noch nicht gehabt haben, sonst würde das nichts bedeuten, was Jesaias Kap. 5, 28. von den Pferden der Assyrier sagt: **ihr Huf sey wie ein Kieselstein.** Dies gehört mit zu den Abhandlungen vom Beschlagen der Pferde, die im dritten Theil der **Archäologie der antiquarischen Gesellschaft in London** stehen sollen: **sollen**, muß ich diesmal sagen, denn selbst habe ich den dritten Theil noch nicht gesehen: sondern kenne ihn blos aus Recensionen, die aus Recensionen gemacht sind.

Das lezte in diesem Zeitlauf ist, daß die Tyrier ihre Pferde ganz gegen das Ende desselben, zur Zeit Ezechiels, der unter Nebukadnezar lebte, aus Armenien kaufen. (Ezech. 27, 14. und Spicilegium geographiae Hebraeorum exterae T. I. S. 75 — 78.) Also der Egyptische Pferdehandel hatte nach Salomons Zeit aufgehört; und Arabien war auch damals noch nicht in Absicht auf die Pferde, was es jezt ist, hatte entweder gar keine eigene Pferdezucht, oder doch eine schlechte, der Armenischen nicht zu vergleichende.

Aufhören könnte ich hier, denn die einzige sehr merkwürdige Stelle, Jesaiä 21, 7. ist nicht historisch, sondern eine Weissagung, und das noch dazu auf etwas jenseits des Zeitlaufs, mit dem ich meine Abhandlung schliesse, aber dabey so malerisch, so historisch treu, nur eben aus Urkunde der Historie so wenig verstanden, daß ich meinen Lesern etwas entzöge, wenn ich sie ausliesse. Sie geht auf die Eroberung Babylons durch Cyrus, also gerade auf das Jahr, mit dem in der Profangeschichte etwas mehr Licht entsteht, da vorhin zu viel Dunkelheit oder Verworrenheit oder Jahrlosigkeit war. Dem Propheten, der diesen Umsturz des Babylonischen Reichs vorher verkündiget, kommt es im Gesicht vor, als würde ein Wächter bestellet, der von einer hohen Warte sehen sollte, was Babylon bevorstände. Dieser siehet: **Wagen, Pferde die angespannet oder gesattelt werden, einen Zug** (darf ich es nennen eine Reuterey?) **auf Eseln, einen Zug oder Reuterey auf Kameelen.** Ein treueres Gemählde von den ersten Feldzügen Cyri, wie sie einem der Sache ungewohnten hätten in die Augen fallen müssen, kann wohl nichts seyn. Daß er Kriegswagen, diese noch dazu gesenset, und Reuterey hatte, und daß in beiden die Stärke der Persischen Kriegsmacht bestand, wird jeder Kenner der alten Geschichte wissen; es zeigte sich auch, wie Xenophon erzält, gleich in der grossen entscheidenden Schlacht, in der Cyrus den Crösus überwand. Aber was sollen die Cameele? —— Auch die hat Cyrus zu Anfang gehabt, ob sie gleich nachher bey den Persern abkamen. Cyrus sagt gleich vor dem Treffen, das er dem Crösus liefern will, zu den seinigen: (*) **ihr sehet, die Reuterey steht im feindlichen Treffen hinten. Gegen diese laßt unsere Kameele anrücken, und dann werdet ihr was zu lachen sehen.** Man folgt seinem Befehl. Die Wirkung steht S. 483.

(*) Xenophontis Cyropaedia, S. 481. der Hutchinsonischen Ausgabe.

S. 483. des in der Note angeführten Buchs: Artageses grif den Feind auf dem linken Flügel an, und zwar so, daß nach Cyri Befehl die Kameele voran giengen. Vor diesen wurden die Pferde scheu, und giengen durch, als die Kameele noch in einer guten Entfernung waren, bäumten sich oder rennneten durch einander. So pflegen es die Pferde beym Anblik der Kameele zu machen. Nun erzählt Xenophon noch S. 493. man habe in diesem Treffen gesehen, daß die Stärke der Persischen Armee in der Kavallerie bestehe, daher man sie noch bis auf seine Zeit unter gleicher Rüstung und Einrichtung beybehalte, wie Cyrus sie eingerichtet hatte. Eben so die gesenseten Wagen. Aber (fährt er fort) die Kameele hatten weiter nichts gethan, als, die Pferde scheu machen, und von beiden Seiten war dabey kein Blut vergossen, weil die Pferde in zu grosser Entfernung ausrissen. Dies war zwar damals von Nuzen, aber die Folge ist gewesen, daß jezt kein braver Kerl mehr verlangt, Kameel-Reuter zu seyn, und das Kameel nunmehr blos Lastthier für die Bagage ist. Was Xenophon, der gewiß nicht dichtende, sondern treuer, als alle Griechen erzählende Xenophon, sagt, ist Wahrheit: nur wußte er vom Kameel nicht alles, was wahr ist, und sich lange Zeit nach ihm den Römern in einer sehr grossen Schlacht zeigete. Das Pferd wird freilich scheu, wenn es das Kameel nicht kennet, nnd reißt vor ihm aus: aber wenn man es nur einmal zum Anblik des Kameels gewöhnt hat, so ist dies nicht zu befürchten, und dann ist das Kameel in der Schlacht sehr unnüz. Ein Reuter muß Waffen zum Einhauen haben, denn mit Stich und Schuß richtet er gemeiniglich nicht viel aus: der lange Hals der Kameele aber, und die Grösse desselben überhaupt macht den Haudegen unbrauchbar. In der Schlacht bey Magnesia hatte Antiochus einige tausend Araber auf

Kameelen, aber so beschreibt sie Livius: (*) *ante hunc equitatum falcatae quadrigae & cameli, quos appellant dromadas. His insidebant Arabes sagittarii, gladios habentes tenues* (also Degen zum Stich) *longos quaterna cubita, ut ex tanta altitudine contingere hostem possent.* So lange Degen lassen sich von einem, der reitet, nicht genug regieren, selbst das Spieß der Ulanen, das sie am Fuße befestigen, fallen lassen, und dann anrennen, hat nicht die Wirkung gethan, die man sich davon versprach, und noch dazu in der Schlacht bey Hohenfriedberg eine sehr widrige Wirkung gehabt.

Nun sind noch die Esel übrig. Daß Cyrus auch Reuter auf Eseln gehabt habe, sagt mein vorhin erwähnter Schriftsteller nicht: allein die Sache ist sehr wahrscheinlich. Eine grosse persische Provinz, Carmanien, bediente sich im Kriege der Esel statt der Pferde. Strabo schreibt: (**) **meistentheils bedienen sie sich der Esel auch im Kriege wegen Seltenheit der Pferde, opfern auch dem Mars, welchen die Perser allein von unsern Göttern verehren, Esel, und sind kriegerisch.** Esel haben dieselbe Wirkung auf Pferde, die Xenophon von Kameelen erzählte: das Pferd wird bey Erblickung des Esels fürchterlich scheu, und reißt aus; es versteht sich, wenn ihm der Anblik neu ist, wiewohl auch einigen Pferden der Scheu vor dem Esel nie völlig abzugewöhnen ist, es wäre denn in Ländern, wo er ihnen alle Stunden begegnet. Wirklich die Persianer haben einmal dies Kunststük gebraucht, die Scythen, das heißt, ein ihnen gegen Norden liegendes asiatisches Volk, das ihnen an Reuterey überlegen war, zu schlagen. Die Esel sind ein mittägiges Thier, und hören nach und nach gegen Norden auf: dies scythische Volk hatte Reuterey, aber

(*) Libr. XXXVII. c. 40.

(**) Libr. XV. S. 1057. (oder 777.)

keine Esel, die Pferde kannten also den Esel nicht; die Persianer liessen Esel gegen die Reuterey anrücken, und die Pferde wurden scheu. Herodotus erzählt die Sache B. IV. Kap. 129. Hat Darius noch Esel zu Felde geführt, so ist wohl kein Zweifel, daß sie in der Armee des Cyrus gewesen seyn werden.

Aus dem bisher gesagten ergiebt sich, daß Arabien nichts weniger, als das älteste Vaterland der Pferde ist, und lange Zeit hindurch gar keine Pferde gehabt hat. Sein recht eigenes, für die Wüsten sich schickendes, vorzügliches, Hunger und Durst aushaltendes Thier ist das Kameel: als Lastthier der wahre Reichthum Arabiens, der es bisweilen zum Mittelpunkt der Handlung zwischen Asien und Afrika, Indien (*) und dem Occident gemacht hat, weil vermittelst des Kameels Waaren so wohlfeil durch die Wüsten transportirt werden können: für den einzelnen Reuter, der als Räuber auf den einzelnen Fußgänger den Anfall thun will, auch ganz brauchbar, desgleichen in dem kleinern Kriege, den Völker in Miniatur, wie die Arabischen zu seyn pflegen, gegen einander führen, und dann mehr einzeln, oder doch Husarenmäßig zerstreuet, als in völlig geschlossenen Gliedern fechten; aber ganz verächtlich, so bald eine des Kameels gewohnte Kavallerie, oder römische Infanterie (wie bey Magnesia) dagegen kommt. Also für Arabien ist es auch, so lange der Krieg nur in seinen Gränzen bleibt, das kriegerische Thier; denn in die Wüsten würde der auswärtige Feind schwerlich

(*) Eine derjenigen Strassen, die die ostindische Handlung halten kann (eigentlich sind ihrer fünf, unter denen sie jezt die weiteste nimmt) ist, über den persischen Meerbusen, zu Lande durch die arabischen oder syrischen Wüsten, nach einem Hafen Syriens oder Palästina. Diese Strasse nahm er zum Theil in den ersten Jahrhunderten nach Christo, und machte das in den Wüsten liegende Palmyra so überaus mächtig.

eine starke Kavallerie bringen können. Dieser kriegerische Gebrauch des Kameels hat einen Einfluß in die arabische Sprache gehabt, noch dazu einen, der sie vom Hebräischen unterscheidet. Racab (רכב) heißt im Hebräischen, **reuten**, es geschehe auf welchem Thier es wolle, Pferde, Esel, Kameel: es ist wahr, im Arabischen hat es eben die Weitläuftigkeit der Bedeutung, wenn es in keinem Gegensaz stehet; aber dabey hat es doch eine gewisse eigentliche Bedeutung, **auf dem Kameel reiten**, die ich einem der Sprache Unkundigen nicht besser begreiflich zu machen weiß, als durch diesen Vers eines arabischen Dichters, den sie in meiner arabischen Chrestomathie S. 41. oder, da diese wohl nicht meiner jetzigen Leser Buch seyn möchte, in der Vorrede zur arabischen Grammatik, die besonders gedrukt ist, und vom Geschmak der Araber handelt, S. 78. antreffen: **ich hätte aber lieber Leute, die, wenn sie aufsitzen, zu Pferde** (Fursan) **oder zu Kameel** (Rucban) **grimmig im Anfall sind.** Dies zeigt denn doch, daß die Araber das Pferd viel später haben kennen lernen, als die Israeliten, weil sie das beiden Völkern gemeinschaftliche Verbum, **reiten**, im Gegensaz gegen **zu Pferde reiten**, auf das **Reiten der Kameele** einschränkten.

Mit diesen Nachrichten vom Mangel der Pferde in Arabien, die wir in der Bibel finden, stimmet Strabo überein, und sagt noch etwas mehr, daß so gar zu seiner Zeit, (er lebte unter August und Tiberius, ohngefähr zur Zeit Christi) Arabien noch keine Pferde hatte. Vom glüklichen Arabien, in dem ich allenfalls wegen des Zusammenhangs mit Habeßinien früher Pferde vermuthet hätte, sagt er S. 1112. (oder 768) **es habe keine Maulesel, Pferde und Schweine:** und von dem wüsten S. 1130. (oder 784.) **Pferde habe das Land nicht, die Kameele verträten ihre Stelle.**

Zwar

Zwar bey Nuweir, einem arabischen Geschichtschreiber, den Schultens herausgegeben hat, (*) findet sich S. 50. 51. daß Homeir, ein König von Jemen, der ein Zeitgenosse Kaidars, eines Sohns Ismaels gewesen seyn soll, also ohngefähr in Jakobs oder Esaus Zeit gehörte, (so gar mit Esau hat er den Namen gemein, wenn man nach orientalischer Art nomina propria übersezt, denn *Edom* und *Homeir* heißt beides, roth,) der beste Reuter seiner Zeit gewesen sey, auch wird gerade das Wort gebraucht, das blos den Reuter zu Pferde bezeichnet. Aber der Zeuge hat das Unglük, um nicht mehr als einige tausend Jahre zu jung zu seyn: also wird er wohl seinen Abtritt nehmen.

Zu Josepho, der nicht lange nach Strabo lebte, kommen zwey vornehme Emirs, die ich für Araber halte, die ihre Pferde, Waffen, und andere Bedürfnisse zum Kriege gegen die Römer mitbringen (**). Aber sie sind nicht aus Arabien selbst, sondern aus dem zu Syrien gerechneten, und noch diesseits der syrischen Wüste gelegenen Lande Trachonitis. Also auch die sind kein Einwurf.

Ich habe keine Spur, zu welcher Zeit, und von welcher Race die Araber zuerst das Pferd, das ihnen noch Strabo abspricht, bekommen haben mögen: aber so viel ist gewiß, sie haben es sehr geschwind veredelt, und vielleicht anfangs unwissend die Anstalt gemacht, die besten Pferde in der Welt zu haben. Schon in der Zeit des Heidenthums, das ist, vor Muhammed, reden ihre Dichter vom Pferde und Reuter so, daß man wohl

 sieht,

(*) In einem Buch ohne Anfang und Ende, das ich in der Orientalischen Bibliothek Th. IV. S. 142—160. unter dem Titel: *monumenta antiquissima historiae Arabum* beschrieben habe.

(**) Vita Josephi §. 23.

sieht, das Pferd war in Arabien sehr bekannt. — Herr Niebuhr erzählt (S. 161. seines Arabiens) daß der guten arabischen Pferde Abkunft schon seit 2000 Jahren abgeschrieben seyn solle: wäre dieses, so hätte Strabo geirret, der noch zu seiner Zeit keine arabische Pferde erkennet. Allein eine Sage der Araber ist, sonderlich wenn es Chronologie betrift, dem geschriebenen Zeugniß eines Strabo nicht gleich; und zudem so sahe Herr Niebuhr die besten Pferde der Araber nicht in Arabien selbst, sondern zwischen Basra, Merdin, und Syrien. Er erzählt, die Araber leiteten ihre gute Pferde oder Köchlani von der Stuterey Salomons her: dies ist nun nach der Art der Araber, die gern alles Grosse Salomon zueignen, dessen Andenken sich so sehr bey ihnen erhalten hat, vermuthlich Fabel, zugleich aber Eingeständniß, daß man die Pferde früher in Palästina, als in Arabien gehabt hat.

Ich vermuthe, daß die Pferdezucht durch das Wettrennen der Pferde, darinn die Araber ihre Ehre suchten, so geschwind zu ihrer Vollkommenheit gestiegen ist: doch schliesse ich den Boden, die Nahrung, den Himmelsstrich nicht aus, die auch das ihrige beygetragen haben. Wo Pferderennen sind, und entweder viel Ehre, oder viel Gewinnst bringen, legt man sich auf gute Pferde, veredelt die Race durch die besten, erst ausländischen Bescheeler, und dann auch durch einheimischen, an denen man vorzügliche Tugenden bemerkt hat. So entsteht nach und nach im Lande selbst eine vorzügliche Race. England hat größtentheils seine unvergleichlichen Pferde der kostbaren und doch wieder nützlichen Thorheit des Wettrennens zu danken. So theure Arabische Bescheeler würden nicht mit abermals sehr grossen Unkosten und Gefahr um ganz Afrika herum zu Schiffe nach England gebracht werden, wenn nicht dort ein Wettläufer, der aus dieser Race am besten fällt, ein sehr viel geltendes Pferd, und dann noch mit ihm beym Wettrennen sehr viel zu gewinnen wäre. Daß das Pferderennen bald bey den Arabern eingeführet ward,

nachdem sie Pferdezucht hatten, siehet man aus den Namen der Wettläufer. Zehn Pferde wurden zugleich zu einem Wettrennen gelassen, und jedes vom Sieger bis zum lezten hat seinen eigenen Namen. Einer ihrer besten Scholiasten, der von der Stadt Tauris den Namen Tabrizi oder Taurizi hat, erzählt sie uns folgender massen. Das erste oder der Sieger, hieß, **Sabek**, der Vorderste, oder **Mudschalli**, der Erfreuende, allen Kummer Wegnehmende, weil sein Herr frölich und ohne Sorge dem Wettrennen zusehen konnte: — — das zweyte **Mutzalli**, weil es seinen Kopf an dem Rücken des ersten hat: — — das dritte, **Musalli**, weil es seinen Herrn vergnügt macht: — — das vierte, **Tali**, d. i. das Folgende: — — das fünfte, **Murtach**, das Willige oder Muntere: — — das sechste, **Atif**, das Willige oder Wohlmeinende: — — das siebente, **Muvaimal**, das Hoffnung aufs künftige Gebende: — — das achte **Hadi**, das Langsame: — — das neunte **Latim**, das Geprügelte, weil man es im Stall mit Prügeln empfieng: — — das zehnte, **Sucait**, d. i. dessen Namen man gar nicht nennen will, von dem man nicht redet, weil die Sache zu schlimm ist. Und diese Namen waren in Arabien so bekannt, daß Dichter sie figürlich gebrauchen: z. E. in demjenigen Gedicht, das in meiner Arabischen Chrestomathie S. 78. 79. abgedrukt ist, und bey dem eben Tabrizi in einer Anmerkung die Namen der Wettrenner erzählt, heißt es: **Wir sind Naschsalls Söhne, wir verlangen keinen andern Vater, und er keine andern Söhne. Wo ein Wettlauf zur Ehre angestellet wird, wird man Sabik und Mutzalli (den Sieger und den nächsten nach ihm) aus unserm Stamm finden.** So würde doch wohl kein Deutscher Dichter singen, denn wir haben keine Namen der Wettläufer, und mancher Dichter hat gar auf keinem lebendigen Thier gesessen: auch kein Englischer, denn ob man gleich dort Wettrennen, auch einige Namen der Wettläufer

hat, so sind sie doch nicht immer dem Dichter und seinen Lesern bekannt genug. Welche Sorgfalt die Araber auf die Erhaltung der guten Race wenden, und wie argwöhnisch-vorsichtig eine Stute der Art belegt wird, erzählt Herr Niebuhr in seiner Beschreibung Arabiens S. 162 — 164. Etwas davon hat auch Arvieux.

Ich mache den Beschluß mit einer Anmerkung über die zwey bekannteste Namen des Pferdes im Hebräischen, die vielleicht noch auf eine neue Aussicht in der Geschichte dieses Thiers leiten. Vermuthen konnte man aus dem bisher gesagten, daß sie ausländisch wären, entweder solche, die das Pferd vorhin schon bey einem andern Volk gehabt hätte, oder Namen des Landes, aus dem die Hebräer das Pferd bekamen: und hiervon ist etwas wahr. Nun würde man noch einen Schritt weiter rathen, sie sind Egyptisch, weil wir in der Biblischen Geschichte das Pferd zuerst in Egypten kennen lernen. Aber darin würde man sich irren; wider alle Erwartung hat das Pferd keinen Egyptischen Namen. Also ist die Folge, noch ehe die Patriarchen nach Egypten zogen, hatten zwar sie, und die südlichen Kananitern, unter denen sie wohnten, keine Pferde, aber das Pferd war doch nicht ganz unbekannt, wenigstens so bekannt, wie ein ausländisches Thier, und war dem Volk, dessen Sprache wir in der Bibel finden, zuerst von einem andern Volk, das nicht Egyptier waren, bekannt geworden.

Der gewöhnlichste hebräische Name des Pferdes ist Sus (סוס), eben den trägt es im Samaritanischen, und wer die Geschichte der morgenländischen Sprachen versteht, wird hieraus schon abnehmen, daß es auch der Name war, den die Kananiter, (griechisch und lateinisch nennet man sie, Phönizier) dem Pferde gaben. Beym Aramäer, oder, wie wir jezt sagen, Syrer und Chaldäer, ist eben der Name gebräuchlich. Blos der Araber, dessen Sprache sonst so sehr mit der Hebräischen verwandt ist, hat ihn nicht: doch aber allerhand davon

abge-

abgeleitete Wörter, unter denen Saais, (*) ein Bereuter, das kenntlichste ist. Aber auch das Verbum der Araber, Saas, heißt wohl eigentlich als ein denominativum, **Pferde bändigen**, und was man bey Golio als Bedeutungen dieses Verbi antrift, (ich setze seine eigene Worte ungeändert hieher) rexit pro arbitrio *gregem subditosque*, *castigando subegit*, ist wohl weiter nichts, als von dieser Bedeutung entstanden, oder vielmehr, *castigando subegit*, sie selbst, nur umschreibend ausgedrukt.

Dieser Name, Sus, sieht wirklich etwas fremd aus. Nicht einmal eine vernünftige Derivation läßt sich für ihn in dem eigenen Vorrath der morgenländischen Sprachen finden; und dies ist desto sonderbarer, da sonst die Etymologie wegen der ganz besondern Einrichtung der morgenländischen Sprachen in ihnen die leichteste und helleste Seite zu seyn pflegt, Bochart meinte zwar eine zu finden; Sus, sagt er, kommt vom Arabischen Saas, *regere*, *moderari* her. (**) Er sezte noch als Exempel hinzu: *Sas Elrakib*, *eques moderatus est*, equum suum, und *Sias elahail*, *moderator equorum;* allein eben aus diesen Exempeln wird es wahrscheinlich, daß Saas, **ein Pferd regieren**, umgekehrt ein denominativum von Sus, das Pferd war, und nachher nur noch etwas weitläufiger gebraucht ist.

Da Persien wegen der Pferdezucht und Reuterey so vorzüglich bekannt ist, so kann man sich hier kaum erwehren, daß einem nicht die alte Hauptstadt Persiens, Susa, beyfallen sollte. Wirklich an die haben auch einige von Bochart (***) zitirte gedacht, und behauptet,

Susa

(*) Weil ich hier keine arabische Buchstaben gebrauchen kann, so verweise ich blos auf Golii Lexicon S. 1237.

(**) Hieroz. P. I. libr. II. c. 6. S. 96.

(***) Eben daselbst.

Susa habe den Namen von den Pferden. Dies dächte ich nun wohl kaum: den Namen einer persischen Stadt aus dem Hebräischen, es sey vom Pferde, oder wie andere wollen, von den Lilien abzuleiten, sieht mir ohngefähr aus, als für unser **Göttingen** eine Etymologie aus dem Hebräischen suchen. Aber umgekehrt konnte es sehr wohl seyn, daß Kananiter, deren Sprache die in Kanaan wohnenden Patriarchen annahmen, (*) Syrer, Chaldäer das Pferd von der Provinz benannt hätten, die in den ältesten Zeiten wegen der Pferdezucht berühmt seyn mochte. Eine schlechte Einwendung dagegen würde seyn: diese Stadt heisse im Hebräischen nicht Susan, sondern Schuschan, Dan. 8, 2. Esther 1, 2. Nehem. 1, 1. שושן kann, je nachdem man die Punkte sezt, so gut **Susan**, als **Schuschan** ausgesprochen werden; und die Punkte der Juden sind viel zu neu, hier irgend in Betracht zu kommen: gewiß ist auch, daß Abulfeda in seiner Beschreibung von Churistan den Namen der Stadt mit einem scharfen S, **Sus** schreibt, völlig wie das Pferd im Hebräischen heißt.

Der andere recht bekannte Name von Pferd so wohl, als Reuter ist, פרש: ich glaube diese Buchstaben sollten *Feres* im Plurali Ferasim ausgesprochen werden, wenn vom Pferd, und *Faras*, *plur. Farasim*, wenn vom Reuter die Rede ist, so wie im Arabischen ein Pferd Färs, und der Reuter Faris heißt. Dieser Name ist in der Geschichte des Pferdes noch redender. Arabische oder Hebräische Derivation hat er nicht: Faras heißt zerreissen, und davon pflegen die Araber den Löwen zu benennen: es kann zwar auch heissen, zerbrechen, und ich leugne nicht, ein Pferd kann Knochen zerbrechen, wenn es hauet oder hinten ausschlägt, aber schwerlich wird es von dieser Handlung bey irgend einem

(*) Was wir Hebräisch nennen, ist eigentlich Süd-Kananitisch.

einem Volk den Namen haben. Sollte man nicht auch hier an Persien denken? Fars ist der Name derjenigen Provinz, die im engesten Verstande Persien war: es ist zugleich der persianische Name des Pferdes. Ganz wahrscheinlich ist noch die Vermuthung mancher, daß Perser eigentlich so viel sey als **Reuter**, und das Volk den Namen davon habe, weil alle Vornehme zu reuten pflegten. Aber wenn auch das wegfällt, (denn über Vermuthung steigt er freilich nicht) so scheint es doch wenigstens, die Pferde möchten den Namen *Feres* oder *Färs* bey den Arabern und Hebräern von der Provinz bekommen haben, in der diese Völker sie zuerst kannten.

Es ist wahr, wir hören in der patriarchalischen Familiengeschichte zuerst in Egypten vom Pferde: aber da es keinen egyptischen Namen hat, so sollte man denken, die Kananiter, deren Sprache die Nachkommen Abrahams annahmen, müßten es schon vorhin bey einem andern Volk haben kennen lernen, und zwar, weil beyde Namen so persisch aussehen, bey den Persern. Und so wäre noch ein anderes asiatisches Vaterland der Pferde, Persien, entdekt.

Nur die Nachrichten stimmen hiermit nicht überein, die uns Xenophon im Leben Cyri giebt. Gleich im ersten Buch sagt er (*), der junge Cyrus habe sich sehr gefreuet, als er an seines Großvaters Hofe zuerst das Reuten lernte: **denn in Persien habe man damals nur selten ein Pferd gesehen, weil die bergichte Gegend zur Pferdezucht und zum Reuten unbequem sey:** und im vierten Buch (**) erzählt er ausführlich, wie Cyrus die Perser aus Fußgängern in Reuter verwandelt habe. Xenophon ist ein sehr guter Schriftsteller, und in seiner Cyropädie leuchtet noch aus der ganzen Manier zu erzählen durch, daß er das Seinige

(*) S. 20. 21. der Hutchinsonischen Ausgabe.

(*) sonderlich S. 272—280. und S. 301—303.

nige aus persischen Memoiren oder Sagen genommen hat, denn sie hat kenntliche Aehnlichkeit mit dem, was wir bey einheimischen Schriftstellern der Perser finden. Er ist aber doch darum nicht eigentlich untrüglich. Die Perser selbst, sonderlich die Dichter, konnten dem grössesten Manne ihres Volks zu viel zugeschrieben haben, ein Fehler, der sehr oft den Geschichtschreiber beschleicht. Xenophon konnte auch ihre Memoiren unrecht verstanden haben. Vielleicht redeten sie nur von den bergigten Gegenden Persiens, und sprachen den dazwischen liegenden Ebenen Pferde und Reuterey nicht ab. Etwas unwahrscheinliches ist ohnehin in der geschwinden Verwandlung der Perser in Reuter, denen Cyrus die erbeuteten Assyrischen Pferde austheilt. Sie müßten zu Anfang nicht blos, wie Cyrus selbst sagt, eine etwas lächerliche Positur gemacht haben, sondern das Experiment wäre auch, falls sie vorhin des Reutens ganz ungewohnt waren, sehr gefährlich gewesen: die erste wahre geübte Kavallerie, die auf sie stieß, hätte sie zu Grunde richten müssen. Der recht gute und hardie Reuter wird der nie, der nicht schon in den jüngern Jahren geritten hat: und wer gar erst als ein Mann von 30 bis 40 Jahren das Reuten anfängt, wird schwerlich in seinem Leben auch nur ein mittelmäßiger, wenigstens keiner, der sich auf dem Pferde geschikt vertheidigen und die Waffen führen könnte. Doch ich entscheide hier nichts; es sey mir genug, den Widerspruch, der sich zwischen einer sehr wahrscheinlichen Folge aus dem hebräischen Namen der Pferde, und den Nachrichten Xenophons findet, angezeigt zu haben.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Michaelis, Johann David, 1717-1791

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: 3

Reutlingen 1785

Exeg. 753-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10412013-5
VD18 90199898